

Bezirksgericht Zürich

9. Abteilung



Geschäfts-Nr.: DG230059-L / U

Mitwirkend: Vizepräsident lic. iur. P. Rietmann als Vorsitzender, Ersatzrichterin lic. iur. S. Maurer und Ersatzrichter MLaw L. Zanetti sowie Gerichtsschreiberin MLaw D. Reutercrona

Urteil vom 8. November 2023

in Sachen

Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich,

Anklägerin

gegen

A._____,

Beschuldigter

amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____

betreffend **gewerbsmässigen Betrug etc.**

Privatkläger

1. **B._____**,

2. **C._____ Limited**,

3. **D._____**,

4. **E._____ Ltd**,

5. **F._____**,

6. **G._____**,

7. **H._____**,

8. **I1._____ Limited**,

9. **I._____ Limited,**
10. **J._____,**
11. **K1._____,**
12. **K._____ Ltd.,**
13. **L._____,**
14. **M._____,**
15. **N._____ Trust,**
16. **O._____ Limited,**
17. **P._____,**
18. **Q._____,**
19. **R._____,**
20. **S._____ Ltd.,**
21. **T._____ + U._____,**
22. **V._____,**
23. **W._____,**
24. **AA._____,**
25. **AB._____ Limited,**
26. **AC._____,**
27. **AD._____,**
28. **AE._____,**
29. **AF._____ sl,**
30. **AG._____,**
31. **AH._____,**
32. **AI._____,**
33. **AJ._____,**
34. **AK._____,**
35. **AL._____,**
36. **AM._____,**
37. **AN._____ + AO._____,**
38. **AP._____,**
39. **AQ._____ SARL,**
40. **AR._____,**

41. **AS.**_____,
42. **AT.**_____ **Limited**,
43. **AU.**_____ **SA**,
44. **AV.**_____,
45. **AW.**_____ **Limited**,
46. **BA.**_____,
47. **BB.**_____ **Inc.**,
48. **BC.**_____,
49. **BD.**_____,
50. **BE.**_____,
51. **BF.**_____,
52. **BG.**_____,
53. **BH.**_____,
54. **BI.**_____ **Fundation**,
55. **BJ.**_____,
56. **BK.**_____,
57. **BL.**_____,
58. **BM.**_____ **Inc.**,
59. **BN.**_____,
60. **BO.**_____,
61. **BP.**_____,
62. **BQ.**_____,
63. **BR.**_____,
64. **BS.**_____,
65. **BT.**_____ **LLC**,
66. **BU.**_____,
67. **BV.**_____ **Ltd.**,

1, 13, 14, 24, 26, 28, 32, 41, 52, 53, 55, 56, 65, 66 vertreten durch Rechtsanwalt
Dr. iur. lic. oec. Y. _____

2, 3, 8, 9, 30, 39, 42, 43, 47, 58 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____

4, 17, 21, 29, 59, 60, 63 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. XA1. _____

- 5, 19, 36 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. XB. _____
- 6, 15, 46, 54, 67 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. XC1. _____
- 6, 15, 46, 54, 67 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. XC2. _____
- 11, 12 vertreten durch Rechtsanwalt XD1. _____
- 11, 12 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. XD2. _____
- 11, 12 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw XD3. _____
- 16, 25 vertreten durch Rechtsanwalt M.A. HSG in Law XE. _____
- 20, 44 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. XF. _____
- 23 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. XG. _____
- 27 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. XH. _____
- 37 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. XI. _____
- 38 vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. XJ. _____
- 45 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. XK. _____
- 50 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. XL. _____

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 29. März 2023 (act. 0 00 01 001 ff.) ist diesem Urteil beigeheftet.

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

(Prot. S. 8)

Der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigung, Rechtsanwältin lic. iur. X._____;

Staatsanwältin M.A. HSG in Law C. Avanzino als Vertreterin der Anklagebehörde;

Rechtsanwalt Dr. XK._____ als Vertreter der Privatklägerin 45;

Rechtsanwalt MLaw XD3._____ (mit Substitutin) als Vertreter der Privatklägerinnen 11 und 12;

Rechtsanwältin M.A. HSG in Law XA2._____ (mit Substitutin) als Vertreterin der Privatkläger 4, 17, 21, 29, 59, 60 und 63;

BW._____;

diverse Zuschauer.

Anträge der Anklagebehörde:

(act. 0 00 01 001 ff. S. 125 und act. 97 S. 1)

- ◆ Schuldigsprechung von A._____ im Sinne der Anklageschrift
- ◆ Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 6 Monaten unter Anrechnung der erstandenen Haft
- ◆ Vollzug der Freiheitsstrafe
- ◆ Anordnung einer Landesverweisung von 10 Jahren
- ◆ Einziehung der mit Verfügung vom 30. November 2017 beschlagnahmten deliktischen Vermögenswerte: DN._____ AG, Privatkonto 1, CHF 9'823.35
- ◆ Verpflichtung zur Ablieferung von USD 59'397'549, GBP 2'513'000, CHF 2'085'000, EUR 10'671'890.72 und KWD 425'400, abzüglich eines Betrages in Höhe der einzuziehenden Vermögenswerte, als Ersatzforderung des Staates für den unrechtmässig erlangten und nicht mehr vorhandenen Vermögensvorteil bzw. Aussprechung einer angemessenen Ersatzforderung
- ◆ Verwendung der beschlagnahmten, nicht einzuziehenden Vermögenswerte zur Deckung der Verfahrenskosten und Ersatzforderung
- ◆ Entscheid über die Rückgabe der einzig als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände
- ◆ Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft

- ◆ Kostenaufgabe (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 222'562.36)

Anträge des Privatklägers 1 (B. _____):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 3'754'211 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 5'426.88 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 2 (C. _____ Limited):

(act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 66 f. und S. 70 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 475'939.15 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 3 (D. _____):

(act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 67 und S. 70 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 2'310'614.26 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 4 (E. _____ Ltd.):

(act. 98 S. 4)

- "1. Der Beschuldigte sei gemäss Anklageschrift vom 29. März 2023 wegen gewerbsmässigem Betrug i.S.v. Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 146 Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
2. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der E. _____ Ltd. (Privatklägerin 4) mindestens CHF 1'475'000, nebst Zins zu 5% seit 24. Juli 2017, zu bezahlen.
- 3-8. [...]
9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten des Beschuldigten.

Anträge des Privatklägers 5 (F. _____):

(act. 90 S. 1 f.)

- "1. Der Beschuldigte sei wegen gewerbsmässigen Betrugs i.S.v. Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 146 Abs. 2 StGB sowie wegen mehrfacher Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.
2. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger 5 USD 1'207'200.92 zzgl. Zins zu 5% seit dem 31. Oktober 2016 zu bezahlen.
3. [...]
4. [...]
5. Die deliktisch erlangten Vermögenswerte seien anklagegemäss einzuziehen.
6. Gegenüber dem Beschuldigten sei anklagegemäss auf eine Ersatzforderung in der Höhe des Deliktsbetrags (abzüglich des eingezogenen Betrags gemäss oben Ziff. 5) zu erkennen.
7. Die eingezogenen Vermögenswerte sowie die Ersatzforderung seien den Privatklägern 5, 19 und 36 bis zur Höhe ihrer Zivilforderungen gemäss oben Ziff. 2-4, gegen Abtretung der entsprechenden Teile ihrer Forderungen an den Staat, zuzusprechen.
8. Die beschlagnahmten, gemäss oben Ziff. 5 nicht eingezogenen Vermögenswerte seien zur Deckung der Ersatzforderung zu verwenden.
9. Die Kosten des Vorverfahrens sowie des erstinstanzlichen Verfahrens seien vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.
10. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, den Privatklägern 5, 19 und 36 für das Vorverfahren sowie das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 22'862.90 zu bezahlen."

Anträge des Privatklägers 6 (G. _____):

(act. 77)

- "(1) A._____ sei des gewerbsmässigen Betruges i.S.v. Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB und der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB i.S. der Anklageschrift vom 29. März 2023 schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
- (2) A._____ sei unter Vorbehalt der Nachklage zu verpflichten, dem Privatkläger Nr. 6 (G._____) USD 100'000 nebst Zins zu 5% p.a. 15. Juni 2017 zu bezahlen.
- (3) Dem Privatkläger Nr. 6 (AG._____) seien bis zur Höhe seiner Forderung (inkl. geltend gemachter Entschädigung nach Art. 433 StPO) gemäss Ziff. 2 beschlagnahmte deliktisch erlangte Vermögenswerte bzw. deren Surrogate herauszugeben (Art. 70 Abs. 1 in

fine StGB) und es seien ihm (soweit erforderlich) gegen Abtretung seiner Forderung im entsprechenden Umfang an den Staat eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös (unter Abzug der Verwertungskosten), eventualiter bezahlte Geldstrafen oder Bussen und allfällige Ersatzforderungen, zuzusprechen (Art. 73 Abs. 1 und 2 StGB).

- (4) Die Verfahrenskosten seien A. _____ aufzuerlegen und dem Privatkläger Nr. 6 (G. _____) sei zulasten von A. _____ eine Prozessentschädigung von CHF 7'698.53 zuzusprechen."

Anträge des Privatklägers 7 (H. _____):

(act. 2 34 01 001 ff. und act. 0 03 05 023 f. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 315'707.10 zuzüglich 5% Zins seit 13. Mai 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 3'895.84 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 8 (I1. _____ Limited):

(act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 61 und S. 70 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 2'537'773.86 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 9 (I. _____ Limited):

(act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 60 und S. 70 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 9'105'403.03 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 10 (J. _____):

(act. 2 23 01 021 und act. 0 03 09 008 = act. 0 03 09 012 sinngemäss)

Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von CHF 3'600'000 zu zahlen.

Anträge der Privatklägerin 11 (K1. _____):

(act. 100)

- "1. A. _____ sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

2. A._____ sei zu verpflichten, der K1._____ als Schadenersatz einen Betrag von USD 18'000'000, zuzüglich Zins von 5% seit 20. September 2016, zu bezahlen.
3. A._____ sei zu verpflichten, der K1._____ nach Art. 433 StPO einen Betrag von CHF 4'319.85, zuzüglich Zins von 5% ab Urteilsdatum (Kostenaufstellung gemäss Anhang des Schreibens vom 21. Dezember 2020; Zeitraum vom 16. September 2019 bis heute), zu bezahlen.
4. Allfällige von A._____ zu bezahlende Geldstrafe oder Bussen, eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten, Ersatzforderungen oder den Betrag der Friedensbürgschaft seien der K1._____ bis zur Höhe des geltend gemachten Schadenersatzes, USD 18'000'000 zuzüglich Zins von 5% seit 20. September 2016, nach Art. 73 StGB zuzusprechen.
5. [...]
6. [...]
7. [...]"

Anträge der Privatklägerin 12 (K._____ Ltd.):

(act. 100)

- "1. A._____ sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
2. [...]
 3. [...]
 4. [...]
 5. A._____ sei zu verpflichten, der K._____ Ltd als Schadenersatz einen Betrag von USD 2'000'000, zuzüglich Zins von 5% seit 2. August 2016, zu bezahlen.
 6. A._____ sei zu verpflichten, der K._____ Ltd nach Art. 433 StPO einen Betrag von CHF 4'319.85, zuzüglich Zins von 5% ab Urteilsdatum (Kostenaufstellung gemäss Anhang des Schreibens vom 21. Dezember 2020; Zeitraum vom 16. September 2019 bis heute), zu bezahlen.
 7. Allfällige von A._____ zu bezahlende Geldstrafe oder Bussen, eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten, Ersatzforderungen oder den Betrag der Friedensbürgschaft seien der K._____ Ltd bis zur Höhe des geltend gemachten Schadenersatzes, USD 2'000'000 zuzüglich Zins von 5% seit 2. August 2016, nach Art. 73 StGB zuzusprechen."

Anträge des Privatklägers 13 (L. _____):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 1'681'288 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 2'803.64 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 14 (M. _____):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 3'382'455 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 8'792.18 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 15 (N. _____ Trust):

(act. 2 11 01 036 ff., act. 0 03 18 001 und act. 81 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei des gewerbsmässigen Betruges i.S.v. Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB und der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB i.S. der Anklageschrift vom 29. März 2023 schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 822'000 und EUR 2'500'000 zuzüglich 5% Zins seit 10. Januar 2018 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 16 (O. _____ Limited):

(act. 2 15 01 001 ff. und act. 0 03 15 001 f. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 1'101'614.42 zuzüglich 5% Zins seit 8. November 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 9'930 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 17 (P. _____):

(act. 98 S. 3)

- "1. Der Beschuldigte sei gemäss Anklageschrift vom 29. März 2023 wegen gewerbsmässigem Betrug i.S.v. Art. 146 Abs. 1 i.V.m.

Art. 146 Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.

2. [...]
3. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, an P. _____ (Privatklägerin 17) mindestens GBP 1'250'000, nebst Zins zu 5% seit 24. Juli 2017, zu bezahlen.
- 4-8. [...]
9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten des Beschuldigten."

Anträge des Privatklägers 18 (Q. _____):

(act. 2 36 01 035 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von CHF 1'326'340 zuzüglich 5% Zins seit Ereignisdatum zu zahlen.

Anträge des Privatklägers 19 (R. _____):

(act. 90 S. 1 f.)

- "1. Der Beschuldigte sei wegen gewerbsmässigen Betrugs i.S.v. Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 146 Abs. 2 StGB sowie wegen mehrfacher Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.
2. [...]
3. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger 19 USD 616'004.66 zzgl. Zins zu 5% seit dem 24. August 2017 zu bezahlen.
4. [...]
5. Die deliktisch erlangten Vermögenswerte seien anklagegemäss einzuziehen.
6. Gegenüber dem Beschuldigten sei anklagegemäss auf eine Ersatzforderung in der Höhe des Deliktsbetrags (abzüglich des eingezogenen Betrags gemäss oben Ziff. 5) zu erkennen.
7. Die eingezogenen Vermögenswerte sowie die Ersatzforderung seien den Privatklägern 5, 19 und 36 bis zur Höhe ihrer Zivilforderungen gemäss oben Ziff. 2-4, gegen Abtretung der entsprechenden Teile ihrer Forderungen an den Staat, zuzusprechen.
8. Die beschlagnahmten, gemäss oben Ziff. 5 nicht eingezogenen Vermögenswerte seien zur Deckung der Ersatzforderung zu verwenden.

9. Die Kosten des Vorverfahrens sowie des erstinstanzlichen Verfahrens seien vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.
10. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, den Privatklägern 5, 19 und 36 für das Vorverfahren sowie das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 22'862.90 zu bezahlen."

Anträge der Privatklägerin 20 (S. _____ Ltd.):

(act. 2 35 01 001 ff. und act. 0 03 19 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 2'158'105 zuzüglich 5% Zins seit 15. Januar 2018 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 32'602.20 zu bezahlen.

Anträge der Privatkläger 21 (T. _____ + U. _____):

(act. 98 S. 3)

- "1. Der Beschuldigte sei gemäss Anklageschrift vom 29. März 2023 wegen gewerbsmässigem Betrug i.S.v. Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 146 Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
- 2-3. [...]
4. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, an T. _____ + U. _____ (Privatkläger 21) mindestens USD 300'000, nebst Zins zu 5% seit 24. Juli 2017, zu bezahlen.
- 5-8. [...]
9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten des Beschuldigten."

Anträge des Privatklägers 22 (V. _____):

(act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 68 f. und S. 70 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 356'667.46 zu zahlen.

Anträge des Privatklägers 23 (W. _____):

(act. 2 01 01 001 ff., act. 0 03 08 001 und Prot. S. 11 f. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger Schadenersatz von netto USD 3'725'000 zuzüglich 5% Zins auf USD 1'000'000 seit 16. April 2015, zuzüglich 5% Zins auf USD 500'000 seit 14. Oktober 2015 und zuzüglich 5% Zins auf USD 2'225'000 seit 20. Mai 2016 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger für die notwendigen Aufwendungen im Strafverfahren eine Entschädigung von nicht weniger als CHF 36'745.20 zuzusprechen.

Anträge des Privatklägers 24 (AA. _____):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 136'095 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 537.76 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 25 (AB. _____ Limited):

(act. 2 15 01 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 715'522.80 zuzüglich 5% Zins seit 8. November 2017 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 26 (AC. _____):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 2'461'296 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 5'716.12 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 27 (AD. _____):

(act. 2 25 01 001 sinngemäss)

Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

Anträge des Privatklägers 28 (AE. _____):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 590'850 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 1'070.63 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 29 (AF. _____ sl):

(act. 98 S. 3)

- "1. Der Beschuldigte sei gemäss Anklageschrift vom 29. März 2023 wegen gewerbsmässigem Betrug i.S.v. Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 146 Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
- 2-4. [...]
5. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, der AF. _____ sl. (Privatklägerin 29) mindestens EUR 3'000'000, nebst Zins zu 5% seit 19. September 2017, zu bezahlen.
- 6-8. [...]
9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten des Beschuldigten."

Anträge des Privatklägers 30 (AG. _____):

(act. 2 10 01 001 ff.)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 436'077 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 31 (AH. _____):

(act. 2 27 01 068 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von CHF 1'500'000 sowie eine Genugtuung von CHF 500'000 zuzüglich 5% Zins seit Ereignisdatum zu zahlen.

Anträge des Privatklägers 32 (AI. _____):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 2'986'652 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 7'862.97 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 33 (AJ. _____):

(act. 0 03 03 002 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von CHF 250'000 zuzüglich 5% Zins seit Ereignisdatum zu zahlen.

Anträge des Privatklägers 34 (AK. _____):

(act. 0 03 04 004 sinngemäss)

Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 250'000 zuzüglich 5% Zins seit Ereignisdatum zu zahlen.

Anträge des Privatklägers 35 (AL. _____):

(act. 0 03 01 003, act. 0 03 01 013 und act. 0 03 01 015 sinngemäss)

Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von CHF 1'203'431.85 zuzüglich 5% Zins seit Ereignisdatum zu zahlen.

Anträge des Privatklägers 36 (AM. _____):

(act. 90 S. 1 f.)

- "1. Der Beschuldigte sei wegen gewerbsmässigen Betrugs i.S.v. Art. 146 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 146 Abs. 2 StGB sowie wegen mehrfacher Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.
2. [...]
3. [...]
4. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, dem Privatkläger 36 USD 399'320.44 zzgl. Zins zu 5% seit dem 30. April 2017 zu bezahlen.
5. Die deliktisch erlangten Vermögenswerte seien anklagegemäss einzuziehen.
6. Gegenüber dem Beschuldigten sei anklagegemäss auf eine Ersatzforderung in der Höhe des Deliktsbetrags (abzüglich des eingezogenen Betrags gemäss oben Ziff. 5) zu erkennen.
7. Die eingezogenen Vermögenswerte sowie die Ersatzforderung seien den Privatklägern 5, 19 und 36 bis zur Höhe ihrer Zivilforderungen gemäss oben Ziff. 2-4, gegen Abtretung der entsprechenden Teile ihrer Forderungen an den Staat, zuzusprechen.
8. Die beschlagnahmten, gemäss oben Ziff. 5 nicht eingezogenen Vermögenswerte seien zur Deckung der Ersatzforderung zu verwenden.

9. Die Kosten des Vorverfahrens sowie des erstinstanzlichen Verfahrens seien vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.
10. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, den Privatklägern 5, 19 und 36 für das Vorverfahren sowie das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung in der Höhe von CHF 22'862.90 zu bezahlen."

Anträge der Privatklägern 37 (AN. _____ + AO. _____):

(act. 2 26 01 001 f., act. 0 03 06 001 f. und act. 73 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von CHF 355'346.90 zuzüglich 5% Zins seit 31. Oktober 2018 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zur Tragung sämtlicher Verfahrenskosten sowie zur Bezahlung einer angemessenen Entschädigung (zzgl. MwSt.) zu verurteilen.

Anträge des Privatklägers 38 (AP. _____):

(act. 2 24 01 001 ff. und act. 0 03 10 001 f. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 750'100 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 8'500 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 39 (AQ. _____ SARL)

(act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 66 und S. 70 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 672'436.03 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 40 (AR. _____):

(act. 0 03 12 002 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 120'000 zuzüglich 5% Zins seit 10. April 2018 sowie Schadenersatz von EUR 235'000 zuzüglich 5% Zins seit 10. April 2018 zu bezahlen.
- Dem Beschuldigten seien die Verfahrenskosten aufzuerlegen und der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 43'000 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 41 (AS. _____):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 370'625 zuzüglich 5% Zins seit 14. August 2018 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 1'784.51 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 42 (AT. _____ Limited):

(act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 65 und S. 70 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 2'422'442.68 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 43 (AU. _____ SA):

(act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 63 f. und S. 70 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 8'877'325.78 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 44 (AV. _____):

(act. 2 35 01 001 ff. und act. 0 03 19 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 292'000 zuzüglich 5% Zins seit 15. Januar 2018 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 32'602.20 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 45 (AW. _____ Ltd.):

(act. 101 S. 2)

- "1. Der Angeschuldigte sei zur Zahlung von USD 2'000'000 nebst Zins in Höhe von 5% p.a. seit 15. Juni 2016 zu verurteilen.
2. Der Angeschuldigte sei zur Zahlung der Kosten der Rechtsvertretung der Privatklägerin AW. _____ Ltd. im Betrag von CHF 156'390 zu verurteilen.
3. Es seien sämtliche von der Staatsanwaltschaft beschlagnahmten Vermögenswerte der Privatklägerin bis zur Deckung ihrer Forderungen gemäss Ziff. 1 und 2 auszuhändigen; eventualiter sei ihr der Erlös aus deren Verwertung in entsprechender Höhe zuzusprechen.

4. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass die Privatklägerin ihre Forderung gegen den Beschuldigten im Umfang des Betrags an den Staat abtritt, welcher ihr gemäss vorstehender Ziff. 3 zugesprochen wird."

Anträge der Privatklägerin 46 (BA. _____):

(act. 81 S. 2 f.)

- "(1) A. _____ sei des gewerbsmässigen Betruges i.S.v. Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB und der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB i.S. der Anklageschrift vom 29. März 2023 schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
- (2) A. _____ sei unter Vorbehalt der Nachklage zu verpflichten, der Privatklägerin Nr. 46 (BA. _____) folgende Beträge zu bezahlen:
- USD 1'000'000 nebst Zins zu 5% p.a. seit 19. April 2016
 - USD 1'000'000 nebst Zins zu 5% p.a. seit 12. Mai 2016
 - USD 900'000 nebst Zins zu 5% p.a. seit 7. Juli 2016
 - EUR 2'500'000 nebst Zins zu 5% p.a. seit 9. September 2016
 - USD 822'000 nebst Zins zu 5% p.a. seit 9. September 2016
 - USD 500'000 nebst Zins zu 5% p.a. seit 25. August 2017
- (3) [...]
- (4) Den Privatklägerinnen Nr. 46 und 54 (BA. _____ und Bl. _____ Foundation) seien bis zur Höhe ihrer Forderungen (inkl. geltend gemachter Entschädigung nach Art. 433 StPO) gemäss Ziff. 2-3 beschlagnahmte deliktisch erlangte Vermögenswerte bzw. deren Surrogate herauszugeben (Art. 70 Abs. 1 in fine StGB) und es seien ihnen (soweit erforderlich) gegen Abtretung ihrer Forderung im entsprechenden Umfang an den Staat eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös (unter Abzug der Verwertungskosten), eventualiter bezahlte Geldstrafen oder Bussen und allfällige Ersatzforderungen, zuzusprechen (Art. 73 Abs. 1 und 2 StGB).
- (5) Die Verfahrenskosten seien A. _____ aufzuerlegen und der Privatklägerin 46 (BA. _____) sei zulasten von A. _____ eine Prozessentschädigung von CHF 89'153.58 zuzusprechen."

Anträge der Privatklägerin 47 (BB. _____ Inc.):

(act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 69 f. und S. 70 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 1'236'739.35 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 48 (BC. _____):

(act. 2 29 01 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 257'660 zuzüglich 5% Zins seit Ereignisdatum zu zahlen.

Anträge des Privatklägers 49 (BD. _____):

(act. 2 28 01 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 286'461.52 zuzüglich 5% Zins seit Ereignisdatum zu zahlen.

Anträge des Privatklägers 50 (BE. _____):

(act. 2 07 01 001, act. 2 07 01 005 ff. und act. 0 03 07 001 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 467'055.15 zuzüglich 5% Zins seit 5. Februar 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 1'018.45 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 51 (BF. _____):

(act. 2 21 01 023 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von CHF 1'495'000 sowie eine Genugtuung von CHF 1'000'000 zuzüglich 5% Zins seit Ereignisdatum zu zahlen.

Anträge des Privatklägers 52 (BG. _____):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 157'320 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 711.90 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 53 (BH. _____):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.

- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 647'028 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 1'428.32 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 54 (Bl. _____ Foundation):

(act. 81 S. 2 f.)

- "(1) A._____ sei des gewerbsmässigen Betrugses i.S.v. Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB und der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB i.S. der Anklageschrift vom 29. März 2023 schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
- (2) [...]
- (3) A._____ sei unter Vorbehalt der Nachklage zu verpflichten, der Privatklägerin 54 (Bl._____ Foundation) folgende Beträge zu bezahlen:
- USD 3'000'000 nebst Zins zu 5% p.a. seit 8. Juli 2016
 - USD 7'000'000 nebst Zins zu 5% p.a. seit 4. August 2016
 - USD 8'000'000 nebst Zins zu 5% p.a. seit 1. Februar 2017
 - EUR 250'000 nebst Zins zu 5% p.a. seit 24. Juli 2017
 - EUR 250'000 nebst Zins zu 5% p.a. seit 8. August 2017
 - EUR 280'000 nebst Zins zu 5% p.a. seit 22. November 2017
- (4) Den Privatklägerinnen Nr. 46 und 54 (BA._____ und Bl._____ Foundation) seien bis zur Höhe ihrer Forderungen (inkl. geltend gemachter Entschädigung nach Art. 433 StPO) gemäss Ziff. 2-3 beschlagnahmte deliktisch erlangte Vermögenswerte bzw. deren Surrogate herauszugeben (Art. 70 Abs. 1 in fine StGB) und es seien ihnen (soweit erforderlich) gegen Abtretung ihrer Forderung im entsprechenden Umfang an den Staat eingezogene Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös (unter Abzug der Verwertungskosten), eventualiter bezahlte Geldstrafen oder Bussen und allfällige Ersatzforderungen, zuzusprechen (Art. 73 Abs. 1 und 2 StGB).
- (5) [...]"

Anträge des Privatklägers 55 (BJ. _____):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 1'472'373 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 zu bezahlen.

- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 3'574.02 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 56 (BK. _____):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 3'382'455 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 8'792.18 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 57 (BL. _____):

(act. 2 02 01 001 ff.; act. 2 02 01 122 ff.; act. 0 03 05 014 f. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 10'000'000 zuzüglich 5% Zins seit 24. Juli 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 10'155.39 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 58 (BM. _____ Inc.):

(act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 64 f. und S. 70 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 516'819.10 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 59 (BN. _____):

(act. 98 S. 3)

- "1. Der Beschuldigte sei gemäss Anklageschrift vom 29. März 2023 wegen gewerbsmässigem Betrug i.S.v. Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 146 Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
- 2-5. [...]
6. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, an BN. _____ (Privatkläger 59) mindestens USD 750'000, nebst Zins zu 5% seit 24. Juli 2017, zu bezahlen.
- 7-8. [...]
9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten des Beschuldigten."

Anträge des Privatklägers 60 (BO. _____):

(act. 98 S. 3)

- "1. Der Beschuldigte sei gemäss Anklageschrift vom 29. März 2023 wegen gewerbsmässigem Betrug i.S.v. Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 146 Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
- 2-6. [...]
7. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, an BO. _____ (Privatkläger 60) mindestens USD 550'000, nebst Zins zu 5% seit 24. Juli 2017, zu bezahlen.
8. [...]
9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten des Beschuldigten."

Anträge des Privatklägers 61 (BP. _____):

(act. 2 20 01 040 sinngemäss)

Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von CHF 2'260'696.15 zuzüglich 5% Zins seit Ereignisdatum zu zahlen.

Anträge des Privatklägers 62 (BQ. _____):

(act. 2 13 01 001 ff.; act. 0 03 11 002 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von GBP 150'000 zuzüglich 5% Zins seit April 2018 zu zahlen.
- Dem Beschuldigten seien die Verfahrenskosten aufzuerlegen und der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von GBP 25'000 sowie von GBP 665 pro Monat ab April 2018 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 63 (BR. _____):

(act. 98 S. 3)

- "1. Der Beschuldigte sei gemäss Anklageschrift vom 29. März 2023 wegen gewerbsmässigem Betrug i.S.v. Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Art. 146 Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
- 2-7. [...]
8. Der Beschuldigte sei zu verpflichten, an BR. _____ (Privatkläger 63) mindestens EUR 200'000, nebst Zins zu 5% seit 24. Juli 2017, zu bezahlen.

9. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zu Lasten des Beschuldigten."

Anträge des Privatklägers 64 (BS. _____):

(act. 7 06 01 009 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von CHF 300'000 sowie eine Genugtuung von CHF 500'000 zu zahlen.

Anträge der Privatklägerin 65 (BT. _____ LLC):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 1'947'764 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 4'644.09 zu bezahlen.

Anträge des Privatklägers 66 (BU. _____):

(act. 2 19 01 001 ff. und act. 0 03 16 001 ff. sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 1'269'335 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 zu bezahlen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, eine Prozessentschädigung von CHF 3'574.07 zu bezahlen.

Anträge der Privatklägerin 67 (BV. _____ Ltd.):

(act. 7 17 04 060 ff., act. 0 03 18 001 ff. und act. 81 sinngemäss)

- Der Beschuldigte sei des gewerbsmässigen Betruges i.S.v. Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB und der mehrfachen Urkundenfälschung i.S.v. Art. 251 Ziff. 1 StGB i.S. der Anklageschrift vom 29. März 2023 schuldig zu sprechen und angemessen zu bestrafen.
- Der Beschuldigte sei zu verpflichten, Schadenersatz von USD 1'900'000 zuzüglich 5% Zins seit 10. Januar 2018 zu bezahlen.

Anträge der Verteidigung:

(act. 95 S. 1 f.)

- "1. Der Beschuldigte sei der mehrfachen qualifizierten Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 i.V.m. Art. 138 Ziff. 2 StGB, des

gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 i.V.m. aArt. 146 Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung schuldig zu sprechen.

2. Vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betrugs zum Nachteil der Privatkläger 10, 11, 12, 15, 18, 42, 43, 54, 57, 59 und 60 sowie zum Nachteil des Anzeigeertatters CA. _____ sei der Beschuldigte freizusprechen.
3. Der Beschuldigte sei mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 45 Monaten zu bestrafen, wovon 1'102 Tage durch Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.
4. Der Beschuldigte sei im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für 5 Jahre des Landes zu verweisen.
5. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 3. August 2020 als Beweismittel beschlagnahmten Gegenstände seien dem Beschuldigten herauszugeben.
6. Die mit Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 8. Dezember 2017, 12. Dezember 2017, 22. Januar 2018, 7. März 2018, 4. Juni 2018, 29. Juni 2018 und 26. Juli 2019 beschlagnahmten Vermögenswerte, abzüglich der mit Verfügungen vom 7. März 2018, 15. Oktober 2018 und 2. November 2022 freigegebenen Vermögenswerte bzw. der Erlös aus den vorzeitigen Verwertungen seien einzuziehen bzw. zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden.
7. Auf die Anordnung einer Ersatzforderung des Staates gegen den Beschuldigten sei zu verzichten.
8. Es sei davon Vormerk zu nehmen, dass der Beschuldigte die Zivilforderungen der folgenden Privatkläger im jeweils genannten Betrag, zuzüglich Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2018 und zuzüglich einer Parteientschädigung pro Privatkläger im Betrag von max. CHF 3'000 anerkenne:

Privatkläger 1: USD 600'000

Privatklägerin 4: CHF 475'000

Privatkläger 6: USD 100'000

Privatkläger 13: USD 200'000

Privatkläger 14: USD 1'230'000

Privatklägerin 17: GBP 850'000

Privatklägerin 20: EUR 1'150'000

Privatkläger 21: USD 300'000

Privatkläger 23: USD 3'725'000

Privatkläger 24: USD 75'000

- Privatkläger 26: USD 800'000
- Privatkläger 30: USD 350'000
- Privatklägerin 31: GBP 200'000
- Privatkläger 32: USD 980'000 und GBP 68'000
- Privatkläger 34: USD 150'000
- Privatkläger 35: USD 150'000
- Privatkläger 37: USD 400'000
- Privatkläger 38: USD 750'100
- Privatkläger 40: USD 120'000 und EUR 235'0000
- Privatkläger 41: USD 250'000
- Privatkläger 44: EUR 95'000
- Privatklägerin 45: USD 2'000'000
- Privatkläger 50: USD 250'000
- Privatkläger 51: USD 1'495'000
- Privatkläger 52: USD 100'000
- Privatkläger 53: USD 200'000
- Privatkläger 55: USD 500'000
- Privatkläger 56: USD 1'230'000
- Privatklägerin 58: USD 150'000
- Privatkläger 61: USD 860'000
- Privatkläger 62: GBP 150'000
- Privatkläger 63: USD 50'000 und EUR 150'000
- Privatkläger 64: USD 175'000
- Privatklägerin 65: USD 650'000

Im Mehrbetrag seien die Zivilforderungen der genannten Privatkläger abzuweisen. Die Zivilforderungen aller anderen Privatkläger seien vollumfänglich abzuweisne.

- 9. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens seien dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Gerichtskasse zu nehmen."

Inhaltsverzeichnis:

I.	Vorbemerkung zur Aktenanlage und Zitierweise	33
II.	Verfahrensgang.....	34

A.	Untersuchungsverfahren	34
1.	(Erste) Strafanzeigen / Verdachtsmeldungen.....	34
2.	Eröffnungs- und Einstellungsverfügungen / Mitbeschuldigte BA._____	35
3.	Ermittlungsauftrag / polizeiliche Ermittlungen / Delegationsverfügungen	36
4.	(Gescheitertes) abgekürztes Verfahren	39
5.	Abschluss der Untersuchung	39
B.	Gerichtliches Verfahren	40
III.	Prozessuales	41
A.	Zuständigkeit	41
B.	Verteidigung	41
C.	Privatklägerschaft und Geschädigte	42
D.	Anklageprinzip	51
E.	Verhaftung / Untersuchungshaft / Vorzeitiger Massnahmenvollzug / Haftentlassung.....	52
F.	Aktenbeizüge / Editionen / Kontosperrn.....	52
1.	Diverse Adressaten	52
2.	Bankinstitute.....	54
G.	Rechtshilfeersuchen	58
H.	Hausdurchsuchungen und Sicherstellungen (einschliesslich Siegelungen)	62
I.	Beschlagnahmungen / Vorzeitige Verwertungen.....	63
1.	Beschlagnahmungen	63
2.	Vorzeitige Verwertungen	65
3.	Aufhebung der Beschlagnahme / Herausgaben.....	66
J.	Telefonkontrolle	66
K.	Verwertbarkeit von Beweismitteln.....	67
L.	Beweisanträge	71
M.	Rechtliches Gehör / Parteivorbringen	72
IV.	Anklagevorwurf / Standpunkt des Beschuldigten / Grundlagen der Beweiswürdigung	72
A.	Anklagevorwurf.....	72
B.	Standpunkt des Beschuldigten	73
1.	Schlusseilvernahme bzw. schriftlicher Bericht vom 26. April 2021 sowie Ergänzung vom 11. Juni 2021	73
2.	Hauptverhandlung vom 7. November 2023.....	73
3.	Fazit	73
C.	Grundlagen der Beweiswürdigung.....	74
V.	Sachverhalt.....	76
A.	Ausgangslage.....	76
1.	CD._____ AG in Zug und Zürich / CD._____ Group (Anklageziffern 1-3).....	76
2.	CD._____ Gesellschaften in GE._____ / Initial Public Offering..	77
2.1.	Übersicht über die entgegengenommenen Gelder (Anklageziffer 4).....	77
2.2.	Vermögensverwaltungsverträge (Anklageziffern 5-8)	78

2.3.	Bankkonten (Anlageziffern 9-10).....	87
2.4.	"Pooling" (Anlageziffer 11)	88
2.5.	Trading-Aktivitäten des Beschuldigten (Anlageziffer 11)..	91
3.	Die Anleger um BW.____ / J.____ / BA.____ (Anlageziffer 12).....	95
B.	Gewerbsmässiger Betrug	96
1.	Vorbemerkungen (einschliesslich Ausführungen zu Anlageziffer 13)	96
2.	Übersicht über die Täuschungshandlungen	97
2.1.	Auftreten des Beschuldigten (Anlageziffer 14).....	97
2.2.	Einzelne Täuschungshandlungen (Anlageziffer 15) – Zweckbestimmung der überwiesenen Gelder.....	98
2.3.	Einzelne Täuschungshandlungen (Anlageziffer 15) – "Pooling"	99
2.4.	Einzelne Täuschungshandlungen (Anlageziffer 15) – Bewirtschaftung im Sinne eines Ponzi-Systems.....	99
2.5.	Einzelne Täuschungshandlungen (Anlageziffer 15) – Zusendung inhaltlich unwahrer Konto- bzw. Depotauszüge 110	
2.6.	Einzelne Täuschungshandlungen (Anlageziffer 15) – Zusendung inhaltlich unwahrer E-Mail- und WhatsApp- Nachrichten.....	112
2.7.	Einzelne Täuschungshandlungen (Anlageziffer 15) – Auszahlung von fiktiven Gewinnen/Rückzahlungen der Investments an die Anleger	116
2.8.	Einzelne Täuschungshandlungen (Anlageziffer 15) – Wahrheitswidrige Behauptung zum Grund der Verzögerungen bei Auszahlung von Gewinnen.....	117
2.9.	Einzelne Täuschungshandlungen (Anlageziffer 15) – Täuschung über Gefährdung der Investitionen bereits bei Einzahlung.....	118
2.10.	Einzelne Täuschungshandlungen (Anlageziffer 15) – Täuschung über Verwaltung der Anlagegelder durch die CD.____ AG in Zug/Zürich.....	118
2.11.	Auswirkungen der Täuschungshandlungen (Anlageziffern 16-19)	123
2.12.	Weitere Bemerkungen sowie Vorbringen des Beschuldigten zur Übersicht über die Täuschungshandlungen.....	126
2.13.	Gewerbsmässigkeit (Anlageziffer 20)	128
3.	Privatkläger 18 (Q.____)	128
4.	Anleger um BW.____ und die I.____ Firmengruppe / DA.____ Fund Inc. / DB.____ Capital Inc.	130
5.	Privatklägerin 43 (AU.____ SA)	136
6.	Privatkläger 3 (D.____)	139
7.	Privatklägerin 42 (AT.____ Limited)	141
8.	Privatklägerin 58 (BM.____ Inc.)	143
9.	Privatklägerin 9 (I.____ Limited).....	144
10.	Privatklägerin 8 (I1.____ Limited).....	147

11. Privatklägerin 16 (O._____ Limited).....	149
12. Privatklägerin 25 (AB._____ Limited).....	149
13. Privatklägerin 39 (AQ._____ SARL).....	150
14. Privatklägerin 47 (BB._____ Inc.).....	150
15. Privatkläger 33 (AJ._____)	152
16. Privatkläger 36 (AM._____)	153
17. Privatklägerin 2 (C._____ Limited).....	153
18. Privatkläger 22 (V._____)	154
19. Privatkläger 5 (F._____)	155
20. Privatkläger 19 (R._____)	155
21. Privatkläger 49 (BD._____)	156
22. Privatkläger 48 (BC._____)	157
23. Anleger um J._____	157
24. Privatkläger 10 (J._____)	158
25. Privatkläger 59 (BN._____)	159
26. Privatkläger 60 (BO._____)	161
27. Privatklägerin 4 (E._____ Ltd.).....	163
28. Privatkläger 37 (AO._____ und AN._____)	165
29. Privatkläger 57 (BL._____)	167
30. Privatkläger 35 (AL._____)	169
31. Geschädigter CA._____	171
32. Privatkläger 34 (AK._____)	173
33. Privatkläger 1 (B._____)	174
34. Privatkläger 7 (H._____)	176
35. Privatklägerin 31 (AH._____)	177
36. Privatkläger 21 (T._____ und U._____)	177
37. Privatkläger 23 (W._____)	178
38. Privatkläger 66 (BU._____)	178
39. Privatklägerin 29 (AF._____ SL)	178
40. Privatkläger 27 (AD._____)	178
41. Privatkläger 14 (M._____)	178
42. Privatkläger 56 (BK._____)	178
43. Privatklägerin 17 (P._____)	179
44. Privatkläger 55 (BJ._____)	179
45. Privatkläger 53 (BH._____)	179
46. Privatkläger 32 (AI._____)	179
47. Privatkläger 26 (AC._____)	180
48. Privatklägerin 65 (BT._____ LLC)	180
49. Privatkläger 13 (L._____)	180
50. Privatkläger 28 (AE._____)	181
51. Privatkläger 41 (AS._____)	181
52. Privatkläger 24 (AA._____)	181
53. Privatkläger 52 (BG._____)	181
54. Privatkläger 63 (BR._____)	181
55. Privatkläger 61 (BP._____)	181
56. Privatkläger 51 (BF._____)	182
57. Privatkläger 30 (AG._____)	182
58. Privatkläger 38 (AP._____)	182

59.	Anleger um BA. _____	182
60.	Privatklägerin 46 (BA. _____) / Privatklägerin 67 (BV. _____ Ltd.) / Privatkläger 15 (N. _____ Trust) / Privatklägerin 54 (Bl. _____ Foundation)	191
61.	Privatklägerin 45 (AW. _____ Ltd.)	199
62.	Privatklägerin 11 (K1. _____)	199
63.	Privatkläger 64 (BS. _____)	202
64.	Privatklägerin 12 (K. _____)	202
65.	Privatkläger 50 (BE. _____)	202
66.	Privatkläger 40 (AR. _____)	203
67.	Privatklägerin 20 (S. _____ Ltd.)	203
68.	Privatkläger 6 (G. _____)	203
69.	Privatkläger 44 (AV. _____)	203
70.	Privatkläger 62 (BQ. _____)	204
71.	Irrtum der Getäuschten und Vermögensdisposition	204
72.	Schaden	205
73.	Subjektiver Sachverhalt	206
	73.1. Überblick	206
	73.2. Wissen und Willen um den Schaden oder billigende Inkaufnahme des Schadens	207
	73.3. Bereicherungsabsicht	210
74.	Zwischenfazit (betreffend gewerbsmässigen Betrug)	213
C.	Urkundenfälschung	214
	1. Geständnis	214
	2. Weitere Elemente der Urkundenfälschung	214
VI.	Rechtliche Würdigung	214
A.	Vorbemerkung	214
B.	Gewerbsmässiger Betrug	214
	1. Theoretische Grundlagen	214
	2. Anwendung auf den vorliegenden Fall	217
C.	Urkundenfälschung	220
	1. Theoretische Grundlagen	220
	2. Anwendung auf den vorliegenden Fall	222
D.	Fazit	223
VII.	Sanktion	223
A.	Anwendbares Recht	223
B.	Grundsätze	224
	1. Strafraumen	224
	2. Gesamtstrafe / Asperationsprinzip	225
	3. Strafzumessungsregeln / straf erhöhende und strafmindernde Umstände	227
C.	Anwendung im konkreten Fall	228
	1. Tatkomponente und hypothetische Einsatzstrafe betreffend gewerbsmässigen Betrug	228
	1.1. Objektive Tatschwere	228
	1.2. Subjektive Tatschwere	231
	1.3. Hypothetische Einsatzstrafe	232

2.	Tatkomponente betreffend Urkundenfälschungen	232
2.1.	Objektive Tatschwere	232
2.2.	Subjektive Tatschwere und Strafe (isoliert).....	233
3.	Asperation / Einsatzstrafen nach den Tatkomponenten	233
4.	Täterkomponenten	234
4.1.	Biographie und persönliche Verhältnisse.....	234
4.2.	Geständnis / Reue und Einsicht / Kooperation	238
4.3.	Vorstrafen	240
4.4.	Weitere für die Beurteilung der Täterkomponente relevante Elemente.....	240
5.	Zwischenfazit	240
6.	Beschleunigungsgebot / Lange Verfahrensdauer	240
7.	Fazit	243
VIII.	Vollzug	243
IX.	Landesverweisung	243
A.	Rechtliche Grundlagen	243
B.	Katalogtat	245
C.	Härtefall	245
D.	Öffentliches Interesse an der Landesverweisung	246
E.	Dauer der Landesverweisung	246
F.	Fazit.....	247
X.	Sicherstellungen, Einziehungen, Beschlagnahmungen.....	247
A.	Grundsätze	247
B.	Einziehungen.....	250
1.	Einziehung von (deliktisch erlangten) Vermögenswerten.....	250
2.	Einziehung von Ersatzwerten.....	250
3.	Verwendung der eingezogenen Vermögenswerte	250
3.1.	Allgemeines	250
3.2.	Fazit.....	252
C.	Ersatzforderung	252
D.	Beschlagnahmungen	253
E.	Aufhebung von Kontosperrn	255
XI.	Zivilansprüche.....	256
A.	Standpunkt des Beschuldigten	256
B.	Grundzüge des Adhäsionsverfahrens.....	260
C.	Schadenersatz.....	261
1.	Überblick	261
2.	Schaden	262
3.	Widerrechtlichkeit.....	264
4.	Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang	264
5.	Verschulden	264
6.	Zusammenfassung.....	265
D.	Genugtuung.....	265
E.	Zivilforderungen der einzelnen Privatkläger.....	266
1.	Privatkläger 1 (B._____).....	266
2.	Privatklägerin 2 (C.____ Limited)	266
3.	Privatkläger 3 (D._____)	267

4.	Privatklägerin 4 (E._____ Ltd.).....	268
5.	Privatkläger 5 (F._____)	269
6.	Privatkläger 6 (G._____)	270
7.	Privatkläger 7 (H._____)	270
8.	Privatklägerin 8 (I1._____ Limited)	271
9.	Privatklägerin 9 (I._____ Limited)	271
10.	Privatkläger 10 (J._____)	274
11.	Privatklägerin 11 (K1._____)	275
12.	Privatklägerin 12 (K._____ Ltd.).....	276
13.	Privatkläger 13 (L._____)	276
14.	Privatkläger 14 (M._____)	277
15.	Privatkläger 15 (N._____ Trust)	278
16.	Privatklägerin 16 (O._____ Limited)	279
17.	Privatklägerin 17 (P._____)	279
18.	Privatkläger 18 (Q._____)	280
19.	Privatkläger 19 (R._____)	281
20.	Privatklägerin 20 (S._____ Ltd.).....	281
21.	Privatkläger 21 (T._____ + U._____)	282
22.	Privatkläger 22 (V._____)	282
23.	Privatkläger 23 (W._____)	283
24.	Privatkläger 24 (AA._____)	283
25.	Privatklägerin 25 (AB._____ Limited)	284
26.	Privatkläger 26 (AC._____)	284
27.	Privatkläger 27 (AD._____)	285
28.	Privatkläger 28 (AE._____)	285
29.	Privatklägerin 29 (AF._____ sl)	286
30.	Privatkläger 30 (AG._____)	287
31.	Privatklägerin 31 (AH._____)	287
32.	Privatkläger 32 (AI._____)	288
33.	Privatkläger 33 (AJ._____)	289
34.	Privatkläger 34 (AK._____)	290
35.	Privatkläger 35 (AL._____)	291
36.	Privatkläger 36 (AM._____)	292
37.	Privatkläger 37 (AN._____ + AO._____)	293
38.	Privatkläger 38 (AP._____)	294
39.	Privatklägerin 39 (AQ._____ Sarl)	294
40.	Privatkläger 40 (AR._____)	295
41.	Privatkläger 41 (AS._____)	295
42.	Privatklägerin 42 (AT._____ Limited)	296
43.	Privatklägerin 43 (AU._____ SA)	296
44.	Privatkläger 44 (AV._____)	298
45.	Privatklägerin 45 (AW._____ Limited)	298
46.	Privatklägerin 46 (BA._____)	299
47.	Privatklägerin 47 (BB._____ Inc.).....	301
48.	Privatkläger 48 (BC._____)	301
49.	Privatkläger 49 (BD._____)	302
50.	Privatkläger 50 (BE._____)	302
51.	Privatkläger 51 (BF._____)	303

52. Privatkläger 52 (BG._____)	304
53. Privatkläger 53 (BH._____)	304
54. Privatklägerin 54 (Bl._____ Foundation)	305
55. Privatkläger 55 (BJ._____)	306
56. Privatkläger 56 (BK._____)	306
57. Privatkläger 57 (BL._____)	307
58. Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.)	308
59. Privatkläger 59 (BN._____)	308
60. Privatkläger 60 (BO._____)	309
61. Privatkläger 61 (BP._____)	310
62. Privatkläger 62 (BQ._____)	310
63. Privatkläger 63 (BR._____)	311
64. Privatkläger 64 (BS._____)	312
65. Privatklägerin 65 (BT._____ LLC)	313
66. Privatkläger 66 (BU._____)	313
67. Privatklägerin 67 (BV._____ Ltd.)	314
XII. Kosten- und Entschädigungsfolgen	315
A. Verfahrenskosten	315
B. Gerichtskosten weiterer (besonderer) Verfahren	315
C. Kosten der amtlichen Verteidigung	316
D. Entschädigung der amtlichen Verteidigung	317
E. Entschädigung der Privatklägerschaft / Kosten der Vertretung des Privatklägerschaft	318
1. Rechtliche Grundlagen	318
2. Vorbemerkungen	319
3. Entschädigungsforderungen der durch Rechtsvertreter vertretenen einzelnen Privatkläger	320
3.1. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Dr. iur. et lic. oec. Y._____	320
3.2. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Z._____	320
3.3. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. XA._____	321
3.4. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Dr. iur. XB._____	321
3.5. Rechtsvertretung durch Rechtsanwälte Dr. iur. XC1._____ und Dr. iur. XC2._____	322
3.6. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt XD1._____ (Rechtsanwalt lic. iur. XD2._____/Rechtsanwalt MLaw XD3._____)	322
3.7. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt M.A. HSG in Law XE._____	323
3.8. Rechtsvertretung von Rechtsanwalt Dr. iur. XF._____	323
3.9. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. XG._____	324
3.10. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Dr. iur. XH._____	324
3.11. Rechtsvertretung durch Rechtsanwältin lic. iur. XI._____	324
3.12. Rechtsvertretung durch Rechtsanwältin Dr. iur. XJ._____	324
3.13. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Dr. iur. XK._____	324
3.14. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Dr. iur. XL._____	325
4. Entschädigungsforderungen nicht vertretenen Privatkläger	325
4.1. Privatkläger 40 (AR._____)	325

4.2. Privatkläger 62 (BQ._____) 325

Erwägungen:

I. Vorbemerkung zur Aktenanlage und Zitierweise

1. Die Akten des vorliegenden Falles umfassen 156 Bundesordner. Die Aktuierung durch die Untersuchungsbehörde erfolgte mittels eines Paginierungstempels. Diese Aktenstücke werden mit der Paginierung auf der ersten Seite des zuzitierenden Dokumentes sowie – falls nötig bei mehrseitigen, nummerierten Aktenstücken – der entsprechenden Seitenzahl zitiert (z.B. S. 125 der Anklage = act. 0 00 01 001 ff. S. 125). Weist ein Dokument keine Seitenzahlen auf, wird in eckigen Klammern die Seite gemäss Paginierung angegeben (z.B. act. 2 24 01 033 ff. [act. 2 24 01 100]).

2. Wird auf ein Dokument als Ganzes verwiesen, wird keine Seitenzahl angegeben (z.B. Anklage = act. 0 00 01 001 ff.). Bei Einvernahmen wird zusätzlich die Nummer der Frage/Antwort angegeben mit Ausnahme der Einvernahme des Beschuldigten vom 12. Oktober 2018, da diese Einvernahme praktisch nur aus einer langen Darstellung des Beschuldigten besteht (vgl. act. 5 01 02 268 ff.), weshalb die Angabe der Nummer der Frage/Antwort das Auffinden bestimmter Depositionen nicht erleichtert. Die Gerichtsakten werden mit der üblichen fortlaufenden Aktennummer (hier beginnend mit act. 2) bezeichnet.

3. Seitens der Staatsanwaltschaft wurden dem Gericht insgesamt 156 Ordner eingereicht, die mit act. 0 01 01 bis act. 9 01 01 sowie Stichworten beschriftet sind. Um die korrekte Reihenfolge der 156 Ordner beibehalten zu können, hat das Gericht die Ordner mit Nummern von 1-156 versehen. Diese werden indes, nachdem es sich um eine vom Gericht angebrachte Nummerierung handelt, jeweils nicht zitiert (vgl. gerade oben Ziff. 1).

4. Gewisse Dokumente befinden sich mehrfach in den Akten – beispielsweise als Resultat einer Edition sowie als Beilage zu einer Einvernahme. In diesen Fällen

werden in der Regel nicht sämtliche Aktenstellen, in denen ein Aktenstück sich befindet, angeführt, sondern – der Einfachheit halber und um das Urteil nicht unnötig aufzublähen – nur eine Aktenstelle.

5. Die Privatkläger werden mit ihrer jeweiligen "Nummer" gemäss Rubrum sowie ihrem Namen in Klammern bezeichnet (z.B. Privatkläger 1 [Hans Muster]).

II. Verfahrensgang

A. Untersuchungsverfahren

1. (Erste) Strafanzeigen / Verdachtsmeldungen

1.1. Am 31. August 2017 erstattete Rechtsanwalt XG._____ namens von W._____ Strafanzeige gegen den A._____ (im Folgenden: Beschuldiger) wegen Verdachtes auf Betrug, Veruntreuung, Urkundenfälschung und ungetreue Geschäftsbesorgung (act. 2 01 01 001 ff.). Am 20. Oktober 2017 und 7. November 2017 gingen im Auftrag diverser Geschädigter weitere Strafanzeigen gegen den Beschuldigten ein (act. 2 02 01 001 ff.; act. 2 03 01 001 ff.). Ferner erschien in der Online-Zeitung CB._____ am tt. mm. 2017 ein Artikel mit dem Titel "...", in welchem über den Beschuldigten berichtet wurde (act. 7 07 01 003 ff.). Am 8. November 2017 eröffnete die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (im Folgenden: Staatsanwaltschaft) eine Untersuchung (vgl. sogleich unten Ziff. 2).

1.2. Bis im Februar 2018 gingen weitere Strafanzeigen von weiteren Geschädigten ein (act. 2 04 01 001 ff. [Strafanzeige von BL._____ vom 10. November 2017]; act. 2 05 01 001 ff. [Strafanzeige von Rechtsanwalt Z._____ vom 10. November 2017]; act. 2 06 01 001 ff. [Strafanzeige von Rechtsanwalt XF._____ vom 28. November 2017]; act. 2 07 01 001 [Strafanzeige von Rechtsanwalt XL._____ vom 7. Dezember 2017]; act. 2 08 01 001 ff. [Strafanzeige von Rechtsanwalt XK._____ vom 18. Dezember 2017]; act. 2 10 01 001 ff. [Strafanzeige von Rechtsanwalt Z._____ vom 16. Januar 2018]; act. 2 11 01 001 ff. [Strafanzeige von den Rechtsanwälten XC1._____ und XC2._____ vom 1. Februar 2018]; act. 2 12 01 004 f.

[Strafanzeige von den Rechtsanwälten XC1._____ und XC2._____ vom 21. Februar 2018]; act. 2 13 01 001 ff. [Strafanzeige von Rechtsanwalt XM._____ vom 19. Februar 2018]).

1.3. Zudem erstattete die CC._____ (CC._____) aufgrund des Artikels auf CB._____ bereits am 13. November 2017 eine Verdachtsmeldung gemäss Art. 9 GwG an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) betreffend die CD._____ AG (act. 2 08 01 006 ff.), und am 13. Februar 2018 erstattete die CE._____ GmbH eine Verdachtsmeldung an die MROS betreffend den Beschuldigten, nachdem sie eine Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft erhalten hatte (act. 2 14 01 006 ff.). Weitere Verdachtsmeldungen kamen im Mai 2018 von der CF._____ AG betreffend die CG._____ AG und CH._____ (act. 2 17 01 007 ff.; act. 2 18 01 010 ff.).

2. Eröffnungs- und Einstellungsverfügungen / Mitbeschuldigte BA._____

2.1. Mit Eröffnungsverfügung vom 8. November 2017 eröffnete die Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 309 StPO eine Strafuntersuchung gegen den Beschuldigten wegen Veruntreuung etc. (act. 1 01 01 001).

2.2. Die Privatklägerin 20 (S._____ Ltd.) und der Privatkläger 44 (AV._____) reichten am 4. Juni 2019 Strafanzeige (unter anderem) gegen BA._____ wegen Verdachtes auf Veruntreuung, Betrug, ungetreue Geschäftsbesorgung und mangelnde Sorgfalt bei Finanzgeschäften ein (act. 2 35 01 001 ff.). Die Privatklägerin 45 (AW._____ Ltd.) reichte am 7. August 2019 gegen BA._____ ebenfalls Strafanzeige ein (wegen Betrug etc.; act. 2 08 01 023 ff.). Nachdem sich aufgrund der Aussagen des Beschuldigten in seinen Einvernahmen ebenfalls ein Anfangsverdacht gegen BA._____ ergeben hatte, wonach sie bei den Tathandlungen des Beschuldigten hätte beteiligt gewesen sein können, eröffnete die Staatsanwaltschaft am 7. August 2019 eine Strafuntersuchung gegen BA._____ betreffend Betrug etc. (act. 1 01 02 001). Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 29. März 2023 wurde das Strafverfahren gegen BA._____ (wegen gewerbsmässigen Betrugs und mehrfacher Urkundenfälschung) eingestellt, da die Strafuntersuchung den Anfangsverdacht nicht derart erhärten konnte, dass eine Anklage gerechtfertigt gewesen wäre (act. 0 00 01 151 ff.). Gegen diese Einstellungsverfügung wurde indes Beschwerde

erhoben. Dieses Verfahren ist nach wie vor an der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich pendent.

2.3. Mit Zuschrift vom 1. Juli 2019 erstattete die Verteidigerin Strafanzeige gegen BA._____ wegen Erpressung, Drohung und Nötigung (act. 2 38 01 001 ff.). Auch in diesem Punkt stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren mit Verfügung vom 29. März 2023 ein, da der Anfangsverdacht sich nicht derart erhärten liess, dass eine Anklage gerechtfertigt gewesen wäre (act. 0 00 01 162 ff.).

3. Ermittlungsauftrag / polizeiliche Ermittlungen / Delegationsverfügungen

3.1. Bereits am 9. November 2017 erging ein erster Ermittlungsauftrag im Sinne von Art. 312 StPO an die Kantonspolizei Zürich mit dem Auftrag, ein polizeiliches Ermittlungsverfahren durchzuführen, welche Ermittlungen konkret aus Hausdurchsuchungen am Wohnort des Beschuldigten und am Sitz der CD._____ AG, Sicherung der Beweismittel, Verhaftung und Vorführung des Beschuldigten zur Befragung, Aufarbeitung der Verwendung der anvertrauten Vermögenswerte der Geschädigten, Aufenthaltsnachforschung von involvierten Drittpersonen und Vermögenssicherungen nach Massgabe der anvertrauten Vermögenswerte bestehen sollten (act. 3 01 01 001 ff.). Weitere Ermittlungsaufträge datierten in der Folge vom 13. November 2017 (act. 3 01 01 005 f. [betreffend Strafanzeige Rechtsanwalt XN._____]); act. 3 01 01 007 f. [betreffend Abklärungsakten FINMA]), 14. November 2017 (act. 3 01 01 009 f. [betreffend Strafanzeige Rechtsanwalt Z._____]), 11. Dezember 2017 (act. 3 01 01 011 f. [betreffend Strafanzeige Rechtsanwalt XF._____]) und 19. Dezember 2017 (act. 3 01 01 033 f. [betreffend Strafanzeige Anwaltsbüro XL._____ & Partner]). Im Jahr 2018 ergingen Ermittlungsaufträge am 17. Januar 2018 (act. 3 01 01 052 f. [betreffend MROS Meldung sowie Strafanzeige Anwaltsbüro Z1._____]), 5. Februar 2018 (act. 3 01 01 054 f. [betreffend Strafanzeige Rechtsanwalt XC2._____]), 2. März 2018 (act. 3 01 01 064 f. [betreffend Verdachtsmeldung CE._____ und Strafanzeigen der Anwaltsbüros CI._____ und CJ._____]), 16. März 2018 (act. 3 01 01 020 f. [betreffend Strafanzeige des Anwaltsbüros CK._____ SA]), 21. August 2018 (act. 3 01 02 123 f. [betreffend Strafanzeige des Anwaltsbüros CL._____]), 1. November 2018 (act. 3 01 02 249.1 f. [betreffend Strafanzeige der Anwaltskanzleien CM._____, CN._____ und

CO._____] und 15. November 2018 (act. 3 01 02 251 f. [betreffend fünf Strafanzeigen des Anwaltsbüros Z1.____]). Weitere Ermittlungsaufträge an die Kantonspolizei Zürich ergingen am 18. März 2019 (act. 3 01 02 261 f. [betreffend Strafanzeige des Anwaltsbüros CL.____]) und am 21. Juni 2019 (act. 3 01 02 270 f. [betreffend Strafanzeige des Anwaltsbüros XF1.____]).

3.2. Ferner erteilte die Staatsanwaltschaft der Kantonspolizei Zürich am 6. Februar 2018 den Auftrag den anlässlich der Hausdurchsuchung vom 4. Dezember 2017 sichergestellten Computer iMac Apple zu durchsuchen und auszuwerten (act. 3 01 01 056 f.).

3.3. Am 14. Dezember 2017 delegierte die Staatsanwaltschaft sodann die Durchführung der Einvernahmen mit CH.____ und CP.____ an die Kantonspolizei Zürich (act. 3 02 01 001 f.). Die Durchführung der Einvernahme mit dem Beschuldigten wurde am 18. Mai 2018 delegiert (act. 3 02 01 097 f.).

3.4. Die polizeilichen Ermittlungen wurden in verschiedenen Rapporten, Berichten und Nachtragsrapporten festgehalten (Reihenfolge chronologisch):

Datum	Titel	Inhalt	Aktenstelle
15.12.2017	Nachtragsrapport Nr. 1	Antrag auf Ergänzung von laufenden Überwachungsmassnahmen	act. 3 01 01 013 ff.
22.12.2017	Nachtragsrapport Nr. 2	HD am Wohn- und Geschäftsort des Beschuldigten	act. 4 05 01 023 ff.
13.2.2018	Nachtragsrapport Nr. 4	Delegierte Befragung der AKP	act. 3 01 01 058 ff.
1.3.2018	Bericht	Datensicherung EDV / Mobiltelefon	act. 3 01 01 407 ff.
7.3.2018	Bericht	Datensicherung EDV	act. 3 01 01 413 ff.
9.3.2018	Hauptrapport	Diverse Strafanzeigen wegen Anlagebetruges gegen den Beschuldigten	act. 3 01 01 066 ff.
12.3.2018	Nachtragsrapport Nr. 3	Geschädigtenverzeichnis in Sachen A.____ / CD.____ AG	act. 3 01 01 103 ff.

19.3.2018	Nachtragsrapport Nr. 5	Auswertung einer Telefonüberwachung (TK) und Rückwirkenden Teilnehmeridentifikation (RTI)	act. 3 01 01 122 ff.
26.7.2018	Bericht	Vermögensabschöpfung zur Strafuntersuchung bzw. Sicherstellung von Sachwerten aus Privatbesitz und weitere Ermittlungen	act. 3 01 01 132 ff.
9.8.2018	Nachtragsrapport Nr. 6	Auswertung der Sicherstellungen aus HD inkl. Beilagen	act. 3 01 02 001 ff.
23.8.2018	Nachtragsrapport	Bericht über die Vermögensabschöpfung inkl. Beilagen	act. 3 01 02 125 ff.
31.8.2018	Nachtragsrapport Nr. 7	Weitere Strafanzeigen (Nr. 13, 14 und 15) und Ergänzung zur Strafanzeige Nr. 10	act. 3 01 02 237 ff.)
25.2.2019	Nachtragsrapport Nr. 8	Weitere acht Strafanzeigen (Nr. 16 - Nr. 23) sowie Ergänzungen zur Strafanzeige Nr. 15	act. 3 01 02 253 ff.
13.5.2019	Nachtragsrapport Nr. 9	Weitere sieben Strafanzeigen (Nr. 24 - Nr. 30) wegen Anlagebetruges, zwei Schreiben RA in X._____ betr. Auszahlungen, aktuelle Liste über Ein- und Auszahlungen	act. 3 01 02 263 ff.
14.8.2019	Nachtragsrapport Nr. 10	Weitere Strafanzeigen (Nr. 31 - Nr. 33) wegen Anlagebetruges, Dokumentation/Ergänzungen RA Z._____ zu bestehenden Strafanzeigen, Schreiben/Ergänzungen RA in X._____ sowie aktuelle Liste über Ein- und Auszahlungen	act. 3 01 02 272 ff.
28.8.2019	Nachtragsrapport Nr. 11	Auswertung Emails aus elektronischen Sicherstellungen inkl. Beilagen	act. 3 01 03 001 ff.
9.8.2022	Ergebnisbericht 0141-2018	iTunes Backups "A._____ iPhone 6 Grey"	act. 3 01 03 325 ff.

4. (Gescheitertes) abgekürztes Verfahren

Nachdem der Beschuldigte mit Zuschrift vom 9. November 2020 die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragt hatte (act. 0 01 01 001), wurde ein solches mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. Dezember 2020 angeordnet (act. 0 02 01 001 ff.). Die Privatklägerin 45 (AW. _____ Ltd.) lehnte dieses mit Schreiben vom 18. Dezember 2020 ab (act. 0 03 13 001 f), weshalb das abgekürzte Verfahren scheiterte und ein ordentliches Verfahren durchzuführen war (Art. 360 Abs. 5 StPO).

5. Abschluss der Untersuchung

5.1. Eine mündliche Schlusseinvernahme mit dem Beschuldigten fand zufolge der Corona-Pandemie nicht statt. Allerdings stellte die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten den Schlussvorhalt am 20. April 2021 schriftlich zu (act. 5 01 06 007 ff.), worauf der Beschuldigte schriftlich im Sinne von Art. 145 StPO Stellung nehmen konnte, von welcher Möglichkeit er Gebrauch machte (act. 5 01 06 146 ff.; zu Art. 145 StPO vgl. unten Ziff. III.K.5.1). Eine Ergänzung erfolgte am 11. Juni 2021 (act. 5 01 06 282 ff.). Den Privatklägern wurde – ebenfalls auf schriftlichem Weg – Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen eingeräumt (act. 5 01 06 114 ff.). Der Beschuldigte nahm zu den Ergänzungsfragen am 5. August 2021 Stellung (act. 5 01 06 302 ff.), nachdem er seitens der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 7. Juli 2021 entsprechend aufgefordert worden war (act. 5 01 06 291). Das Fehlen einer separat durchgeführten (mündlichen) Schlusseinvernahme hat hier keinerlei Konsequenzen, da es sich bei Art. 317 StPO um eine blosse Ordnungsvorschrift handelt, weil die beschuldigte Person im Hauptverfahren mehrfach die Möglichkeit hat, zur Anklage Stellung zu nehmen und die Durchführung einer Schlusseinvernahme demnach nicht zwingend ist (BSK StPO-STEINER, Art. 317 N 5).

5.2. Am 17. Februar 2022 wurde dem Beschuldigten in Nachachtung von Art. 318 Abs. 1 StPO der bevorstehende Abschluss der Untersuchung betreffend gewerbmässigen Betrug etc. angekündigt (Anklageerhebung; act. 7 08 03 001).

5.3. Auch den Privatklägern und dem Geschädigten bzw. ihren Rechtsvertretern wurde der Abschluss der Untersuchung jeweils angekündigt (act. 2 16 01 022 [Rechtsanwalt CW.____]; act. 2 20 01 042 f. [Privatkläger 61 {BP.____}]; act. 2 21 01 036 f. [Privatkläger 51 {BF.____}]; act. 2 22 01 072 f. [Privatkläger 35 {AL.____}]; act. 2 23 01 031 f. [Privatkläger 10 {J.____}]; act. 2 27 01 070 f. [Privatklägerin 31 {AH.____}]; act. 2 32 01 035 f. [Privatkläger 34 {AK.____}]; act. 2 36 01 078 [Privatkläger 18 {Q.____}]; act. 0 37 01 008 f. [Geschädigter CA.____]; act. 7 01 01 022 [Rechtsanwalt XG.____]; act. 7 02 01 010 [Rechtsanwalt XA1.____]; act. 7 03 01 018 [Rechtsanwalt XA1.____/Rechtsanwältin XA3.____]; act. 7 04 01 004 [Rechtsanwältin XI.____]; act. 7 05 01 106 [Rechtsanwalt Z.____]; act. 7 06 01 011 f. [Rechtsanwalt XF.____]; act. 7 11 01 412 [Rechtsanwalt XK.____]; act. 7 12 01 002 [CK.____ SA]; act. 7 13 01 006 f. [Rechtsanwalt XM.____]; act. 7 14 01 018 [Rechtsanwalt XL.____]; act. 7 16 01 002 [Rechtsanwältin XJ.____]; act. 7 17 04 037 [Rechtsanwalt XC2.____/Rechtsanwalt XC2.____]; act. 7 18 01 048 [Rechtsanwalt XF.____]; act. 7 19 01 095 [Rechtsanwalt XD1.____/Rechtsanwalt XD4.____]; act. 7 21 01 012 [Privatkläger 33 {AJ.____}]; act. 7 22 01 019 [Rechtsanwalt XB.____]; act. 7 23 01 010 [Privatkläger 48 {BC.____}]; act. 7 23 02 008 [Privatkläger 49 {BD.____}]; act. 7 23 03 010 [Privatkläger 22 {V.____}]; act. 7 24 01 001 [Rechtsanwalt XH.____]; act. 7 25 01 001 [Rechtsanwalt Y.____]).

B. Gerichtliches Verfahren

1. Die Staatsanwaltschaft erhob am 29. März 2023 beim Bezirksgericht Zürich Anklage gegen den Beschuldigten betreffend gewerbsmässigen Betrug etc. (act. 0 00 01 001 ff.). Am 5. April 2023 trafen Anklage und Akten beim Bezirksgericht Zürich ein.

2. Mit Verfügung vom 11. Juli 2023 wurde die Hauptverhandlung auf den 7./8. November 2023 angesetzt, den Parteien die Gerichtsbesetzung (soweit schon bestimmt) sowie die in der Hauptverhandlung vorgesehenen Beweisabnahmen (abgesehen von der Befragung des Beschuldigten keine seitens des Gerichtes) mitgeteilt und den Parteien Frist angesetzt, Beweisanträge zu stellen und zu be-

gründen (act. 14). Ein vom Beschuldigten gestellter Beweisantrag wurde mit Verfügung vom 25. September 2023 abgewiesen (act. 34 und act. 67), nachdem den Parteien bereits mit Verfügung vom 12. September 2023 mitgeteilt worden war, dass als Ko-Referent Ersatzrichter MLaw Livio Zanetti und als Gerichtsschreiberin MLaw Désirée Reutercrona amten werden (act. 58).

3. Anlässlich der Hauptverhandlung vom 7. November 2023 wurde der Beschuldigte zur Person und zur Sache befragt (act. 93), nachdem von keiner Seite Vorfragen aufgeworfen worden waren (Prot. S. 9 f.). Beweisanträge wurden nicht gestellt (Prot. S. 10). Es folgten die Parteivorträge (Prot. S. 11 ff.) und der Beschuldigte hatte die Gelegenheit, ein Schlusswort zu halten (Prot. S. 24). Das Urteil wurde am 8. November 2023 beraten (Prot. S. 26 ff.) und den Parteien im Dispositiv verschickt (act. 103).

III. Prozessuales

A. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Zürich beruht auf Art. 31 Abs. 1 StPO, da der Beschuldigte die Taten vorwiegend in der Stadt Zürich (Büroräumlichkeiten am ehemaligen Wohnort des Beschuldigten an der CQ.____-strasse ... in Zürich und ab 24. September 2015 auch Büroräumlichkeiten der CD.____ AG an der CR.____-strasse ... in Zürich) verübt haben soll. Die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Zürich ergibt sich aus § 22 GOG i.V.m. § 27 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 GOG, da die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr beantragt (act. 0 00 01 001 ff. S. 125).

B. Verteidigung

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 teilte Rechtsanwältin lic. iur. X.____ mit, dass der Beschuldigte sie mit seiner Verteidigung beauftragt habe (act. 7 08 01 001). Die entsprechende Vollmacht datiert ebenfalls vom 6. Dezember 2017 (act. 7 08 01 003). Nachdem sie mit Zuschrift vom 12. Januar 2018 um Anordnung einer amtlichen Verteidigung für den Beschuldigten und ihre Einsetzung als dessen amt-

liche Verteidigerin ersucht hatte (act. 7 08 01 014 ff.), beantragte die Staatsanwaltschaft am 15. Januar 2018 die Einsetzung von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten (act. 7 08 01 017 f.). Mit Wirkung auf den 12. Januar 2018 bestellte die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, Büro für amtliche Mandate, dem Beschuldigten in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ eine amtliche Verteidigung (act. 7 08 01 019 f.).

C. Privatklägerschaft und Geschädigte

1. Die folgenden natürlichen und juristischen Personen wurden geschädigt und haben sich als Privatkläger konstituiert, indem sie Strafanzeige erhoben und/oder Schadenersatzansprüche geltend machten (hier sind die Schadenersatzansprüche aufgeführt, wie sie in der Untersuchung gestellt wurden, was nicht immer mit den letzten diesbezüglich Anträgen übereinstimmt):

Name	Privatkläger Nr. (inkl. Aktenstelle Konstituierung)	Rechtsvertreter	Schadenersatzanspruch (inkl. Aktenstelle)
B. _____	Privatkläger 1 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y. _____ (CL. _____ AG)	USD 3'754'211 zzgl. 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.)
C. _____ Limited	Privatklägerin 2 (act. 2 05 01 001 ff.)	RA Z. _____ (Z1. _____)	USD 475'939.15 (act. 2 05 01 001 ff. S. 66)
D. _____	Privatkläger 3 (act. 2 05 01 001 ff.)	RA Z. _____ (Z1. _____)	USD 2'310'614.26 (act. 2 05 01 001 ff. S. 67)
E. _____ Ltd.	Privatklägerin 4 (act. 2 03 01 001 ff.)	RA XA1. _____ (CL. _____ AG)	USD 1'928'024.66 zzgl. 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 2 03 01 215 f.)
F. _____	Privatkläger 5 (act. 2 33 01 001 ff.)	RA XB. _____ (CS. _____);	USD 1'207'200.92 (act. 2 33 01 001 ff. S. 10)

		bis 24. Februar 2021: RA Z.____ (vgl. act. 5 05 01 044)	
G.____	Privatkläger 6 (act. 2 12 01 001 ff.)	RA XC1.____ / RA XC2.____ (CJ.____ AG)	USD 136'050 zzgl. 5% Zins seit 22. Mai 2018 (act. 0 03 14 001; act. 7 15 01 003)
H.____	Privatkläger 7 (act. 2 34 01 001; bloss Zivilkläger)	- (bis 22. April 2022: RA XA1.____ [act. 7 03 01 032; vgl. auch act. 37])	USD 315'707.10 zzgl. 5% Zins seit 13. Mai 2017 (act. 2 34 01 001 ff. S. 1)
I1.____ Limited	Privatklägerin 8 (act. 2 05 01 001 ff.)	RA Z.____ (Z1.____)	USD 2'537'773.86 (act. 2 05 01 001 ff. S. 61)
I.____ Limited	Privatklägerin 9 (act. 2 05 01 001 ff.)	RA Z.____ (Z1.____)	USD 9'105'403.03 (act. 2 05 01 001 ff. S. 60)
J.____	Privatkläger 10 (act. 2 23 01 021; bloss Zivilkläger)	-	CHF 3'600'000 (act. 2 23 01 021)
K1.____	Privatklägerin 11 (act. 7 19 01 019 ff.)	RA XD1.____ / RA XD4.____ (CT.____ avocats)	USD 18'000'000 zzgl. 5% Zins seit 20. September 2016 (act. 0 03 17 001 ff. S. 1)
K.____ Ltd.	Privatklägerin 12 (act. 7 19 01 019 ff.)	RA XD1.____ / RA XD4.____ (CT.____ avocats)	USD 2'000'000 zzgl. 5% Zins seit 2. August 2016 (act. 0 03 17 001 ff. S. 2)
L.____	Privatkläger 13 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y.____ (CL.____ AG)	USD 1'681'288 zzgl. 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.)

M._____	Privatkläger 14 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y._____ (CL._____ AG)	USD 3'382'455 zzgl. 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.)
N._____ Trust	Privatkläger 15 (act. 2 11 01 036 ff.)	RA XC2._____ / RA XC1._____ (CJ._____)	USD 822'000 zzgl. 5% Zins seit 10. Januar 2018 und EUR 2'500'000 zzgl. 5% Zins seit 10. Januar 2018 (act. 0 03 18 001 ff. S. 2)
O._____ Limited (in- vestierte teilweise über AB._____ Li- mited [PKin 25])	Privatklägerin 16 (act. 2 15 01 001 ff.)	RA XE._____ (CK._____ SA)	USD 1'101'614.42 zzgl. 5% Zins seit 8. November 2017 (act. 0 03 15 001 f. S. 1)
P._____	Privatklägerin 17 (act. 2 02 01 001 ff.)	RA XA1._____ (CL._____ AG)	USD 2'575'811.40 zzgl. 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 2 02 01 122 ff. S. 2)
Q._____	Privatkläger 18 (act. 2 36 01 035)	-	CHF 1'326'340 zzgl. 5% Zins seit Ereignisdatum (act. 2 36 01 035)
R._____	Privatkläger 19 (act. 2 31 01 001 ff.)	RA XB._____ (CS._____) (bis 21. April 2021: RA Z._____ [act. 7 05 01 099])	USD 616'004.66 (act. 2 31 01 001 ff. S. 10)
S._____ Ltd.	Privatklägerin 20 (act. 2 35 01 001 ff.)	RA XF._____ (XF1._____ Rechtsan- wälte)	USD 2'158'105 zzgl. 5% Zins seit 15. Januar 2018 (act. 0 03 19 001 ff. S. 2)
T._____ + U._____	Privatkläger 21 (act. 2 02 01 001 ff.)	RA XA1._____ (CL._____ AG)	USD 1'677'281.55 zzgl. 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 2 02 01 122 ff. S. 2)

V._____	Privatkläger 22 (act. 2 05 01 001 ff.)	- (bis 21. April 2021: RA Z._____ [act. 7 05 01 099])	USD 356'667.46 (act. 2 05 01 001 ff. S. 68)
W._____	Privatkläger 23 (act. 2 01 01 001 ff.)	RA XG._____ (CU._____ AG)	USD 4'500'000 zzgl. 5% Zins auf USD 1'000'000 seit 16. April 2015, auf USD 500'000 seit 14. Oktober 2015 und auf USD 3'000'000 seit 20. Mai 2016 (act. 0 03 08 001)
AA._____	Privatkläger 24 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y._____ (CL._____ AG)	USD 136'095 zzgl. 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.)
AB._____ Limited	Privatklägerin 25 (act. 2 15 01 001 ff.)	RA XE._____ (CK._____ SA)	USD 715'522.80 zzgl. 5% Zins ab 8. November 2017 (act. 2 15 01 001 ff. S. 6 und S. 7)
AC._____	Privatkläger 26 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y._____ (CL._____ AG)	USD 2'461'296 zzgl. 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.)
AD._____	Privatkläger 27 (act. 2 25 01 001 ff.)	RA XH._____ (CM._____ AG)	noch keinen Antrag gestellt
AE._____	Privatkläger 28 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y._____ (CL._____ AG)	USD 590'850 zzgl. 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.)
AF._____ sl	Privatklägerin 29 (act. 2 02 01 001 ff.)	RA XA1._____ (CL._____ AG)	USD 5'136'693.89 zzgl. 5% Zins seit 19. September 2017 (act. 2 02 01 122 ff. S. 2)

AG._____	Privatkläger 30 (act. 2 10 01 001 ff.)	RA Z._____ (Z1._____)	USD 436'077 (act. 2 10 01 001 ff. S. 17)
AH._____	Privatklägerin 31 (act. 2 27 01 068)	-	CHF 1'500'000 zzgl. 5% Zins seit Ereignisdatum (act. 2 27 01 068)
AI._____	Privatkläger 32 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y._____ (CL._____ AG)	USD 2'986'652 zzgl. 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.)
AJ._____	Privatkläger 33 (act. 2 05 01 001 ff.)	- (bis 6. Dezember 2017: RA Z._____ [act. 7 05 01 005])	USD 250'000 zzgl. 5% Zins seit Ereignisdatum (act. 0 03 03 002)
AK._____	Privatkläger 34 (act. 0 03 04 004)	-	USD 250'000 zzgl. 5% Zins seit Ereignisdatum (act. 0 03 04 004)
AL._____	Privatkläger 35 (act. 0 03 01 013)	-	CHF 1'203'431.85 zzgl. 5% Zins seit Ereignisdatum (act. 0 03 01 013)
AM._____	Privatkläger 36 (act. 2 30 01 001 ff.)	RA XB._____ (CS._____) (bis 24. Februar 2021: RA Z._____ [act. 5 05 01 044])	USD 483'195.70 (act. 2 30 01 001 ff. S. 9)
AN._____ + AO._____	Privatkläger 37 (act. 2 26 01 001 f.)	RAin XI._____ (CO._____ Rechtsan- wälte)	USD 5'532'006 (act. 2 26 01 001 ff. S. 2)
AP._____	Privatkläger 38 (act. 2 24 01 001 ff.)	RAin XJ._____ (CV._____)	USD 750'100 (act. 0 03 10 001 f. S. 1)

AQ.____ SARL	Privatklägerin 39 (act. 2 05 01 001 ff.)	RA Z.____ (Z1.____)	USD 672'436.03 (act. 2 05 01 001 ff. S. 66)
AR.____	Privatkläger 40 (act. 0 03 12 011 ff.)	RA CW.____ (CW.____ & Co): nur Zustellungsempfänger, da keine Vollmacht	USD 120'000 zzgl. 5% Zins seit 10. April 2018 und EUR 235'000 zzgl. 5% Zins seit 10. April 2018 (act. 0 03 12 011 ff. S. 1)
AS.____	Privatkläger 41 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y.____ (CL.____ AG)	USD 370'625 zzgl. 5% Zins seit 14. August 2018 (act. 0 03 16 001 f.)
AT.____ Limited	Privatklägerin 42 (act. 2 05 01 001 ff.)	RA Z.____ (Z1.____)	USD 2'422'442.68 (act. 2 05 01 001 ff. S. 65)
AU.____ SA	Privatklägerin 43 (act. 2 05 01 001 ff.)	RA Z.____ (Z1.____)	USD 8'877'325.78 (act. 2 05 01 001 ff. S. 63)
AV.____	Privatkläger 44 (act. 2 35 01 001 ff.)	RA XF.____ (XF1.____ Rechtsan- wälte)	USD 292'000 zzgl. 5% Zins seit 15. Januar 2018 (act. 0 03 19 001 ff. S. 2)
AW.____ Limited	Privatklägerin 45 (act. 2 08 01 001 f.)	RA XK.____ (CX.____ Rechtsan- wälte)	USD 2'000'000 zzgl. 5% Zins seit 15. Juni 2017 (act. 0 03 13 003)
BA.____	Privatklägerin 46 (act. 2 11 01 001 ff.)	RA XC2.____ / RA XC1.____ (CJ.____)	USD 3'400'000 zzgl. 5% Zins seit 10. Januar 2018 (act. 0 03 18 001 ff. S. 1)
BB.____ Inc.	Privatklägerin 47 (act. 2 05 01 001 ff.)	RA Z.____ (Z1.____)	USD 1'236'739.35 (act. 2 05 01 001 ff. S. 69)

BC. _____	Privatkläger 48 (act. 2 29 01 001 ff.)	- (bis 21. April 2021: RA Z. _____ [act. 7 05 01 099])	USD 257'660 zzgl. 5% Zins seit Ereignisdatum (act. 2 29 01 001 ff. S. 9)
BD. _____	Privatkläger 49 (act. 2 28 01 001 ff.)	- (bis 21. April 2021: RA Z. _____ [act. 7 05 01 099])	USD 286'461.52 zzgl. 5% Zins seit Ereignisdatum (act. 2 28 01 001 ff. S. 8 f.)
BE. _____ (bzw. Rechtsnachfolgerin CY. _____)	Privatkläger 50 (act. 2 07 01 001; bzgl. BE. _____)	RA XL. _____ (XL. _____ und Partner Rechtsanwälte)	USD 467'055.15 zzgl. 5% Zins seit 5. Februar 2017 (act. 0 03 07 001)
BF. _____ (bzw. Rechtsnachfolgerin CZ. _____)	Privatkläger 51 (act. 2 21 01 023)	-	CHF 1'495'000 zzgl. 5% Zins seit Ereignisdatum (act. 2 21 01 023)
BG. _____	Privatkläger 52 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y. _____ (CL. _____ AG)	USD 157'320 zzgl. 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.)
BH. _____	Privatkläger 53 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y. _____ (CL. _____ AG)	USD 647'028 zzgl. 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.)
BI. _____ Foundation	Privatklägerin 54 (act. 2 11 01 036 ff.)	RA XC2. _____ / RA XC1. _____ (CJ. _____)	USD 18'000'000 zzgl. 5% Zins seit 10. Januar 2018 und EUR 780'000 zzgl. 5% Zins seit 10. Januar 2018 (act. 0 03 18 001 ff. S. 1)
BJ. _____	Privatkläger 55 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y. _____ (CL. _____ AG)	USD 1'472'373 zzgl. 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.)
BK. _____	Privatkläger 56 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y. _____ (CL. _____ AG)	USD 3'382'455 zzgl. 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.)

BL._____	Privatkläger 57 (act. 2 04 01 001 ff.)	- (bis 27. Juli 2023: RA XA1._____ [act. 36])	USD 10'000'000 zzgl. 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 2 02 01 122 ff. S. 2)
BM._____ Inc.	Privatklägerin 58 (act. 2 05 01 001 ff.)	RA Z._____ (Z1._____)	USD 516'819.10 (act. 2 05 01 001 ff. S. 64)
BN._____	Privatkläger 59 (act. 2 03 01 001 ff.)	RA XA1._____ (CL._____ AG)	USD 2'629'768.93 zzgl. 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 2 03 01 215 f.)
BO._____	Privatkläger 60 (act. 2 03 01 001 ff.)	RA XA1._____ (CL._____ AG)	USD 253'800 zzgl. 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 2 03 01 215 f.)
BP._____	Privatkläger 61 (act. 2 20 01 040; bloss Zivilkläger)	-	USD 2'260'696.15 zzgl. 5% Zins seit Ereignisdatum (act. 2 20 01 040)
BQ._____	Privatkläger 62 (act. 2 13 01 001 ff.)	RA XM._____ (... CI._____), nur Zustellungsempfänger, da keine Vollmacht	GBP 150'000 zzgl. 5% Zins seit April 2018 (act. 0 03 11 002 ff. S. 2)
BR._____	Privatkläger 63 (act. 2 02 01 001 ff.)	RA XA1._____ (CL._____ AG)	USD 387'675 zzgl. 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 2 02 01 122 ff. S. 2)
BS._____	Privatkläger 64 (act. 7 06 01 009)	- (bis 6. September 2019: RA XF._____ [act. 7 06 01 002])	CHF 300'000 (act. 7 06 01 009)
BT._____ LLC	Privatklägerin 65 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y._____ (CL._____ AG)	USD 1'947'764 zzgl. 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.)

BU. _____	Privatkläger 66 (act. 2 19 01 001 ff. S. 6)	RA Y. _____ (CL. _____ AG)	USD 1'269'335 zzgl. 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.)
BV. _____ Ltd.	Privatklägerin 67 (act. 7 17 04 060 ff.)	RA XC2. _____ / RA XC1. _____ (CJ. _____)	USD 1'900'000 zzgl. 5% Zins seit 10. Januar 2018 (act. 0 03 18 001 ff.)

2. Nicht als Privatkläger konstituiert hat sich der Geschädigte CA. _____. Er reagierte auf das ihm zugesandte Formular betreffend Konstituierung als Privatklägerschaft nicht (vgl. act. 2 37 01 005 ff.).

3. Die Privatklägerin 31 (AH. _____) verlangt neben Schadenersatz auch eine Genugtuung von CHF 500'000 zuzüglich 5% Zins seit Ereignisdatum (act. 2 27 01 068). Der Privatkläger 51 (BF. _____) verlangt ebenfalls eine Genugtuung und zwar in Höhe von CHF 1'000'000 zuzüglich 5% Zins seit Ereignisdatum (act. 2 21 01 023). Schliesslich beantragt auch der Privatkläger 64 (BS. _____) eine Genugtuung von CHF 500'000 (act. 7 06 01 009).

4. Der Geschädigte BE. _____ konstituierte sich am 7. Dezember 2017 als Privatkläger im vorliegenden Verfahren (act. 2 07 01 001). Am 3. März 2018 starb der Privatkläger 50 (BE. _____; act. 7 14 01 008 ff. S. 1). Stirbt die geschädigte Person, ohne auf ihre Verfahrensrechte als Privatklägerschaft verzichtet zu haben, so gehen ihre Rechte auf die Angehörigen im Sinne von Art. 110 Abs. 1 StGB in der Reihenfolge der Erbberechtigung über (Art. 121 Abs. 1 StPO). Erbberechtigt war die Witwe BE. _____s – CY. _____ als Alleinerbin (a.a.O.) –, welche ebenfalls durch RA XL. _____ vertreten wird (act. 7 14 01 002). Sie ist als Rechtsnachfolgerin zur Straf- und Zivilklage berechtigt (vgl. Art. 121 Abs. 1 StPO; BGE 142 IV 82 E. 3.2). Im Rubrum ist weiterhin der Geschädigte als Privatkläger aufzuführen.

5. Auch der Geschädigte BF. _____ ist mittlerweile verstorben. Den Akten kann nicht entnommen werden, dass BF. _____ zu Lebzeiten darauf verzichtet hätte, sich als Privatkläger zu konstituieren (vgl. act. 2 21 01 001 ff.). Seine Witwe (und Erbin) CZ. _____ konnte daher Privatstraf- und Zivilklage erheben (Art. 121 Abs. 1 StPO; vgl. act. 10). Im Rubrum ist der Geschädigte als Privatkläger aufzuführen.

D. Anklageprinzip

1. Insofern seitens der Verteidigung in der Untersuchung geltend gemacht wurde, der Beschuldigte sei nicht in der Lage, zu den vage gebliebenen Vorwürfen hinsichtlich der I._____-Gruppe konkret und detailliert Stellung zu nehmen und sich zu verteidigen, weshalb das Verfahren diesbezüglich einzustellen sei (act. 5 01 06 302 ff. S. 3), scheint eine Verletzung des Anklageprinzips moniert zu werden. Daher ist eine kurze Bemerkung zum Anklageprinzip angezeigt.

2. Die Anklageschrift bezeichnet gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Nach dem aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und 3 lit. a und b EMRK abgeleiteten und in Art. 9 Abs. 1 und Art. 325 StPO festgeschriebenen Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion). Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der angeschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Die beschuldigte Person muss aus der Anklage ersehen können, wessen sie angeklagt ist. Sie darf nicht Gefahr laufen, erst an der Gerichtsverhandlung mit neuen Anschuldigungen konfrontiert zu werden. Das Gericht ist an den in der Anklage wiedergegebenen Sachverhalt gebunden (Immutabilitätsprinzip), nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Anklagebehörde (Art. 350 Abs. 1 StPO). Das Anklageprinzip ist verletzt, wenn die angeklagte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (Urteil des Bundesgerichtes 6B_709/2021 vom 12. Mai 2022 E. 1.2 mit Hinweisen).

3. Eine Verletzung des Anklageprinzips im Hinblick auf die Kunden der I._____-Gruppe respektive des DA._____- und DB._____-Capital Fonds ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich jeder einzelnen I._____-Gesellschaft bzw. jedes einzelnen Kunden (lit. b - lit. s) ist in der Anklageschrift festgehalten, welchen Betrag sie dem Beschuldigten zur Vermögensverwaltung übergeben haben sollen und welches die Täuschungshandlungen des Beschuldigten gewesen sein sollen (act. 0 00 01 001 ff.

S. 14-39). Zudem stellte die Anklagebehörde den einzelnen Gesellschaften bzw. Personen im Zusammenhang mit der I.____-Gruppe respektive dem DA.____- und DB.____ Capital Fonds einige allgemeine Ausführungen voran (a.a.O. S. 12-14). Damit weiss der Beschuldigte bezüglich jedes Geschädigten, was ihm vorgeworfen wird und er konnte sich entsprechend verteidigen.

E. Verhaftung / Untersuchungshaft / Vorzeitiger Massnahmenvollzug / Haftentlassung

1. Mit Vorführungsbefehl vom 30. November 2017 wurde die Vorführung des Beschuldigten angeordnet (act. 8 01 01 001 ff.), worauf er am 5. Dezember 2017 international zur Verhaftung ausgeschrieben wurde (act. 8 01 01 005 ff.). Am 23. April 2018 stellte er sich der Zürcher Polizei und wurde verhaftet (act. 8 01 01 019 ff.).

2. Das Zwangsmassnahmengericht Zürich ordnete mit Verfügung vom 26. April 2018 Untersuchungshaft an (act. 8 01 01 047 ff.). Am 17. Juli 2018 (act. 8 01 01 068 ff.), am 18. Oktober 2018 (act. 8 01 01 093 ff.), am 19. Januar 2019 (act. 8 01 01 111 ff.) und am 17. April 2019 (act. 8 01 01 129 ff.) wurde die Untersuchungshaft jeweils verlängert.

3. Nachdem der Beschuldigte am 10. Juli 2019 ein entsprechendes Gesuch eingereicht hatte (act. 8 01 01 138 ff.), wurde ihm mit Verfügung vom 15. Juli 2019 der vorzeitige Strafvollzug bewilligt (act. 8 01 01 141 f.).

4. Mit Verfügung vom 23. April 2021 verfügte die Staatsanwaltschaft die Entlassung des Beschuldigten per 28. April 2021 (act. 8 01 01 155 f.). Am 28. April 2021 wurde der Beschuldigte entlassen (Vollzugsmeldung in act. 8 01 01 160).

F. Aktenbezüge / Editionen / Kontosperrungen

1. Diverse Adressaten

Es ergingen die folgenden Editionsverfügungen an diverse Adressaten in der Schweiz (in chronologischer Reihenfolge):

Datum	Adressat und Aktenstelle der Editionsverfügung	Der Editionspflicht unterstellte Unterlagen	Aktenstellen der edierten Unterlagen
17.11.2017	Steueramt Kanton Zürich (vgl. act. 4 18 01 001)	Steuerunterlagen des Beschuldigten	act. 4 18 01 002 ff.
13.12.2017	Steuerverwaltung Zug (CD.____ AG; act. 4 11 01 001)	sämtliche vorhandene Steuerunterlagen seit der Gründung der CD.____ AG, ... [Adresse] im Jahre 2011 bis zur Sitzverlegung 2017	act. 4 11 01 003 ff.
14.12.2017	DC.____ (act. 4 09 01 001 ff.)	sämtliche Unterlagen über die Geschäftsbeziehung zwischen DC.____ und dem Beschuldigten (Quittungen, Verträge, Bank- und Kreditkartenverbindungen, Korrespondenz, Kontaktdaten etc.)	act. 4 09 01 007 ff.
14.12.2017	DD.____ AG, DE.____ Zürich (act. 4 10 01 001 ff.)	sämtliche Unterlagen über die Geschäftsbeziehung zwischen der DD.____ AG und dem Beschuldigten (Quittungen, Verträge, Bank- und Kreditkartenverbindungen, Korrespondenz, Kontaktdaten etc.)	act. 4 10 01 007 ff.
4.1.2018	DF.____ AG (act. 4 12 01 001 ff.)	vollständiges Kundendossier und sämtliche Monatsabrechnungen des Beschuldigten	act. 4 12 01 007 ff.
4.1.2018	DG.____ GmbH (act. 4 13 01 001 ff.)	vollständiges Kundendossier und sämtliche Monatsabrechnungen des Beschuldigten	act. 4 13 01 008 ff.
1.11.2018	Steueramt Stadt Zürich (act. 4 18 02 002 f.)	Steuerunterlagen des Beschuldigten	act. 4 18 02 009 ff.
8.8.2019	Staatsanwaltschaft Genf (act. 4 20 01 001 ff.)	Verfahrensakten gegen BA.____	act. 4 20 01 006 ff.

2. Bankinstitute

2.1. Während des vorliegenden Strafverfahrens wurden die nachfolgend aufgelisteten Editionsverfügungen an Bankinstitute (in der Schweiz; für die ausländischen vgl. hinten lit. G) erlassen bzw. die erwähnten Unterlagen ediert und beigezogen:

Datum	Adressat und Aktenstelle der Editionsverfügung	Der Editionsspflicht unterstellte Unterlagen	Aktenstellen der edierten Unterlagen
30.11.2017	CC.____ (CC.____; act. 4 01 01 001 ff.)	vollständige Eröffnungsunterlagen ab Eröffnungsdatum bis und mit heute und vollständige Kundendossiers des Beschuldigten sowie der CD.____ AG, Zürich (vormals Zug), DH.____ AG, Luzern, CG.____ AG, Luzern, DJ.____ LLC, Zug, CD.____ Group Limited, GE.____, CD.____ Capital Management, GE.____, CD.____ Management Limited, GE.____, CD.____ Limited, GE.____, CD.____ Inc. Seychellen, CD.____ Kft, Ungarn, CD.____ Global Marketing SL, GB.____, CD.____ Single Opportunity Fund, Liechtenstein, CD.____ Capital Management Fund, BVI, CD.____ AS, Oslo	act. 4 01 01 012 ff. (Beschuldigter) act. 4 01 01 326 ff. (CD.____ AG) und act. 4 01 02 001 ff. (CD.____ AG) sowie act. 4 01 02 158 ff. (CD.____ AG) act. 4 01 02 037 (CG.____ AG)
30.11.2017	DK.____ (DK.____; act. 4 02 01 001 ff.)	vollständige Eröffnungsunterlagen ab Eröffnungsdatum bis und mit heute und vollständige Kundendossiers des Beschuldigten sowie der CD.____ AG, Zürich (vormals Zug), DH.____ AG, Luzern, CG.____ AG, Luzern, DJ.____ LLC, Zug, CD.____ Group Limited, GE.____, CD.____ Capital Management, GE.____, CD.____ Management Limited, GE.____, CD.____ Limited, GE.____, CD.____ Inc. Seychellen, CD.____ Kft, Ungarn, CD.____ Global Marketing SL, GB.____, CD.____ Single Opportunity Fund, Liechtenstein, CD.____ Capital Management Fund, BVI, CD.____ AS, Oslo	act. 4 02 01 011 ff. (CD.____ AG) act. 4 02 01 178 ff. (DJ.____ LLC) act. 4 02 01 303 ff. (DH.____ AG)

<p>30.11.2017</p>	<p>DL. _____ AG (act. 4 03 01 001 ff.)</p>	<p>vollständige Eröffnungsunterlagen ab Eröffnungsdatum bis und mit heute und vollständige Kundendossiers des Beschuldigten sowie der CD. _____ AG, Zürich (vormals Zug), DH. _____ AG, Luzern, CG. _____ AG, Luzern, DJ. _____ LLC, Zug, CD. _____ Group Limited, GE. _____, CD. _____ Capital Management, GE. _____, CD. _____ Management Limited, GE. _____, CD. _____ Limited, GE. _____, CD. _____ Inc. Seychellen, CD. _____ Kft, Ungarn, CD. _____ Global Marketing SL, GB. _____, CD. _____ Single Opportunity Fund, Liechtenstein, CD. _____ Capital Management Fund, BVI, CD. _____ AS, Oslo</p>	<p>act. 4 03 01 012 ff. (Portfolio Nr. 10.558921_7 lautend auf den Beschuldigten)</p> <p>act. 4 03 02 001 ff. (Portfolio Nr. 10.216188_3 lautend auf den Beschuldigten)</p> <p>act. 4 03 02 089 ff. (Portfolio Nr. 10.225908_1 lautend auf DM. _____ Corp.)</p> <p>act. 4 03 03 001 ff. (Portfolio Nr. 10.488315_2 lautend auf CD. _____ AG)</p> <p>act. 4 03 03 149 ff. (Portfolio Nr. 33 lautend auf CD. _____ Inc.)</p>
<p>30.11.2017</p>	<p>DN. _____ AG (act. 4 04 01 001 ff.)</p>	<p>vollständige Eröffnungsunterlagen ab Eröffnungsdatum bis und mit heute und vollständige Kundendossiers des Beschuldigten sowie der CD. _____ AG, Zürich (vormals Zug), DH. _____ AG, Luzern, CG. _____ AG, Luzern, DJ. _____ LLC, Zug, CD. _____ Group Limited, GE. _____, CD. _____ Capital Management, GE. _____, CD. _____ Management Limited, GE. _____, CD. _____ Limited, GE. _____, CD. _____ Inc. Seychellen, CD. _____ Kft, Ungarn, CD. _____ Global Marketing SL, GB. _____, CD. _____ Single Opportunity Fund, Liechtenstein, CD. _____ Capital Management Fund, BVI, CD. _____ AS, Oslo</p>	<p>act. 4 04 01 011 ff. (Privatkonto und zwei Sparkonten lautend auf den Beschuldigten)</p>
<p>12.1.2018</p>	<p>CF. _____ AG (act. 4 15 01 001 ff.)</p>	<p>vollständige Eröffnungsunterlagen ab Eröffnungsdatum bis und mit heute und vollständige Kundendossiers des Beschuldigten</p>	<p>act. 4 15 01 013 ff. (CD. _____ AG)</p>

		sowie der CD.____ AG, Zürich (vormals CD.____ AG Zug), CD.____ Group Limited, GE.____ (vormals DP.____ Limited GE.____), CD.____ Capital Management, GE.____, CD.____ Management Limited, GE.____, CD.____ Limited, GE.____, CD.____ Inc. Seychellen, CD.____ Kft, Ungarn, CD.____ Global Marketing SL, GB.____, CD.____ Single Opportunity Fund, Liechtenstein, CD.____ Capital Management Fund, BVI, CD.____ AS, Oslo	act. 4 15 01 077 ff. (DO.____) act. 4 15 01 169 ff. (DR.____) act. 4 15 01 239 ff. (CD.____ Management AG)
3.9.2018	DQ.____ AG (act. 4 19 01 001 ff.)	vollständige Eröffnungsunterlagen ab Eröffnungsdatum bis und mit heute und vollständige Kundendossiers des Beschuldigten sowie der CD.____ AG, Zürich (vormals CD.____ AG Zug), CD.____ Group Limited, GE.____ (vormals DP.____ Limited GE.____), CD.____ Capital Management, GE.____, CD.____ Management Limited, GE.____, CD.____ Limited, GE.____, CD.____ Inc. Seychellen, CD.____ Kft, Ungarn, CD.____ Global Marketing SL, GB.____, CD.____ Single Opportunity Fund, Liechtenstein, CD.____ Capital Management Fund, BVI, CD.____ AS, Oslo	act. 4 19 01 009 ff. (DH.____ AG)

2.2. Mit denselben Verfügungen wie um Edition der Kontoeröffnungsunterlagen sowie der Kundendossiers bei den oberwähnten Bankinstituten ersucht wurde, wurden jeweils auch entsprechende Kontosperrungen verfügt (act. 4 01 01 001 ff. [CC.____]; act. 4 02 01 001 ff. [DK.____]; act. 4 03 01 001 ff. (DL.____ AG); act. 4 04 01 001 ff. [DN.____ AG]).

2.2.1. Die DN.____ AG sperrte am 4. Dezember 2017 die drei auf den Beschuldigte lautenden Konten Nr. 1 und Nr. 2 sowie das Kreditkartenkonto Nr. 3 (Kreditkarte DN.____ Visa Platinum; act. 4 04 01 009 f.). Das Privatkonto Nr. 1 wies per 31. Dezember 2022 einen Stand von CHF 9'823.35 (act. 4 047 01 329) und das

Sparkonto Nr. 2 einen solchen von CHF 301.63 (act. 4 04 01 330) auf. Das Kreditkartenkonto 3 wurde per 1. Dezember 2018 saldiert (act. 4 04 01 325).

2.2.2. Bei der DL._____ AG wurden keine Konten gesperrt, da sämtliche Kundenbeziehungen, bei denen der Beschuldigte involviert war, bereits saldiert waren (act. 4 03 01 010 f.).

2.2.3. Mit derDK._____ (DK._____) unterhielt der Beschuldigte keine Kundenbeziehung. Jedoch wurden Konten lautend auf die CD._____ AG, die DJ._____ LLC GmbH und die DH._____ AG gesperrt (act. 4 02 01 009 f.). Am 3. November 2022 waren indes sämtliche Konten – mit Ausnahme eines Kontos der CD._____ AG – saldiert (act. 4 02 01 429 f.). Jenes noch nicht saldierte Konto mit der Konto-Nr. 4 wies einen Negativsaldo von CHF -16'089.90 auf (a.a.O.).

2.2.4. Die CC._____ (CC._____) sperrte das auf den Beschuldigten lautende Mieterkautionssparkonto mit der Konto-Nr. 5 mit einem Saldo von CHF 16'262.05 sowie die auf die CD._____ AG lautenden Konten mit den Konto-Nr. 6 (Firmenkonto CHF; Saldo von CHF 1'689.12), 7 (Firmenkonto CHF, Rubrik SALÄR; Saldo von CHF 3'636.55), 8 (Kontokorrent USD; Saldo von USD 41.73) und 9 (Kontokorrent USD, Rubrik SALÄR; Saldo von USD 0; act. 4 01 01 009 ff.). Das Mieterkautionssparkonto wurde im Jahr 2018 saldiert (vgl. act. 4 01 02 164 ff.).

2.3. Die Kontosperrungen wurden wie folgt aufgehoben:

Datum	Adressat und Aktenstelle der Aufhebungsverfügung	Von der Aufhebung betroffene Konten
1.10.2018	CC._____ (CC._____; act. 4 01 02 171 f.)	Firmenkonto CHF (Nr. 6); Firmenkonto CHF, Rubrik Salär (Nr. 7); Kontokorrent USD (Nr. 8); Kontokorrent (USD), Rubrik Salär (Nr. 9), je der CD._____ AG
23.11.2022	DK._____ (DK._____; act. 4 02 01 440 f.)	Geschäftskonto Nr. 4 lautend auf CD._____ AG

2.4. Es sind damit bloss noch die beiden DN._____ -Konten Nr. 1 (Stand per 31. Dezember 2022 von CHF 9'823.35) und das Sparkonto Nr. 2 (Stand per 31. Dezember 2022 von CHF 301.63) gesperrt (vgl. dazu hinten Ziff. X.E.)

G. Rechtshilfeersuchen

1. Im vorliegenden Untersuchungsverfahren ergingen die folgenden Rechtshilfeersuchen (in chronologischer Reihenfolge):

Datum des Rechtshilfe-gesuchs	Ersuchter Staat / Aktenstelle des Rechtshilfegesuchs	Ersuchte Rechtshilfehandlungen	Aktenstellen der edierten Unterlagen
12.12.2017	Liechtenstein (act. 4 07 01 001 ff.)	<p>Sperre des Kontos IBAN 10.bei der DS._____ AG (heute DT._____ AG)</p> <p>Sperre allfälliger weiterer Konten des Beschuldigten sowie der CD._____ AG, Zürich (vormals Zug), CD._____ Group Limited, GE._____, CD._____ Capital Management, GE._____, CD._____ Management Limited, GE._____, CD._____ Limited, GE._____, CD._____ Inc. Seychellen, CD._____ Kft, Ungarn, CD._____ Global Marketing SL, GB._____, CD._____ Single Opportunity Fund, Liechtenstein, CD._____ Capital Management Fund, BVI, CD._____ AS, Oslo bei der DU._____ AG und Edition der entsprechenden Kontounterlagen</p>	<p>act. 4 07 01 049 ff. (CD._____ Inc.)</p> <p>act. 4 07 02 158 ff. (CD._____ AG)</p> <p>act. 4 07 03 079 ff. (DV._____ Ltd.)</p> <p>act. 4 07 05 001 ff. (DP._____ Ltd.)</p> <p>act. 4 07 06 001 ff. (CD._____ Research [UK] Limited)</p> <p>act. 4 07 06 084 ff. (DH._____ S.A.)</p> <p>act. 4 07 06 153 ff. (DH._____ AG)</p> <p>act. 4 07 06 219 ff. (DJ._____ Limited)</p> <p>act. 4 07 07 001 ff. (Beschuldigter)</p> <p>act. 4 07 08 001 ff. (CP._____ - Anderkonto)</p> <p>act. 4 07 08 197 ff. (CD._____ Single Opportunity Fund)</p>

<p>19.12.2017</p>	<p>GE._____ (act. 4 08 01 003 ff.)</p>	<p>Sperre des Konto-Nr. 11 und Konto-Nr. 12, je bei der DW.____ Ltd.; Sperre des Konto-Nr. 13 und Konto-Nr. 14, je bei der DX.____ Ltd.</p> <p>Sperre allfälliger weiterer Konten des Beschuldigten sowie der CD.____ AG, Zürich (vormals CD.____ AG Zug), CD.____ Group Limited, GE.____ (vormals DP.____ Limited GE.____), CD.____ Capital Management, GE.____, CD.____ Management Limited, GE.____, CD.____ Limited, GE.____, CD.____ Inc. Seychellen, CD.____ Kft, Ungarn, CD.____ Global Marketing SL, GB.____, CD.____ Single Opportunity Fund, Liechtenstein, CD.____ Capital Management Fund, BVI, CD.____ AS, Oslo, bei der DW.____ Ltd. und der DX.____ Ltd. und Edition der entsprechenden Kontounterlagen</p>	<p>act. 4 08 01 045 ff. (CD.____ Group Limited betr. Konto-Nr. 13 und DP.____ Limited betr. Konto-Nr. 14)</p> <p>act. 4 08 01 206 ff. (CD.____ Management Limited betr. Konto-Nr. 15)</p> <p>act. 4 08 02 001 ff. (CD.____ Limited betr. Konto-Nr. 11)</p> <p>act. 4 08 05 001 ff. (CD.____ Group Limited betr. Konto-Nr. 12)</p>
<p>10.1.2018</p>	<p>Norwegen (act. 4 14 01 002 ff.)</p>	<p>Sperre des Konto-Nr. 16 bei der DY.____</p> <p>Sperre allfälliger weiterer Konten des Beschuldigten sowie der CD.____ AG, Zürich (vormals CD.____ AG Zug), CD.____ Group Limited, GE.____ (vormals DP.____ Limited GE.____), CD.____ Capital Management, GE.____, CD.____ Management Limited, GE.____, CD.____ Limited, GE.____, CD.____ Inc. Seychellen, CD.____ Kft, Ungarn, CD.____ Global Marketing SL, GB.____, CD.____ Single Opportunity Fund, Liechtenstein, CD.____ Capital Management Fund, BVI, CD.____ AS, Oslo, bei der DY.____ und Edition der entsprechenden Kontounterlagen</p>	<p>act. 4 14 01 021 ff.</p>

<p>17.1.2018</p>	<p>Liechtenstein (act. 4 07 09 001 ff.)</p>	<p>Sperre des Kontos 17 bei der DU._____ AG</p> <p>Sperre allfälliger weiterer Konten des Beschuldigten sowie der CD._____ AG, Zürich (vormals Zug), CD._____ Group Limited, GE._____, CD._____ Capital Management, GE._____, CD._____ Management Limited, GE._____, CD._____ Limited, GE._____, CD._____ Inc. Seychellen, CD._____ Kft, Ungarn, CD._____ Global Marketing SL, GB._____, CD._____ Single Opportunity Fund, Liechtenstein, CD._____ Capital Management Fund, BVI, CD._____ AS, Oslo bei der DU._____ AG und Edition der entsprechenden Kontounterlagen</p>	<p>act. 4 07 09 016 ff. (CD._____ AG)</p> <p>act. 4 07 09 229 ff. (EA._____ AG as Trustee of CD._____ Single Opportunity Fund)</p> <p>act. 4 07 11 001 ff. (Beschuldigter)</p> <p>act. 4 07 11 153 ff. (EB._____)</p>
<p>17.1.2018</p>	<p>Ungarn (act. 4 16 01 001 ff.)</p>	<p>Sperre des Konto IBAN-Nr. 18 bei der EC._____</p> <p>Sperre allfälliger weiterer Konten des Beschuldigten sowie der CD._____ AG, Zürich (vormals CD._____ AG Zug), CD._____ Group Limited, GE._____ (vormals DP._____ Limited GE._____), CD._____ Capital Management, GE._____, CD._____ Management Limited, GE._____, CD._____ Limited, GE._____, CD._____ Inc. Seychellen, CD._____ Kft, Ungarn, CD._____ Global Marketing SL, GB._____, CD._____ Single Opportunity Fund, Liechtenstein, CD._____ Capital Management Fund, BVI, CD._____ AS, Oslo, bei der EC._____ und Edition der entsprechenden Kontounterlagen</p>	<p>act. 4 16 01 011 ff.</p>
<p>23.1.2018</p>	<p>GB._____ (act. 4 17 01 002 ff.)</p>	<p>Sperre des Konto IBAN-Nr. 19 bei der ED._____</p>	<p>act. 4 17 01 019 ff.</p>

		<p>Sperre allfälliger weiterer Konten des Beschuldigten sowie der CD.____ AG, Zürich (vormals CD.____ AG Zug), CD.____ Group Limited, GE.____ (vormals DP.____ Limited GE.____), CD.____ Capital Management, GE.____, CD.____ Management Limited, GE.____, CD.____ Limited, GE.____, CD.____ Inc. Seychellen, CD.____ Kft, Ungarn, CD.____ Global Marketing SL, GB.____, CD.____ Single Opportunity Fund, Liechtenstein, CD.____ Capital Management Fund, BVI, CD.____ AS, Oslo, bei der ED.____ und Edition der entsprechenden Kontounterlagen</p>	
--	--	---	--

2. Die DT.____ AG (Liechtenstein; ehemals DS.____ Bank) sperrte die folgenden Konten, bei denen der Beschuldigte wirtschaftlich Berechtigter war (act. 4 07 01 013 ff.):

Stammnummer / IBAN-Nummer	Kontoinhaber	Eröffnungsdatum	Saldo (per 24. Januar 2018; inkl. Aktenstelle)
38 20	CD.____ Inc.	19.10.2011	CHF -1'021.53 (act. 4 07 01 038 und act. 4 07 01 040)
36 21 (inkl. Unterportfolio)	CD.____ AG	21.10.2011	CHF 2'961.45 (act. 4 07 01 038 und act. 4 07 01 041) Saldo Unterportfolio USD 525.02 (act. 4 07 01 038 und act. 4 07 01 042)
39 22	DV.____ Ltd.	27.01.2012	USD -317.57 (act. 4 07 01 038 und act. 4 07 01 043)
37 23	DP.____ Ltd.	23.12.2013	USD 2'744.36 (act. 4 07 01 038 und act. 4 07 01 044)

40 24	DH._____ S.A.	13.08.2014	USD -2'559.17 (act. 4 07 01 038 und act. 4 07 01 045)
41 25	DH._____ AG	18.12.2014	CHF -2'152.88 (act. 4 07 01 038 und act. 4 07 01 046)
35 26	A._____	9.11.2011	CHF -1'185.60 (act. 4 07 01 038 und act. 4 07 01 047)
42	CP._____ (Ander- konto)	4.11.2016	GBP 0 (act. 4 07 01 038 f. und act. 4 07 01 048)

3. Die ED._____ sperrte das auf den Beschuldigten lautende Konto mit der Nr. 27 mit einem Saldo von EUR 11.11 (act. 4 17 01 067).

4. Hinsichtlich der bei der DU._____ (in Liechtenstein) gesperrten Konten und Vermögenswerte wurden die Sperren mit Beschluss des fürstlichen Landgerichtes vom 13. August 2019 aufgehoben (act. 4 07 12 014 ff.).

H. Hausdurchsuchungen und Sicherstellungen (einschliesslich Siegelungen)

1. Nachdem die Staatsanwaltschaft am 30. November 2017 je einen entsprechenden Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl für den Wohnort des Beschuldigten (CQ._____ -strasse ..., ... Zürich; act. 4 05 01 001 ff.) sowie die Geschäftsräumlichkeiten der CD._____ AG (CR._____ -strasse ..., ... Zürich; act. 4 06 01 001 ff.) erlassen hatte, fanden diese am 4. Dezember 2017 statt (act. 4 05 01 023 ff. S. 1 ff.; Durchsuchungsprotokolle in act. 4 05 01 059 f. [CQ._____ -strasse ...] und act. 4 05 01 075 f. [CR._____ -strasse ...]; Fotodokumentationen in act. 4 05 01 063 ff. [CQ._____ -strasse ...] und act. 4 05 01 081 ff. [CR._____ -strasse ...]) und es wurden diverse Sicherstellungen vorgenommen.

2. Am Wohnort des Beschuldigten wurden die Gegenstände gemäss der Sicherstellungsliste vom 4. Dezember 2017 sichergestellt (act. 4 05 01 029 ff. und act. 4 05 01 061 f.). In den Geschäftslokalitäten der CD._____ AG wurden ebenfalls viele Gegenstände sichergestellt (Sicherstellungslisten in act. 4 05 01 034 ff. und act. 4 05 01 077 ff.). Hinsichtlich sämtlicher anlässlich jener Hausdurchsuchung si-

chergestellten Dokumente sowie Computer und elektronische Datenträger beantragte die Verteidigung die Siegelung (act. 4 05 02 001; Präzisierung am 18. Dezember 2017 [act. 4 05 02 002]). Nachdem seitens der Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 22. Dezember 2017 Antrag auf Entsiegelung und Durchsichtung gestellt worden war (act. 4 05 02 003 ff.), liess der Beschuldigte sein Siegelungsgesuch mit Schreiben vom 19. Januar 2018 zurückziehen (act. 4 05 02 014), worauf das Entsiegelungsverfahren am Zwangsmassnahmengericht Zürich mit Verfügung vom 23. Januar 2018 als gegenstandslos erledigt abgeschrieben wurde (act. 4 05 02 015 ff.).

3. Mit Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl vom 12. Januar 2018 wurde eine weitere Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten angeordnet (act. 4 05 01 156 ff.). Die gestützt darauf erfolgte Hausdurchsuchung fand am 16. Januar 2018 statt. Es wurde ein Buch sichergestellt (act. 4 05 01 166 ff.). Sodann wurden diverse Vermögenswerte festgestellt (Protokoll zur Bestandesaufnahme von Vermögenswerten in act. 4 05 01 170 ff.; Fotodokumentation in act. 4 05 01 176 ff.). Am 20. Februar 2018 ordnete die Staatsanwaltschaft eine erneute Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten – und insbesondere die Suche nach der mit Verfügung vom 22. Januar 2018 beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten an – und verfügte, diese seien sicherzustellen (act. 4 05 01 206 ff.). Die entsprechenden Sicherstellungen erfolgten am 27. Februar 2018 (act. 4 05 01 215 ff.).

I. Beschlagnahmungen / Vorzeitige Verwertungen

1. Beschlagnahmungen

1.1. Es ergingen diverse Beschlagnahmeverfügungen, welche – übersichtlichkeitshalber – in Tabellenform dargestellt werden:

Datum	Beschlagnahmte Gegenstände	Aktenstelle	Weiteres "Schicksal" der beschlagnahmten Gegenstände
8.12.2017	Porsche 911 Carrera 4GTS Cabriolet, grau-met.	act. 8 03 01 001 ff.	Vorzeitige Verwertung (act. 8 03 01 013 ff.)

12.12.2017	Herrenarmbanduhr Piaget, 18 Karat Gelbgold, Lederarmband, P10388, Serie-Nr. 28	act. 8 03 01 007 ff.	Vorzeitige Verwertung (act. 8 03 01 113 ff.)
22.1.2018	An Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten (CQ._____-strasse ..., ... Zürich) sichergestellte Gegenstände und Vermögenswerte gemäss Protokoll vom 16.1.2018 der Kantonspolizei Zürich, Positionen 1-55 (act. 4 05 01 170 ff.)	act. 8 03 01 016 ff.	teilw. Vorzeitige Verwertung (act. 8 03 01 067 ff.) teilw. Aufhebung der Beschlagnahme und Belassen der Gegenstände in Wohnung (act. 8 03 01 047 ff.) teilw. Herausgabe (act. 8 03 01 117 f.)
7.3.2018	An Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten (CQ._____-strasse ..., ... Zürich) vom 4. Dezember 2017 und 27. Februar 2018 sichergestellte Gegenstände und Vermögenswerte (Armbanduhren, Etais, Herrenhandtaschen, Aktenmappen, Brieftaschen, Reisetaschen, Ledertaschen, Kleidung, Schuhe)	act. 8 03 01 050 ff.	teilw. Vorzeitige Verwertung (act. 8 03 01 067 ff.) teilw. Herausgabe (act. 8 03 01 117 f.)
4.6.2018	Bild/Fotografie: Löwe von EE._____; Bild/Fotografie: Frau kniend von EE._____; Bild/Fotografie: Frau mit Schirm von EE._____	act. 8 03 01 059 ff.	Vorzeitige Verwertung (act. 8 03 01 067 ff.)
29.6.2018	Porsche Macan Turbo PDK, schwarz-met.	act. 8 03 01 063 ff.	Vorzeitige Verwertung (act. 8 03 01 063 ff. S. 4)
26.7.2019	CHF 56'196.36 (Nettoerlös aus Verkauf einer Liegenschaft des Beschuldigten in GB._____ für EUR 51'067.70)	act. 8 03 01 119 ff.	-

3.8.2020	diverse Dokumente, Unterlagen, Computer, USB-Stick, Schlüssel, Post etc. (sichergestellt an Hausdurchsuchungen am Wohnort des Beschuldigten und dem Geschäftssitz der CD._____ AG)	act. 8 03 01 171 ff.	teilw. Herausgabe (act. 8 03 01 176 f.)
----------	--	----------------------	---

1.2. Hinsichtlich weiterer Ausführungen ist auf das entsprechende Kapitel zu den Beschlagnahmungen zu verweisen (vgl. hinten Ziff. X.D).

2. Vorzeitige Verwertungen

2.1. Hinsichtlich des Porsche Carrera wurde am 17. Januar 2018 dessen vorzeitige Verwertung angeordnet und die Beschlagnahme des Nettoerlöses angeordnet (act. 8 03 01 013 ff.). Als Nettoerlös verblieb – unter Abzug der Überführungskosten – ein Betrag von CHF 133'208.85 (act. 8 03 01 021 ff. S. 2). Bei der Kasse des Bezirksgerichtes hinterlegt sind indes CHF 133'445.80 (noch ohne Überführungskosten). Es ist von diesem (höheren) Betrag auszugehen, da die Überführungskosten separat unter den Kosten verbucht sind.

2.2. Betreffend den Porsche Macan wurde gleichzeitig mit der Beschlagnahme auch gerade dessen vorzeitige Verwertung und die Beschlagnahme des Nettoerlöses angeordnet (act. 8 03 01 063 ff. S. 4). Es resultierte – unter Berücksichtigung der Überführungskosten von GD._____ nach EG._____ – ein Nettoerlös von CHF 72'411.65 (act. 8 03 01 074 ff. S. 2). Diese Überführungskosten sind beim bei der Kasse des Bezirksgerichtes deponierten Betrag von CHF 75'911.65 noch nicht berücksichtigt. Wiederum ist von diesem (höheren) Betrag auszugehen, da die Überführungskosten separat unter den Kosten verbucht sind.

2.3. Am 3. Juli 2018 wurde ferner die vorzeitige Verwertung (und Beschlagnahme des Nettoerlöses) diverser Gegenstände und Vermögenswerte, die mit Verfügungen vom 22. Januar 2018 und 7. März 2019 beschlagnahmt wurden, angeordnet (act. 8 03 01 067 ff.). Sodann wurde am 15. Oktober 2018 die vorzeitige Verwertung und Beschlagnahme des Nettoerlöses der Armbanduhr Piaget verfügt (act. 8 03 01

113 ff.). Es ergab sich gemäss Schlussbericht zur Verwertung insgesamt ein Nettoerlös von CHF 39'541.45 – ohne Berücksichtigung von CHF 540 für Beschaffung eines Echtheitsnachweises und für die fachmännische Prüfung dreier Uhren (act. 8 03 01 122 ff. S. 3). Bei der Kasse des Bezirksgerichtes hinterlegt sind CHF 23'966.85 (Verwertung via Ricardo), CHF 5'558.60 (Verkauf Kunstgegenstände 1. Teilablieferung), CHF 1'892.65 (Verkauf Kunstgegenstände 2. Teilablieferung), CHF 2'868.10 (Verkauf Second Hand-Kleider), CHF 322.15 (Verkauf eines Zebrafells) und CHF 5'473.10 (Verkauf Kunstgegenstände Schlusszahlung), was ein Total von CHF 40'081.45 ergibt (bei der Differenz handelt es sich um die CHF540, die separat als Kosten verbucht sind).

3. Aufhebung der Beschlagnahme / Herausgaben

3.1. Mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 7. März 2018 wurde betreffend die anlässlich der Hausdurchsuchung am Wohnort des Beschuldigten beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte gemäss Protokoll vom 16. Januar 2018 Positionen 1-55 die Beschlagnahme aufgrund des voraussichtlichen Missverhältnisses zwischen Aufwand und Ertrag betreffend einzelner Vermögenswerte und Gegenstände aufgehoben (act. 8 03 01 047 ff.).

3.2. Sodann ordnete die Staatsanwaltschaft am 15. Oktober 2018 hinsichtlich diverser am 7. März 2018 beschlagnahmter Gegenstände (Humidor, Hemden und Markenshirts, Herrenschuhe) die Aufhebung des Beschlages und deren Herausgabe an (act. 8 03 01 117 f.; Herausgabe an die Verteidigerin bzw. eine Stellvertreterin am 7. November 2018 [act. 8 03 01 166 f.]).

3.3. Schliesslich wurde am 2. November 2022 die Aufhebung der Beschlagnahme und Herausgabe diverser in den Geschäftsräumlichkeiten der CD. _____ AG am 3. August 2020 beschlagnahmter Geräte (nachdem eine Datensicherung erfolgt war) verfügt (act. 8 03 01 176 ff.).

J. Telefonkontrolle

1. Um die Hintergründe der dem Beschuldigten vorgeworfenen Delikte (zu jenem Zeitpunkt: sechs Strafanzeigen mit über 20 mutmasslich Geschädigten) zu

klären, ordnete die Staatsanwaltschaft im Rahmen des Untersuchungsverfahrens am 4. Dezember 2017 die (Echtzeit-)Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, konkret der Telefonnummern 29 sowie 30 des Beschuldigten bzw. der CD._____ AG (vgl. act. 8 02 01 011 f.) an (act. 8 02 01 001 ff.; act. 8 02 01 005 f.; act. 8 02 01 008 ff.). Nachdem die Staatsanwaltschaft mit Schreiben vom 4. Dezember 2017 um Genehmigung der Überwachung ersucht hatte (act. 8 02 01 016 ff.), wurden die angeordneten Massnahmen mit Verfügung vom 6. Dezember 2017 bis 4. März 2018 genehmigt (act. 8 02 01 020 ff.).

2. Die Überwachung der Telefonnummer 29 wurde, nachdem diese Nummer durch einen Angestellten der CD._____ AG verwendet wurde (act. 8 02 01 026), am 14. Dezember 2017 beendet (act. 8 02 01 027 ff.; act. 8 02 01 030 f.).

3. Am 19. Dezember 2017 ordnete die Staatsanwaltschaft die Echtzeitüberwachung der Telefonnummer 31 (act. 8 02 01 036 ff.) sowie die rückwirkende Überwachung der Telefonnummer 30 (act. 8 02 01 043) an (act. 8 02 01 032 ff.). Diese Anordnungen wurden vom Zwangsmassnahmengericht am Obergericht Zürich – nach entsprechendem Gesuch vom 20. Dezember 2017 (act. 8 02 01 047 ff.) – mit Verfügung vom 22. Dezember 2017 genehmigt, wobei die rückwirkende Überwachung vom 19. Juni 2017 bis 19. Dezember 2017 bewilligt wurde (act. 8 02 01 056 ff.).

4. Am 27. Februar 2018 wurde die Überwachung der Telefonnummern 30 sowie 31 aufgehoben (act. 8 02 01 065 f.; act. 8 02 01 067 f.; act. 8 02 01 070 ff.).

5. Mit Schreiben vom 3. August 2020 teilte die Staatsanwaltschaft die Überwachungsmassnahmen in Nachachtung von Art. 279 Abs. 1 StPO dem Beschuldigten bzw. dessen Verteidigerin mit (act. 8 02 01 078 f.).

K. Verwertbarkeit von Beweismitteln

1. Die Vorschriften im Zusammenhang mit den Überwachungsmassnahmen – insbesondere das Einholen von zwangsmassnahmengerichtlichen Genehmigungen und die Mitteilung – wurden vorliegend eingehalten (vgl. Art. 272 und 273 i.V.m.

Art. 269 StPO; Art. 279 StPO). Die diesbezüglichen Aufzeichnungen stellen in beweisrechtlicher Hinsicht Beweisgegenstände im Sinne von Art. 192 StPO dar. Deren Abschriften stehen einem Bericht im Sinne von Art. 145 oder Art. 195 Abs. 1 StPO gleich (SCHMID/JOSITSCH, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 3. Aufl. 2017, N 1153). Die aus der Echtzeitüberwachung sowie der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation gewonnenen Erkenntnisse sind entsprechend verwertbar (vgl. Art. 139 Abs. 1 StPO und Art. 277 Abs. 2 StPO e contrario).

2. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO). Dazu zählt das Recht, Belastungszeugen zu befragen (Art. 147 Abs. 1 StPO; Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK). Dieser Anspruch ist ein besonderer Aspekt des Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK. Eine belastende Zeugenaussage ist grundsätzlich nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person wenigstens einmal während des Verfahrens angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und Fragen an den Belastungszeugen zu stellen. Damit der Anspruch auf Konfrontation gewahrt ist, muss die beschuldigte Person namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage stellen zu können. Die Ausübung des Fragerechts setzt voraus, dass sich die befragte Person an der Konfrontationseinvernahme inhaltlich nochmals zur Sache äussert. Dem Anspruch gemäss Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK kommt grundsätzlich absoluter Charakter zu. Von einer direkten Konfrontation der beschuldigten Person mit dem Belastungszeugen oder auf dessen ergänzende Befragung kann nur unter besonderen Umständen abgesehen werden, wenn eine persönliche Konfrontation nicht möglich oder eine Beschränkung des Konfrontationsrechts dringend notwendig ist. Auf die Teilnahme an Einvernahmen kann vorgängig oder auch im Nachhinein ausdrücklich oder stillschweigend verzichtet werden, wobei der Verzicht der beschuldigten Person auch von ihrem Verteidiger ausgehen kann. Der Verzicht auf das Anwesenheitsrecht schliesst eine Wiederholung der Beweiserhebung aus (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 6B_999/2022 vom 15. Mai 2023 E. 3.1.1 mit Hinweisen).

3. Der Beschuldigte und seine Verteidigerin waren an den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen der Privatklägerin 46 (BA._____) – als Auskunftsperson und auch als beschuldigte Person – sowie des Privatklägers 18 (Q._____) anwesend (act. 5 02 01 001 ff. S. 1; act. 5 02 01 131 ff. S. 1; act. 5 07 01 001 ff. S. 1) und konnten den befragten Personen Ergänzungsfragen stellen (act. 5 07 01 001 ff. S. 21 ff.) bzw. sie hätten grundsätzlich Ergänzungsfragen stellen können, verzichteten jedoch darauf, weil die Privatklägerin 46 (BA._____) erklärte, keine Ergänzungsfragen zu beantworten (act. 5 02 01 001 ff. S. 28 f.), respektive solche trotz entsprechender Erklärung nicht beantwortete (act. 5 02 01 131 ff. S. 31 ff.). Die Verteidigung brachte dazu vor, die Aussagen der Privatklägerin 46 (BA._____) seien nicht verwertbar, da angesichts der Weigerung der Privatklägerin 46 (BA._____) Ergänzungsfragen des Beschuldigten zu beantworten, das Konfrontationsrecht nicht effektiv ausgeübt werden können (act. 95 S. 7). Es trifft – mit der Verteidigung – zu, dass der Beschuldigte gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung, damit die Verteidigungsrechte gewahrt sind, namentlich in der Lage sein muss, die Glaubhaftigkeit einer Aussage zu prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und infrage stellen zu können (BGE 133 I 33 E. 3.1). Ebenso ist es richtig, wie bereits festgehalten wurde, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) die Ergänzungsfragen des Beschuldigten nicht beantwortete. Deren Aussagen sind aber gleichwohl – auch zu Lasten des Beschuldigten – verwertbar, da die Privatklägerin 46 (BA._____) im Rahmen jener beiden Einvernahmen einlässlich von der Staatsanwaltschaft einvernommen wurde. Die Einvernahmen, an denen der Beschuldigte und seine Verteidigerin anwesend waren, dauerten jeweils von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr (act. 5 02 01 001 ff. S. 1 und S. 30; act. 5 02 01 131 ff. S. 1 und S. 34). Der Beschuldigte hatte also je während eines ganzen Tages Gelegenheit, die Mimik und Gestik der Privatklägerin 46 (BA._____) während ihrer Einvernahmen zu beobachten und wahrzunehmen. Selbst wenn die Privatklägerin 46 (BA._____) die Fragen des Beschuldigten nicht beantwortete, ist in dieser Konstellation von einer Verwertbarkeit der Aussagen auszugehen, zumal der von der Verteidigung angeführte höchstrichterliche Entscheid (Urteil des Bundesgerichtes 6B_14/2021 E. 1.3.4) sich nicht auf diese Konstellation respektive das Stellen von Ergänzungsfragen bezieht.

4. Sämtliche Aussagen sowohl der Privatklägerin 46 (BA._____) als auch des Privatklägers 18 (Q._____) sind daher – auch zu Lasten des Beschuldigten – verwertbar. Dasselbe gilt im Übrigen für die polizeilichen Einvernahmen von CP.____ (act. 3 02 01 004 ff.; act. 3 02 01 021 ff.) und CH.____ (act. 3 02 01 051 ff.). Diese wurden im Beisein der Verteidigerin einvernommen und jene hatte die Möglichkeit zur Stellung von Ergänzungsfragen (act. 3 02 01 004 ff. S. 9 F/A 82; act. 3 02 01 021 ff. S. 6 F/A 54; act. 3 02 01 051 ff. S. 22 F/A 152). Dies reicht. Auch die Aussagen CP.____ und CH.____ sind zu Lasten des Beschuldigten verwertbar.

5. Einige weitere Anzeigeerstanter bzw. Privatkläger wurden Anfang 2021 im Sinne von Art. 145 StPO eingeladen, im Rahmen eines schriftlichen Berichtes die Fragen der Staatsanwaltschaft sowie die Ergänzungsfragen des Beschuldigten bzw. von dessen Verteidigung zu beantworten (act. 5 03 01 001 ff. S. 1 ff. [Privatkläger 37 {AN.____ und AO.____}]; act. 5 04 01 001 ff. S. 1 ff. [Privatkläger 59, 60, 7 {BN.____, BO.____, H.____}]; act. 5 05 01 001 ff. und act. 5 05 01 017 ff. [Privatkläger 19, 22, 48, 49, 3, 8, 9 {R.____, V.____, BC.____, BD.____, D.____, I1.____ Ltd., I.____}]; act. 5 06 01 001 ff. i.V.m. act. 5 06 01 006 ff. [Privatkläger 36 und 5 {AM.____, F.____}]).

5.1. Gemäss Art. 145 StPO kann die Strafbehörde eine einzuvernehmende Person einladen, an Stelle einer Einvernahme oder zu ihrer Ergänzung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Nach der Rechtsprechung sind schriftliche Berichte im Sinne von Art. 145 StPO nur mit Zurückhaltung einzuholen. Die Strafbehörde darf sich nicht auf die Einholung eines schriftlichen Berichts beschränken, wenn ihre Aufklärungspflicht gebietet, eine förmliche Einvernahme durchzuführen. Eine Anwendung von Art. 145 StPO kann jedoch zulässig sein, wenn technische oder komplexe, nur im Zusammenhang mit Belegen verständliche Vorgänge darzustellen sind, sowie bei Massendelikten (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1161/2021 vom 21. April 2023 E. 5.2.2 mit Hinweisen). Diese Voraussetzungen sind respektive waren vorliegend erfüllt. Einerseits gibt es hier eine Vielzahl von Geschädigten/Privatklägern, von welchen überdies ein erheblicher Teil Wohnsitz im Ausland hat. Zum anderen ist gerade bei Untersuchungen im Finanzbereich mit komplexen Abläufen die Einholung schriftlicher Berichte oft angezeigt, da solche sich schriftlich besser

erteilen lassen als mündlich (vgl. BSK StPO-HÄRING, Art. 145 N 2). Schliesslich bestanden im Frühjahr 2021 aufgrund der Corona-Pandemie erhebliche Einschränkungen insbesondere hinsichtlich des Zusammentreffens verschiedener Menschen aber auch hinsichtlich der allfälligen An- oder Einreise über Landesgrenzen. Die Einholung schriftlicher Berichte erschien damit jedenfalls angezeigt.

5.2. Die eingegangenen schriftlichen Berichte wurden der Verteidigung am 11. und 18. März 2021 zugestellt und der Beschuldigte zur Stellungnahme eingeladen (act. 7 08 02 146 f.; act. 7 08 02 156 f.), worauf dieser sich mit Zuschriften vom 17. und 24. März 2021 entsprechend äusserte (act. 7 08 02 149 ff.; act. 7 08 02 159 ff.). Die Angaben der Privatkläger aus den schriftlichen Berichten sind demzufolge – auch zu Lasten des Beschuldigten – verwertbar.

5.3. Schliesslich erfolgte auch die Schlusseinvernahme des Beschuldigten mittels Einholung eines schriftlichen Berichtes im Sinne von Art. 145 StPO (vgl. dazu oben Ziff. II.A.5.1). Die nötigen Belehrungen erfolgten (act. 5 01 06 007 ff. S. 1). Die Depositionen des Beschuldigten im schriftlichen Bericht (und den Ergänzungen) sind auch zu seinen Lasten verwertbar.

6. Dem Beschuldigten wurde in seinen Einvernahmen sodann unzählige Dokumente vorgehalten und ihm wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (act. 5 01 01 027; act. 5 01 01 055 ff.; act. 5 01 01 101 ff.; act. 5 01 01 169 ff.; act. 5 01 01 233 ff.; act. 5 01 01 298 ff.; act. 5 01 01 429 ff.; act. 5 01 02 036 ff.; act. 5 01 02 314 ff.; act. 5 01 03 025 ff.; act. 5 01 03 264 ff.; act. 5 01 04 025 ff.; act. 5 01 05 027 ff.; act. 5 01 05 110 ff.; act. 5 01 05 169 ff.; act. 5 01 07 020 ff.). In den letzten beiden (mündlichen) Einvernahmen vom 15. und 16. Dezember 2021 wurde dem Beschuldigten schliesslich die vom Revisor erstellte Geldflusstabelle vorgehalten (act. 5 01 07 044 ff. und act. 5 01 07 080 ff.). Dem Beschuldigten wurde zu diesen Dokumenten somit das rechtliche Gehör gewährt, sie sind zu dessen Lasten verwertbar.

L. Beweisanträge

1. Mit Eingabe vom 1. März 2022 liess der Beschuldigte, nachdem ihm der Abschluss der Untersuchung angekündigt worden war (vgl. vorne Ziff. II.A.5.1), diverse Beweisanträge stellen (act. 7 08 03 008 ff. [Einvernahme des Privatklägers

BN._____ und des Zeugen EF._____; Aufforderung an BL._____ auf Einreichung seiner Korrespondenz mit BA._____; Aufforderung an den Privatkläger Q._____, seine GB._____ Steuererklärungen für die Jahre 2011 bis 2017 einzureichen]). Diese wurde von der Staatsanwaltschaft mit Beweisergänzungsentscheid vom 19. Oktober 2022 abgelehnt (act. 7 08 03 035 ff.).

2. Im Vorfeld der heutigen Hauptverhandlung beantragte der Beschuldigte die Einvernahme der Privatklägerin 46 (BA._____) als Auskunftsperson im Sinne von Art. 178 lit. a StPO an der Hauptverhandlung, welcher Antrag mit Verfügung vom 25. September 2023 (act. 67) abgewiesen wurde.

3. Anlässlich der heutigen Hauptverhandlung wurden keine Beweisanträge mehr gestellt (vgl. vorne Ziff. II.B.3).

M. Rechtliches Gehör / Parteivorbringen

Schliesslich ist unter dem Gesichtspunkt des Gehörsrechts darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungsbegründung kurz die wesentlichen Überlegungen nennen muss, von denen sich das Gericht leiten liess und auf die es seinen Entscheid stützt. Es muss sich aber nicht mit jedem Parteivorbringen einlässlich auseinandersetzen (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7).

IV. Anklagevorwurf / Standpunkt des Beschuldigten / Grundlagen der Beweiswürdigung

A. Anklagevorwurf

1. Dem Beschuldigten wird – stark zusammengefasst – einerseits vorgeworfen, im Zeitraum 2011 bis 2017 mit seiner CD._____ AG bzw. der CD._____ Group Vermögenswerte von USD 59'397'549, GBP 2'513'000, CHF 2'085'000, EUR 10'671'890.72 und KWD 425'400 von 70 Anlegern entgegengenommen und dabei die entgegengenommenen Gelder nicht der Vereinbarung gemäss in Finanzprodukte – insbesondere in IPOs – angelegt zu haben, sondern diese immer auch zur Deckung der Kosten seiner Gesellschaften oder seiner persönlichen Lebenskosten sowie insbesondere zur Auszahlung bestehender Anleger verwendet zu haben (act. 0 00 01 001 ff. S. 7 ff.).

2. Andererseits wird dem Beschuldigten vorgeworfen, inhaltlich unwahre Konto- bzw. Depotauszüge ("Trading Report", "Portfolio Valuation") erstellt und an 16 Privatkläger/Geschädigte versandt zu haben (a.a.O. S. 116 ff.).

B. Standpunkt des Beschuldigten

1. Schlusseinvernahme bzw. schriftlicher Bericht vom 26. April 2021 sowie Ergänzung vom 11. Juni 2021

1.1. Der Beschuldigte zeigte sich in der Schlusseinvernahme bzw. dem schriftlichen Bericht nicht (vollumfänglich) geständig. Bezüglich des Vorwurfes des gewerbsmässigen Betruges anerkannte er die Vorwürfe hinsichtlich einiger Privatkläger vollständig. In Bezug auf andere Privatkläger zeigte er sich teilweise geständig und hinsichtlich anderer Privatkläger war er überhaupt nicht geständig (act. 5 01 06 146 ff. S. 5 ff.). Ferner räumte er – in genereller Hinsicht – erst ab dem Jahr 2015 Probleme mit der Anlagetätigkeit ein (act. 5 01 06 146 ff. S. 3).

1.2. Hinsichtlich des Vorwurfes der Urkundenfälschung bestreitet er diesen lediglich bezüglich des Geschädigten CA._____ und des Privatklägers 10 (J._____; act. 5 01 06 146 ff. S. 43; act. 5 01 06 190 ff. S. 2 F/A 8).

2. Hauptverhandlung vom 7. November 2023

Im Rahmen der Hauptverhandlung vom 7. November 2023 zeigte sich der Beschuldigte in Bezug auf die Urkundenfälschung nunmehr vollumfänglich geständig (act. 95 S. 17 und Prot. S. 18). Seine Position im Hinblick auf den Vorwurf des gewerbsmässigen Betruges blieb fast dieselbe im Vergleich zur Untersuchung. Hinsichtlich weniger Privatkläger anerkannte er einige zusätzliche Vorwürfe.

3. Fazit

Der Beschuldigte anerkannte die ihm in der Anklage gemachten Vorwürfe teilweise nicht. Es ist daher – zumindest betreffend diejenigen Aspekte, hinsichtlich welcher der Beschuldigte die Vorwürfe bestreitet – zu prüfen, ob die Anklagesachverhalte betreffend die Ausgangslage (act. 0 00 01 001 ff. S. 3-6, welche der Beschuldigte

aber grösstenteils anerkennt; vgl. sogleich Ziff. V.A) und den gewerbsmässigen Betrug (act. 0 00 01 001 ff. S. 7-115; vgl. hinten Ziff. V.B) rechtsgenügend erstellt sind oder nicht.

C. Grundlagen der Beweiswürdigung

1. Das Gericht legt seinem Urteil denjenigen Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO).

2. Gemäss dem in Art. 32 Abs. 1 BV sowie Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 10 Abs. 1 StPO verankerten Grundsatz "in dubio pro reo" (im Zweifel für den Angeklagten) ist bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld zu vermuten, dass der wegen einer strafbaren Handlung Beschuldigte unschuldig ist (BGE 138 V 74 E. 7; BGE 128 I 81 E. 2; BGE 127 I 38 E. 2a).

2.1. Als Beweislastregel bedeutet der Grundsatz, dass es Sache der Anklagebehörde ist, die Schuld des Beschuldigten zu beweisen, und dass nicht dieser seine Unschuld nachweisen muss. Der Grundsatz "in dubio pro reo" ist verletzt, wenn der Strafrichter einen Beschuldigten (einzig) mit der Begründung verurteilt, er habe seine Unschuld nicht nachgewiesen (BGE 127 I 38 E. 2a; bestätigt mit Urteil des Bundesgerichtes 6B_948/2019 vom 23. April 2020 E. 1.1).

2.2. Der Grundsatz "in dubio pro reo" besagt als Beweiswürdigungsregel, dass sich das Strafgericht nicht von einem für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalt überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Bloss abstrakte und theoretische Zweifel genügen nicht, weil solche immer möglich sind. Relevant sind mithin nur unüberwindliche Zweifel, das heisst solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen (vgl. Art. 10 Abs. 3 StPO; vgl. BGE 145 IV 154 E. 1.1; BGE 138 V 74 E. 7; BGE 127 I 38 E. 2a; je mit Hinweisen). Der Grundsatz "in dubio pro reo" verlangt indes nicht, dass bei sich widersprechenden Beweismitteln unbesehen auf den für die beschuldigte Person günstigeren Beweis abzustellen ist. Die Entscheidungsregel kommt nur zur Anwendung, wenn nach

gesamthafter Beweiswürdigung relevante Zweifel verbleiben (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1205/2022 vom 22. März 2022 E. 2.1.2 m.w.H.).

2.3. Die beschuldigte Person muss sich nicht selbst belasten (Grundsatz "nemo tenetur"). Sie hat namentlich das Recht, die Aussage und ihre Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern (Art. 113 Abs. 1 StPO). Schweigen darf nicht als Indiz für die Schuld der beschuldigten Person gewertet werden (BGE 142 IV 207 E. 8.2 f.; BGE 138 IV 47 E. 2.6.1). Hingegen darf gewürdigt werden, wenn der Beschuldigte von seinem Schweigerecht nur punktuell Gebrauch macht (Urteil des Bundesgerichtes 6B_466/2012 vom 8. November 2012 E. 2.3; bestätigt mit Urteil des Bundesgerichtes 6B_1009/2017 vom 26. April 2018 E. 1.4.2).

2.4. Liegen keine direkten Beweise vor, ist nach der Rechtsprechung auch ein indirekter Beweis zulässig. Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich allein betrachtet nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine bestimmte Tatsache oder Täterschaft hindeuten und insofern Zweifel offenlassen, können in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das den Schluss auf den vollen rechtsgenügenden Beweis von Tat oder Täter erlaubt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1168/2020 vom 11. Oktober 2022 E. 1.1 m.w.H.).

3. Muss sich die Beweisführung unter anderem auf die Aussagen von Beteiligten abstützen, so ist anhand sämtlicher Umstände, die aus den Akten ersichtlich sind, zu untersuchen, ob die bzw. welche Sachdarstellung überzeugend ist. Dabei kommt es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen an, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. In erster Linie massgebend ist nicht die Glaubwürdigkeit der aussagenden Personen – das heisst deren prozessuale Stellung sowie die Beziehungen und die Bindungen zu den übrigen Prozessbeteiligten –, sondern der materielle Gehalt ihrer Aussagen. Zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen ist zu prüfen, ob diese in den wesentlichen Punkten Widersprüche enthalten, ob sie in ihrem Kerngehalt stimmig und im sich aus ihnen ergebenden Ablauf logisch und schlüssig sind sowie ob sie (soweit das objektiv möglich

ist) anhand erstellter Sachverhalte korrekt verifizierbar sind. Zu achten ist insbesondere auf Strukturbrüche innerhalb einer Aussage, auf Über- und Untertreibungen, auch auf Widersprüche, vor allem aber auf das Vorhandensein hinreichender Realitätskriterien und das Fehlen von Lügensignalen (dazu BENDER, Die häufigsten Fehler bei der Beurteilung von Zeugenaussagen, SJZ 81 [1985], S. 53 ff.; BENDER/HÄCKER/SCHWARZ, Tatsachenfeststellung vor Gericht, 5. Aufl., München 2021, S. 77 ff., S. 88 ff.; DITTMANN, Zur Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen, Plädoyer 2/97 S. 28 ff., S. 33 ff.; DONATSCH, in: Zürcher Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2020, Art. 162 N 14 f.; HAUSER, Der Zeugenbeweis im Strafprozess mit Berücksichtigung des Zivilprozesses, Zürich 1974, S. 316; vgl. auch BGE 133 I 33 E. 4.3, ferner BGE 139 III 305 E. 5.2.4).

V. Sachverhalt

A. Ausgangslage

1. CD. _____ AG in Zug und Zürich / CD. _____ Group (Anklageziffern 1-3)

1.1. Den entsprechenden Handelsregisterauszügen der CD. _____ AG kann entnommen werden, dass diese – anlagegemäss – am 28. Januar 2011 mit Sitz an der ...-strasse ... in Zug mit einem Aktienkapital von CHF 100'000 gegründet wurde (act. 3 01 01 081 f.). Zweck der CD. _____ AG war die Erbringung von Beratungs- und Managementdienstleistungen, insbesondere im Bereich der Finanzen, Anlagen und Investitionen (a.a.O.). Sie war eine berufsmässig tätige Finanzintermediärin und seit 22. August 2011 Mitglied des ET. _____ ...Vereins (act. 5 07 01 073). Per 24. September 2015 wurde an der CR. _____-strasse ... in Zürich eine Zweigniederlassung gegründet (act. 03 01 01 083). Knapp zwei Jahre später, am 15. September 2017, wurde der Hauptsitz der CD. _____ AG an die CR. _____-strasse ... in Zürich verlegt und der Sitz in Zug aufgehoben (act. 03 01 01 080; act. 03 01 01 081 f.). Am 2. Mai 2018 wurde über die CD. _____ AG der Konkurs eröffnet (act. 2 35 01 050 f.). Der Beschuldigte bestritt diesen Teil der Anklage nicht (vgl. act. 5 01 06 146 ff. S. 2). Weiterungen erübrigen sich.

1.2. Ferner anerkannte der Beschuldigte Anklageziffer 2, in welcher es um den Arbeitsort bzw. die Büroräumlichkeiten des Beschuldigten respektive der CD. _____

AG sowie der CD._____ Group sowie die Art und Weise der Kommunikation mit den Anlegern geht (act. 5 01 06 146 ff. S. 2).

1.3. Der Beschuldigte vereinte unter der sogenannten CD._____ Group neben der CD._____ AG, die DH._____ AG (Luzern), die CG._____ AG (Luzern), die CD._____ Global Marketing SL (GB._____), die CD._____ Kft. (Ungarn), die CD._____ AS (Oslo), die CD._____ Inc. (Seychellen) sowie die CD._____ Capital Management Limited (GE._____), die CD._____ Group Limited (GE._____), die CD._____ Management Limited (GE._____) und die CD._____ Limited (GE._____). Dies räumte der Beschuldigte einerseits ein (act. 5 01 06 146 ff. S. 2). Andererseits ergibt sich dies aus den Screenshots der Homepage der CD._____ bzw. der CD._____ AG/CD._____ Group – zumindest bezüglich der CG._____ AG (Luzern), der CD._____ Global Marketing SL (GB._____), der CD._____ Kft. (Ungarn) und der CD._____ Capital Management Limited (GE._____), welche Gesellschaften ausdrücklich als Teil der CD._____ Group aufgeführt werden (act. 2 35 01 058 ff. und act. 2 35 01 061 ff.). Eine CD._____ Group als eigene Gesellschaft erscheint im Schweizerischen Handelsregister indes nicht.

1.4. Die anklagerelevanten Geschäfte liefen – gemäss Aussagen des Beschuldigten – niemals über die CD._____ AG, sondern über die CD._____ Group, die CD._____ Ltd. GE._____ und die CD._____ Management GE._____. Das Geschäft der CD._____ AG sei in eine richtige Richtung gegangen und gesund gewesen. Es sei alles legal abgelaufen (act. 5 01 01 001 ff. S. 12 F/A 46 ff.). Die CD._____ AG habe keine IPO-Geschäfte gemacht (a.a.O. S. 12 f. F/A 51), was der Beschuldigte auch an der Hauptverhandlung bestätigte (act. 93 S. 13).

2. CD._____ Gesellschaften in GE._____ / Initial Public Offering

2.1. Übersicht über die entgegengenommenen Gelder (Anklageziffer 4)

Bei Ziffer 4 der Anklage handelt es sich um eine Zusammenfassung aller Anlagegelder der in der Anklage aufgeführten 70 Anleger (act. 0 00 01 001 ff. S. 4). Nachdem der Beschuldigte nicht vollumfänglich geständig ist (vgl. oben Ziff. IV), bestreitet er die Anzahl der Kunden sowie den Betrag der von ihm angeblich zur Vermö-

gensverwaltung entgegengenommenen Gelder (act. 5 01 06 146 ff. S. 2). Die Anzahl Kunden und die Summe der vom Beschuldigten entgegengenommenen Gelder wird sich ergeben, sobald jeder Anleger einzeln betrachtet wurde. An dieser Stelle ist auf eine diesbezüglich genauere Erstellung des Sachverhaltes daher zu verzichten.

2.2. Vermögensverwaltungsverträge (Anklageziffern 5-8)

2.2.1. Hinsichtlich der Anklageziffern 5-8 bestreitet der Beschuldigte die Ziffer 8; in Bezug auf die übrigen Ziffern (Anklageziffern 5-7) anerkannte er den Sachverhalt "im Grossen und Ganzen" (act. 5 01 06 146 ff. S. 2). Er bestritt vor allem den zeitlichen Ablauf und wies den Vorwurf zurück, dass er bereits im Jahr 2011 damit begonnen habe, seine Kunden zu täuschen. Erst ab dem Jahr 2015 seien im Zusammenhang mit der Anlagetätigkeit Probleme aufgetaucht, welche dazu geführt hätten, dass er die ihm von gewissen Kunden anvertrauten Gelder nicht mehr vereinbarungsgemäss habe anlegen können, dass er an bestimmte Kunden fiktive Gewinne auszuzahlen begonnen und dafür teilweise auch Gelder von anderen Kunden verwendet habe (a.a.O. S. 3). Da die übrigen Aspekte der Anklageziffern 5-7 nicht explizit bestritten, sondern vielmehr "im Grossen und Ganzen" anerkannt werden, ist bloss in der gebührenden Kürze und mit einigen Beispielen auf diese einzugehen.

2.2.2. Der Beschuldigte schloss die folgenden Vermögensverwaltungsverträge, wobei "AMA" Asset Management Agreement bedeutet und "AMOA" für Asset Management and Omnibus Account Agreement steht:

Anleger	Datum	Laufzeit	Briefkopf	Art des Vertrages	Aktenstelle
Privatklägerin 43 (AU.____ SA)	1.1.2010	bis 1.1.2017	GE.____	AMA	act. 2 05 01 186 ff.
Privatkläger 3 (D.____)	8.11.2013	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 05 01 201 ff.

Privatklägerin 42 (AT.____ Limited)	8.11.2013	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 05 01 182 ff.
Privatklägerin 58 (BM.____ Inc.)	26.2.2014	unbekannt	Zug	AMA	act. 2 05 01 190 ff. (1 Seite des Vertrages fehlt)
Privatklägerin 9 (I.____ Limited; zwei Verträge)	1.6.2013; 1.6.2013	12 Monate; 12 Monate	Zug; Zug	AMA; AMA	act. 2 05 01 174 ff.; act. 2 05 01 178 ff.
Privatklägerin 8 (I1.____ Limited)	28.1.2014	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 05 01 170 ff.
Privatklägerin 16 (O.____ Limited)	6.5.2015	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 15 01 039 ff.
Privatklägerin 25 (AB.____ Limited)	6.5.2015	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 15 01 043 ff.
Privatklägerin 39 (AQ.____ SARL)	28.1.2016	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 05 01 193 ff.
Privatkläger 10 (J.____)	-	unbekannt	unbekannt	unbe- kannt	Vertrag nicht in den Akten; gem. Ausführungen des Beschuldigten in act. 5 01 03 234 ff. S. 2 F/A 9
Privatkläger 59 (BN.____)	13.9.2012	3 Monate	Zug	AMA	act. 2 03 01 026 ff.
Privatklägerin 4 (E.____ Ltd.	1.1.2016	12 Monate	GE.____	AMA	act. 2 03 01 050 ff.
Privatkläger 37 (AO.____ und AN.____)	12.6.2013	2 Monate (nicht gut lesbar, ev.	Zug	AMA	act. 2 26 01 004 ff.

		auch 12 Monate)			
Privatkläger 57 (BL.____)	2014	unbekannt	unbekannt	unbekannt	Vertrag nicht in den Akten; gem. Ausführungen des Beschuldigten in act. 5 01 01 140 ff. S. 3 F/A 11 f.
Privatkläger 35 (AL.____)	1.4.2014	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 22 01 015 ff.
Geschädigter CA.____	-	unbekannt	unbekannt	unbekannt	Vertrag nicht in den Akten; gem. Ausführungen des Beschuldigten in act. 5 01 05 094 ff. S. 11 F/A 45
Privatkläger 34 (AK.____)	-	12 Monate (gemäss leerer Vorlage)	Zug (gemäss leerer Vorlage)	AMA (gemäss leerer Vorlage)	Vertrag nicht in den Akten (bloss leere Vorlage); gem. Ausführungen des Beschuldigten in act. 5 01 03 234 ff. S. 11 F/A 67)
Privatkläger 1 (B.____)	10.9.2014	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 01 282 ff.
Privatkläger 7 (H.____)	12.9.2014; 1.10.2015	12 Monate; 12 Monate	Zug; Zug	AMA; AMA	act. 2 34 01 008 ff.; act. 2 34 01 012 ff.
Privatklägerin 31 (AH.____)	6.10.2014	-	Zug	AMA	act. 2 27 01 002 ff.

Privatkläger 21 (T.____ und U.____)	1.1.2015	90 Tage	Zug	AMA	act. 2 02 01 064 ff.
Privatkläger 66 (BU.____)	21.5.2015	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 01 305 ff.
Privatklägerin 29 (AF.____ SL)	3.7.2015	90 Tage	Zug	AMA	act. 2 02 01 074 ff.
Privatkläger 27 (AD.____)	10.9.2014	90 Tage	Zug	AMA	act. 2 25 01 006 ff.
Privatkläger 14 (M.____)	15.10.2015	6 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 01 112 ff.
Privatkläger 56 (BK.____)	15.10.2015	6 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 014 133 ff.
Privatklägerin 17 (P.____)	-	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 02 01 127 ff.
Privatkläger 55 (BJ.____)	30.10.2015	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 01 229 ff.
Privatkläger 53 (BH.____)	22.11.2015	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 01 219 ff.
Privatkläger 32 (AI.____)	4.12.2015	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 01 154 ff.
Privatkläger 26 (AC.____)	22.12.2015	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 01 179 ff.
Privatklägerin 65 (BT.____ LLC)	25.12.2015	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 01 201 ff.
Privatkläger 13 (L.____)	23.12.2015	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 01 097 ff.

Privatkläger 28 (AE.____)	1.1.2016	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 01 249 ff.
Privatkläger 41 (AS.____)	-	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 01 272 ff.
Privatkläger 24 (AA.____)	3.1.2016	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 01 264 ff.
Privatkläger 52 (BG.____)	7.4.2016	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 19 01 296 ff.
Privatkläger 63 (BR.____)	15.4.2016; 14.7.2016	90 Tage; 12 Monate	Zug; GE.____	AMA; AMA	act. 2 02 01 042 ff.; act. 2 02 01 054 ff.
Privatkläger 61 (BP.____)	4.5.2016	12 Monate	Zug	AMA	act. 2 20 01 002 ff.
Privatkläger 51 (BF.____)	-	12 Monate	unbekannt	unbe- kannt	Vertrag nicht in den Akten; gem. Ausführungen des Beschuldigten (act. 5 01 03 001 ff. S. 18 F/A 117) und Schreiben des Beschuldigten vom 17. Juli 2016 (act. 2 21 01 011 ff.)
Privatkläger 30 (AG.____)	13.1.2017	12 Monate	GE.____	AMOA	act. 2 10 01 041 ff.
Privatkläger 38 (AP.____)	-	12 Monate	GE.____	AMOA	act. 2 24 01 114 ff.
Privatklägerin 46 (BA.____)	30.6.2017	12 Monate	GE.____	AMOA	act. 2 11 01 009 ff.

Privatklägerin 67 (BV.____ Ltd.)	18.4.2016	90 Tage	Zug	AMA	act. 2 11 01 005 ff.
Privatklägerin 45 (AW.____ Ltd.)	14.6.2016	3 Monate	Zug	AMA	act. 2 08 01 014 ff.
Privatklägerin 11 (K1.____)	7.7.2016; 15.1.2017	12 Monate; 24 Monate	GE.____; GE.____	AMA; AMOA	act. 7 19 01 044 ff.; act. 2 11 01 091 ff.
Privatkläger 64 (BS.____)	11.7.2016	3 Monate	GE.____	AMA	act. 2 06 01 067 ff.
Privatklägerin 12 (K.____)	2.8.2016	12 Monate	GE.____	AMA	act. 2 11 01 074 ff.
Privatkläger 50 (BE.____)	22.9.2016	12 Monate	GE.____	AMA	act. 2 07 01 014 ff.
Privatkläger 40 (AR.____)	-	unbekannt	unbekannt	unbe- kannt	Vertrag nicht in den Akten; gem. Ausführungen des Beschuldigten in act. 5 01 01 411 ff. S. 16 F/A 67
Privatklägerin 20 (S.____ Ltd.)	12.2.2017	12 Monate	GE.____	AMOA	act. 2 35 01 105 ff.
Privatkläger 6 (G.____)	4.6.2017	12 Monate	GE.____	AMOA	act. 2 12 01 007 ff.
Privatkläger 44 (AV.____)	20.6.2017	12 Monate	GE.____	AMOA	act. 2 35 01 113 ff.
Privatkläger 62 (BQ.____)	12.9.2017	12 Monate	GE.____	AMOA	act. 2 13 01 004 ff.

2.2.3. Ferner gibt es einen Vermögensverwaltungsvertrag vom 8. April 2013 mit der DA.____ Fund Inc. mit der "älteren" Darstellungsweise, mit der Zuger Adresse der CD.____ und einer unbegrenzten Laufzeit (act. 2 05 01 166 ff.). Schliesslich

schluss der Beschuldigte auch mit dem DB._____ Capital Inc. Fond am 29. Juni 2015 einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Adresse in Zug und einer Laufzeit von 12 Monaten (act. 2 05 01 197 ff.).

2.2.4. Bezüglich des Geschädigten CA._____ geht die Staatsanwaltschaft von einem Vermögensverwaltungsvertrag nicht näher bekannten Datums aus. Der Beschuldigte bestätigte nie eindeutig, dass ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag bestand (act. 5 01 01 211 S. 2 F/A 5 ff.; act. 5 01 03 234 ff. S. 20 F/A 124). Allerdings hätten sie eine Vermögensverwaltungsbeziehung vereinbart (act. 5 01 05 094 ff. S. 10 F/A 42). Der Geschädigte selbst erwähnte in seiner Strafanzeige keinen Vermögensverwaltungsvertrag (act. 2 37 01 001). Es ist daher davon auszugehen, dass kein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, aber eine mündliche Vereinbarung bestand.

2.2.5. Die schriftlichen Vermögensverwaltungsverträge hatten Laufzeiten zwischen zwei (allenfalls drei [schlechte Lesbarkeit des Vertrages mit den Privatklägern 37 {AO._____ und AN._____}]) und zwölf Monaten. Entgegen der Anklage befindet sich in den Akten, soweit ersichtlich, kein Vertrag mit einer Laufzeit von bloss 30 Tagen bzw. einem Monat. Viele Anleger belassen ihre Investments indes über mehrere Jahre beim Beschuldigten trotz grundsätzlich kürzerer Laufzeiten der Asset Management Agreements.

2.2.6. Von 2011 bis ca. Ende 2016 verwendete der Beschuldigte grösstenteils ein Asset Management Agreement wie beispielsweise dasjenige mit dem Privatkläger 63 (BR._____) vom 16. Juni 2016. Der Briefkopf lautete auf die CD._____ Group in Zug, unterzeichnet ist der Vertrag für die CD._____ vom Beschuldigten (act. 2 02 01 054 ff. S. 1 und S. 4). Es wird vereinbart, dass der Vertrag Schweizer Recht unterliegt (a.a.O. S. 3 "Section 11"), dass die Vermögenswerte auf einem Bankkonto im Namen des Kunden hinterlegt werden (a.a.O. S. 2 "Section 8") und die "Assets" für Anlagen in Wertschriften einschliesslich IPOs verwendet werden (a.a.O. S. 1 "Section 2 lit. d"). Weitere Beispiele für diese Art Vertrag sind die Agreements mit den Privatklägern 21 (T._____ und U._____; act. 2 02 01 064 ff. [1. Januar 2015]), mit der Privatklägerin 29 (AF._____ SL; act. 2 02 01 074 ff. [3. Juli 2015]), mit der Privatklägerin 17 (P._____; act. 2 02 01 127 ff. [undatiert]),

mit den Privatklägern 37 (AO.____ und AN.____; act. 2 26 01 004 ff. [12. Juni 2013]), mit dem Privatkläger 13 (L.____; act. 2 19 01 097 ff. [22./23. Dezember 2015]); mit dem Privatkläger 14 (M.____; act. 2 19 01 112 ff. [13./18. Oktober 2015]), mit dem Privatkläger 56 (BK.____; act. 2 19 01 133 ff. [13./15. Oktober 2015]), mit dem Privatkläger 32 (Al.____; act. 2 19 01 154 ff. [4. Dezember 2015]), mit dem Privatkläger 26 (AC.____; act. 2 19 01 179 ff. [22. Dezember 2015]), mit der Privatklägerin 65 (BT.____ LLC; act. 2 19 01 201 ff. [24./25. Dezember 2015]), mit dem Privatkläger 53 (BH.____; act. 2 19 01 219 ff. [22. November 2015]), mit dem Privatkläger 55 (BJ.____; act. 2 19 01 229 ff. [30. Oktober 2015]), mit dem Privatkläger 28 (AE.____; act. 2 19 01 249 ff. [1. Januar 2016]), mit dem Privatkläger 24 (AA.____; act. 2 19 01 264 ff. [3. Januar 2016]), mit dem Privatkläger 41 (AS.____; act. 2 19 01 272 ff. [undatiert]), mit dem Privatkläger 1 (B.____; act. 2 19 01 282 ff. [8./10. September 2014]), mit dem Privatkläger 52 (BG.____; act. 2 19 01 296 ff. [7. April 2016]), mit dem Privatkläger 66 (BU.____; act. 2 19 01 305 ff. [21. Mai 2015]), mit dem Privatkläger 7 (H.____; act. 2 34 01 008 ff. [12. September 2014]), mit der Privatklägerin 45 (AW.____ Limited; act. 2 08 01 014 ff. [14. Juni 2016]) und mit dem Privatkläger 27 (AD.____; act. 2 25 01 006 ff. [undatiert]). Die älteren Verträge waren noch leicht anders dargestellt, der Inhalt unterschied sich indes nicht von den anderen, jüngeren Verträgen (z.B. Vertrag mit Privatkläger 59 [BN.____] vom 13. September 2012 [act. 2 03 01 026]; Vertrag mit dem DA.____ Fonds vom 8. April 2013 [act. 2 05 01 166 ff.]). Wenige, erst im Jahr 2016 geschlossene Asset Management Agreements wiesen einen Briefkopf mit einer Adresse in GE.____ auf (vgl. Tabelle mit der Übersicht über die Vermögensverwaltungsverträge; z.B. Vertrag mit der Privatklägerin 4 [E.____ Ltd.] vom 1. Januar 2016, zweiter Vertrag mit dem Privatkläger 63 [BR.____] vom 14. Juli 2016, Vertrag mit dem Privatkläger 64 [BS.____] vom 11. Juli 2016, Vertrag mit der Privatklägerin 11 [K1.____] vom 7. Juli 2016, Vertrag mit der Privatklägerin 12 [K.____] vom 2. August 2016, Vertrag mit dem Privatkläger 50 [BE.____] vom 22. September 2016).

2.2.7. Ein Spezialfall ist ferner der Vertrag vom 1. Januar 2010 mit der Privatklägerin 43 (AU.____ SA) mit einer Laufzeit bis 1. Januar 2017 und der GE.____-Ad-

resse im Briefkopf (act. 2 05 01 186 ff.). Wie gerade gesehen, schloss der Beschuldigte grundsätzlich erst ab dem Jahr 2016 Verträge mit der Adresse in GE. _____. Im Jahr 2010 gab es das GE. _____-Geschäft noch gar nicht, dieses wurde erst im Zusammenhang mit dem DA. _____ Fund und dem DB. _____ Fund aufgebaut (act. 5 01 02 284 ff. S. 4 F/A 15; vgl. dazu auch hinten lit. B.4.4 ff.). Aufgrund der ungewöhnlich langen Laufzeit und der für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses eigentlich noch gar nicht möglichen Adresse ist nicht auszuschliessen respektive ist vielmehr wahrscheinlich, dass dieser Vertrag nachträglich erstellt bzw. rückdatiert wurde. Dies wird für die Sachverhaltserstellung keine Rolle spielen (vgl. hinten lit. B.5.4), weshalb sich weitere Ausführungen an dieser Stelle erübrigen.

2.2.8. Anklagegemäss verwendete der Beschuldigte ab Anfang 2017 einen neuen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Titel "Asset Management and Omnibus Account Agreement for Initial Public Offerings" (vgl. Tabelle mit der Übersicht über die Vermögensverwaltungsverträge). Vertragspartei seitens des Beschuldigten war die CD. _____ Group Limited (GE. _____). Diese neuen Verträge wurden internationalem bzw. Völkerrecht unterstellt, es wurde festgehalten, dass die Vermögenswerte zwar auf einem Sammelkonto (Omnibus-Account), aber auf den Namen des Kunden hinterlegt werden, wobei die Kunden wirtschaftliche Eigentümer ihrer Vermögenswerte bleiben. Die Vermögenswerte sollten schliesslich in IPOs investiert werden. Beispiele für diese Verträge sind die Verträge mit dem Privatkläger 30 (AG. _____; act. 2 10 01 041 ff. [Vertrag gültig ab 13. Januar 2017]), mit dem Privatkläger 6 (G. _____; act. 2 12 01 007 ff. [Vertrag gültig ab 4. Juni 2017]), mit dem Privatkläger 38 (AP. _____; act. 2 24 01 114 ff. [undatiert]) und mit dem Privatkläger 44 (AV. _____; act. 2 35 01 113 ff. [Vertrag gültig ab 20. Juni 2017]).

2.2.9. Bezüglich des Inhalts der (schriftlichen) Vermögensverwaltungsverträge kann zusammenfassend somit festgehalten werden, dass gemäss allen Verträgen die Vermögenswerte in Aktien einschliesslich IPOs bzw. IPOs hätten angelegt werden sollen.

2.2.10. Einige Anleger – insbesondere Kunden des Creative IPO Fund und der Privatklägerin 46 (BA. _____) nahestehende Unternehmen – hatten keinen Vertrag

mit dem Beschuldigten bzw. der CD._____ Group (Privatkläger 18 [Q._____]; Privatklägerin 47 [BB._____ Inc.], Privatkläger 33 [AJ._____], Privatkläger 36 [AM._____], Privatklägerin 2 [C._____], Privatkläger 22 [V._____], Privatkläger 5 [F._____], Privatkläger 19 [R._____], Privatkläger 60 [BO._____], Privatkläger 23 [W._____], Privatklägerin 15 [N._____ Trust]; Privatklägerin 54 [Bl._____ Foundation]). Was zwischen den Parteien vereinbart wurde, ist bei diesen Privatklägern je einzeln zu prüfen.

2.3. Bankkonten (Anklageziffern 9-10)

2.3.1. Hinsichtlich Anklageziffern 9-10 anerkannte der Beschuldigte den Sachverhalt – ebenfalls – "im Grossen und Ganzen" (act. 5 01 06 146 ff. S. 2). Hinsichtlich des Pooling brachte der Beschuldigte vor, alle Kunden hätten gewusst, dass ihr Geld auf einem Konto lautend auf eine CD._____ -Gesellschaft deponiert gewesen sei, weshalb nicht zutreffe, dass er seine Kunden mit der Klausel, wonach die Vermögenswerte auf einem Konto auf den Namen des Kunden verwahrt würden, habe täuschen wollen (a.a.O. S. 4). Sodann treffe es nicht zu, dass die Gelder der Kunden auf Konten bei Banken mit Sitz in GE._____ deponiert worden seien, um es den Anlegern zu erschweren, seine Angaben zu überprüfen. Schliesslich habe er seine Kunden mit Bezug auf den Sitz der CD._____ -Gesellschaft nicht getäuscht, da jeder Kunde seine Gelder direkt auf ein Bankkonto, welches auf eine CD._____ -Einheit mit Sitz in GE._____ gelautet habe, überwiesen habe und nicht auf die CD._____ AG mit Sitz in der Schweiz (a.a.O. S. 5). Zu diesem letzten Vorbringen ist auf die Erwägungen unter lit. B.2.10 zu verweisen.

2.3.2. Ab Frühjahr/Sommer 2013 nahm der Beschuldigte mit seiner CD._____ Group die Vermögenswerte der Investoren auf drei Bankkonten der CD._____ Gesellschaften in GE._____ entgegen, was er an der Hauptverhandlung bestätigte (act. 93 S. 14):

Bank	Konto-Nr.	Begünstigte	Kontoeröffnung
DW._____ Limited, GE._____	11	CD._____ Limited	20. August 2012 (act. 2 19 02 242 ff.)

DW.____ Limited, GE.____	12	CD.____ Group Li- mited	28. Juni 2013 (act. 2 19 08 002 ff.)
DX.____ Limited, GE.____	13	CD.____ Group Li- mited	23. Oktober 2014 (act. 2 19 05 459 ff.)

2.3.3. Vor diesem Zeitpunkt, also seit dem Jahr 2011, nahm der Beschuldigte von wenigen Anlegern auch Gelder auf den beiden Bankkonten der CD.____ Inc., Seychellen, bei der DS.____ in Liechtenstein (Konto-Nr. 32) und der DL.____ Bank in St. Gallen/Genf (Konto-Nr. 33) entgegen.

2.3.4. Insgesamt zeigt sich, dass von den anklagerelevanten Überweisungen an den Beschuldigten bzw. die CD.____ Group alle (mit Ausnahme von zweien) auf diese fünf Konten gingen. Lediglich von der Privatklägerin 46 (BA.____) bzw. der Privatklägerin 54 (BI.____ Foundation) gingen zwei Einzahlungen auf ein DN.____-Konto des Beschuldigten (act. 4 04 01 139 und act. 5 01 05 023; act. 4 04 01 149 und act. 5 01 05 023, wobei betreffend die letzte Zahlung von EUR 280'000 am 22. November 2017 aber keine Täuschung durch den Beschuldigten mehr wird nachgewiesen werden kann [vgl. hinten lit. B.60]). Der grösste Teil der anklagerelevanten Einzahlungen ging auf diese drei Bankkonten in GE.____ (vgl. zum Ganzen: Übersicht in act. 3 03 01 003 ff. bzw. Anhang zur Anklage [act. 0 00 01 001 ff. S. 126 ff.]). Die Ausführungen der Anklage erweisen sich damit als korrekt.

2.4. "Pooling" (Anklageziffer 11)

2.4.1. Dass der Beschuldigte die Gelder der Investoren auf den drei Bankkonten in GE.____ "gepoolt" hatte, räumte er bereits in der Hafteinvernahme ein (act. 5 01 01 001 ff. S. 18 F/A 74), er bestätigte das "Pooling" ferner in weiteren Einvernahmen (act. 05 01 01 075 ff. S. 4 F/A 19; act. 5 01 05 094 ff. S. 14 F/A 60) und im Rahmen der Hauptverhandlung (act. 93 S. 14). Sogar in der Einvernahme zu den persönlichen Verhältnissen am 20. Dezember 2019 führte er aus, Gelder vermischt zu haben (act. 9 01 01 027 ff. S. 2 ff. F/A 7).

2.4.2. Der Beschuldigte machte aber geltend, die Anleger hätten gewusst, dass keine Konten auf ihre Namen existiert hätten, die einen hätten das ausdrücklich so gewünscht, für andere sei es offensichtlich irrelevant gewesen (act. 5 01 06 146 ff. S. 4). Diesem Vorbringen kann kein Glaube geschenkt werden. Die Asset Agreements, die der Beschuldigte bis Ende 2016 verwendete, hielten ausdrücklich fest, dass die Vermögenswerte auf Konten, die auf die Kunden lauten, deponiert werden (vgl. oben Ziff. 2.2.6). Die späteren Asset Agreements sprachen zwar ausdrücklich von einem Sammelkonto (Omnibus Account), jedoch wurde auch in jenen Verträgen festgehalten, dass die Gelder auf den Namen der Kunden hinterlegt werden und der Investor wirtschaftlicher Eigentümer seiner eingebrachten Vermögenswerte bleibt (vgl. oben Ziff. 2.2.8). Bezeichnenderweise konnte der Beschuldigte auf die diesbezügliche Frage der Staatsanwältin, wieso es denn in den Asset Management Agreements so stehe, keine nachvollziehbare Antwort liefern, sondern erklärte bloss, er brauche etwas Zeit, um diese Frage zu beantworten, denn es habe eine Vielzahl verschiedener Verträge gegeben. Er wolle die Frage heute nicht beantworten (act. 5 01 06 190 ff. S. 7 F/A 20). Nachdem der Beschuldigte ansonsten bereitwillig Auskunft erteilte und sein Schweigen auf diese Frage (vgl. zum punktuellen Schweigen und dessen Würdigung vorne Ziff. IV.C.2.3) bloss damit zu erklären ist, dass es keinen plausiblen Grund gibt, ist dem Urteil zugrunde zu legen, dass die Investoren eben nicht wussten respektive – gemäss den von ihnen unterzeichneten Verträgen – davon ausgingen, dass ihre Vermögenswerte auf eigenen Konten lagen bzw. bei den Sammelkonten zumindest auf ihren Namen deponiert waren. Angesichts des deutlichen Wortlautes der Verträge hatten die Investoren ferner auch keinen Grund zu zweifeln, dass ihre Gelder nicht auf separaten Konten deponiert werden. Zudem räumte der Beschuldigte schon in der Haftenvernahme ein, dass er davon ausgehe, dass es in den Vereinbarungen einen Wortlaut gebe, der ihn dazu verpflichtet hätte, Unterkonten für jeden Kunden zu eröffnen (act. 5 01 01 001 ff. S. 18 F/A 76). Schliesslich erklärte der Beschuldigte dem Privatkläger 38 (AP._____) auf dessen Fragen ausdrücklich, dass das Geld (zwar) auf einem Omnibus Account deponiert werde, die Vermögenswerte aber rechtlich getrennt seien ("whilst maintaining legal segregation of said assets"; act. 2 24 01 029 ff. S. 3).

2.4.3. Der Beschuldigte brachte ferner vor, dass gewisse IPOs/Vermögenswerte, die er habe erwerben wollen, den einzelnen Kunden mit verhältnismässig kleineren Beträgen nicht zugeteilt worden wären und ein Vorgehen mit höheren Beträgen auf einem Sammelkonto erforderlich gewesen sei (act. 5 01 01 075 ff. S. 5 F/A 22; ähnlich auch an der Hauptverhandlung [act. 93 S. 15]). Dies mag zwar sein. In diesem Fall hätten die Investoren aber informiert werden müssen (mit dieser Begründung) und es hätte Buch geführt werden müssen, von welchem Investor welche Beträge stammten, was aber gerade nicht der Fall war (vgl. sogleich Ziff. 2.4.4).

2.4.4. Werden Vermögenswerte unzähliger Anleger gemeinsam bzw. "gepoolt" auf nur wenigen Konten – wie vorliegend – aufbewahrt, führt dies automatisch dazu, dass der Überblick über die Gelder der einzelnen Investoren nur schwer respektive kaum zu behalten ist, was der Beschuldigte denn auch einräumt (act. 5 01 01 001 ff. S. 18 f. F/A 78 [das Sammeln von Geld von ca. 30 Kunden auf lediglich drei Bankkonten sei "untragbar" geworden] und S. 20 F/A 87 [Bestätigung, wonach man da "ja nur den Überblick verlieren" kann]; act. 5 01 01 140 ff. S. 7 F/A 33 ["ich hatte die Übersicht verloren"]; act. 5 01 04 001 ff. S. 22 f. F/A 96 ["es war einfach unmöglich, die Kontrolle zu behalten"]). Es kommt hinzu, dass der Beschuldigte über die Einzahlungen bzw. Vermögenswerte seiner Kunden nicht systematisch Buch führte, sondern – eingestandenermassen – sogar in der Anfangsphase, als er nur wenige Kunden hatte, bloss handschriftliche Notizen darüber hatte, welche Investments von welchen Kunden waren (act. 5 01 07 044 ff. S. 18 F/A 82). Die Anschlussfrage, wie es später (nach Anfang 2015) gewesen sei, als es mehrere Kunden gegeben habe, beantwortete der Beschuldigte – äusserst ausweichend und damit unglaubhaft – mit, es komme darauf an, wann später (a.a.O. F/A 83). Vor diesem Hintergrund war es geradezu logische Folge, dass der Beschuldigte den Überblick verlor und es von Anfang an zu einer willkürlichen Handhabung und widerrechtlichen Verwendung der Investitionen der Kunden durch den Beschuldigten kam.

2.4.5. In diesem Zusammenhang ist ferner auf einige bemerkenswerte Depositionen des Beschuldigten zu seinem Geschäftsgebaren und seinem Verständnis, wem was gehört, hinzuweisen. So gab er (mehrfach) an, dass es in seinem Kopf

keinen Unterschied zwischen dem Konto der CD._____ Inc. und seinem persönlichen Konto gegeben habe, da das Unternehmen zu 100% ihm gehört habe (act. 5 01 07 044 ff. S. 5 f. F/A 19 und F/A 23). Auf Vorhalt zweier Überweisungen des CD._____ Inc.-Kontos auf seine Konten, erklärte er, wie er schon gesagt habe, er habe die Konten gemischt (a.a.O. S. 29 F/A 148). Ferner führte er als generelle Anmerkung zu BW._____, I._____ und J._____ aus, es stimme zwar, wenn er sage, dass er die Gelder für Anlagen bekommen habe, aber er habe die Gelder auch erhalten, um unterschiedliche Transaktionen zu ermöglichen – für Bargeld, Diamantringe, Autos und auch Anlagen. Diese Transaktionen habe er nicht fein säuberlich bei jeder Firma verbucht, sondern er habe sich auf seine persönlichen Notizen verlassen (a.a.O. S. 31 F/A 157 ff.). Es zeigt sich, dass der Beschuldigte es nicht sehr genau nahm, wer Eigentümer welcher Gelder war und für welchen Zweck ihm Geld überwiesen wurde.

2.4.6. Der Beschuldigte verfügte neben den bereits erwähnten Konten ferner – anklagegemäss und unbestrittenermassen (vgl. act. 5 01 06 146 ff. S. 2) – über Trading-Konten bei der DS._____ in Liechtenstein, lautend auf die DV._____ Ltd. Seychellen sowie lautend auf die DP._____ Ltd. GE._____, bei der DQ._____ Privatbank SA in Panama, lautend auf die EH._____ S.A., bei der DX._____ ... in Singapur, lautend auf die CD._____ Group Limited, bei der DX._____ Limited in GE._____, lautend auf die DP._____ Ltd., sowie bei der EI._____ Bank, lautend auf den Beschuldigten persönlich (act. 5 01 04 001 ff. S. 6 f. F/A 25 und S. 17 f. F/A 74 ff.; act. 5 01 07 044 ff. S. 26 F/A 130; act. 5 01 07 044 ff. S. 34 F/A 175 f. [betreffend EI._____ -Konto); act. 5 01 04 001 ff. S. 7 F/A 29 [betreffend DX._____ ...-Konto]). Er habe über die DV._____, die DP._____, die EH._____ S.A. und die CD._____ Inc. versucht, IPO-Zuteilungen zu erhalten (act. 5 01 04 001 ff. S. 7 F/A 27).

2.5. Trading-Aktivitäten des Beschuldigten (Anklageziffer 11)

2.5.1. Hinsichtlich Anklageziffer 11 in Bezug auf seine Trading-Aktivitäten liess der Beschuldigte geltend machen, dass seine Anlagetätigkeit in Wertschriften und in IPO-Aktien nicht geringfügig, sondern intensiv gewesen sei (act. 5 01 06 146 ff. S. 2).

2.5.2. Im Auftrag der Verfahrensleitung erstellte der interne Revisor EJ._____, nachdem die rechtshilfeweise ersuchten Bankunterlagen im Oktober 2021 aus GE.____ eingetroffen waren, eine Geldflussanalyse für die Jahre 2011-2015 (act. 3 03 01 014). Die Geldflussanalyse konzentriert sich auf die Jahre 2011 (ab 11. Oktober 2011) bis Ende März 2015, da der Beschuldigte nur für diesen Zeitraum bestreitet, die Gelder der Anleger deliktisch verwendet zu haben (vgl. act. 3 03 01 013; ab Ende März 2015 war es zufolge des Zugeständnis' des Beschuldigte nicht mehr erforderlich, diese fortzusetzen). Insbesondere umfasst die Geldflussrechnung auch die fünf Konten, auf die die Einzahlungen der Investoren gingen (act. 3 03 01 014 [blaue Felder]). Zur Bedeutung der Farben in der Tabelle kann auf act. 5 01 07 044 ff. S. 2 f. F/A 6 bzw. act. 3 03 01 013 verwiesen werden. Insofern seitens der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung zur Geldflussanalyse geltend gemacht wurde, diese sei nicht vollständig, da die Unterlagen zu zwei Konten nicht verfügbar seien (act. 95 S. 5), ist auf die Erwägungen unter lit. B.2.4.7. zu verweisen.

2.5.3. Für die Zeit von Oktober 2011 bis Anfang 2015 ergibt sich aus der Geldflussrechnung, dass von einem intensiven Trading nicht die Rede sein kann (act. 3 03 01 014 [braune Felder = Investitionen]). Es gibt immer wieder Tage und auch mehrere Tage am Stück, an denen kein Handel stattfand. Beispielsweise (zufällig ausgewählte Monate) kam es im Oktober 2011 zu gar keinen Investitionen (act. 3 03 01 014 S. 1), obwohl schon USD 100'000 vom Privatkläger 10 (J.____) eingingen. Im November 2011 kam es nur am 18., 22., 25. und 28. November 2011 zu Trading (act. 3 03 01 014 S. 1 f.). Im März 2012 kaufte bzw. verkaufte der Beschuldigte Aktien am 14. und 30. März 2012 (a.a.O. S. 5 f.). Im Juli 2012 wurde gar lediglich am 27. Juli 2012 ein Betrag investiert (a.a.O. S. 9 f.). Im Oktober 2012 handelte der Beschuldigte am 2., 3., 12., 24., 25. (zwei Trades) und 29. Oktober 2012. Diesbezüglich ist jedoch anzumerken, dass bei drei der sieben Transaktionen der Umfang weniger als USD 10'000 betrug und somit nur sehr geringfügige Geschäfte getätigt wurden – insbesondere angesichts der von den Anlegern investierten Summen (a.a.O. S. 13 f.). Im Januar 2013 kam es zu Handelsaktivitäten am 8., 15. und 28. Januar 2013 (a.a.O. S. 18 f.). Im September 2013 wurde am 2., 17. und 19. September 2013 gehandelt (a.a.O. S. 28 ff.). Im März 2014 kam es zu Trading

am 7. und 10. März 2014 (a.a.O. S. 39 ff.). Im Juli 2014 handelte der Beschuldigte am 10., 14. (zwei Trades), 17., 18. (zwei Trades), 21. (zwei Trades) und 23. Juli 2014 (zwei Trades). Diese – beispielhafte – Darstellung liesse sich beliebig erweitern. Ein grundlegend anderes Bild ergibt sich in keinem anderen Monat (vgl. act. 3 03 01 014). Aus der Geldflussanalyse geht unmissverständlich hervor, dass – entgegen den Beteuerungen des Beschuldigten – nicht in grossem Stil getradet und Geld angelegt wurde. Bei einer intensiven Anlagetätigkeit und angesichts der hohen Beträge, die dem Beschuldigten zufließen, wären deutlich mehr Trades zu erwarten. Es wurden bloss sporadisch Gelder in Wertschriften investiert.

2.5.4. Es kommt hinzu, dass der Beschuldigte – gerade auch in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten – zu vielen Trades sogar ausführte, er habe sein eigenes Geld investiert (z.B. Kauf von Aktien von EK._____ und EL._____ am 18., 22., 25. und 28. November 2011 [act. 5 01 07 044 ff. S. 7 F/A 26 f.], Kauf von Aktien von EM._____ Inc. am 2. Mai 2012 [a.a.O. S. 17 f. F/A 81], Kauf und Verkauf von Aktien von EM._____ Inc., EK._____ und EN._____ Ende Januar und Februar 2013 [a.a.O. S. 27 F/A 134]). Das heisst, der Beschuldigte hat noch weniger Trades für seine Anleger ausgeführt.

2.5.5. In allgemeiner Hinsicht ist anzufügen, dass der Revisor, der die Geldflussrechnung erstellt hatte, nicht nur die Kontoauszüge, sondern auch die Detailbelege betrachtet hatte (vgl. act. 5 01 07 044 ff. S. 32). Der Beschuldigte musste sodann auf Vorhalt von Seite 25 der Geldflusstabelle 2013, wonach keine Investments in GE._____ oder bei den bekannten Banken bis zum 30. Juni 2013 getätigt worden seien, einräumen, ja, er sehe das. Es sei aber nicht plausibel, dass keinerlei Investitionen in GE._____ gemacht worden seien, denn der Zweck sei ja gewesen, dass die Leute ihm dort helfen würden, Zugang zum Trading zu erhalten. Darauf entgegnete der Revisor, auch auf den Detailbelegen keine Aktientrades oder Investitionen gefunden zu haben, worauf der Beschuldigte ihm zustimmte und erklärte, sie auch nirgends gefunden zu haben (a.a.O. S. 32 F/A 165 ff.).

2.5.6. Als Erklärung für die fehlenden Investitionen von Anlagegeldern gab der Beschuldigte an, sie hätten in GE._____ nicht das gleiche System wie in Europa hinsichtlich des Verbuchens von Transaktionen (a.a.O. S. 31 f. F/A 162 f.). Vor dem

Hintergrund der obenstehenden Erwägung (es waren schlichtweg keine Detailbelege für solche Transaktionen vorhanden) muss diese Erklärung des Beschuldigten, warum auf Seite 24 der Geldflusstabelle keinerlei Investitionen der erst am 21. Juni 2013 vom Privatkläger 10 (J._____) eingegangenen fast USD 500'000 zu sehen sind, als unglaublich, blosser Ausrede und Schutzbehauptung eingestuft werden.

2.5.7. Betreffend die bloss sporadischen Investitionen machte der Beschuldigte auch einmal (in Zusammenhang mit dem Privatkläger 3 [D.____]) auf den Vorhalt, dass er von am 11. Juni 2012 eingegangenem Geld bis zum 30. Juni 2012 keine Investition für diesen getätigt habe, geltend, es sei normales Geschäft gewesen, es hätten bis zu sechs Monate vergehen können, ohne ein Investment getätigt zu haben. Diese Anlagen seien für spezielle Gelegenheiten gewesen und nicht einfach nur dafür, am nächsten Tag eine Anlage zu tätigen (act. 5 01 07 044 ff. S. 19 F/A 88). Diese Aussage vermag die geringe Handelsaktivität des Beschuldigten ebenfalls nicht zu rechtfertigen. Übergibt ein Investor jemandem Geld für die Anlage in Wertschriften, so wird erwartet, dass diese Beträge zeitnah investiert werden. Dies gilt umso mehr bei hohen Geldbeträgen (oft mehrere hunderttausend Franken, Dollar oder Euro) wie sie hier – praktisch ausschliesslich – vorkommen. Bei solch grossen Vermögenswerten erwarten die Anleger erst Recht, dass diese investiert und nicht einfach auf einem Konto belassen werden, wo mutmasslich deutlich weniger – oder sogar gar kein – Ertrag resultiert als wenn sie – beispielsweise in Aktien – investiert worden wären. Für das blosser Belassen der Gelder auf einem (Bank-)Konto hätten die Anleger die Dienste des Beschuldigten nicht in Anspruch nehmen müssen.

2.5.8. Hinsichtlich des Zeitraums ab Anfang 2015 räumte der Beschuldigte schon in der Hafteinvernahme ein, Gelder neuer Kunden benutzt zu haben, um andere, bestehende Kunden zufrieden zu stellen (act. 5 01 01 001 ff. S. 10 F/A 10). Zwischen 2014-2017 habe er nicht alle Gelder, die er entgegengenommen habe, in IPOs investiert (a.a.O. F/A 37 f.). Auch in seiner Schlusseinvernahme bzw. Schlussstellungnahme gab er an, in seiner Tätigkeit als Vermögensverwalter auch

dann noch Vermögenswerte von bestimmten Kunden entgegengenommen zu haben, als er bereits gewusst habe, dass er die Gelder nicht vereinbarungsgemäss würde anlegen können, sondern dass er sie ganz oder teilweise für Zahlungen an andere Kunden, für den Unterhalt der CD._____ AG und für private Zwecke einsetzen würde. Damit habe er aber nicht bereits im Jahr 2011 begonnen, sondern erst ab dem Jahr 2015 seien diese Probleme aufgetaucht (act. 5 01 06 146 ff. S. 3). Weitere Ausführungen betreffend die Trading-Aktivitäten des Beschuldigten bzw. vielmehr die fehlende Handelstätigkeit des Beschuldigten mit den Geldern seiner Kunden sind daher nicht nötig.

3. Die Anleger um BW. _____ / J. _____ / BA. _____ (Anklageziffer 12)

3.1. Die Anklage führt sodann in Ziffer 12 noch aus, dass unter anderem BW._____ und J._____ zu den ersten Anlegern gehört haben und der Beschuldigte zu diesen in einer freundschaftlichen Beziehung gestanden sei. Diese beiden würden eine entscheidende Rolle im Aufbau des Kundennetzes spielen, da – mit Ausnahme von Privatkläger 18 (Q._____) – alle Anleger entweder direkt oder indirekt durch sie und ab dem Jahr 2016 durch die Privatklägerin 46 (BA._____) den Beschuldigten und sein angeblich lukratives Wertschriften-/IPO-Trading kennen gelernt hätten.

3.2. Dies wird vom Beschuldigten nicht bestritten. Er selber erklärte, BW._____ seit dem Jahr 2001 zu kennen und eine sehr enge Beziehung mit diesem gehabt zu haben (act. 5 01 02 268 ff. S. 2 und S. 3). Zum Privatkläger 10 (J._____), der ihm 2001 erstmals Geld für Trading überwiesen habe (act. 5 01 03 234 ff. S. 3 F/A 14), gab der Beschuldigte zu Protokoll, dieser sei die "Genesis" von allem (act. 5 01 03 001 ff. S. 22 F/A 151). Es sei so, dass jeder Kunde, den die Staatsanwältin kennen würde, ihm vom Privatkläger 10 (J._____) vorgestellt worden sei. Dieser habe ihn bei den Kunden empfohlen, insbesondere beim Privatkläger 57 (BL._____) und beim Privatkläger 59 (BN._____.). Etwa 70% der Kunden seien ihm direkt vom Privatkläger 10 vorgestellt worden, 30% seien indirekt gekommen (act. 5 01 03 234 ff. S. 3 F/A 10 ff.).

3.3. Nachdem die Privatklägerin 46 (BA._____) einräumte, mit dem Beschuldigten von ca. August 2016 für etwa ein Jahr eine intime Beziehung gehabt zu haben (act. 5 02 01 131 ff. S. 31 F/A 86), ist ohne weiteres – anklagegemäss – von einer engen Beziehung zwischen ihr und dem Beschuldigten auszugehen.

B. Gewerbsmässiger Betrug

1. Vorbemerkungen (einschliesslich Ausführungen zu Anklageziffer 13)

1.1. Die Staatsanwaltschaft stellt beim gewerbsmässigen Betrug den Täuschungshandlungen gegenüber den einzelnen Geschädigten eine Übersicht über die Täuschungshandlungen voran (act. 0 00 01 001 ff. S. 7-11 [Anklageziffern 13-19]). Bei einem serienmässig begangenen Betrug, bei welchem der Täter nach demselben, auf eine ganze Opfergruppe angelegten Handlungsmuster vorgeht, darf das Gericht nach der Rechtsprechung die Tatbestandsmerkmale des Betruges, namentlich das Element der arglistigen Täuschung, zunächst in allgemeiner Weise für alle Einzelhandlungen gemeinsam prüfen, soweit jedenfalls die Einzelfälle in tatsächlicher Hinsicht gleichgelagert sind und sich bezüglich Opfergesichtspunkten nicht wesentlich unterscheiden. Auf die Einzelfälle muss nur ausführlich eingegangen werden, soweit sie in deutlicher Weise vom üblichen Handlungsmuster abweichen. Das gilt namentlich bei Seriendelikten mit einer unübersehbaren Zahl von Geschädigten, wenn nachgewiesen ist, dass diese durch gleichartige, etwa öffentlich erhobene falsche Angaben getäuscht worden sind. Die Annahme eines Serienbetruges darf allerdings nicht dazu führen, dass der Grundsatz "in dubio pro reo" als Beweislastregel unterlaufen wird (nicht publizierte E. 3.3 in BGE 144 IV 52 [= Urteil des Bundesgerichtes 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018]). Ein solches Seriendelikt liegt hier vor. Es ist daher zunächst zu untersuchen, ob die vorangestellten Täuschungshandlungen erstellt werden können, so dass bei den einzelnen Geschädigten dann – abgesehen von den nicht gleich gelagerten Einzelfällen – auf diese verwiesen werden kann.

1.2. Die Reihenfolge der Privatkläger gemäss nachfolgender Ziff. 2.13 ff. richtet sich nach der Anklage, weshalb die Privatkläger weder nach Nummern (Reihenfolge des Rubrums) geordnet noch alphabetisch sortiert sind (anders bei den Zivilansprüchen [vgl. hinten Ziff. XI.E]).

1.3. Die von der Anklagebehörde vorgenommene Zusammenfassung in Ziffer 13 der Anklage – insbesondere hinsichtlich der exakten Anzahl Anleger und der Höhe der Geldzahlungen der Investoren – ergibt sich erst nach Erstellung des übrigen Sachverhaltes. Ebenso der genaue Zeitraum der Täuschungen durch den Beschuldigten, zumal er – wie gesehen (vgl. vorne Ziff. IV.B) – erst für den Zeitraum ab 2015, wenn überhaupt, geständig ist. Was indes – mit der Anklage – zutrifft, ist, dass aufgrund der bereits erwähnten (vgl. vorne lit. A.3) Gruppierungen eine Mund zu Mund-Propaganda über die Möglichkeiten, beim Beschuldigten über die CD._____ Group gewinnbringend Vermögenswerte in Finanzprodukte (insbesondere IPOs) anzulegen, entstand, führte der Beschuldigte doch selbst aus, der Grund, warum gewisse Leute ihm spontan Geld gesandt hätten, sei wohl, weil BL._____ und BN._____ diese IPO-Trades als lukrative Investments bei ihrer Gruppe angepriesen hätten (act. 5 01 01 140 ff. S. 15 f. F/A 84).

1.4. Schliesslich beschlagen gewisse Anklageziffern praktisch ausschliesslich die rechtliche Würdigung (v.a. Anklageziffern 17 und 18), weshalb diese Aspekte unter jenem Titel abzuhandeln sein werden (vgl. hinten Ziff. 2.11. und Ziff. VI [zur rechtlichen Würdigung]).

2. Übersicht über die Täuschungshandlungen

2.1. Auftreten des Beschuldigten (Anklageziffer 14)

2.1.1. Die Privatklägerin 46 (BA._____) erklärte zum Auftreten des Beschuldigten, dieser habe sich als sehr erfolgreicher Geschäftsmann ausgegeben. Er habe Bilder eines Helikopters und eines Privatjets gezeigt, die er benutze, er habe über mehrere Autos und einen Privatchauffeur verfügt, sei Besitzer von Wohnungen in Zürich, GU._____, GC._____ und Los Angeles gewesen und schliesslich habe er eine grosse Uhren- und Kunstsammlung besessen (act. 5 02 01 131 ff. S. 6 F/A 7). Auf diese Angaben kann abgestützt werden, sie erscheinen glaubhaft, da sie mit objektiven Umständen in Einklang stehen. So war der Beschuldigte Eigentümer einer Wohnung in GU._____ und zweier Luxusautos der Marke "Porsche" (vgl. vorne Ziff. III.I.1.1), er wohnte in einer Wohnung im Zürcher ... (act. 9 01 01 006) und er

hatte eine grosse Uhren- und Kunstsammlung (vgl. act. 8 03 01 050 [Beschlagnahmeverfügung betreffend Armbanduhren]; act. 4 05 01 217 ff. [Sicherstellungsliste betreffend Kunstgegenstände]).

2.1.2. Gemäss Prospekt des DA.____ und, gestützt auf welchen diverse Investoren ihr Geld anlegten (z.B. Privatkläger 5 [F.____], Privatkläger 19 [R.____], Privatkläger 22 [V.____], Privatkläger 36 [AM.____], Privatkläger 48 [BC.____], Privatkläger 49 [BD.____]), ist der Beschuldigte seit 1987 im Vermögensverwaltungsgeschäft und im Aktienhandel sowie in den letzten 20 Jahren im IPO-Handel tätig (act. 5 05 05 091 ff. S. 4).

2.1.3. Der Beschuldigte trat demzufolge – anklagegemäss – als erfolgreicher, seriöser und wohlhabender Vermögensverwalter aus der Schweiz mit langjähriger Erfahrung im Vermögensverwaltungs- und Börsengeschäft auf. Dieses Bild vermittelte er seinen Anlegern. Unerheblich ist, ob dies der Wahrheit entspricht und zutrifft, und er – wie es seitens der Verteidigung vorgebracht wird – auch tatsächlich erfolgreich viele Jahre zunächst in den USA und dann in Europa als Vermögensverwalter tätig war (vgl. act. 5 01 06 146 ff. S. 3). Entscheidend ist, dass er so – nämlich als erfolgreicher, seriöser und wohlhabender Vermögensverwalter mit langjähriger Erfahrung im Vermögensverwaltungs- und Börsengeschäft aus der Schweiz – auftrat.

2.2. Einzelne Täuschungshandlungen (Anklageziffer 15) – Zweckbestimmung der überwiesenen Gelder

2.2.1. In Ziffer 15 der Anklage wird dem Beschuldigten zunächst vorgeworfen vortäuscht zu haben, dass die Vermögenswerte der Anleger vollständig in IPOs oder andere Wertschriften angelegt werden. Für den Zeitraum ab dem Jahr 2015 räumte der Beschuldigte ein, dass er die ihm übergebenen Gelder nicht mehr vereinbarungsgemäss hatte anlegen können (act. 5 01 06 146 ff. S. 3; act. 5 01 01 001 ff. S. 10 F/A 38). Von diesem bereits in der Hafteinvernahme abgegebenen Zugeständnis ist auszugehen. Es ist daher nur noch für den Zeitraum 2011-2014 zu prüfen, ob der Beschuldigte die investierten Gelder vereinbarungsgemäss anlegte.

2.2.2. Dass in den Verträgen mit dem Beschuldigten festgehalten wurde, dass die Investitionen in IPOs und andere Wertschriften hätten fließen sollen, wurde bereits erwogen (vgl. vorne lit. A.2.2.6 und lit. A.2.2.8). Es ist zudem nicht vorstellbar, dass Personen, die in keinem familiären oder ähnlich innigem Verhältnis zum Beschuldigten stehen, diesem solche hohen Vermögenswerte (die meisten Einzahlungen hatten Summen von USD 100'000, CHF 100'000, GBP 100'000 oder EUR 100'000 und mehr zum Inhalt) für anderes als Vermögensverwaltung anvertrauen – jedenfalls nicht für die Auszahlung anderer Investoren oder für eigene Bedürfnisse des Beschuldigten.

2.2.3. Was vereinbart wurde bei denjenigen Geschädigten/Privatklägern, die keinen Vertrag mit dem Beschuldigten hatten, ist jeweils bei diesen zu prüfen (vgl. auch vorne lit. A.2.2.10).

2.2.4. Hinsichtlich des Zeitraums 2011-2014 kann anhand der Geldflussrechnungen für die Jahre 2011, 2012, 2013 und 2014 festgestellt werden, dass der Beschuldigte die ihm anvertrauten Gelder nicht vereinbarungsgemäss investierte. Wie bereits ausgeführt wurde (vgl. oben lit. A.2.5), kam es mit Ausnahme von einigen Wertschriftenkäufen und -verkäufen zu keiner relevanten Handelstätigkeit. Davon, dass der Beschuldigte die Anlagegelder seiner Kunden auch für die Zeit bis 2015 vollständig in IPOs oder andere Wertschriften angelegt hätte, kann damit keine Rede sein. Dies brachte der Beschuldigte seinen Kunden nie zur Kenntnis, weshalb er sie entsprechend täuschte.

2.3. Einzelne Täuschungshandlungen (Anklageziffer 15) – "Pooling"

Dass die Kunden davon ausgingen, dass ihre Gelder auf einem separaten (Unter-)Konto angelegt werden und die Anleger diesbezüglich getäuscht wurden, wurde bereits erwogen (vgl. oben lit. A.2.4.2).

2.4. Einzelne Täuschungshandlungen (Anklageziffer 15) – Bewirtschaftung im Sinne eines Ponzi-Systems

2.4.1. Im Bereich des Kapitalanlagemarktes wird von einem Schneeball-Anlage-system bzw. Ponzi-Schema gesprochen, wenn Kunden zur Investition unter der Vorspiegelung verleitet werden, ihr Vermögen werde durch Anlage in angeblich

lukrative Börsengeschäfte mit aussergewöhnlich hohen Renditen – oftmals bei gleichzeitiger grosser, wenn nicht gar absoluter Sicherheit – verwaltet und vermehrt, ihre Einlagen in Wirklichkeit aber nicht oder nur in geringem Ausmass angelegt und Zins-, Rendite- oder Kapitalrückzahlungen lediglich aus den von angeworbenen Neukunden einbezahlten Anlagegeldern finanziert werden. Der Investition der Neukunden steht somit keine werthaltige Gegenforderung gegenüber (Urteil des Bundesgerichtes 6B_97/2019 vom 6. November 2019 E. 2.1.3 mit Hinweisen).

2.4.2. Für den Zeitraum ab 2015 räumte der Beschuldigte konstant ein, für die Auszahlung bestehender Kunden – zumindest teilweise – auch Gelder anderer Kunden verwendet zu haben (act. 5 01 06 146 ff. S. 3; act. 5 01 01 001 ff. S. 10 F/A 34 und F/A 40; vgl. auch act. 5 01 01 140 ff. S. 7 F/A 33). Aber auch bis März 2015 verwendete der Beschuldigte Neugelder für die Auszahlung bestehender Kunden. Vorab ist zu beachten, dass die Anleger kurz nach Beginn ihrer Investitionen natürlich noch nicht ungeduldig werden und noch kaum Rück- bzw. Gewinnauszahlungen verlangt haben dürften. Am Anfang vertrauten noch alle in den Beschuldigten und dessen Investitionen. Die erste grössere Rückzahlung an einen Geschädigten/Privatkläger erfolgte am 22. August 2012; es wurden ca. USD 250'000 an den Privatkläger 10 (J._____) zurückbezahlt (a.a.O. S. 11). Vorgängig dazu gingen am 7. August 2012 GBP 150'000 und am 13. Juli 2012 USD 200'000 je vom Privatkläger 3 (D._____) ein, wobei die USD 200'000 auf dasjenige Konto einbezahlt wurden, ab dem dann auch die Zahlung an den Privatkläger 10 (J._____) getätigt wurde (a.a.O. S. 10). Andere Beträge in dieser Grössenordnung gingen in jener Zeitspanne (auf besagtem Konto) nicht ein, vielmehr kam es sogar zu erheblichen Abflüssen. Der Beschuldigte wäre ohne die Gelder des Privatklägers 3 (D._____) somit nicht in der Lage gewesen, diese Zahlung an den Privatkläger 10 (J._____) vorzunehmen, zumal er am 27. August 2012 noch eine zweite Überweisung an den Privatkläger 10 (J._____) von ca. USD 100'000 machte. Damit floss ein grosser Teil des Investments des Privatklägers 3 (D._____) an den Privatkläger 10 (J._____). Die nächste anklagerelevante Rückzahlung fand am 4. März 2013 an die Privatklägerin 42 (AT.____ Limited) über ca. USD 200'000 statt. Nur drei Tage vorher, am 1. März 2013, ging auf dasselbe Konto die Einzahlung des Privatklägers 3

(D._____) bzw. von dessen Ehefrau von USD 150'000 ein (a.a.O. S. 20). Der Zusammenhang drängt sich geradezu auf. Dieses Geld wurde unmittelbar nach Eingang für die Rückzahlung verwendet. Am 13., 19., 25. und 27. September 2013 kam es zu weiteren Rückzahlungen an den Privatkläger 10 (J._____) von total rund USD 1'000'000. Nur kurz vorher, am 4. und 10. September 2013 überwiesen der Privatkläger 3 (D._____) und die Privatklägerin 9 (I._____) Limited zusammen ca. USD 1.1 Mio. auf dasjenige Konto, von dem die Rückzahlungen getätigt wurden (a.a.O. S. 28 f.). Ganz offensichtlich wurden diese Rückzahlungen an den Privatkläger 10 (J._____) mit Geldern von Neukunden geleistet. Diese erheblichen Rückzahlungen an den Privatkläger 10 (J._____) erstaunen überdies nicht, da der Beschuldigte jenen als Genesis all seiner Kunden, der damit eine Verbindung zu allen anderen Kunden hat, bezeichnet (act. 5 01 03 234 ff. S. 3 F/A 10). Dem Privatkläger 10 (J._____) musste der Beschuldigte demzufolge besonders Sorge tragen und ihn quasi "bei Laune" halten. Der Privatkläger 10 (J._____) durfte nicht misstrauisch werden und musste von seinen Investitionen besonders überzeugt sein. Zu den nächsten höheren Rückzahlungen an Privatkläger kam es am 19. November 2013 (an den Privatkläger 3 [D._____]) von rund USD 86'000 und am 28. November 2013 an die Privatklägerin 9 (I._____) Limited von USD 150'000 (act. 3 03 01 014 S. 33 f.). Diesen beiden Rückzahlungen ging eine zeitlich nur wenig vorher getätigte Einzahlung der Privatklägerin 47 (BB._____) Inc.) von USD 500'000 am 13. November 2013 voraus. Der Privatkläger 59 (BN._____) erhielt am 13. und 14. Februar 2014 Rückzahlungen von total ca. USD 1.2 Mio. (a.a.O. S. 39). Nur gerade am 10. Februar 2014 ging auf dasselbe Konto eine Einzahlung des Privatklägers 57 (BL._____) bzw. von dessen Ehefrau von fast USD 1.5 Mio. ein (a.a.O.). Erneut ist aufgrund der zeitlichen Nähe sowie der fast übereinstimmenden Beträge offensichtlich, dass die Zahlungen an den Privatkläger 59 (BN._____) nur getätigt werden konnte, da nur drei bzw. vier Tage zuvor die hohe Überweisung des Privatklägers 57 (BL._____) erfolgte. Ein letztes Beispiel aus einer späteren Phase der Tätigkeit des Beschuldigten findet sich ab dem 8. Januar 2015. An jenem Tag ging eine Einzahlung des Privatklägers 21 (T._____) von USD 187'000 ein (a.a.O. S. 59). Just am 9. Januar 2015 erfolgte eine Rückzahlung von ca. USD 45'000 ab

dem gleichen Konto an die Privatklägerin 9 (I. _____ Limited; a.a.O.). Dass der Beschuldigte die Rückzahlungen jeweils auch mit anderem Geld bzw. Gelder anderer Konten hätte vornehmen können (so die Verteidigung [Prot. S. 15]), trifft nicht zu. Der Geldflussrechnung lässt sich nämlich entnehmen, dass der Beschuldigte keine Beträge in derartigen Grössenordnungen auf anderen Konten hatte (act. 3 03 01 014). Insgesamt ist also erstellt, dass der Beschuldigte entgegen seiner Beteuerungen auch vor dem Jahr 2015 Neugelder – zumindest unter anderem – auch für die Auszahlung bestehender Kunden verwendete.

2.4.3. Eingestandenermassen verwendete der Beschuldigte ferner schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten Gelder seiner Anleger für private Zwecke oder den Unterhalt seiner CD. _____ Gesellschaften. Beispielsweise nahm er bereits am 14. Oktober 2011 eine Überweisung von EUR 15'000 vom EUR-Konto der CD. _____ auf sein Konto in GB. _____ für persönliche Ausgaben vor, was er zugab (act. 5 01 07 044 ff. S. 4 F/A 10). Bereits am 26. Oktober 2011 wurden wieder EUR 10'000 auf das Konto des Beschuldigten in GB. _____ und CHF 10'000 auf sein CC. _____-Konto überwiesen – für persönliche Auslagen (a.a.O. S. 4 F/A 14). Zu einer weiteren Überweisung von EUR 10'000 auf das Konto des Beschuldigten bei der Bank Sabadell in GB. _____ für Persönliches kam es am 11. November 2011 (a.a.O. S. 5 F/A 16). Zu weiteren Überweisungen für persönliche Auslagen kam es aber auch in den Folgejahren, so beispielsweise für das Jahr 2012 am 4. Januar 2012 (EUR 10'000; a.a.O. S. 12 F/A 60), am 9. Januar 2012 (CHF 30'000; a.a.O. S. 13 F/A 62), am 17. Januar 2012 (CHF 4'000; a.a.O. S. 13 F/A 63) und am 18. Januar 2012 (EUR 12'000; a.a.O. S. 13 F/A 64). Im Jahr 2013 tätigte er – exemplarisch – am 22. Februar 2013 (CHF 65'000), am 26. Februar 2013 (CHF 50'000) sowie am 1. März 2013 (CHF 85'000) Überweisungen auf sein Konto bei der DT. _____ (ehem. DS. _____) für Unternehmensausgaben sowie persönliche Auslagen (a.a.O. S. 28 F/A 140). Hinsichtlich dem Jahr 2014 räumte der Beschuldigte auf Vorhalt von Seite 58 der Geldflusstabelle bzw. die Feststellung, dass seinen Konten per 31. Dezember 2014 ca. USD 6.8 Mio. gutgeschrieben worden seien und er ca. USD 900'000 bar bezogen, welches Geld er auch ausgegeben habe, da seine Konten mit ca. USD 400'000 im Minus gewesen seien, ein, das sei möglich (act. 5 01 07 080 ff. S. 17 F/A 94 i.V.m. F/A 92). Das Bild, das sich über

die Jahre von 2011 bis 2014 ergibt, spricht somit eine deutliche Sprache. Einge-gangene Gelder verwendete der Beschuldigte – auch – für private Zwecke und den Unterhalt seiner CD._____ Gesellschaften.

2.4.4. Der Beschuldigte räumte auch betreffend viele Bargeldbezüge ein, dass diese zur Deckung persönlicher Auslagen respektive zur Deckung allgemeiner Aus-lagen gewesen seien (z.B. a.a.O. S. 6 F/A 21, a.a.O. S. 8 F/A 34, a.a.O. S. 9 F/A 43). Einschränkend führte er aber auch aus, dass nur einige dieser Bargeldab-hebungen für ihn persönlich gewesen seien, andere seien für eine Handvoll Leute, fünf bis sechs Personen, die keine konventionellen Kunden, sondern seine persön-lichen Freunde gewesen seien und die das Geld gebraucht hätten, gewesen. Daher habe er für die Bargeldübergaben an die Kunden auch keine Quittung ausgestellt (a.a.O. S. 13 f. F/A 65 f.). Dazu ist zunächst festzuhalten, dass der Beschuldigte auch in diesen – einschränkenden – Ausführungen festhält, dass einige der Bar-geldbezüge persönliche Auslagen waren. Hinzu kommt, dass seine Aussage, er habe teilweise Bargeld seinen Freunden/Kunden übergeben, nicht uneinge-schränkt glaubhaft ist. Dass der Beschuldigte als langjähriger Vermögensverwalter solche Geschäfte ohne die Ausstellung einer Quittung tätigt, erscheint eher un-wahrscheinlich, zumal er keine weitere Erklärung für diesen doch eher ungewöhn-lichen Umstand abgibt. Schliesslich ist auch nicht ersichtlich und liefert der Beschul-digte keine Erklärung, weshalb diese Kunden/Freunde nicht selber Bargeld bezie-hen konnten.

2.4.5. Nachdem soeben aufgezeigt wurde, für was der Beschuldigte das Geld be-nötigte, ist noch zu erstellen, woher die finanziellen Mittel stammten, die der Be-schuldigte ausgab. In der Geldflusstabelle sind die Einzahlungen der Investoren grün hinterlegt (act. 3 03 01 013 und act. 3 03 01 014). Eine weitere Übersicht über die anklagerelevanten Einzahlungen der Anleger findet sich in act. 3 03 01 003 ff. Diesen Dokumenten kann entnommen werden, dass bereits ab 2011 ein ganz we-sentlicher Teil der Einkünfte auf den CD._____ -Konten von Privatklägern/ Geschädigten des vorliegenden Verfahrens stammten. So überwies der Privatklä-ger 10 (J._____) am 12. Oktober 2011 USD 100'000 (act. 3 03 01 014 S. 1), am 26. April 2012 kamen EUR 200'000 von der Privatklägerin 43 (AU._____ SA; a.a.O.

S. 7), am 11. Juni 2012 überwies der Privatkläger 3 (D._____) USD 150'000 (a.a.O. S. 8), am 13. Juli 2013 kamen weitere USD 200'000 vom Privatkläger 3 (D._____) und am 7. August 2012 GBP 150'000 (a.a.O. S. 10). Anschliessend "intensivierten" sich die Einzahlungen – sowohl bezüglich Anzahl als auch bezüglich Höhe der Investitionen. Am 17. September 2012 gingen vom Privatkläger 59 (BN._____) USD 250'000 ein (a.a.O. S. 12) und nur einen Tag später wurden vom Privatkläger 10 (J._____) USD 500'000 einbezahlt (a.a.O. S. 12). Bereits am 28. September 2012 zahlte der Privatkläger 59 (BN._____) weitere USD 250'000 ein (a.a.O. S. 12). Am 9. November 2012 überwies der Privatkläger 60 (BO._____) USD 250'000 (a.a.O. S. 15). Weitere Einzahlungen der Privatklägerin 4 (E._____) Ltd.) über CHF 500'000 (am 14. Januar 2013) sowie der Privatkläger 59 und 60 (BN._____) und BO._____) über je USD 250'000 (je am 15. Januar 2013) folgten (a.a.O. S. 18). Am 4. Februar 2013 zahlte der Privatkläger 59 (BN._____) weitere USD 250'000 ein (a.a.O. S. 19). Von der Privatklägerin 9 (I._____) Limited) gingen hernach am 18. April 2013 USD 250'000 ein (a.a.O. S. 22), am 14. Juni 2013 überwies die Privatkläger 37 (Ehepaar AN._____/AO._____) USD 250'000, am 21. Juni 2013 kamen nochmals USD 500'000 vom Privatkläger 10 (J._____; a.a.O. S. 24) und am 27. Juni 2013 überwies die Privatklägerin 43 (AU._____) SA) EUR 150'000 (a.a.O. S. 25). Es war also bereits in der Anfangsphase der Tätigkeiten des Beschuldigten ein steter Fluss von Zahlungseingängen vorhanden, der es ihm ermöglichte, die Gelder für private Zwecke und den Unterhalt seiner CD._____) Gesellschaften zu verbrauchen, zumal er diese Gelder – wie bereits gesehen – ja nicht im Finanzmarkt anlegte. Ab Mitte 2013 gingen dann fast jeden Monat (Ausnahmen: August 2013, Januar 2014, März 2014, November 2014) bis März 2015 Investitionen von mindestens Hunderttausend CHF, EUR, GBP oder USD ein (a.a.O. S. 25 ff.).

2.4.6. Dabei verzeichneten die Konten des Beschuldigten bzw. der CD._____) Gesellschaften – im Verhältnis zu den Einzahlungen der Privatkläger/Geschädigten – keine relevanten Eingänge aus anderen Quellen (act. 3 03 01 014). Beim ganz überwiegenden Teil der einbezahlten Gelder handelt es sich um anklagerrelevante Investitionen (vgl. act. 3 03 01 014).

2.4.7. Der Beschuldigte machte an mehreren Stellen hinsichtlich der Geldflussrechnung geltend, diese sei nicht vollständig, da noch andere Konten bestanden hätten (z.B. act. 5 01 07 044 ff. S. 16 F/A 73 und act. 5 01 07 080 ff. S. 9 F/A 40, S. 17 F/A 92 ff. und S. 19 F/A 112). Die Verteidigung brachte an der Hauptverhandlung insbesondere vor, die Unterlagen zur Bankbeziehung bei der DQ._____ Privatbank und des Kontos des Beschuldigten bei der EI._____ Bank in GE._____ sei nicht berücksichtigt (vgl. vorne lit. A.2.5.2). Es ist korrekt, dass für die Konten bei der DX._____ (lautend auf die DP._____ Limited, die CD._____ Group Limited und den Beschuldigten) keine Belege vorhanden sind (act. 5 01 07 080 ff. S. 15). Das Konto lautend auf die CD._____ Group Limited wurde indes erst im Oktober 2014 eröffnet (act. 2 19 05 459 ff. S. 4) und dasjenige lautend auf die DP._____ Limited im Juni 2014 (act. 5 01 07 080 ff. S. 15). Nachdem die Geldflussanalyse Ende März 2015 endet und der Beschuldigte für den Zeitraum ab Ende 2014/Anfang 2015 geständig ist, kann diesen Konten keine erhebliche Bedeutung mehr zukommen und es kann ausgeschlossen werden, dass das Bild sich komplett ändern würde. Hinsichtlich des EI._____ Kontos sowie des EO._____ Kontos, die auf der Geldflussanalyse ebenfalls fehlen (a.a.O. S. 9), ist anzumerken, dass der Beschuldigte zum EO._____ Konto ausführte, dass auf dieses nie Kundengelder einbezahlt und dieses nur für Rückzahlungen verwendet worden sei (act. 5 01 04 001 ff. S. 8 F/A 31). Es sei kein Tradingkonto gewesen (a.a.O. F/A 33). Wie gesehen (vgl. vorne lit. A.2.3) gingen sämtliche anklagerrelevanten Einzahlungen auf die Konten bei der DW._____, der DX._____, der DS._____, der DL._____ Bank und schliesslich noch der DN._____ AG. Dieses EO._____ -Konto spielte also bloss für die Rückzahlungen eine Rolle. Auf dem EI._____ Konto fand gemäss Angaben des Beschuldigten IPO-Trading statt (act. 5 01 07 044 ff. S. 34 F/A 175). Auf jenes Konto flossen aber bloss ca. USD 2 Mio. (act. 3 03 01 014; die Überweisungen auf das EI._____ Konto sind der Geldflussanalyse zu entnehmen). Einen Einfluss auf das grundsätzliche Bild, das sich aufgrund der Einzahlungen, Investitionen und Ausgaben ergibt, haben diese (auf der Geldflussrechnung fehlenden) Konten also nicht.

2.4.8. Bezüglich der Einzahlungen des Privatklägers 10 (J._____) machte der Beschuldigte am 15. Dezember 2021 geltend, diese könnten für Anlagen, aber auch

die Rückzahlung von Darlehen bzw. Vorauszahlungen von ihm (dem Beschuldigten) für den Privatkläger gewesen sein (act. 5 01 07 044 ff. S. 3 F/A 7 f., S. 4 F/A 13, S. 22 f. F/A 109). Da der Beschuldigte in einer früheren Einvernahme (12. Dezember 2018) ausführte, die Gelder vom Privatkläger 10 (J._____) seien für das Trading an den Finanzmärkten gewesen (act. 5 01 03 234 ff. S. 2 F/A 7 f.), ist hiervon auszugehen, zumal der Beschuldigte ergänzte, seit 2001 erfolgreich für den Privatkläger 10 (J._____) getradet zu haben (a.a.O. S. 3 F/A 14 ff.). Dass er vom Privatkläger 10 (J._____) Darlehen erhalten habe, erwähnte er in jener Einvernahme mit keinem Wort (a.a.O. S. 2 F/A 6 bis S. 6 F/A 29). Die Ausführungen vom 15. Dezember 2021 erscheinen daher nachgeschoben und deshalb unglaubhaft. In Bezug auf die Überweisung der Privatklägerin 43 (AU.____ SA) von USD 200'000 vom 4. September 2012 gab der Beschuldigte zu Protokoll, dieser Betrag sei für verschiedene Zahlungen vorgesehen gewesen (act. 5 01 07 044 ff. S. 21 f. F/A 105). Auch dieses (nachgeschobene) Vorbringen ist nicht plausibel, da der Beschuldigte am 29. Oktober 2018 im Gegensatz dazu angab, er hätte für die Privatklägerin 43 (AU.____ SA) mit den Geldern IPO-Handel und Trading an den Finanzmärkten machen sollen (act. 5 01 02 284 ff. S. 15 F/A 84). In Bezug auf die Überweisungen der Privatklägerin 9 (I.____ Limited) vom 10. Oktober 2013 von EUR 99'950 und vom 24. Januar 2014 von USD 24'981.28 sowie der Privatklägerin 8 (I1.____ Limited) von USD 67'990.38 machte der Beschuldigte geltend, das seien persönliche Zahlungen der I.____ an ihn gewesen (act. 5 01 07 080 ff. S. 5 F/A 17 und S. 10 F/A 44). Auch dieses Vorbringen ist nicht glaubhaft. Wenn es sich wahrhaftig um persönliche Zahlungen an den Beschuldigten gehandelt hätte, wäre zu erwarten, dass diese nicht auf ein Konto der CD.____ Group, sondern auf ein persönliches Konto des Beschuldigten gegangen wären. Die Begründung des Beschuldigten, er habe in jener Zeit keinen Unterschied zwischen Unternehmenskonten und seinen persönlichen Konten gemacht (a.a.O. F/A 18), überzeugt nicht. Als Geschäftsmann wusste der Beschuldigte genau, dass er Geschäfts- und private Konten nicht mischen durfte. Zudem erklärte der Beschuldigte auch nicht, weshalb er plötzlich – doch recht hohe – Zahlungen für sich persönlich von der Privatklägerin 9 (I.____ Limited) bzw. der Privatklägerin 8 (I1.____ Limited) hätte erhalten sollen.

2.4.9. Hinsichtlich der weiteren anklagerrelevanten Einzahlungen bis und mit März 2015 bestritt der Beschuldigte auf Vorhalt der Geldflussrechnung jeweils nicht, dass diese für Anlagen gewesen seien (act. 5 01 07 044 ff. S. 15 F/A 71, S. 18 F/A 86, S. 20 F/A 93 und F/A 98, S. 22 F/A 107, S. 23 F/A 110 und F/A 114, S. 26 F/A 128, S. 27 F/A 132, S. 28 F/A 139 und F/A 141, S. 30 F/A 153, S. 31 F/A 161 f., S. 32 F/A 165, S. 32 f. F/A 168, S. 33 F/A 171 f.; act. 5 01 07 080 ff. S. 7 F/A 30, S. 11 F/A 47, S. 11 f. F/A 53, S. 12 F/A 56, S. 13 F/A 63, F/A 66, F/A 68, S. 13 F/A 70, S. 14 F/A 72 f. und F/A 75, S. 15 F/A 79 f., S. 15 f. F/A 82, S. 16 f. F/A 90, S. 17 f. F/A 97, S. 18 F/A 101, S. 19 F/A 106 und F/A 111). Allerdings brachte der Beschuldigte – erstmals – zu BW._____, der I._____-Gruppe und dem Privatkläger 10 (J._____), nachher auch zu weiteren Privatklägern, vor, es stimme zwar, dass er die Gelder für Anlagen bekommen habe, aber er habe die Gelder auch erhalten, um unterschiedliche Transaktionen zu ermöglichen wie Bargeld, Diamantringe und Autos (act. 5 01 07 044 ff. S. 31 F/A 157; nachher spricht der Beschuldigte jeweils von "persönlichen Ausgaben" [z.B. a.a.O. S. 31 F/A 161 f., S. 32 f. F/A 168, F/A 171 f.]). Angesichts des Umstandes, dass er diese Transaktionen nicht fein säuberlich verbuchte, weil er sich auf seine persönlichen Notizen verlassen habe (a.a.O. S. 31 F/A 158 f.), ist mehr als fraglich, ob diese tatsächlich stattgefunden haben. Jedenfalls kann ausgeschlossen werden, dass der Grossteil der Investitionen für die Auszahlung von Bargeld oder den Kauf von Schmuck oder Autos für die Anleger vorgesehen war.

2.4.10. Ferner stellt die Geldflussrechnung (neben dem Umstand, dass generell kaum Handelsaktivitäten stattfanden; vgl. vorne lit. A.2.5) auch übersichtlich dar, dass die – grundsätzlich für Investitionen in den Finanzmärkten – eingegangenen Gelder, auch im Zeitraum bis März 2015, nur in geringfügigem Masse tatsächlich investiert wurden. In den Tagen nach den Einzahlungen kam es kaum zu Anlage-tätigkeiten (act. 3 03 01 014). Um dies aufzuzeigen, sind beispielhaft einige Einzahlungen genauer zu betrachten: Am 12. Oktober 2011 gingen USD 100'000 vom Privatkläger 10 (J._____) ein. Erst am 18. November 2011 (und mithin mehr als einen Monat später) wurde in der Folge ein Investment getätigt (a.a.O. S. 1). Am 26. April 2012 gingen EUR 200'000 der Privatklägerin 43 (AU.____ SA) ein. Am 2. Mai

2012 wurden zwar einmal etwas mehr als CHF 92'000 in Aktien EM._____ investiert (a.a.O. S. 7). Zu diesem Kauf erklärte der Beschuldigte aber, das sei eine Anlage seines persönlichen Portfolios gewesen (act. 5 01 07 044 ff. S. 17 f. F/A 81). Die nächsten Aktienkäufe fanden erst am 18. und 22. Mai 2012 statt (act. 3 03 01 014 S. 8). Da diese nicht vom Konto, auf welches die Einzahlung erfolgte, getätigt wurden, erscheint jedoch fraglich, ob überhaupt das Geld der Privatklägerin 43 (AU._____ SA) angelegt wurde oder ob es sich nicht erneut um einen persönlichen Aktienkauf des Beschuldigten handelte. Am 11. Juni 2012 gingen USD 150'000 vom Privatkläger 3 (D._____) ein (a.a.O. S. 8; und am 13. Juli 2012 sogar weitere USD 200'000). Erst am 27. Juli 2012 erfolgte das nächste Aktieninvestment (Kauf von EP._____-Aktien), aber bloss im Umfang von etwas mehr als USD 23'000 (a.a.O. S. 8 ff.). Auch dieses Geld des Privatklägers 3 (D._____) wurde somit nicht respektive höchstens zu einem ganz kleinen Teil angelegt. Am 4. September 2012 überwies die Privatklägerin 43 (AU._____ SA) USD 200'000 (a.a.O. S. 11). Zwar erfolgte am 14. September 2012 ein (weiterer) Kauf von EP._____-Aktien, aber bloss im Umfang von nicht einmal USD 4'000 (a.a.O. S. 12). Erst am 24. September 2012 erfolgte ein grösseres Investment von knapp USD 200'000. In der Zwischenzeit gingen aber noch Gelder von zwei weiteren Privatklägern von USD 750'000 ein (a.a.O.). Es muss also konstatiert werden, dass mit diesen Geldern nicht respektive höchstens in geringem Umfang Wertschriftenhandel betrieben wurde. Am 28. September 2012 überwies der Privatkläger 59 (BN._____) weitere USD 250'000 (a.a.O.). Gleichentags kaufte der Beschuldigte zwar Aktien für rund USD 140'000 (a.a.O. S. 12 f.). Aber selbst wenn das alles ein Investment für den Privatkläger 59 (BN._____) gewesen wäre, hätte er bloss etwas mehr als die Hälfte des Geldes investiert. Am 9. November 2012 gingen vom Privatkläger 60 (BO._____) ebenfalls USD 250'000 ein (a.a.O. S. 15). Zur nächsten Investition – von notabene bloss knapp USD 100'000 – kam es erst am 21. Dezember 2012 (a.a.O. S. 15 f.). Nur schon diese Beispiele aus der Anfangsphase der angeklagten deliktischen Tätigkeit des Beschuldigten zeigen deutlich, dass die von den Kunden dem Beschuldigten für Wertschriften- und IPO-Handel übergebenen Gelder nicht respektive höchstens geringfügig und in kleinem Ausmass in den Finanzmärkten

investiert wurden, stattdessen tätigte der Beschuldigte mit diesen Geldern Überweisungen auf eigene Konten, machte Barbezüge und benutzte es für den Unterhalt seiner CD._____ Gesellschaften (vgl. oben Ziff. 2.4.3 f.). Zum Ausmass der Anlagetätigkeit des Beschuldigten kann – abgesehen von den zitierten Beispielen – in genereller Hinsicht im Übrigen auf die Geldflussrechnung verwiesen werden (act. 3 03 01 014).

2.4.11. Es kommt hinzu, dass der Beschuldigte – wie bereits angetönt – bezüglich einiger Aktienkäufe und -verkäufe sogar noch ausführte, das seien Investments für sich persönlich oder teilweise für sich persönlich gewesen (act. 5 01 07 044 ff. S. 7 F/A 26 f., S. 17 f. F/A 81, S. 27 F/A 134). Der Beschuldigte investierte also noch weniger Anlagegelder seiner Kunden an den Finanzmärkten als auf der Geldflussrechnung dargestellt wird. Passend zum ganzen Geschäftsgebaren des Beschuldigten hatte er bei den Investitionen, die teilweise für sich und teilweise für die Kunden waren, sodann bloss im Kopf bzw. auf einigen handschriftlichen Notizen vermerkt, welchen Anteil der Aktieninvestments er den jeweiligen Kunden und welchen er sich selber zuweisen würde (a.a.O. S. 27 F/A 135 f.).

2.4.12. Als weitere Rechtfertigung brachte der Beschuldigte vor, er habe jeweils nicht das ganze Geld sofort investiert (act. 5 01 07 044 ff. S. 21 F/A 102, S. 24 F/A 116) respektive diese Anlagen seien für spezielle Gelegenheiten gewesen und nicht einfach nur dafür, am nächsten Tag eine Anlage zu tätigen. Es sei normales Geschäft gewesen, dass bis zu sechs Monate vergangen seien, ohne ein Investment getätigt zu haben (a.a.O. S. 19 F/A 88). Diese Depositionen sind als reine Ausflüchte zu betrachten. Überweist man jemandem solch hohe Geldbeträge für Investitionen an den Finanzmärkten – selbstverständlich einhergehend mit der Erwartung hoher Renditen – dann ist nicht davon auszugehen, dass die Investoren damit zufrieden waren respektive es deren Absicht war, das Geld dann einfach auf dem Konto des Vermögensverwalters bzw. dessen Firmen – mit wohl kaum Zins und damit kaum Rendite – liegen zu lassen.

2.4.13. Darüber hinaus argumentierte der Beschuldigte auf Vorhalt, dass auf Seite 24 der Geldflussrechnung keinerlei Investitionen von zwei Kundengeldern zu sehen seien, das sei in GE._____ gewesen, wo sie nicht das gleiche System wie

in Europa hätten, die Transaktionen zu verbuchen (a.a.O. S. 31 f. F/A 163). Diese Ausführungen respektive Erklärungen erscheinen ebenfalls nicht glaubhaft. Auch in GE._____ werden die Transaktionen ein- und ausgebucht, was übrigens auch der Beschuldigte einräumen musste (a.a.O.).

2.4.14. Insgesamt ergeben alle einzelnen Elemente ein deutliches Bild. Der Beschuldigte unterliess es grösstenteils, die ihm von den Anlegern übergebenen Gelder im Finanzmarkt zu investieren. Vielmehr setzte er diese Vermögenswerte für persönliche Bedürfnisse, den Unterhalt seiner CD._____ Gesellschaft und die Auszahlung von (angeblichen) Gewinnen und die Rückzahlung der Investments ein. Der Beschuldigte unterhielt ein typisches Ponzi-System.

2.5. Einzelne Täuschungshandlungen (Anklageziffer 15) – Zusendung inhaltlich unwahrer Konto- bzw. Depotauszüge

2.5.1. Betreffend die Zusendung inhaltlich unwahrer Konto- bzw. Depotauszüge räumte der Beschuldigte solches in der Schlusseinvernahme für den Zeitraum ab Ende 2016 ein (act. 5 01 06 146 ff. S. 3). Bereits an dieser Stelle kann – zufolge seines diesbezüglichen Geständnisses für den Zeitraum ab Ende 2016 – demnach festgehalten werden, dass der Beschuldigte seinen Investoren – zumindest auch – inhaltlich unwahre Konto- bzw. Depotauszüge zusandte, wie dies die Anklage in der Übersicht über die Täuschungshandlungen festhält (act. 0 00 01 001 ff. S. 8).

2.5.2. In der Hafteinvernahme gab der Beschuldigte gar zu, (bereits) im Jahr 2015 mit der Erstellung und Aushändigung unwahrer Trading Reports angefangen zu haben (act. 5 01 01 001 ff. S. 17 F/A 70). In etwas allgemeinerer Form bestätigte er vorher sogar noch, es stimme, dass er den Anlegern laufend Trading Reports, Übersichten etc. zugestellt habe, auf denen der angeblich aktuelle Stand des Investments sowie die angeblichen Gewinne zu sehen gewesen seien. Diese Übersichten hätten nicht gestimmt. Er sei verpflichtet gewesen, den Kunden etwas zu liefern, also habe er diese Berichte erstellt (a.a.O. S. 15 F/A 62 f.).

2.5.3. Diese Depositionen stehen mit den Akten im Einklang. Es liegt nämlich anhand der Daten der Portfolio Valuations bzw. der von den Trading Reports umfassten Zeiträumen auf der Hand, dass der Beschuldigte einigen Investoren auch schon

früher (als Ende 2016) unwahre Trading Reports und Portfolio Valuations zuschickte. Hinsichtlich der dem Privatkläger 59 zugestellten Portfolio Valuations vom 31. Dezember 2015 und vom 31. Dezember 2016 erklärte der Beschuldigte beispielsweise, diese seien bezüglich der Beträge nicht korrekt (act. 5 01 01 075 ff. S. 16 F/A 77). Sie sind damit inhaltlich unwahr, selbst wenn zumindest eines dieser beiden Dokumente vor Ende 2016 erstellt wurde. Bezüglich die Privatkläger 37 (AO._____ und AN._____) räumte der Beschuldigte ein, dass der Trading Report von Anfang Februar 2016 bis Ende Mai 2016 und die Portfolio Valuations, datierend ab 1. Mai 2014, nicht korrekt seien (act. 5 014 03 001 ff. S. 10 f. F/A 63 ff.). Betreffend den Privatkläger 35 (AL._____) führte der Beschuldigte ebenfalls aus, dessen Trading Report bzw. dessen Portfolio Valuations würden fiktive Gewinne beinhalten respektive es seien nicht ausschliesslich reale Trades darauf zu sehen (a.a.O. S. 20 f. F/A 141 ff.). Auch diese Kontoauszüge reichen bis zum 1. März 2015 zurück. Hinsichtlich der dem Privatkläger 34 (AK._____) zugestellten Portfolio Valuations und Trading Reports gab der Beschuldigte an, er könne nicht sagen, ob die Gewinne gemäss Portfolio Valuations teilweise fiktiv gewesen seien (act. 5 01 03 234 ff. F/A 74), die Trading Reports würden teilweise korrekte und teilweise fiktive Trades enthalten (a.a.O. S. 12 F/A 78). Die Trading Reports decken die Zeiträume bis Ende Dezember 2015 und bis Ende Mai 2016 ab. Sie wurden also auch vor Ende 2016 ausgestellt. Die dem Privatkläger 1 (B._____) zugestellten Portfolio Valuations enthalten bloss fiktive Gewinne (act. 5 01 02 001 ff. S. 29 F/A 167), die beiden Trading Reports weisen zumindest teilweise fiktive Trades und Gewinne aus (a.a.O. S. 29 F/A 165). Die Portfolio Valuations datieren vom 5. November 2015 und 1. Juli 2016, die Trading Reports decken die Zeiträume bis Ende November 2014 und bis Ende Juni 2016 ab. Der Beschuldigte stellte seinen Anlegern somit bereits im Jahr 2015 unwahre Konto- und Depotauszüge zu.

2.5.4. Nachdem bereits dargelegt wurde, dass der Beschuldigte die Gelder seiner Kunden nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs investierte, sondern höchstens einen ganz kleinen Teil anlegte (vgl. vorne lit. A.2.5), müssen die den Kunden zugestellten Konto- und Depotauszüge, die – angebliche – Investitionen und Gewinne ausweisen, notgedrungen unwahr sein und nicht den Tatsachen entsprechen. Diese Erwägung beansprucht selbstverständlich nicht nur für die Zeit vor dem

Jahr 2015 Gültigkeit, sondern gilt auch für die nachfolgenden Jahre (bezüglich deren der Beschuldigte aber – wie gesehen – zugibt, unwahre Trading Reports und Portfolio Valuations ausgestellt und versandt zu haben).

2.5.5. Der Beschuldigte führte zwar auch aus, 90% der Bewertungen und Valuations seien erst 2017 erstellt worden, nachdem der Privatkläger 10 (J._____) ihm gesagt habe, der Grund, weshalb er von den Kunden unter Druck gesetzt würde, sei, dass sie nicht über Bewertungen verfügen würden. Sie hätten sich darauf geeinigt, einigen der Investoren Bewertungen zu geben, um weitere Eskalationen oder den totalen Zusammenbruch zu vermeiden (act. 5 01 03 234 ff. S. 4 F/A 20). Diese Vorbringen erscheinen aber unplausibel. Zum einen führte der Beschuldigte, wie bereits dargelegt (vgl. oben Ziff. 2.5.2), selber aus, er sei verpflichtet gewesen, den Kunden etwas zu liefern. Es ist im Anlagegeschäft üblich, dass Investoren regelmässig über ihre Anlagen bzw. deren Verlauf informiert werden. Daher fühlte sich der Beschuldigte wohl auch verpflichtet, seinen Investoren etwas zu liefern. Andererseits erwarten Anleger, dass sie Depot- und Kontoauszüge zeitnah erhalten. Wenn sie im Jahr 2017 einen Trading Report für die Zeit bis beispielsweise Ende November 2014 erhalten, dürften sie erst recht stutzig werden. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschuldigte seinen Investoren von Beginn an unwahre Konto- und Depotauszüge zustellte.

2.5.6. Sandte der Beschuldigte den Anlegern unwahre Portfolio Valuations und Trading Reports zu, vermittelte er damit, dass die von den Investoren eingebrachten Gelder vollständig angelegt seien, dass die Gelder separiert von anderen Anlegern angelegt seien, ständig Gewinne erzielt würden und die angegebenen Beträge tatsächlich jederzeit zur Verfügung stehen würden.

2.6. Einzelne Täuschungshandlungen (Anlageziffer 15) – Zusendung inhaltlich unwahrer E-Mail- und WhatsApp-Nachrichten

2.6.1. Anklagegemäss stand der Beschuldigte mit einigen Investoren auch in Kontakt per WhatsApp und per E-Mail. Der Beschuldigte räumte ein, er habe nicht nur den Privatkläger 38 (AP._____), sondern auch andere Kunden per SMS, WhatsApp oder E-Mail auf dem Laufenden über ihre IPO-Zuteilungen gehalten, vor allem bei einigen der neueren Kunden (act. 5 01 03 001 ff. S. 5 F/A 25). Bei den

älteren sei es nicht notwendig gewesen, da er mit denen lange bestehende Geschäftsbeziehungen gehabt habe (a.a.O. S. 5 F/A 26). Der Beschuldigte informierte aber nicht nur über IPO-Zuteilungen, sondern auch über anstehende, interessante, vielversprechende IPOs. Ferner vermittelte er den Kunden den Eindruck, dass er hart arbeiten würde, IPOs zu erhalten.

2.6.2. Mit dem Privatkläger 23 (W._____) liegt die gesamte WhatsApp-Korrespondenz vom 12. November 2015 bis 19. Mai 2017 im Recht (act. 2 01 01 044 ff.). Dieser kann entnommen werden, dass der Beschuldigte den Privatkläger 23 (W._____) konstant über anstehende IPOs informierte (Hauptinhalt der WhatsApp-Kommunikation waren anstehende IPOs; nur gelegentlich hatte eine Nachricht einen anderen Inhalt, und wenn, dann ging es um Termine für Nachtessen etc.). Dies war sogar auch noch der Fall, als der Privatkläger 23 (W._____) am 15. Februar 2017 die Rückzahlung seines gesamten per 3. Januar 2017 bestätigten Guthabens von fast USD 8 Mio. verlangte (vgl. entsprechende Mail an den Beschuldigten in act. 2 01 01 145). Weiterhin informierte der Beschuldigte den Privatkläger 23 (W._____) über kommende IPOs (act. 2 01 01 044 ff. S. 63 ff.). Der Beschuldigte vermittelte dem Privatkläger auch den Eindruck, dass er für ihn hart arbeiten würde. So schrieb er beispielsweise am 7. Dezember 2015 "Very hot! I was expecting this, the deal is supercrowded one the hardest of the year to get. Working relentless on it" und am 8. Dezember 2015 schrieb er "Still working in it :)". Am 28. Dezember 2015 teilte der Beschuldigte dem Privatkläger 23 (W._____) auf seine Frage, ob er die Feiertage genieße, mit, "Quite the opposite! GE._____ and Japan will real strong in the next few weeks so I am working intensely on some deals..." (a.a.O. S. 9) sowie am 21. April 2016 "I will work my ass off tonight to get us a nice piece!" (a.a.O. S. 19). Sodann vermittelte der Beschuldigte dem Privatkläger 23 (W._____) auch immer wieder, dass er erfolgreich handle. Zum Beispiel schrieb der Beschuldigte dem Privatkläger 23 (W._____) am 20. Mai 2016 "... Get the vintage Cigar and whisky see us in 30 days" (a.a.O. S. 24) oder er bestätigte dem Privatkläger 23 (W._____), dass sie eine Zuteilung für ein IPO erhalten hätten (a.a.O. S. 16 und S. 19), obwohl der Beschuldigte ausführte, das Geld des Privatklägers 23 (W._____) nicht in IPOs angelegt und die Zuteilungen nicht erhalten zu haben (act. 5 01 01 031 ff. S. 8 F/A 37 f.).

2.6.3. Mit der Privatklägerin 31 (AH._____) bzw. deren Ehemann EQ._____ hatte der Beschuldigte vom 29. Januar 2016 bis am 6. Dezember 2017 (nachher meldete der Beschuldigte sich nicht mehr) ebenfalls intensiven WhatsApp-Kontakt (act. 2 27 01 013 ff.). Auch die Privatklägerin 31 (AH._____) bzw. deren Ehemann EQ._____ wurde regelmässig mit Informationen zu IPOs versorgt (a.a.O. S. 1 ff.), obwohl sich der WhatsApp-Chat grossmehrheitlich (besonders gegen Ende hin) darum drehte, dass der Beschuldigte der Privatklägerin 31 (AH._____) ihre Einlagen nicht zurückzahlte und er das Ehepaar AH._____/EQ._____ dauernd vertröstete (a.a.O.).

2.6.4. Auch den Vertreter der Privatklägerin 20 (S._____ Ltd.) ER._____ informierte der Beschuldigte mittels WhatsApp über anstehende IPOs (act. 2 35 01 091 f.). Der Anwalt von ER._____, der Privatkläger 44 (AV._____), hatte vom 2. März 2017 bis Ende Januar 2018 ebenfalls eine rege WhatsApp-Konversation über anstehende, vielversprechende IPOs mit dem Beschuldigten (act. 2 35 01 093 ff.). Der Beschuldigte betonte auch immer wieder, dass er hart arbeite, so beispielsweise am 10. Oktober 2017 als er schrieb "I am working 18 hours daily 7 days a week. I will let you guys know when a visit is possible" (a.a.O. S. 8) und am 16. Oktober 2017 "... I thank you in advance and I will continue to work hard for you guys." (a.a.O. S. 9). Der Beschuldigte teilte dem Privatkläger 44 (AV._____) auch immer wieder mit, es laufe alles sehr gut. Beispielsweise antwortete der Beschuldigte auf die Frage, "how are we doing?" beispielsweise mit "Doing great champ! Call you this afternoon with an update" (a.a.O. S. 6). Am 25. Juni 2017 teilte der Beschuldigte dem Privatkläger 44 (AV._____) mit, "My goal is to book you the next 6. After hope that you build up some reserves and we can do more" (a.a.O. S. 5). Am 17. Juli 2017 erkundigte sich der Privatkläger 44 (AV._____) beim Beschuldigten "How it goes man?", worauf der Beschuldigte ihm mitteilte "Great action this week champ I will email you tonight what we participate on! 6 deals total" (a.a.O. S. 6). Auch die Privatkläger 20 und 44 (S._____ Ltd. und AV._____) liess der Beschuldigte also glauben, er handle intensiv, sei im IPO-Markt aktiv und investiere deren Gelder.

2.6.5. Mit dem Privatkläger 38 (AP._____) unterhielt der Beschuldigte auch eine intensive WhatsApp-Konversation. Der Beschuldigte versorgte auch den Privatkläger 38 (AP._____) mit Informationen über anstehende, verheissungsvolle IPOs. Beispielsweise schrieb er ihm ausdrücklich am 26. September 2016 "This deal deserve your attention" (act. 2 24 01 033 ff. [act. 2 24 01 036]), am 26. Januar 2017 versprach er ihm "This deal will go high" (a.a.O. [act. 2 24 01 044]) und am 15. März 2017 stellte er in Aussicht, "These two deals can makes us a half Million!" (a.a.O. [act. 2 24 01 061]). Ferner bestätigte der Beschuldigte dem Privatkläger 38 (AP._____) am 9. Februar 2017, dass sie "ES._____" erhalten hätten (a.a.O. [act. 2 24 01 051]), und er bestätigte einen Gewinn von 46% beim Snap-IPO am 2. März 2017 (a.a.O. [act. 2 24 01 056]), obwohl der Beschuldigte bezüglich den Privatkläger 38 (AP._____) einräumte, dieser habe letztlich nicht in den DA._____ investiert (act. 5 01 03 001 ff. S. 6 F/A 32).

2.6.6. Der Beschuldigte informierte seine Investoren aber nicht nur per WhatsApp, sondern auch per E-Mail über (angebliche) Trades. Beispielsweise schickte er dem Privatkläger 63 (BR._____) am 6. Juli 2016 einen unwahren (vgl. vorne Ziff. 2.5) Trading Report per E-Mail (act. 2 02 01 047 ff.). Am 10. Januar 2015, 19. Mai 2015, 10. November 2015 und 14. September 2016 sandte er BW._____ als Vertreter der Privatklägerin 43 (AU._____ SA) unwahre (vgl. vorne Ziff. 2.5) Trading Reports bzw. Aufstellungen über Trades mittels E-Mails (act. 2 05 02 135 ff.; act. 2 05 02 140 ff.; act. 2 05 02 145 ff.; act. 2 05 02 147 f.). Sodann kommunizierte der Beschuldigte auch mit dem Privatkläger 51 (BP._____) per E-Mail und sandte ihm am 16. Mai 2016 und am 21. Juli 2016 unwahre (vgl. vorne Ziff. 2.5) Trading Reports (act. 2 20 01 015 ff.; act. 2 20 01 019 ff.).

2.6.7. Der Beschuldigte versorgte die Anleger demgemäss – im Einklang mit der Anklage – auch per WhatsApp und E-Mail mit Updates über angeblich positive Tradingverläufe und anstehende lukrative IPOs. Damit entstand bei den Investoren der Eindruck, der Beschuldigte würde tatsächlich mit ihren Vermögenswerten für sie handeln und Gewinn erzielen.

2.7. Einzelne Täuschungshandlungen (Anlageziffer 15) – Auszahlung von fiktiven Gewinnen/Rückzahlungen der Investments an die Anleger

2.7.1. Bereits in der Hafteinvernahme musste der Beschuldigte einräumen, dass er Gelder von Neukunden benutzt habe, um andere, bestehende Kunden zufriedenzustellen bzw. "seine Probleme mit den bestehenden Kunden loszuwerden" (act. 5 01 01 001 ff. S. 9 f. F/A 31 f. und F/A 34; so auch in F/A 40). In der Schlusseinvernahme bestritt er dieses Vorgehen nicht (vgl. act. 5 01 06 146 ff. S. 3-5).

2.7.2. Es wurde bereits erwogen, dass der Beschuldigte die Gelder seiner Investoren nicht angelegt hatte respektive höchstens in sehr geringem Umfang (vgl. vorne lit. A.2.5). Vielmehr benutzte er die ihm überwiesenen Gelder zu einem grossen Teil für sich persönlich und den Unterhalt der CD._____ Gesellschaften (vgl. vorne Ziff. 2.4.3 f.). Da die Gelder nicht investiert wurden, konnten auch keine realen Gewinne erzielt werden. Was der Beschuldigte zurückzahlte, waren demgemäss fiktive Gewinne oder er erstattete Teile ihrer Investments an die Anleger zurück.

2.7.3. Dass es immer wieder zu Auszahlungen von (fiktiven) Gewinnen respektive Rückzahlungen der Investments an die Anleger gekommen ist (und das auch schon in früheren Jahren), kann der Geldflussanalyse entnommen werden (gelb markierter Tabellenbereich; vgl. act. 3 03 01 014). Beispielsweise wurden dem Privatkläger 10 (J._____) am 22. und 27. August 2012 rund USD 250'000 und ca. USD 100'000 zurückbezahlt (a.a.O. S. 11). Die Privatklägerin 42 (AT._____ Limited) erhielt am 4. März 2013 etwa USD 200'000 zurück (a.a.O. S. 20). Im September 2013 wurde dem Privatkläger 10 (J._____) ein Total von ca. USD 1'000'000 zurückbezahlt (a.a.O. S. 29). Schon angesichts der Summe muss dies ein Teil seines Investments gewesen sein, das zurückerstattet wurde. Dem Privatkläger 60 (BO._____) wurden am 4. Oktober 2013 ca. USD 50'000 retourniert (a.a.O. S. 30), wobei es sich angesichts des eher geringen Betrages um (fiktiven) Gewinn handeln dürfte. Am 19. November 2013 erhielt der Privatkläger 3 (D._____) rund USD 86'000 (a.a.O. S. 33). Der Privatkläger 59 (BN._____) erhielt am 13. und 14. Februar 2014 eine Rückzahlung von ca. USD 1.2 Mio. (a.a.O. S. 39). Die Privatklägerin 43 (AU._____ SA) erhielt am 29. August 2014 USD 50'000 (a.a.O. S. 50) und auch die Privatklägerin 47 (BB._____ Inc.) erhielt eine Rückzahlung von

knapp USD 160'000 am 10. November 2014 (a.a.O. S. 55). Dem Privatkläger 34 (AK._____) wurden am 12. Januar 2015 etwas mehr als USD 100'000 zurückgezahlt (a.a.O. S. 59).

2.7.4. Mit der Vornahme von Aus- bzw. Rückzahlungen erweckte der Beschuldigte den Anschein, die investierten Gelder seien erfolgreich und mit Gewinnen angelegt worden.

2.8. Einzelne Täuschungshandlungen (Anlageziffer 15) – Wahrheitswidrige Behauptung zum Grund der Verzögerungen bei Auszahlung von Gewinnen

2.8.1. Allen WhatsApp-Konversationen mit dem Privatkläger 23 (W._____; act. 2 01 01 044 ff.), der Privatklägerin 31 (AH._____) bzw. ihrem Ehemann EQ.____ (act. 2 27 01 013 ff.), dem Privatkläger 44 (AV._____; act. 2 35 01 093 ff.) sowie dem Privatkläger 38 (AP._____; act. 2 24 01 033 ff.) kann entnommen werden, dass die Privatkläger jeweils eine (Teil-)Rückzahlung ihrer Investments forderten. Der Beschuldigte tröstete sie dann jeweils über Monate, indem er erklärte, die Überweisung sei am Laufen, oder er stellte die Aus-/Rückzahlung in den kommenden Tagen oder einen Rückruf oder in Aussicht, welche dann aber nicht erfolgten. Es geschah nichts und die Privatkläger mussten wieder und wieder nachhaken, der Beschuldigte tröstete sie erneut mit angeblichen Gründen, weshalb die Rückzahlung nicht erfolgen kann etc. So ging es über Monate. Oft schickte er auf Aufforderungen der Privatkläger, das Geld endlich zu überweisen oder zumindest ein Datum anzugeben, wann das Geld eintreffe, auch einfach wieder Informationen über kommende IPOs ohne die von den Privatklägern gestellten Fragen zu beantworten (z.B. act. 2 27 01 013 ff. S. 11; act. 2 24 01 033 ff. [act. 2 24 01 76 f.]; act. 2 24 01 033 ff. [act. 2 24 01 100]). Er versuchte ganz offensichtlich, die Privatkläger abzulenken. Mit diesem Vorgehen erweckte der Beschuldigte wiederum den Anschein, das Geld werde tatsächlich investiert.

2.8.2. Als Begründung für die Nicht-Überweisung/Verzögerungen führte er beispielsweise aber auch eine Sommergrippe (act. 2 24 01 033 ff. [act. 2 24 01 079]) oder andere Krankheit (act. 2 27 01 013 ff. S. 39), ein nicht funktionierendes Telefon (act. 2 24 01 033 ff. [act. 2 24 01 90]) oder abgeschaltete Server (act. 2 24 01

033 ff. [act. 2 24 01 91]) an. Er begründete die Verzögerungen aber auch mit strengen ("busy") Tagen bzw. Gegenwind ("head winds"; act. 2 01 01 044 ff. S. 72; act. 2 27 01 013 ff. S. 28, S. 33 und S. 36), er habe "Feuer löschen müssen" (act. 2 27 01 013 ff. S. 34), er sei gerade in einem Flugzeug, Zug oder einem Meeting (act. 2 01 01 044 ff. S. 45, S. 73 und S. 74; act. 2 27 01 013 ff. S. 30 und S. 40), er habe drei Tage nicht geschlafen (act. 2 01 01 044 ff. S. 72) oder es habe Herausforderungen ("challenges") gegeben (act. 2 01 01 044 ff. S. 63). Diese schwammigen Ausflüchte überzeugen nicht. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dies blosses Ausreden und Teil der Verzögerungstaktik waren.

2.9. Einzelne Täuschungshandlungen (Anklageziffer 15) – Täuschung über Gefährdung der Investitionen bereits bei Einzahlung

In der Anklage wird als weiterer Aspekt bei der Übersicht über die Täuschungshandlungen festgehalten, dass in der Täuschung über den Umstand der fehlenden Separierung der Anlagegelder und der daraus resultierenden willkürlichen Vorgehensweise des Beschuldigten bei der Verwendung der Gelder zu wenig Vermögenswerte auf den "gepoolten" Konten vorhanden gewesen seien, um die Einlagen- und Anlagesicherheit zu gewährleisten und die nachfolgenden Investitionen von Anlegern daher bereits bei der Einzahlung gefährdet gewesen seien (act. 0 00 01 001 ff. S. 9). Diese Gesichtspunkte betreffen bereits die Folgen der Täuschungen und beschlagen die rechtliche Würdigung des Tuns des Beschuldigten. Sie sind daher bei der rechtlichen Würdigung (vgl. hinten Ziff. VI) und nicht bei der Sachverhaltserstellung abzuhandeln.

2.10. Einzelne Täuschungshandlungen (Anklageziffer 15) – Täuschung über Verwaltung der Anlagegelder durch die CD. _____ AG in Zug/Zürich

2.10.1. Dass die CD. _____ AG ihren Sitz in Zug bzw. später (ab Mitte September 2017) in Zürich hatte und von der ET. _____ anerkannt war, wurde bereits erwogen (vgl. oben lit. A.1.1). Ebenso wurde festgehalten, dass im Schweizerischen Handelsregister keine Gesellschaft mit dem Namen CD. _____ Group existiert (a.a.O.).

2.10.2. Es trifft zu, dass bei den meisten schriftlichen Unterlagen, die der Beschuldigte den Anlegern zukommen liess, die CD. _____ Group in Zug im Briefkopf er-

schien. Hinsichtlich der Vermögensverwaltungsverträge kann auf die diesbezügliche Tabelle verwiesen werden, welcher entnommen werden kann, dass der überwiegende Teil der Verträge den Briefkopf mit der Adresse in Zug aufwies (vgl. vorne lit. A.2.2.2). Dies war auch bei den "Wire Transfer Instructions" (z.B. act. 2 01 01 124; act. 2 02 01 113; act. 2 02 01 114), bei den Portfolio Valuations (z.B. act. 2 01 01 127; act. 2 01 01 128; act. 2 02 01 062; act. 2 02 01 068; act. 2 03 01 042; act. 2 19 01 129 ff.; act. 2 19 01 152 f.; act. 2 19 01 227 f.; act. 2 19 01 246 ff.; act. 2 19 01 294; act. 2 19 01 309 ff.) und den Dokumenten "Acknowledgement Letter of Receipt" oder "Acknowledgement Letter of Transaction" (act. 2 02 01 046; act. 2 05 02 242; act. 2 19 01 102; act. 2 19 01 103) grossmehheitlich der Fall. Erst ab ungefähr Mitte 2016 führten die Dokumente – teilweise – die Adresse der CD. _____ Group Ltd. in GE. _____ auf (z.B. act. 2 01 01 134 [Portfolio Valuation vom 19. August 2016]; act. 2 01 01 143 f. [Portfolio Valuation vom 3. Januar 2017]; act. 2 02 01 054 [Vermögensverwaltungsvertrag vom 14. Juli 2016]; act. 2 02 01 061 [Trading Report für Periode 25. Oktober 2016 bis 15. Dezember 2016]; act. 2 02 01 063 [Portfolio Valuation vom 31. Dezember 2016]; act. 2 02 01 069 [Portfolio Valuation vom 23. Januar 2017]; act. 2 02 01 073 [Portfolio Valuation vom 31. Dezember 2016]; act. 2 02 01 079 [Portfolio Valuation vom 1. September 2016; allerdings mit Stempel CD. _____ AG in Zug]; act. 2 02 01 107 [Invoice vom 1. September 2016; mit Stempel CD. _____ AG in Zug]; act. 2 03 01 043 [Portfolio Valuation vom 31. Dezember 2016]; act. 2 03 01 046 [Portfolio Valuation vom 23. November 2016]; act. 2 19 01 295 [Portfolio Valuation vom 1. Juli 2016]). Allerdings wies das Formular "Release of Funds Authorization" vom 17. August 2016 dann wiederum die Adresse in Zug auf (act. 2 03 01 064; so auch act. 2 03 01 068 vom 27. Februar 2017, act. 2 05 02 129 vom 4. Mai 2017). Anzumerken ist ferner auch, dass die Trading Reports meist gar keine Adresse aufwiesen (z.B. act. 2 02 01 132 f.; act. 2 02 01 134 f.; act. 2 02 01 136 f.; act. 2 02 01 138 f.; act. 2 03 01 039 f.; act. 2 05 02 116 ff.; act. 2 19 01 116 ff.; act. 2 19 01 137 ff.; act. 2 19 01 159 ff.; act. 2 19 01 184 ff.; act. 2 19 01 210 ff.; act. 2 19 01 223 ff.; act. 2 19 01 233 ff.; act. 2 19 01 253 ff.; act. 2 19 01 268 ff.; act. 2 19 01 276 ff.; act. 2 19 01 279 ff.; act. 2 19 01 286 ff.; act. 2 19 01 300 ff.). Das Bild, das sich bei einer Gesamtbetrachtung ergibt, spricht eine deutliche

Sprache. Der Grossteil der schriftlichen Dokumente, die die Anleger vom Beschuldigten bzw. der CD._____ Group zugestellt erhielten, trugen den Briefkopf der CD._____ Group in Zug.

2.10.3. Der Beschuldigte traf – eingestandenermassen – beispielsweise den Privatkläger 23 (W._____) in Zürich (act. 5 01 01 031 ff. S. 4 F/A 13). Auch mit dem Privatkläger 55 (BJ._____) kam es zu einem Treffen in Zürich (act. 5 01 02 001 ff. S. 17 F/A 105). Es liegt auf der Hand, dass diese Treffen in den sehr ansprechenden Räumlichkeiten der CD._____ AG an der CR._____ -strasse in Zürich (vgl. Fotografien der Hausdurchsuchung in act. 4 05 01 081 ff.) oder in der ebenfalls durchaus repräsentativen Wohnung des Beschuldigten an der CQ._____ -strasse in Zürich (vgl. Fotografien der Hausdurchsuchung in act. 4 05 01 063 ff.) stattfanden. Zudem schilderte auch CH._____, dass der Beschuldigte in den Räumlichkeiten der CD._____ AG in Zürich geschäftliche Treffen und Sitzungen gehabt habe. Der Beschuldigte sei zwar selten an der CR._____ -strasse ... anwesend gewesen. Er (der Beschuldigte) habe (wenn er im Büro gewesen sei) aber meistens Leute empfangen. Er (CH._____) sei in diese Treffen nicht involviert gewesen und der Beschuldigte habe ihm keine Auskunft gegeben (act. 3 02 01 051 ff. S. 6 f. F/A 32 ff.). Angesichts dieser Depositionen ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch weitere Anleger oder deren Vertreter (bei Gesellschaften) in den Räumlichkeiten der CD._____ AG in Zürich traf.

2.10.4. Eine weitere Verbindung zwischen der CD._____ Group und der CD._____ AG ergibt sich aus dem sogenannten "Business Profile" der CD._____ Group (act. 2 27 01 009 f.). In diesem "Business Profile" der CD._____ Group wird bloss auf die CD._____ AG eingegangen, es wird darauf hingewiesen, dass diese Mitglied der Selbstregulierungsorganisation ET._____ sei, und das Ganze befindet sich in einem Dokument mit Briefkopf der CD._____ Group. Mit diesem Dokument wird eine ganz starke Verbindung der CD._____ Group zur CD._____ AG hergestellt. Dazu passt die Beschreibung der Organisations- und Eigentümerstruktur, die der Beschuldigte dem Privatkläger 38 (AP._____) in einem Schreiben vom 1. Januar 2017 gab, einwandfrei. Der Beschuldigte erklärte darin, die CD._____ Group

Ltd. sei eine unabhängige Tochtergesellschaft von CD._____, die eine Vermögensverwaltungsgruppe mit Hauptsitz in der Schweiz sei. Die Hauptgesellschaft der Gruppe sei die CD._____ AG, die in der Schweiz als Finanzintermediärin und Vermögensverwalterin reguliert sei. Die CD._____ Group Ltd. werde zwar unabhängig geführt, könne aber auf die Ressourcen anderer Mitgliedunternehmen zurückgreifen einschließlich der CD._____ AG (Schweiz) (act. 2 24 01 029 ff. S. 4). In dieser Antwort zeigt sich wiederum ganz deutlich, dass der Beschuldigte gegenüber den Anlegern die CD._____ bzw. CD._____ Group mit der CD._____ AG vermischte und diese nicht trennte. Zum selben Schluss gelangt man, wenn man das (undatierte) "Press and Media Kit" der CD._____ Group betrachtet (act. 7 17 01 040 ff.). Unter der Rubrik "Who we are" wird ausgeführt, dass es sich bei der CD._____ um eine global tätige Investmentfirma handelt. Die Gruppe habe ihren Hauptsitz in Zug, dem "home" der CD._____ AG, einer Vermögensverwaltungsgesellschaft und Mitglied der ET._____ (a.a.O. S. 3). Unter dem Titel "Our history" wird festgehalten, dass die Firma (es bleibt unklar, welche Firma bzw. "company" gemeint ist) 2011 in der Schweiz als Vermögensverwaltungsgesellschaft und Mitglied der ET._____ gegründet worden sei (die CD._____ AG wurde 2011 gegründet, vgl. vorne lit. A.1.1; a.a.O. S. 3). Wiederum rückt der Beschuldigte die CD._____ AG in den Vordergrund und vermittelt den Anlegern den Eindruck, sie hätten es mit einer schweizerischen Vermögensverwaltungsgesellschaft zu tun.

2.10.5. Auf der Homepage der CD._____ Group (www.CD._____.com) unter der Rubrik "The Executive Team" wird zunächst der Beschuldigte als Präsident und Gründer der "CD._____" vorgestellt. In einem nächsten Absatz wird darauf hingewiesen, dass der Beschuldigte "CD._____" 2009 gegründet habe, deren anhaltender Erfolg 2011 in der Gründung der CD._____ AG gemündet habe (act. 2 01 01 035 ff.). Anschliessend wird CH._____ als Group-CEO präsentiert (a.a.O.). Auch bei diesem Dokument wird die CD._____ Group demgemäss wieder bewusst mit der CD._____ AG vermischt und es gibt keine klare Abgrenzung. Auch die Fusszeilen der CD._____ Group (www.CD._____.com) stehen damit in Einklang. Zuerst wird einfach die "CD._____" mit der Adresse in Zug angegeben, darunter die "CD._____ AG, Zurich Branch" mit der Adresse an der CR._____ -strasse ..., und dann – in etwas kleinerer Schrift – wiederum der Hinweis, dass die CD._____ AG

als Vermögensverwaltungsgesellschaft lizenziert und eine Finanzintermediärin nach Schweizer Recht sei (act. 2 05 02 088 ff.). Obwohl der Beschuldigte bereits in der Hafteinvernahme darauf hinwies, dass die anklagerelevanten Geschäfte nie über die CD._____ AG, sondern die CD._____ Group etc. gelaufen seien (act. 5 01 01 001 ff. S. 12 F/A 47) – und er damit eine ganz deutliche Unterscheidung zwischen der CD._____ AG und der CD._____ Group bzw. der "CD._____" vornahm –, war das Bild, das er gegen aussen mit den Dokumenten und dem Internetauftritt vermittelte, ein komplett anderes. Damit täuschte er die Anleger. Dieses Bild zeigt sich schliesslich auch bei der Medienmitteilung der CD._____ vom 12. Oktober 2015 respektive den dieser angehängten Ausführungen zur CD._____ Group. Unter dem Titel "About CD._____ Group" wird bloss auf die CD._____ AG eingegangen, gesagt, wann diese gegründet wurde etc. (act. 2 02 01 166 ff.).

2.10.6. Mit der Verteidigung (act. 5 01 06 146 ff. S. 4) trifft zu, dass die Investoren die Gelder auf ein Bankkonto, lautend auf eine CD._____-Gesellschaft, auf eine Bank in GE._____ überwiesen (z.B. DW._____ Ltd. in GE._____ [act. 2 02 01 113 f.]; DX._____ Limited in GE._____ [act. 2 01 01 132]). Auch diese "Wire Transfer Instructions" wiesen aber (mit wenigen Ausnahmen [act. 2 03 01 107; act. 2 05 01 357; act. 2 13 01 016]) stets den Briefkopf der CD._____ Group mit Sitz in Zug auf (act. 2 01 01 124; act. 2 01 01 132; act. 2 02 01 113 f.; act. 2 03 01 106; act. 2 26 01 009; act. 2 27 01 012). Das heisst, selbst wenn die Anleger das Geld auf eine Bank in GE._____ überwiesen, war die Verbindung in die Schweiz (auf demselben Dokument) noch da – nachdem ja auch die grosse Mehrheit der Vermögensverwaltungsverträge eine Zuger Adresse der CD._____ Group im Briefkopf aufführte. Dass der Bankenplatz Schweiz bzw. das Vermögensverwaltungsgeschäft in der Schweiz – jedenfalls damals – noch einen hervorragenden Ruf genoss, muss nicht weiter erörtert werden. Diese Kombination – Adresse in der Schweiz auf fast allen schriftlichen Unterlagen zusammen mit Vermögensverwaltung – vermittelte der Mehrheit der Investoren das Gefühl, ihr Geld werde durch eine Schweizerische Institution verwaltet, selbst wenn das Geld auf eine Bank mit Sitz in GE._____ überwiesen werden musste. Der Beschuldigte musste denn einerseits auch selber einräumen – im Zusammenhang, als die CD._____ AG, die CD._____ Group, die CD._____ Ltd. GE._____ und die CD._____ Management Limited GE._____ in der

Hafteinvernahme thematisiert wurden –, dass er sich gut vorstellen könne, dass die Namensgebung, bei Anwälten und anderen, zu Verwirrung führe (act. 5 01 01 001 ff. S. 12 f. F/A 51). Andererseits gestand er auf Vorhalt von act. 2 01 01 124 ("Wire Transfer Instructions" mit Briefkopf CD.____ Zug und Zahlungsinstruktion für das DW.____-Konto) ein, dass die Adresse mit Zug im Briefkopf ein "grundlegender Fehler" gewesen sei (act. 5 01 01 031 ff. S. 6 F/A 27); das sei übersehen worden (a.a.O. S. 25 F/A 124 f.). Dem ist nichts hinzuzufügen, selbst wenn der Beschuldigte dann noch anfügte, sie seien erst dabei gewesen, sich in GE.____ zu organisieren (a.a.O. S. 6 F/A 28).

2.10.7. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass der Beschuldigte, indem er viele Dokumente mit einem Briefkopf der CD.____ Group in Zug versah, aber auch mit dem Internetauftritt der CD.____ Group und den Anlegern erteilten Ausführungen (z.B. an den Privatkläger 38 [AP.____] in act. 2 24 01 029 ff.), darauf hinwirkte, dass die Anleger meinten, ihre Investitionen werden durch die schweizerische und ET.____ anerkannte CD.____ AG in Zug (erst ab Mitte September 2017 in Zürich) verwaltet. Damit täuschte er eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität seiner Anlagegeschäfte vor.

2.11. Auswirkungen der Täuschungshandlungen (Anklageziffern 16-19)

2.11.1. Wie bereits ausgeführt (vgl. vorne lit. A.3.1 f.) handelte es sich bei den ersten Anlegern (BW.____, J.____) um Freunde und Bekannte des Beschuldigten. Der Beschuldigte sagte selber zum Beginn seiner Geschäftstätigkeit in der Schweiz aus, er sei von einem Land in ein anderes (die Schweiz) umgezogen, er habe sein persönliches Leben und Unternehmen aufgebaut und gleichzeitig habe er noch fünf bis sechs Freunden geholfen, Geschäfte zu machen (act. 5 01 07 044 ff. S. 14 f. F/A 68). Es seien damals im Jahr 2012 keine konventionellen Kunden gewesen (a.a.O. S. 18 F/A 87). Auch mit dem Privatkläger 18 (Q.____), den er seit dem Jahr 2005 kennt, einem weiteren der ersten Anleger, war der Beschuldigte freundschaftlich verbunden (act. 5 01 05 094 ff. S. 2 F/A 6). Weitere Ausführungen sind an dieser Stelle nicht mehr nötig. Es kann auf die Erwägungen unter lit. A.3.1 f. verwiesen werden.

2.11.2. Das Kundennetz des Beschuldigten erweiterte sich sodann – anklagegemäss – mittels Mund zu Mund-Propaganda. Einerseits stellte der Privatkläger 10 (J._____) dem Beschuldigten viele Kunden vor und empfahl den Beschuldigten den potentiellen Anlegern. Der Beschuldigte spricht von 70% der Kunden (act. 5 01 03 234 ff. S. 3 F/A 11 f.). Der Privatkläger 10 (J._____) stellte dem Beschuldigten auch den Privatkläger 59 (BN._____) vor (act. 5 01 01 075 ff. S. 2 F/A 4), welcher wiederum den Privatkläger 60 (BO._____), den Privatkläger 23 (W._____) und die Privatklägerin 4 (E._____ Ltd. [Unternehmen der Mutter von BN._____ und BO._____ {EU._____}]) einbrachte (a.a.O. S. 3 F/A 8 f. und S. 4 F/A 18). Auch in einem Schreiben an den Privatkläger 38 (AP._____) vom 1. Januar 2017 bestätigte der Beschuldigte, dass sein gesamtes Geschäft durch Kundenempfehlungen zustande komme (weshalb es neben einer allgemeinen Broschüre mit dem Titel "CD._____ Group Ltd Corporate Profile" keine weiteren Marketingunterlagen gebe; act. 2 24 01 029 ff. S. 2).

2.11.3. Gemäss den Schilderungen des Beschuldigten entwickelte sich daraus eine Eigendynamik insofern, als dass immer mehr Kunden bei ihm in IPOs hätten investieren wollen. Der Beschuldigte führte dazu aus, aufgrund der sehr guten Ergebnisse der Investments vom Privatkläger 10 (J._____) hätten andere ebenfalls Geld für die IPOs einbringen wollen. Sein Fehler sei gewesen, dass er ein Ungleichgewicht zwischen den hineinkommenden Geldern und den möglichen IPO-Investitionen geschaffen habe. Er sei damals nicht stark genug gewesen, um nein zu sagen. Gleichzeitig seien immer noch mehr Kunden gekommen (act. 5 01 01 001 ff. S. 9 F/A 31). Aufgrund des Ungleichgewichts zwischen den IPO-Zuteilungen (Allocations) und dem verfügbaren Geld und der Tatsache, dass der Markt für IPOs komplett überhitzt gewesen sei (schon am ersten Trading-Tag sei es teilweise 30-40% nach oben gegangen [a.a.O. S. 10 F/A 37]), seien teilweise gar keine Investments in IPOs mehr möglich gewesen, obwohl er das den Kunden versprochen habe. Er sei nicht stark genug gewesen, dies den Kunden mitzuteilen (a.a.O. S. 11 F/A 41 f.). Offenbar kamen also – insbesondere zufolge der erfolgreichen Investments der ersten Anleger – immer mehr Kunden und wollten Geld anlegen. Sobald der Beschuldigte den ersten Kunden Kontoauszüge mit fiktiven Gewinnen abgab, solche fiktiven Gewinne auszahlte oder Rückzahlungen der Investments vornahm,

kam das via die ersten Anleger natürlich auch den übrigen, nachfolgenden Anlegern zu Ohren. Diese Täuschungshandlungen gegenüber den frühen Investoren zogen so weitere Kreise, brachten neue Anleger dazu, dem Beschuldigten Geld zur Verfügung zu stellen, und wirkten so auch auf die neuen Investoren. Insofern bestand zwischen dem Beschuldigten und den Investoren direkt oder indirekt auf jeden Fall ein besonderes Verhältnis. Ob dies ein besonderes Vertrauensverhältnis war, wie es die Arglist erfordert, wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen sein.

2.11.4. Ebenso wird im Rahmen der rechtlichen Würdigung abzuhandeln sein, ob die Täuschungshandlungen des Beschuldigten ein eigentliches Lügengebäude bildeten, er besondere Machenschaften anwendete und die Lügen des Beschuldigten nur mit besonderer Mühe überprüfbar waren bzw. der Beschuldigte voraussehen konnte, dass die Anleger von einer Überprüfung seiner Lügen absehen würden (Anklageziffern 17 und 18; vgl. hinten Ziff. VI).

2.11.5. Hinsichtlich Anklageziffer 19 ist festzuhalten, dass bereits erwogen wurde, dass der Beschuldigte die von den Investoren überwiesenen Gelder nicht ausschliesslich für Wertschriften- bzw. IPO-Handel eingesetzt wurde, sondern vor allem für seine persönlichen Lebenskosten, den Unterhalt seiner CD._____ Gesellschaften und die Rückzahlung an bestehende Anleger (vgl. vorne Ziff. 2.4.3 f.). Im Jahr 2017 waren die Vermögenswerte der Anleger erschöpft, der Beschuldigte war nicht mehr in der Lage, die Forderungen der Investoren auf Rückzahlung von Investments zu erfüllen, was man beispielhaft an den WhatsApp-Chats mit dem Privatkläger 23 (W._____) und dem Ehemann der Privatklägerin 31 (AH._____) sieht (act. 2 01 01 044 ff.; act. 2 27 01 013 ff.). Beide möchten (einen Teil) ihrer Investments zurück, aber der Beschuldigte tröstete beide über Monate. Er war offensichtlich nicht mehr in der Lage, die Rückzahlungen zu leisten. Der Beschuldigte gab diesbezüglich – damit korrespondierend – zu Protokoll, er habe bis zum Zeitpunkt der ersten Strafanzeige daran geglaubt, die Gelder zurückbezahlen zu können (act. 5 01 01 001 ff. S. 16 F/A 66). Er ergänzte und präziserte anschliessend, aufgrund der Betreuung des Privatklägers 57 (BL._____) über USD 10 Mio. sei die CD._____ AG am Boden gewesen und niemand habe mehr Geld investieren wollen

(a.a.O.). Die Betreuung des Privatklägers 57 (BL._____) datiert vom 26. Juli 2017 (act. 2 04 01 024 f.) und die erste Strafanzeige datiert vom 31. August 2017 (vgl. vorne Ziff. II.A.1.1). Auch der Beschuldigte bestätigte demzufolge, dass im Jahr 2017 das System zusammenbrach.

2.12. Weitere Bemerkungen sowie Vorbringen des Beschuldigten zur Übersicht über die Täuschungshandlungen

2.12.1. Der Beschuldigte lässt in der Schlusseinvernahme vorbringen, er habe die Geschäftstätigkeiten der CD._____ Group bereits im Jahr 2016 beenden wollen und habe nur auf Drängen der Privatklägerin 46 (BA._____) weitergemacht (act. 5 01 06 146 ff. S. 3 f.). Gleiches führte der Beschuldigte in mehreren (anderen) Einvernahmen aus (act. 5 01 01 411 ff. S. 9 F/A 24; act. 5 01 01 268 ff. S. 13 f. F/A 26; act. 5 01 05 001 ff. S. 7 F/A 32 und S. 9 f. F/A 40; act. 5 01 05 138 ff. S. 8 F/A 6 und S. 22 f. F/A 39). In ähnlicher Weise erklärte der Beschuldigte zur WhatsApp-Korrespondenz zwischen ihm und der Privatklägerin 46 (BA._____) in der Hauptverhandlung, die CD._____ sei Ende 2016 eigentlich am Ende gewesen (act. 93 S. 29 f.). Dies lässt sich aufgrund der Akten indes nicht belegen. Der Beschuldigte wollte das Geschäft im Jahr 2016 noch nicht einstellen. Zum einen erkundigte sich der Beschuldigte beim Privatkläger 44 (AV._____) noch am 19. Juni 2017, ob dieser weitere Kunden kenne, die möglicherweise interessiert wären (ihr Geld bei ihm zu investieren). Er würde dann einen Teil seiner Provision abgeben. Das sei nur so ein Gedanke, kein Druck seinerseits, sie hätten einige einzigartige Angebote (act. 2 35 01 093 ff. S. 3). Diese Nachricht zeigt, dass der Beschuldigte mitnichten das Geschäft 2016 schliessen wollte, sondern noch Mitte 2017 alles daran setzte, weitere Anleger und weitere Gelder zu akquirieren. Zudem wurde am 6. Dezember 2016 die Eröffnung des CD._____ -Büros in Budapest mittels Pressemitteilung angekündigt (act. 2 02 01 033 ff.) und im November 2016 begann CH._____ seine Tätigkeit als Geschäftsführer der CD._____ AG (act. 3 02 01 051 ff. S. 2 F/A 11). Das passt ebenfalls nicht dazu, dass der Beschuldigte ab Dezember 2016 nicht mehr an die Weiterführung der CD._____ geglaubt haben will, selbst wenn die CD._____ AG – das Schweizerische Vermögensverwaltungsgeschäft – von der CD._____ Group weitgehend unabhängig war respektive die anklagerelevanten Geschäfte nicht über die CD._____ AG, sondern die CD._____ Group, die

CD._____ Ltd. GE._____ und die CD._____ Management GE._____ lief (vgl. dazu Aussage des Beschuldigten in act. 5 01 01 001 ff. S. 12 F/A 46 ff.). Ganz unabhängig waren die Gesellschaften und Geschäfte nicht, so wurden beispielsweise die Löhne der CD._____ AG-Angestellten just bis Juni 2017 bzw. Sommer 2017 bezahlt (act. 3 02 01 051 ff. S. 4 F/A 23 und S. 12 F/A 73).

2.12.2. In allgemeiner Hinsicht ist an dieser Stelle noch festzuhalten, dass, selbst wenn der Beschuldigte mit einigen Kunden nicht in direktem, persönlichem Austausch stand, deren Täuschung (durch den Beschuldigten) – indirekt – möglich war. Die Täuschung kann nämlich durch den Täter selbst oder einen gutgläubigen Tatmittler erfolgen (DONATSCH, Strafrecht III, 11. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, S. 228; PK StGB-TRECHSEL/CRAMERI, Art. 146 N 3, mit Verweis auf BGE 105 IV 334). So wurden auch die wenigen Anleger, die keinen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der CD._____ Group geschlossen hatten (in welchen Verträgen, wie ausgeführt, festgehalten wurde, dass die Gelder in Wertschriften und IPOs investiert würden), – einfach über Drittpersonen – über die Verwendung ihrer Vermögenswerte getäuscht. Bei den meisten Kunden ohne Vertrag handelt es sich um DA._____ -Kunden (die einzige Geschädigte ohne Vertrag, die keine Fonds-Kundin war, ist der Privatkläger 15 [N._____ Trust], der aber zum Kundenkreis rund um die Privatklägerin 46 [BA._____] gehört). Bei den Kunden des DA._____ und DB._____ (zu diesen Fonds vgl. hinten Ziff. 4.4 ff.) wurden deren Vertreter in vorher (vgl. vorne Ziff. 2.2 ff.) erstelltem Sinn getäuscht. Die Vertreter des DA._____ und VC, EV._____ und der Privatkläger 3 (D._____), wurden durch die Vermögensverwaltungsverträge des DA._____ bzw. DB._____ selbst mit der CD._____ Group (vgl. dazu hinten Ziff. 4.8) sowie die Vermögensverwaltungsverträge mit dem Privatkläger 3 (D._____) persönlich, mit der durch ihn vertretenen Privatklägerin 42 (AT._____ Limited) und mit den durch EV._____ und den Privatkläger 3 (D._____) vertretenen Privatklägerinnen 8 und 9 (I1._____ Limited, I._____ Limited) über die Verwendung der Anlagegelder getäuscht. Nachdem EV._____ und der Privatkläger 3 (D._____) die Fonds vermarkteten und auf der ganzen Welt vorstellten (vgl. hinten Ziff. 4.5), wirkte deren Täuschung über die Verwendung der investierten Mittel (nämlich hauptsächlich in IPOs [vgl. Name des Fonds "... IPO Fund"]) auch auf

die Kunden des DA._____ und DB._____ ohne (eigenen) Vermögensverwaltungsvertrag, die dann auch davon ausgingen, dass ihre investierten Gelder dergestalt angelegt würden (was bekanntlich nicht der Fall war).

2.13. Gewerbsmässigkeit (Anklageziffer 20)

Der Beschuldigte bestätigte im Zusammenhang mit den Überweisungen von Kundengeldern auf seine eigenen Konten, dass er Geld für den eigenen Lebensunterhalt gebraucht habe (act. 5 01 04 001 ff. S. 21 F/A 92).

3. Privatkläger 18 (Q._____)

3.1. Der Beschuldigte wies in der Schlusseinvernahme vom 26. April 2021 den Sachverhalt betreffend den Privatkläger 18 (Q._____) zurück. Es sei zu keinen täuschenden Angaben und keinem Schaden gekommen (act. 5 01 06 146 ff. S. 5).

3.2. Dass der Privatkläger 18 (Q._____) der Zahnarzt des Beschuldigten war und sich zwischen den beiden eine Freundschaft entwickelte, gaben beide übereinstimmend zu Protokoll (act. 5 01 05 094 ff. S. 2 F/A 6 [Beschuldigte]; act. 5 07 01 001 ff. S. 3 F/A 8 [Privatkläger 18 {Q._____}]). Ebenso gaben sowohl der Beschuldigte (act. 5 01 05 094 ff. S. 8 F/A 28) als auch der Privatkläger 18 (Q._____; act. 5 07 01 001 ff. S. 8 F/A 29) an, dass es keine schriftliche Vereinbarung hinsichtlich der Investitionen gab.

3.3. Der Beschuldigte räumte sodann in der Einvernahme vom 15. September 2021 ein, vom Privatkläger 18 (Q._____) ca. EUR 260'000 bar erhalten zu haben; ferner habe dessen Vater ca. EUR 202'000 bei ihm investiert, welches Investment der Privatkläger 18 (Q._____) im Jahr 2011 übernommen habe (act. 5 01 07 001 ff. S. 2 f. F/A 6 ff., S. 13 F/A 58). Es ist kein Grund ersichtlich, nicht auf diese Angabe abzustellen, zumal der Privatkläger 18 (Q._____) diese Zahlen in seiner Einvernahme (act. 5 07 01 001 ff. S. 3 ff. F/A 10 [ca. EUR 200'000 aus Safe in seiner Praxis und ca. EUR 200'000 von seinem Vater]) und mit E-Mail vom 16. September 2020 an die Staatsanwaltschaft (act. 2 36 01 020 [EUR 500'000 bis EUR 600'000]) im Wesentlichen bestätigte. Gestützt auf die Angaben des Beschuldigten ist dem Urteil demzufolge zugrunde zu legen, dass er ab März 2011 für den Privatkläger 18

(Q._____) EUR 462'000 verwaltete (vgl. act. 5 01 07 001 ff. S. 3 F/A 11), selbst wenn keine schriftlichen Unterlagen dazu existieren, worauf die Verteidigung zu recht hinwies (act. 95 S. 6).

3.4. Unbestritten ist sodann, dass der Beschuldigte die Gelder des Privatklägers 18 (Q._____) in den Finanzmärkten hätte anlegen sollen. Der Privatkläger 18 (Q._____) führte dazu aus, er habe damals einen Vermögensverwalter gebraucht, sie hätten vereinbart, dass der Beschuldigte in Aktien und Rohstoffe investieren solle (act. 5 07 01 001 ff. S. 8 F/A 27 f.). Der Beschuldigte bestätigte, es sei korrekt, dass er dieses Geld in Wertschriften etc. angelegt habe (act. 5 01 07 001 ff. S. 4 F/A 17). Entgegen der Anklage und mit der Verteidigung (act. 95 S. 6) kann indes nicht erstellt werden, dass die Gelder hauptsächlich im IPO Markt hätten investiert werden sollen (vgl. act. 5 01 05 094 ff. S. 8 F/A 33).

3.5. In zeitlicher Hinsicht kann eine Täuschung des Privatklägers 18 (Q._____) dem Beschuldigten allerdings nicht nachgewiesen werden. Der Privatkläger 18 (Q._____) gab zu Protokoll, dass sein Investment von ca. EUR 200'000 (aus dem Safe) ca. im Jahr 2008/2009 bzw. zwischen 2007 und 2010 erfolgte (act. 5 01 07 001 ff. S. 3 ff. F/A 10 und S. 8 F/A 26). Der Beschuldigte gründete die CD._____ AG aber erst im Januar 2011 – und mithin jedenfalls nach der ersten Investition des Privatklägers 18 (Q._____; vgl. vorne lit. A.1.1). Zudem gab der Privatkläger 18 (Q._____) nicht zu Protokoll, vom Beschuldigten vor der ersten Investition schriftliche Unterlagen zum Aktiengeschäft erhalten zu haben (act. 5 01 07 001 ff. S. 8 F/A 43 f.). Es sind daher keine Täuschungshandlungen zu jenem frühen Zeitpunkt (der Investition) ersichtlich. Die übrigen vom Beschuldigten verwalteten Gelder übernahm der Privatkläger 18 (Q._____) im Jahr 2011 von seinem Vater (der ebenfalls beim Beschuldigten investiert hatte). Damit musste auch der Vater des Privatklägers 18 (Q._____) seine Anlagen vor dem Jahr 2011 getätigt haben und es kann (noch) keine für den Investitionsentschluss relevante Täuschung durch den Beschuldigten vorliegen. Der Beschuldigte ist daher betreffend den Privatkläger 18 (Q._____) freizusprechen.

4. Anleger um BW._____ und die I._____ Firmengruppe / DA._____ Fund Inc. / DB._____ Capital Inc.

4.1. Entgegen der Anklage (die von 2005 spricht) gab der Beschuldigte zu Protokoll, BW._____ seit dem Jahr 2001 zu kennen; er sei seit 2002 als Trader für BW._____, seine Unternehmungen und seine Geschäftskollegen tätig. Seit 2002 habe er nicht nur für BW._____ privat, sondern auch für die I._____ Gruppe (mit den Besitzern BW._____, D._____ und EV._____) Gelder verwaltet (act. 5 01 02 268 ff. S. 2). Ab 2010 habe er auch mit EV._____ und D._____ zu tun gehabt. Mit diesen habe er aber keine direkte Geschäftsbeziehung gehabt. Er habe mit BW._____ zu tun gehabt. Zu diesem habe er immer eine sehr enge Beziehung unterhalten (a.a.O. S. 2 f. F/A 6). Es trifft also zu, dass der Beschuldigte und BW._____ Freunde waren und eine Trading-Beziehung bestand (so auch bestätigt vom Beschuldigten in act. 5 01 02 284 ff. S. 14 F/A 78). Ferner stimmt es, dass der Beschuldigte via BW._____ insbesondere auch EV._____ und den Privatkläger 3 (D._____) kennen lernte (vgl. a.a.O. S. 14 F/A 79), zumal der Beschuldigte diesbezüglich ausführte, es sei ca. im Jahr 2011 zu einem Treffen zwischen ihm, BW._____, EV._____ und dem Privatkläger 3 (D._____) bezüglich Vermögensverwaltung gekommen, wobei er nach diesem Treffen (auch) mit EV._____ und dem Privatkläger 3 (D._____) in engerem Kontakt gewesen sei (act. 5 01 02 268 ff. S. 3). Unbestritten ist auch, dass die I._____ Firmengruppe BW._____, EV._____ und dem Privatkläger 3 (D._____) zuzurechnen war (vgl. act. 5 01 02 284 ff. S. 3 F/A 6).

4.2. Diese drei Anleger (BW._____, EV._____ und D._____) investierten persönlich und/oder über ihnen zugehörige Gesellschaften (z.B. BW._____ via die Privatklägerin 43 [AU._____ SA]; D._____ über die Privatklägerin 42 [AT._____ Limited]) in Wertschriften respektive IPOs beim Beschuldigten bzw. der CD._____.

4.3. BW._____ bezeichnete den Beschuldigten – gemäss den Aussagen des Beschuldigten selbst (act. 5 01 02 268 ff. S. 2) – als ausgezeichneten Trader und sehr guten Geschäftsmann. Daher liegt es auf der Hand, dass BW._____ den Beschuldigten seinen Freunden, Bekannten und (Geschäfts-)Kollegen – und insbesondere auch EV._____ und dem Privatkläger 3 (D._____) – weiterempfahl und eine Mund

zu Mund-Propaganda entstand, wonach man über den Beschuldigten bzw. die CD._____ gewinnbringend Vermögenswerte investieren kann.

4.4. Die I._____ Firmengruppe gründete sodann im April 2013 den DA._____ Fund (act. 2 05 01 217 ff.; DA._____). Wenn der Beschuldigte dazu anführte, dies sei für ihn kein Fonds gewesen, sondern ein Special Purpose Vehicle (SPV) Projekt (act. 5 01 02 268 ff. S. 5), ist er damit angesichts der Gründungsurkunde des Fonds nicht zu hören. Gleiches gilt für die DB._____ Capital Inc. (DB._____), welcher Fonds am 31. März 2015 gegründet wurde. Auch bei diesem liegt eine Gründungsurkunde im Recht (act. 2 05 01 255). Direktoren der Fonds waren jeweils EV._____ und der Privatkläger 3 (D._____; act. 5 06 01 178 ff. 184; act. 5 06 01 201 ff. S. 4 [DA._____]; act. 5 06 01 392 ff. S. 3 [DB._____]). Die beiden führten in ihren schriftlichen Einvernahmen überzeugend aus, sie hätten den DA._____ und den DB._____ gegründet, um, nach persönlichen Investitionen und auf Vorschlag des Beschuldigten, ihren Kontakten die Möglichkeit zu geben, in Börsengänge (IPOs) und ausserbörsliche Aktienkäufe zu investieren (act. 5 05 01 170 ff. S. 2).

4.5. Die Kundenakquisition erfolgte über die I._____ Gruppe (act. 5 01 01 001 ff. S. 14 F/A 57; vgl. auch act. 5 01 02 268 ff. S. 7, wonach EV._____ den Fonds in der Schweiz, in Singapur, in Ungarn und zahlreichen Ländern der Welt vorgestellt habe). Der Privatkläger 36 (AM._____), ein DA._____ -Kunde (vgl. hinten Ziff. 16), führte beispielsweise aus, EV._____ und der Privatkläger 3 (D._____) hätten auf einer ihrer Reisen zur Präsentation ihres Fonds (wieder) Kontakt mit ihm aufgenommen und ihm und seinem Berater bei der Bank EW._____ auch ihren Partner, den Beschuldigten, vorgestellt, nachdem er (der Privatkläger 36 [AM._____]) die beiden (EV._____ und der Privatkläger 3 [D._____]) vor vielen Jahren in Frankreich kennengelernt gehabt habe (act. 5 06 01 392 ff. S. 1 f.).

4.6. Zu seiner Aufgabe bezüglich die Fonds erklärte der Beschuldigte, sich um das Trading für die beiden Fonds gekümmert zu haben (act. 5 01 02 268 ff. S. 6). Er sei nicht der Fondsmanager gewesen, sondern habe einfach die Gelder des DA._____ und des DB._____ verwaltet, analog anderer Kunden, welche direkt bei ihm investiert hätten (act. 5 01 02 268 ff. S. 6; act. 5 01 02 284 ff. S. 2 F/A 6). Seine Aufgabe sei es gewesen, Wertschriften und IPOs zu kaufen und verkaufen (act. 5

01 02 284 ff. S. 3 F/A 9; vgl. auch act. 5 01 01 001 ff. S. 13 F/A 56). Im Offering Memorandum des DA._____ wird die CD._____ AG als "Investment Manager" bezeichnet und es wird festgehalten, die CD._____ AG "will serve as the manager of the Fund" (act. 2 05 01 229 ff. S. 9; CD._____ AG als "Investment Manager" auch auf S. 16). Der Beschuldigte wird als "Director of the Investment Manager" bezeichnet (a.a.O. S. 16). In den Fondspräsentationen wird der Beschuldigte jeweils ebenfalls als "Investment Manager" bezeichnet (act. 5 06 01 178 ff. 184; act. 5 06 01 201 ff. S. 4). Selbst wenn der Beschuldigte sich selbst nicht als Fondsmanager bezeichnet haben möchte, ist daher festzuhalten, dass er genau diese Funktion innehatte, nachdem "Fondsmanager" und "Investment Manager eines Fonds" dieselbe Funktion bezeichnen. Dazu passend erklärte der Beschuldigte an anderer Stelle denn auch, die CD._____ sei Fondsmanager (act. 2 15 01 056). Es bestehen daher keine Zweifel, dass der Beschuldigte Fondsmanager bzw. Investment Manager der Fonds war.

4.7. Gemäss dem Beschuldigten sei die CD._____ GE._____ extra für den DA._____ und DB._____ aufgebaut worden (act. 5 01 02 268 ff. S. 5; act. 5 01 02 284 ff. S. 4 F/A 15). Der Beschuldigte habe ferner für die beiden Fonds die Bankkonten in GE._____ zur Verfügung gestellt, damit es überhaupt möglich gewesen sei, die Mittel zu hinterlegen, weil die beiden Fonds Schwierigkeiten gehabt hätten, eine Bank zu finden. Deshalb habe er die CD._____ Konten bei der DW._____ und der DX._____ eröffnet (a.a.O. S. 4 F/A 15 f.; vgl. auch act. 5 01 01 001 ff. S. 13 f. F/A 56). Die diesbezüglichen Ausführungen der Anklageschrift erweisen sich somit gestützt auf die Angaben des Beschuldigten als korrekt (demgegenüber erklärten EV._____ und der Privatkläger 3 [D._____], die Gelder seien auf Wunsch des Beschuldigten direkt auf die CD._____ -Konten in GE._____ überwiesen worden [act. 5 05 01 170 ff. S. 3], sie erwähnten keine Schwierigkeiten hinsichtlich allfälliger Kontoeröffnungen für die Fonds). Dass der Beschuldigte als Investment Manager sowie EV._____ und D._____ als Direktoren der beiden Fonds fungierten, ergibt sich ferner (auch) aus den jeweiligen Fonds-Prospekten (act. 2 05 01 217 ff. S. 15 f. [DA._____]; act. 2 05 01 257 ff. S. 26 f. [VC]), in welchen unter anderem auch auf die langjährige Erfahrung des Beschuldigten im Wertschriftenhandel hingewiesen wird (a.a.O.).

4.8. Sowohl der DA._____ als auch der DB._____ selbst schlossen am 8. April 2013 bzw. am 29. Juni 2015 einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der CD._____ Group (act. 2 05 01 166 ff. [DA._____]; act. 2 05 01 197 ff. [DB._____]). Mit den Privatklägerinnen 16 (O._____ Limited), 25 (AB._____ Ltd.) und 39 (AQ._____ SARL) schloss der Beschuldigte einen Vermögensverwaltungsvertrag (act. 2 15 01 039 ff.; act. 2 15 01 043 ff.; act. 2 05 01 193 ff.), weil diese nicht direkt hätten investieren können (act. 5 01 02 268 ff. S. 13). Mit den Privatpersonen, die in die beiden Fonds investierten, schloss der Beschuldigte demgegenüber keine Vermögensverwaltungsverträge (Privatkläger 33 [AJ._____]; Privatkläger 36 [AM._____]; Privatkläger 22 [V._____]; Privatkläger 5 [F._____]; Privatkläger 19 (R._____); Privatkläger 49 [BD._____]; Privatkläger 48 [BC._____]). Ebenso kam es zu keinem Vermögensverwaltungsvertrag mit den Privatklägerinnen 2 (C._____ Limited) und 47 (BB._____ Inc.). Mit den übrigen Gesellschaften der I._____ Firmengruppe oder Gesellschaften und Personen um die I._____ Firmengruppe kam es zu entsprechenden Verträgen (Privatklägerin 43 [AU._____ SA; act. 2 05 01 186 ff.]; Privatkläger 3 [D._____; act. 2 05 01 201 ff.]; Privatklägerin 42 [AT._____ Limited; act. 2 05 01 182 ff.]; Privatklägerin 58 [BM._____ Inc.; act. 2 05 01 190 ff.]; Privatklägerin 9 [I._____ Limited; act. 2 05 01 174 ff. und act. 2 05 01 178 ff.]; Privatklägerin 8 [I1._____ Limited; act. 2 05 01 170 ff.]). Der Beschuldigte nahm die Gelder entweder direkt von den Anlegern entgegen oder indirekt durch die I._____ Gruppe (act. 5 01 06 302 ff. S. 2).

4.9. Für sämtliche Investoren in dieser Gruppe, ausser der Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.), habe der Beschuldigte ab ca. Mitte 2013 die Trading-Ergebnisse an die I._____ Firmengruppe rapportiert, die selber Buch geführt und abgerechnet habe (act. 5 01 02 284 ff. S. 18 F/A 109; so auch a.a.O. S. 27 F/A 170). Die Information von ihm sei immer an EV._____ gegangen, weil er die Kunden zum Teil gar nicht gekannt habe. Er habe nur an EV._____ Bericht erstattet (a.a.O. S. 7 F/A 29). Dazu passend führte der Beschuldigte weiter aus, er (der Beschuldigte) habe nicht mehrere Kunden gehabt, sondern einen einzigen Kunden, und das sei I._____ gewesen, ausgenommen die Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.). Das sei die Ex-Frau des Privatklägers 3 (D._____) gewesen, welche das nicht mit I._____ habe vermischen wollen (a.a.O. S. 7 f. F/A 31 f.). Entgegen den Aussagen des Beschuldigten

– und mit der Anklage – informierte der Beschuldigte aber auch BW._____ als Vertreter der Privatklägerin 43 (AU._____ SA) direkt (vgl. diesbezügliche E-Mails mit Trading Reports z.B. in act. 2 05 02 135 ff.; act. 2 05 02 140 ff.; act. 2 05 02 145 ff.; act. 2 05 02 147 f.; act. 2 05 02 149 ff.), was nicht erstaunt und plausibel erscheint, da die beiden eine Freundschaft verband. Nicht bestritten wird vom Beschuldigten, dass die einzelnen Kunden hernach mittels sog. Masterfiles auf dem Laufenden gehalten und dabei die Gewinne und Verluste auf die Investoren aufgeteilt wurden (act. 5 01 02 268 ff. S. 6; act. 5 01 02 284 ff. S. 7 F/A 28 ff.). Für die Erstellung dieser Masterfiles war die EX._____ Limited EV._____s zuständig, nachdem gemäss Aussage des Beschuldigten "Herr EV._____ ja die EX._____ ist" (a.a.O. S. 7 F/A 31). Bei der EX._____ handle es sich um die Buchhaltungsfirma der I._____ - Gruppe bzw. von EV._____ (act. 5 01 06 302 ff. S. 2). Die Fonds-Kunden wurden somit mittels der – basierend auf den Informationen des Beschuldigten – erstellten Masterfiles über ihre – angeblichen – Investitionen auf dem Laufenden gehalten. Der Beschuldigte vermittelte den Kunden somit – indirekt (via EX._____ bzw. EV._____) – dass die überwiesenen Gelder angelegt worden seien und die Beträge zur Verfügung stehen würden.

4.10. Die Verteidigung machte in allgemeiner Weise geltend, der Sachverhalt betreffend die I._____ Gruppe sei höchst unklar, insbesondere mit Bezug auf die angeblich investierten Beträge und mit Bezug auf die Rückzahlungen seitens der CD._____ an die I._____ -Gruppe (act. 5 01 06 302 ff. S. 3). Bei den in der Anklage aufgeführten und investierten Beträgen handelt es sich jeweils um jene Beträge, die von einem Konto lautend auf die jeweiligen Geschädigten/Privatkläger an die CD._____ überwiesen wurden oder, wenn dies nicht der Fall war, bei denen ausdrücklich der Name der anderen I._____ -Gesellschaft (z.B. I1._____ Limited) auf der Überweisung aufgeführt wurde (z.B. act. 4 08 06 338). Anklagerelevant sind also bloss die Zahlungen, die eindeutig zuordenbar sind. Gleiches gilt für die Rückzahlungen. Die in die Anklage aufgenommenen Rückzahlungen sind diejenigen Überweisungen, die auf ein auf die jeweiligen Geschädigten/Privatkläger lautendes Konto erfolgten. Insofern ist der Sachverhalt eindeutig. Inwiefern die I._____ -

Gruppe die von der CD._____ ausbezahlten Gelder unter ihren Gesellschaften weiterverteilte, spielt bezüglich der Erstellung des Sachverhaltes keine Rolle (allenfalls bei den Zivilansprüchen; vgl. dazu hinten Ziff. XI).

4.11. Diverse Anleger bzw. Vertreter von Investoren (bei Gesellschaften), die Kunden des DA._____ bzw. DB._____ waren, standen mit dem Beschuldigten nicht in persönlichem Kontakt. Dennoch wurden auch diese Kunden vom Beschuldigten über die Verwendung der ihm übergebenen Gelder getäuscht. Dass eine Täuschung über einen gutgläubigen Tatmittler möglich ist, wurde bereits erwogen (vgl. vorne Ziff. 2.12.2). Hinsichtlich der Kunden des DA._____ und DB._____ war es so, dass – wie bereits ausgeführt (vgl. vorne Ziff. 4.5) – EV._____ die Kunden akquirierte, der die Fonds "in der Welt" vorgestellt habe. Wie noch aufgezeigt werden wird, wurden EV._____ (als Vertreter der Privatklägerinnen 8 und 9 [I1._____ Limited und I._____ Limited]), D._____ (als Privatkläger 3 persönlich und als Vertreter der Privatklägerin 42 [AT._____ Limited]) und BW._____ als Vertreter der Privatklägerin 2 (C._____ Limited) je ihrerseits durch die Handlungen des Beschuldigten getäuscht (vgl. hinten Ziff. 5, Ziff. 6, Ziff. 7, Ziff. 9 und Ziff. 10). Diese Täuschungen wirkten indirekt (via BW._____, D._____ und EV._____, die ihrerseits getäuscht wurden) auch auf die Kunden des DA._____ und des DB._____.

4.12. Es kommt hinzu, dass auf dem Offering Memorandum des DA._____ die CD._____ AG als Investment Manager bzw. Fondsmanager aufgeführt wurde – sogar unter (erneutem) ausdrücklichen Hinweis darauf, dass die CD._____ AG "a Swiss licensed investment manager" und Mitglied der ET._____ sei (act. 2 05 01 229 ff. S. 9). Diejenigen Kunden, die Kenntnis von diesem Offering Memorandum des DA._____ hatten, wurden diesbezüglich – auch – direkt getäuscht, indem sie davon ausgehen konnten, dass das Geld von der schweizerischen und ET._____ anerkannten CD._____ AG verwaltet werde. Diese Täuschung ist auch ohne Weiteres dem Beschuldigten zuzurechnen, da er im Offering Memorandum des DA._____ als "Director of the Investment Manager" bezeichnet wurde (a.a.O. S. 16).

4.13. Wenn der Beschuldigte vorbrachte, die Verwendung des Namens der CD._____ auf den Unterlagen sei ohne seine Erlaubnis geschehen und man habe

EV._____ und Co. mitgeteilt, sie könnten die CD._____ AG auf ihren Unterlagen nicht verwenden, sie hätten die CD._____ AG aber trotzdem in den Unterlagen gelassen (act. 5 01 02 268 ff. S. 7), hilft ihm dies nicht weiter. Zum einen war er – wie gesehen (vgl. vorne Ziff. 4.6) – Fondsmanager und hatte eine dementsprechend starke Stellung inne. Zum anderen hat der Beschuldigte – gemäss eigenen Aussagen – zwar nicht geholfen, den Fonds aufzubauen ("das habe er konkret nicht getan"), er begleitete aber dessen Gründung relativ eng. So stellte er EV._____ auf Wertschriften spezialisierten Anwälten vor, er sah die Liste mit den Anforderungen an einen Fonds, die EV._____ von den spezialisierten Anwälten erhielt, und er stellte EV._____ Leuten in GF._____, die bezüglich mittelgrosser Fonds bewandert waren, vor (act. 5 01 02 268 ff. S. 4 f.).

5. Privatklägerin 43 (AU._____ SA)

5.1. Dass zwischen dem Beschuldigten und BW._____, dem Vertreter der Privatklägerin 43 (AU._____ SA; vgl. dazu act. 5 01 02 284 ff. S. 14 F/A 80), eine Freundschaft und Trading-Beziehung bestand, wurde bereits erwogen (vgl. vorne Ziff. 4.1). Zwischen der Privatklägerin 43 (AU._____ SA) und der CD._____ Group existierte ein Vermögensverwaltungsvertrag vom 1. Januar 2010 (vgl. vorne lit. A.2.2.2). Dieser wurde – möglicherweise (vgl. vorne lit. A.2.2.7) – rückdatiert, was jedoch keine entscheidende Rolle spielt (vgl. sogleich Ziff. 5.4).

5.2. Aufgrund der entsprechenden Bankbelege sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 200'000 und EUR 350'000 erstellt:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
EUR 200'000	26. April 2012	DS._____ (lautend auf CD._____ Inc.)	act. 7 05 01 091
USD 200'000	3. September 2012	DS._____ (lautend auf CD._____ Inc.)	act. 7 05 01 092
EUR 150'000	25. Juni 2013	DS._____ (lautend auf CD._____ Inc.)	act. 7 05 01 093 f.

5.3. Dass der Beschuldigte – auch schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten – die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete, wurde bereits erwogen (vorne Ziff. 2.4). Damit täuschte der Beschuldigte BW._____ und jener ging davon aus, die Anlagegelder würden respektive seien vollständig in IPOs und Aktien angelegt.

5.4. Selbst wenn der Vermögensverwaltungsvertrag rückdatiert wäre und er in Wahrheit erst im Jahr 2016 (ab diesem Zeitpunkt wurde die Adresse der CD._____ in GE._____ verwendet; vgl. vorne lit. A.2.2.6) geschlossen wurde, ändert sich nichts daran, dass BW._____ als Vertreter der Privatklägerin 43 (AU._____ SA) getäuscht wurde. Der Beschuldigte räumte nämlich ein, dass er mit den Geldern der Privatklägerin 43 (AU._____ SA) IPO-Handel und Trading an den Finanzmärkten hätte machen sollen (act. 5 01 02 284 ff. S. 15 F/A 30). Falls der Vertrag tatsächlich erst im Jahr 2016 geschlossen worden wäre, wäre BW._____ durch die Verschriftlichung des mündlich Vereinbarten gar noch darin bestärkt worden, dass die dem Beschuldigten übergebenen Gelder in Wertschriften und IPOs angelegt sind bzw. hätten angelegt werden sollen.

5.5. Dass nicht nur die im Jahr 2015 und später versandten Portfolio Valuations und Trading Reports unwahr waren, sondern auch die vorher an die Anleger verschickten, wurde bereits erwogen (vgl. vorne Ziff. 2.5). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden. Mit Versand der unwahren Trading Reports vermittelte der Beschuldigte BW._____ ebenfalls den Eindruck, seine Vermögenswerte seien vereinbarungsgemäss und mit Gewinnen angelegt worden, was nicht stimmte.

5.6. Nachdem der Vermögensverwaltungsvertrag mit der Privatklägerin 43 (AU._____ SA) – entgegen der Anklage – nicht den Briefkopf der CD._____ Group in Zug aufweist, sondern denjenigen an der EY._____ in GE._____, fällt dieses Element der Täuschung dahin. Es liegen indes noch andere Täuschungshandlungen (unwahre Trading Reports, Auszahlung von fiktiven Gewinnen) vor, so dass dies am Ergebnis, dass BW._____ als Vertreter der Privatklägerin 43 (AU._____ SA) in Bezug auf die beim Beschuldigten investierten Gelder getäuscht wurde, nichts ändert.

5.7. Im Zeitraum vom 28. August 2014 bis 13. Juli 2016 erfolgten zwölf Rückzahlungen an die Privatklägerin 43 (AU.____ SA) von insgesamt USD 1.71 Mio. (act. 4 08 03 224; act. 4 08 03 250; act. 4 08 03 252; act. 2 19 03 093; act. 2 19 03 095; act. 2 19 07 414 [zwei Überweisungen]; act. 2 19 07 413; act. 2 19 07 418; act. 2 19 07 347; act. 2 19 07 354; act. 2 19 07 362; vgl. Übersicht in act. 3 03 01 008 ff. S. 3). Mit diesen Auszahlungen, die die investierte Summe von EUR 350'000 und USD 200'000, um ein Vielfaches übersteigen, erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden ganz erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass BW.____ höchst erfreut über seine Anlagen beim Beschuldigten gewesen sein dürfte und dies seinem Umfeld auch mitgeteilt hat. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

5.8. Die investierte Summe von EUR 350'000 und USD 200'000 wurde angesichts der Rückzahlungen von USD 1.71 Mio. mehr als verdreifacht – so schien es jedenfalls für Aussenstehende einschliesslich BW.____. Nachdem die Gelder – wie aufgezeigt (vgl. vorne Ziff. 5.3) – nicht angelegt wurden, konnten sie auch keine Gewinne abwerfen. Demzufolge muss es sich bei den Aus- bzw. Rückzahlungen an die Privatklägerin 43 (AU.____ SA) um fiktive Gewinne handeln, die ausbezahlt wurden.

5.9. BW.____ bzw. dessen Unternehmen, die Privatklägerin 43 (AU.____ SA), investierte, nach den Investitionen von EUR 350'000 und USD 200'000 bis 25. Juni 2013, zwar keine weiteren Vermögenswerte beim Beschuldigten mehr. Durch den Versand der unwahren Trading Reports und der Auszahlung von fiktiven Gewinnen hatten diese Handlungen aber weitergehende Wirkungen und beeinflussten auch diese zahlreichen Investoren, die via BW.____ auf den Beschuldigten und die CD.____ aufmerksam wurden.

6. Privatkläger 3 (D._____)

6.1. Der Privatkläger 3 (D._____) lernte den Beschuldigten über dessen Freund und Geschäftspartner BW._____ kennen (vgl. vorne Ziff. 4.1). Zwischen dem Privatkläger 3 (D._____) und der CD._____ Group existierte ein Vermögensverwaltungsvertrag datiert vom 8. November 2013 (vgl. vorne lit. A.2.2.2).

6.2. Der Privatkläger 3 (D._____) tätigte die folgenden Überweisungen von insgesamt USD 1.4 Mio. und GBP 150'000:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 150'000	8. Juni 2012	DS._____ (lautend auf CD._____ Inc.)	act. 2 05 02 195; act. 4 07 01 144
USD 200'000	12. Juli 2012	DS._____ (lautend auf CD._____ Inc.)	act. 2 05 02 196; act. 4 07 01 144
GBP 150'000	6. August 2012	DS._____ (lautend auf CD._____ Inc.)	act. 2 05 02 200; act. 4 07 01 167
USD 700'000	3. September 2013	DW._____ Limited (lautend auf CD._____ Limited)	act. 2 05 02 197; act. 4 08 03 054
USD 140'000 (zwei Überweisungen à USD 65'000 und USD 75'000)	23. Mai 2016	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 05 02 201; act. 4 08 07 237; act. 4 08 07 239
USD 140'000 (zwei Überweisungen à USD 65'000 und USD 75'000)	25. Mai 2016	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 05 02 202; act. 4 08 07 243; act. 4 08 07 245
USD 10'000	26. Mai 2016	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 05 02 202; act. 4 08 07 247
USD 60'000	24. Mai 2016	nicht näher bekanntes Konto der CD._____	-

Betreffend die Überweisung vom 24. Mai 2016 existiert kein Bankbeleg. Der Beschuldigte anerkannte diese indes bzw. er anerkannte, vom Privatkläger 3 (D._____) Gelder im Betrag von insgesamt USD 1.4 Mio. und GBP 150'000 entgegengenommen zu haben (act. 5 01 06 146 ff. S. 8).

6.3. Hinsichtlich der Zahlungen im Mai 2016 anerkannte der Beschuldigte den Betrugsvorwurf gegenüber dem Privatkläger 3 (D._____; act. 5 01 06 282 ff. S. 3; act. 95 S. 15). Weiterungen diesbezüglich erübrigen sich.

6.4. Dass der Beschuldigte aber auch schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete, wurde bereits erwogen (vorne Ziff. 2.4). Damit täuschte der Beschuldigte den Privatkläger 3 (D._____) über die Anlage und die Verwendung seiner Vermögenswerte und der Privatkläger 3 (D._____) ging davon aus, die Anlagegelder würden respektive seien vollständig angelegt. Nachdem der Privatkläger 3 (D._____) ein Geschäftspartner BW.____s war, der – wie vorne dargelegt (vgl. vorne Ziff. 5.3 ff.) – ebenfalls vom Beschuldigten getäuscht wurde, festigten auch die Täuschungshandlungen des Beschuldigten BW._____ gegenüber die Vorstellung des Privatklägers 3 (D._____), dass der Beschuldigte die ihm überwiesenen Vermögenswerte in den Finanzmärkten investiert.

6.5. Dass der Vermögensverwaltungsvertrag erst nach den ersten Überweisungen geschlossen wurde, ändert an der Täuschung über die Verwendung der investierten Mittel nichts. Der Beschuldigte räumte nämlich ein, dass er mit den Geldern des Privatklägers 3 (D._____) Handel an Finanzmärkten und Trading mit IPOs hätte vornehmen sollen (act. 5 01 02 284 ff. S. 17 F/A 98). Durch die Verschriftlichung am 8. November 2013 wurde der Privatkläger 3 (D._____) vielmehr noch darin bestärkt, dass die dem Beschuldigten übergebenen Gelder tatsächlich in Wertschriften und IPOs angelegt werden.

6.6. Dass nicht nur die im Jahr 2015 und später versandten Portfolio Valuations und Trading Reports unwahr waren, sondern auch die vorher an die Anleger verschickten, wurde bereits erwogen (vgl. vorne Ziff. 2.5). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

6.7. Der mit dem Privatkläger 3 (D._____) geschlossene Vermögensverwaltungsvertrag vom 8. November 2013 trägt den Briefkopf der CD._____ Group mit der Adresse in Zug (vgl. oben lit. A.2.2.2). Dass der Beschuldigte damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität vortäuschte, wurde bereits erwogen (vgl. oben Ziff. 2.10). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

6.8. Im Zeitraum vom 19. November 2013 bis 8. November 2016 erfolgten zehn Rückzahlungen an den Privatkläger 3 (D._____) von insgesamt USD 2'784'186.34 (act. 4 07 01 413; act. 4 08 04 074 und act. 7 08 01 177; act. 4 08 03 276 und act. 7 08 01 179; act. 4 08 04 098 und act. 7 08 01 175; act. 4 08 03 348 und act. 7 08 01 174; act. 4 08 03 352 und act. 7 08 01 176; act. 4 08 03 400 und act. 2 19 03 137; act. 4 08 03 404 und act. 2 19 03 136 sowie act. 7 08 01 173; act. 4 08 04 013; act. 2 19 07 181; Übersicht in act. 3 03 01 008 ff. S. 1). Mit diesen Auszahlungen, fast das Doppelte der investierten Summe von USD 1.4 Mio. und GBP 150'000, erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden ganz erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Privatkläger 3 (D._____) höchst erfreut über seine Anlagen beim Beschuldigten gewesen sein dürfte und dies seinem Umfeld mitgeteilt hat. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

7. Privatklägerin 42 (AT._____ Limited)

7.1. Am 8. November 2013 – notabene am selben Tag wie der Privatkläger 3 (D._____) – schloss die Privatklägerin 42 (AT._____ Limited) ihren Vermögensverwaltungsvertrag mit der CD._____ Group (vgl. vorne lit. A.2.2.2). Die Privatklägerin 42 (AT._____ Limited) wird durch den Privatkläger 3 (D._____) vertreten, jedenfalls unterzeichnete dieser den Vermögensverwaltungsvertrag (act. 2 05 01 182 ff. S. 4 und act. 2 05 01 201 ff. S. 4) und der Beschuldigte führte ebenfalls aus, die

Privatklägerin 42 (AT.____ Limited) gehöre D.____ (act. 5 01 02 284 ff. S. 27 f. F/A 170).

7.2. Obwohl keine diesbezüglichen Bankbelege vorhanden sind, anerkannte der Beschuldigte, von der Privatklägerin 42 (AT.____ Limited) im Jahr 2013 Gelder von rund USD 580'000 entgegen genommen zu haben (act. 5 01 06 146 ff. S. 13). Nachdem auch die Portfolio Valuation vom 1. April 2013 "Initial Assets" von USD 578'885 aufführt (act. 2 05 02 113 f.), ist anlagegemäss von diesem Betrag auszugehen.

7.3. Auch die Privatklägerin 42 (AT.____ Limited) bzw. deren Vertreter, der Privatkläger 3 (D.____), wurden durch den Beschuldigten dahingehend getäuscht, als dass sie bzw. er davon ausgingen, dass die Anlagegelder vollständig im Finanzmarkt investiert werden. Dazu kann auf die vorstehenden Erwägungen zum Privatkläger 3 (D.____) verwiesen werden (vgl. oben Ziff. 6.4). Nachdem der Privatkläger 3 (D.____) aber auch ein Geschäftskollege BW.____s (der Vertreter der Privatklägerin 43 [AU.____ SA]) ist bzw. war, wirkten auch die Täuschungshandlungen BW.____ respektive der Privatklägerin 43 (AU.____ SA) gegenüber – zumindest indirekt – auf den Privatkläger 3 (D.____) und dessen Privatklägerin 42 (AT.____ Limited), da auf der Hand liegt, dass sich die Geschäftskollegen BW.____ und D.____ über ihre Investments beim Beschuldigten austauschten.

7.4. Dass nicht nur die im Jahr 2015 und später versandten Portfolio Valuations und Trading Reports unwahr waren, sondern auch die vorher an die Anleger verschickten, wurde bereits erwogen (vgl. vorne Ziff. 2.5). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

7.5. Der mit der Privatklägerin 42 (AT.____ Limited) geschlossene Vermögensverwaltungsvertrag vom 8. November 2013 trägt den Briefkopf der CD.____ Group mit der Adresse in Zug (vgl. vorne lit. A.2.2.2). Dass der Beschuldigte damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität vortäuschte, wurde bereits erwogen (vgl. vorne Ziff. 2.10). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

7.6. An die Privatklägerin 42 (AT._____ Limited) wurde am 4. März 2013 eine Rückzahlung von USD 200'000 getätigt (act. 4 07 01 389). Mit dieser Auszahlung erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden – angesichts der Investition von "nur" USD 578'885 – ganz erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Privatkläger 3 (D._____) als Vertreter der Privatklägerin 42 (AT._____ Limited) höchst erfreut über seine Anlagen beim Beschuldigten gewesen sein dürfte und dies seinem Umfeld mitgeteilt hat. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

8. Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.)

8.1. Hinsichtlich der Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.) anerkannte der Beschuldigte am 26. April 2021 das Kennenlernen der Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.) bzw. deren Vertreterin EZ._____, den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages sowie die Überweisung von USD 150'000 am 22. Februar 2013 (act. 5 01 06 146 ff. S. 9). Dies stimmt mit den Akten überein (vgl. vorne lit. A.2.2.2 betreffend den Vermögensverwaltungsvertrag vom 26. Februar 2014; act. 2 05 02 236 und act. 4 07 01 149 f. [Überweisung von USD 150'000]).

8.2. Ebenso anerkannte er, die überwiesenen Gelder nach anfänglicher Trading-Tätigkeit teilweise zur Auszahlung bestehender Anleger verwendet und fiktive Gewinne oder fiktive Guthaben ausgewiesen zu haben (act. 5 01 06 146 ff. S. 9; act. 5 01 06 190 ff. S. 2 f. F/A 9). Sodann räumte er auch ein, dass die Portfolio Valuation vom 1. März 2016 ein fiktives Guthaben ausgewiesen habe (act. 5 01 06 146 ff. S. 9), nachdem er in der Einvernahme vom 29. Oktober 2018 noch das Gegenteil behauptet hatte (act. 5 01 02 284 ff. S. 24 F/A 146 ff.).

8.3. Auch die Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.) bzw. deren Vertreterin EZ._____ wurden durch den Beschuldigten dahingehend getäuscht, als dass sie davon ausgingen, dass die Anlagegelder vollständig im Finanzmarkt investiert werden. Dazu kann auf die vorstehenden Erwägungen zum Privatkläger 3 (D._____) und zur Privatklägerin 42 (AT._____ Limited) verwiesen werden (vgl. oben Ziff. 6.4 und

Ziff. 7.3), zumal es sich bei EZ._____ um die Ehefrau des Privatklägers 3 (D._____) handelt.

8.4. Dass der Beschuldigte der Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.) eine unwahre Portfolio Valuation zustellte, wurde bereits festgehalten (gerade oben Ziff. 8.2). Mit dieser inhaltlich unwahren Portfolio Valuation vermittelte der Beschuldigte der Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.) bzw. deren Vertreterin EZ._____ den Eindruck, ihre Vermögenswerte seien vereinbarungsgemäss und mit Gewinnen angelegt worden, was nicht stimmte.

8.5. Auch der Vermögensverwaltungsvertrag mit der Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.) sowie die Portfolio Valuation vom 1. März 2016 tragen den Briefkopf der CD._____ Group mit der Adresse in Zug (act. 2 05 01 190 ff.; act. 2 05 02 115). Dass der Beschuldigte damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität vortäuschte und die Anleger das Gefühl hatten, ihre Gelder würden durch eine schweizerische Unternehmung verwaltet, wurde bereits erwogen (vgl. oben Ziff. 2.10). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

9. Privatklägerin 9 (I._____ Limited)

9.1. Dass die Vertreter der Privatklägerin 9 (I._____ Limited; EV._____ und der Privatkläger 3 [D._____]) den Beschuldigten über BW._____ kennen lernten, wurde bereits dargelegt (vgl. oben Ziff. 4.1). Die beiden Vermögensverwaltungsverträge mit der CD._____ Group datieren vom 1. Juni 2013 (vgl. vorne lit. A.2.2.2).

9.2. Die Privatklägerin 9 (I._____ Limited) tätigte die folgenden Überweisungen, welche ein Total von USD 1.65 Mio. und von EUR 1'025'647.22 ergeben:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 250'000	17. April 2013	DL._____ Bank (lautend auf CD._____ Inc.)	act. 2 05 02 213; act. 7 05 01 020
EUR 300'000	17. Juli 2013	DW._____ Limited (lautend auf CD._____ Limited)	act. 2 05 02 225

EUR 300'000	17. Juli 2013	DW._____ Limited (lautend auf CD._____ Limited)	act. 2 05 02 225
EUR 100'000	9. September 2013	DW._____ Limited (lautend auf CD._____ Limited)	act. 2 05 02 227
EUR 306'795.52	10. September 2013	DW._____ Limited (lautend auf CD._____ Limited)	act. 2 05 02 226
EUR 18'851.70	23. Januar 2014	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 05 02 223
USD 750'000	20. Januar 2016	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 05 02 216
USD 200'000	16. Mai 2016	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 05 02 218; act. 4 08 07 231
USD 150'000	31. Mai 2016	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 05 02 222; act. 4 108 07 251
USD 300'000	26. Juli 2016	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 05 02 220; act. 4 08 07 287

9.3. Hinsichtlich des Betrages von USD 750'000 anerkannte der Beschuldigte den Betrugsvorwurf gegenüber der Privatklägerin 9 (I._____ Limited; act. 5 01 06 282 ff. S. 3). An der Hauptverhandlung wurden USD 1'400'000 anerkannt (act. 95 S. 15). Weiterungen diesbezüglich erübrigen sich.

9.4. Dass der Beschuldigte – auch schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten – die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete, wurde bereits erwo- gen (vorne Ziff. 2.4). Damit täuschte der Beschuldigte die Vertreter der Privatkläge- rin 9 (I._____ Limited), EV._____ und den Privatkläger 3 (D._____), über die An- lage und die Verwendung der Vermögenswerte der Privatklägerin 9 (I._____ Li- mited). EV._____ und der Privatkläger 3 (D._____) gingen davon aus, die Anlage- gelder würden respektive seien vollständig angelegt. Nachdem EV._____ und der Privatkläger 3 (D._____) auch mit BW._____ in Kontakt standen, der – wie vorne

dargelegt (vgl. vorne Ziff. 5.3 ff.) – ebenfalls vom Beschuldigten getäuscht wurde, festigten auch die Täuschungshandlungen des Beschuldigten BW._____ (bzw. der Privatklägerin 43 [AU._____ SA]) gegenüber die Vorstellung, dass der Beschuldigte die ihm zur Verfügung gestellten Vermögenswerte in den Finanzmärkten investiert. Da ferner der Privatkläger 3 (D._____) auch persönlich und via die Privatklägerin 42 (AT._____ Limited) beim Beschuldigten investierte, festigten auch die Täuschungshandlungen dem Privatkläger 3 (D._____) gegenüber den Eindruck, dass die Anlagegelder vollständig angelegt seien.

9.5. Dass nicht nur die im Jahr 2015 und später versandten Portfolio Valuations und Trading Reports unwahr waren, sondern auch die vorher an die Anleger verschickten, wurde bereits erwogen (vgl. vorne Ziff. 2.5). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

9.6. Ab Ende 2013 rapportierte der Beschuldigte die angeblichen Trading-Ergebnisse an die I._____ Firmengruppe, die aufgrund dieser Angaben ihr sogenanntes Masterfile erstellte (vgl. vorne Ziff. 4.9 f.). Dass der Beschuldigte die Kundengelder auch bis März 2015 kaum investierte, wurde bereits dargelegt (vgl. vorne lit. A.2.5). Indem er der I._____ Firmengruppe dennoch Trading-Ergebnisse – von Trades, die gar nie stattfanden – rapportierte, erweckte er den Eindruck, dass die ihm übergebenen Gelder vollständig angelegt worden seien, was nicht der Wahrheit entsprach. Auch dadurch erhöhte sich die Chance, weitere Anlagegelder zu erhalten und die Mund zu Mund-Propaganda voranzutreiben.

9.7. Die beiden Vermögensverwaltungsverträge mit der Privatklägerin 9 (I._____ Limited) – entgegen der Anklage aber vom 1. Juni 2013 (die Anklage notiert den 1. Juni 2016) – tragen ebenfalls den Briefkopf der CD._____ Group mit der Adresse in Zug (vgl. vorne lit. A.2.2.2). Dass der Beschuldigte damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität und Verwaltung der Kundengelder durch die schweizerische CD._____ AG vortäuschte, wurde bereits erwogen (vgl. oben Ziff. 2.10). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

9.8. Im Zeitraum vom 28. November 2013 bis 1. Februar 2017 erfolgten 39 Rückzahlungen an die Privatklägerin 9 (I._____ Limited) von insgesamt

USD 6'720'012.51 (Übersicht in act. 3 03 01 008 ff. S. 1 f., welche Übersicht [einschliesslich der Aktenstellen] korrekt ist). Mit diesen Auszahlungen erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden ganz erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Privatkläger 3 (D._____) und EV._____ höchst erfreut über ihre Anlagen für die Privatklägerin 9 (I.____ Limited) beim Beschuldigten gewesen sein dürften und dies ihrem Umfeld mitgeteilt haben. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

10. Privatklägerin 8 (I1.____ Limited)

10.1. Dass die Vertreter der Privatklägerin 8 (I1.____ Limited), EV._____ und der Privatkläger 3 (D._____), den Beschuldigten über BW._____ kennen lernten, wurde bereits dargelegt (vgl. oben Ziff. 4.1). Sie war eine Kundin des DB._____ (vgl. act. 2 05 02 264). Die Privatklägerin 8 (I1.____ Limited) schloss ihren Vermögensverwaltungsvertrag mit der CD._____ Group am 28. Januar 2014 (vgl. vorne lit. A.2.2.2).

10.2. Die Privatklägerin 8 (I1.____ Limited) tätigte die folgenden Überweisungen im Gesamtbetrag von USD 567'998.10 (für welche ein Bankbeleg existiert):

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 67'998.10	24. Januar 2014	DW.____ Limited (CD.____ Group Limited)	act. 4 08 06 338
USD 500'000	17. Mai 2016	DW.____ Limited (CD.____ Group Limited)	act. 4 08 07 232 f.

10.3. Die Anklage führt unter Hinweis auf ein Schreiben der Privatklägerin 8 (I1.____ Limited), in welchem sie ihre Investments beim Beschuldigten zusammenfasst (act. 2 05 02 243), zudem zwei Überweisungen vom 13. und 26. Mai 2016 (Beträge von USD 100'000 und USD 350'000) auf ein unbekanntes Konto der CD._____ an (act. 0 00 01 001 ff. S. 23). Die Anklage geht demgemäss von Einzahlungen der Privatklägerin 8 (I1.____ Limited) von total USD 1'017'998.10 aus.

Hinsichtlich der beiden Zahlungen vom 13. und 26. Mai 2016 existiert kein Bankbeleg, was die Verteidigung – zu Recht – vorbrachte (act. 5 01 06 146 ff. S. 11). Gestützt auf das Schreiben der Privatklägerin 8 (I1._____ Limited) vom 26. Juli 2016 ist aber anklagegemäss von Investitionen der Privatklägerin 8 (I1._____ Limited) von USD 1'017'998.10 auszugehen.

10.4. Der Beschuldigte anerkannte den Vorwurf des Betruges bezüglich die Privatklägerin 8 (I1._____ Limited) in der Schlussstellungnahme im Umfang von USD 1'150'000 (act. 5 01 06 282 ff. S. 3). An der Hauptverhandlung anerkannte der Beschuldigte den Betrugsvorwurf sodann im Teilbetrag von USD 950'000, lediglich die Überweisung von USD 67'998.10 vom 24. Januar 2014 (für die es aber einen Bankbeleg gibt) anerkannte er nicht (act. 95 S. 15). Daher sind folgende Erwägungen betreffend die Täuschungshandlungen anzustellen:

10.5. Dass der Beschuldigte – auch schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten – die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete, wurde bereits erwoogen (vorne Ziff. 2.4). Damit täuschte der Beschuldigte die Vertreter der Privatklägerin 8 (I1._____ Limited), EV._____ und den Privatkläger 3 (D._____), über die Anlage und die Verwendung der Vermögenswerte der Privatklägerin 8 (I1._____ Limited). EV._____ und der Privatkläger 3 (D._____) gingen davon aus, die Anlagegelder würden respektive seien vollständig angelegt. Nachdem EV._____ und der Privatkläger 3 (D._____) auch mit BW._____ in Kontakt standen, der – wie vorne dargelegt (vgl. vorne Ziff. 5.3 ff.) – ebenfalls vom Beschuldigten getäuscht wurde, festigten auch die Täuschungshandlungen des Beschuldigten BW._____ (bzw. der Privatklägerin 43 [AU._____ SA]) gegenüber die Vorstellung, dass der Beschuldigte die ihm zur Verfügung gestellten Vermögenswerte in den Finanzmärkten investiert. Da ferner der Privatkläger 3 (D._____) auch persönlich und via die Privatklägerin 42 (AT._____ Limited) beim Beschuldigten investierte, festigten auch die Täuschungshandlungen dem Privatkläger 3 (D._____) gegenüber den Eindruck, dass die Anlagegelder vollständig angelegt seien.

10.6. Dass nicht nur die im Jahr 2015 und später versandten Portfolio Valuations und Trading Reports unwahr waren, sondern auch die vorher an die Anleger verschickten, wurde bereits erwogen (vgl. vorne Ziff. 2.5). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

10.7. Der Vermögensverwaltungsvertrag mit der Privatklägerin 8 (I1._____ Limited) vom 28. Januar 2014 trägt ebenfalls den Briefkopf der CD._____ Group mit der Adresse in Zug (vgl. vorne lit. A.2.2.2). Dass der Beschuldigte damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität und Verwaltung der Kundengelder durch die schweizerische CD._____ AG vortäuschte, wurde bereits erwogen (vgl. oben Ziff. 2.10). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

11. Privatklägerin 16 (O._____ Limited)

11.1. Die Privatklägerin 16 (O._____ Limited) war eine Kundin des DA._____ (act. 2 15 01 056), was auch der Beschuldigte nicht bestritt (act. 5 01 02 284 ff. S. 25 ff. F/A 159 ff.). Sie schloss am 6. Mai 2015 einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der CD._____ Group (vgl. vorne lit. A.2.2.2) und überwies gleichentags GBP 165'000 auf das Konto der CD._____ Limited bei der DW._____ in GE._____ (act. 2 15 01 047; act. 4 08 04 182).

11.2. Der Beschuldigte anerkannte den Vorwurf des Betruges bezüglich die Privatklägerin 16 (O._____ Limited) im Umfang dieser GBP 165'000 (act. 5 01 06 282 ff. S. 4; act. 95 S. 15). Weitere Erwägungen – insbesondere auch hinsichtlich der Täuschungshandlungen – erübrigen sich.

12. Privatklägerin 25 (AB._____ Limited)

12.1. Die Privatklägerin 25 (AB._____ Limited) war eine Kundin des DA._____, was auch der Beschuldigte nicht bestritt (act. 5 01 02 284 ff. S. 25 ff. F/A 159 ff.). Sie schloss am 6. Mai 2015 einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der CD._____ Group (vgl. vorne lit. A.2.2.2) und überwies gleichentags GBP 330'000 auf das Konto der CD._____ Limited bei der DW._____ in GE._____ (act. 2 15 01 048; act. 4 08 04 184).

12.2. Der Beschuldigte anerkannte den Vorwurf des Betruges bezüglich die Privatklägerin 25 (AB._____ Limited) im Umfang dieser GBP 330'000 (act. 5 01 06 282 ff. S. 4; act. 95 S. 15). Weitere Erwägungen – insbesondere auch hinsichtlich der Täuschungshandlungen – erübrigen sich.

13. Privatklägerin 39 (AQ._____ SARL)

13.1. Die Privatklägerin 39 (AQ._____ SARL) war eine Kundin des DA._____ (act. 2 05 02 257), was der Beschuldigte nicht bestritt (act. 5 01 02 284 ff. S. 24 f. F/A 151 ff.). Deren Vertreterin, FA._____, lernte der Beschuldigte nicht persönlich kenne, er kenne niemanden bei der Privatklägerin 39 (AQ._____ SARL; a.a.O. S. 25 F/A 154). Die Privatklägerin 39 (AQ._____ SARL) schloss am 28. Januar 2016 einen Vermögensverwaltungsvertrag mit der CD._____ Group (vgl. vorne lit. A.2.2.2) und überwies am 16. Februar 2016 EUR 449'236.30 auf das Konto der CD._____ Limited bei der DW._____ in GE._____ (act. 2 05 02 255 f.; act. 4 08 07 191; act. 7 05 01 052).

13.2. Der Beschuldigte anerkannte den Vorwurf des Betruges bezüglich die Privatklägerin 39 (AQ._____ SARL) im Umfang von EUR 450'000 (act. 5 01 06 282 ff. S. 4; act. 95 S. 15). Weitere Erwägungen – insbesondere auch hinsichtlich der Täuschungshandlungen – erübrigen sich.

14. Privatklägerin 47 (BB._____ Inc.)

14.1. Die Privatklägerin 47 (BB._____ Inc.) war eine Kundin des DA._____ (vgl. act. 2 05 02 304 f.; act. 2 05 02 306 f.). Sie schloss keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Beschuldigten bzw. der CD._____ Group (vgl. vorne lit. A.2.2.10). Der Beschuldigte erklärte ferner, nicht zu wissen, wer hinter der Privatklägerin 47 (BB._____ Inc.) stehe (act. 5 01 02 284 ff. S. 11 F/A 57): Es ist deshalb anklagegemäss davon auszugehen, dass er den Vertreter der Privatklägerin 47 (BB._____ Inc.), FB._____, nicht kennenlernte.

14.2. Die Privatklägerin 47 (BB._____ Inc.) tätigte folgende Überweisungen mit einem Total von USD 1.1 Mio.:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
--------	-------	-----------	-------------

USD 500'000	14. Oktober 2013	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 05 02 285
USD 500'000	13. November 2013	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 05 02 286
USD 100'000	1. März 2015	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 05 02 306; act. 2 19 03 169; act. 4 08 04 009

14.3. Betreffend den Umstand, dass die Privatklägerin 47 (BB._____ Inc.), obwohl sie keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit der CD._____ Group bzw. dem Beschuldigten hatte, als Kundin des DA._____ darüber getäuscht wurde, wie die von ihr letztlich dem Beschuldigten übergebenen Vermögenswerte eingesetzt werden, kann auf vorstehende Erwägungen unter Ziff. 2.12.2 verwiesen werden.

14.4. Dass die vom Beschuldigten an die I._____ Firmengruppe rapportierten angeblichen Trading Ergebnisse, die schliesslich mittels der sog. Masterfiles den einzelnen Kunden weitergeleitet wurden, den Eindruck vermittelten, die Gelder seien vollständig angelegt und würden Gewinne abwerfen, wurde ebenfalls bereits erwogen (vgl. vorne Ziff. 4.9).

14.5. Im Zeitraum vom 10. November 2014 bis 26. Januar 2017 erfolgten fünf Rückzahlungen an die Privatklägerin 47 (BB._____ Inc.) von insgesamt USD 810'079.17 (act. 4 07 01 154; act. 4 07 01 154 und act. 7 08 01 180; act. 2 19 07 415; act. 2 19 07 415; act. 2 19 05 164). Mit diesen Auszahlungen erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden ganz erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass die Privatklägerin 47 (BB._____ Inc.) bzw. deren Vertreter höchst erfreut über ihre Anlagen beim Beschuldigten respektive dem DA._____ gewesen sein dürften. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld investieren wollten.

15. Privatkläger 33 (AJ._____)

15.1. Der Privatkläger 33 (AJ._____) war ein Kunde des DA._____ (vgl. act. 2 05 02 266 ff.). Er schloss keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Beschuldigten bzw. der CD._____ Group (vgl. vorne lit. A.2.2.10). Der Privatkläger 33 (AJ._____) lernte den Beschuldigten zwar persönlich kennen, dieses Treffen hatte indes keinen Zusammenhang mit dem Investment des Privatklägers 33 (AJ._____) beim DA._____ (act. 5 01 02 284 ff. S. 9 F/A 39 ff.).

15.2. Der Privatkläger 33 (AJ._____) überwies am 13. Juni 2014 USD 250'000 auf das Konto der DW._____ Limited in GE._____ (act. 2 05 02 266; act. 4 08 03 180).

15.3. Betreffend den Umstand, dass der Privatkläger 33 (AJ._____), obwohl er keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit der CD._____ Group bzw. dem Beschuldigten hatte, als Kunde des DA._____ darüber getäuscht wurde, wie die von ihm letztlich dem Beschuldigten übergebenen Vermögenswerte eingesetzt werden, kann auf vorstehende Erwägungen unter Ziff. 2.12.2 verwiesen werden.

15.4. Dass die vom Beschuldigten an die I._____ Firmengruppe rapportierten angeblichen Trading Ergebnisse, die schliesslich mittels der sog. Masterfiles den einzelnen Kunden weitergeleitet wurden, den Eindruck vermittelten, die Gelder seien vollständig angelegt und würden Gewinne abwerfen, wurde ebenfalls bereits erwo-gen (vgl. vorne Ziff. 4.9).

15.5. Der Beschuldigte überwies dem Privatkläger 33 (AJ._____) am 20. Juli 2015 USD 67'594.30 (act. 2 05 02 267) sowie am 21. Juli 2016 USD 57'272.07 (act. 2 05 02 268; act. 2 19 07 369), demgemäss ein Total von USD 124'866.37. Mit diesen Auszahlungen erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden ganz erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Privatkläger 33 (AJ._____) höchst erfreut über seine Anlagen beim Beschuldigten respektive dem DA._____ gewesen sein dürften. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld investieren wollten.

16. Privatkläger 36 (AM._____)

16.1. Der Privatkläger 36 (AM._____) schloss keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Beschuldigten bzw. der CD._____ Group (vgl. vorne lit. A.2.2.10). Der Privatkläger 36 (AM._____) lernte den Beschuldigten bei einem Treffen bei EV._____ zu Hause persönlich kennen, anlässlich welchem Treffen nur über Wertschriften und nicht über IPOs gesprochen worden sei (a.a.O. S. 16 F/A 103 f.). Weiter führte der Beschuldigte aus, er habe nicht gewusst, dass der Privatkläger 36 (AM._____) Investor beim DA._____ gewesen sei (a.a.O. S. 16 F/A 106). Beim Trading für den Privatkläger 36 (AM._____) habe es sich um normale Wertschriften gehandelt (a.a.O. S. 17 F/A 109). Dies trifft nicht zu. Den Bankbelegen kann entnommen werden, dass der Privatkläger 36 (AM._____) via DA._____ – und damit in IPOs – Geld investierte (act. 7 05 01 077 i.V.m. act. 7 05 01 078 und act. 7 05 01 078). Der Privatkläger 36 (AM._____) war DA._____ Kunde.

16.2. Der Privatkläger 36 (AM._____) überwies am 18. Februar 2015 USD 250'000 (act. 7 05 01 077 i.V.m. act. 7 05 01 078) und am 23. Juni 2016 weitere USD 100'000 (act. 7 05 01 078) zuhanden des DA._____. Er überwies somit insgesamt USD 350'000. Daneben erfolgte eine Rückzahlung – nämlich am 5. April 2017 von USD 83'906.26 (act. 2 19 05 275).

16.3. Im Rahmen der Hauptverhandlung anerkannte der Beschuldigte den Vorwurf des Betruges betreffend diese USD 350'000 (act. 95 S. 15). Weitere Erwägungen – insbesondere auch hinsichtlich der Täuschungshandlungen – erübrigen sich.

17. Privatklägerin 2 (C._____ Limited)

17.1. Die Privatklägerin 2 (C._____ Limited), mit dem Vertreter BW._____, schloss keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Beschuldigten bzw. der CD._____ Group (vgl. vorne lit. A.2.2.10).

17.2. Der Beschuldigte führte zur Privatklägerin 2 (C._____ Limited) aus, nach seinem Verständnis habe diese gar nie existiert. BW._____ habe versucht, gegenüber D._____ und EV._____ den Anschein zu erwecken, auch einen Beitrag zu DA._____ zu leisten. Es sei aber nichts überwiesen worden (act. 5 01 02 284 ff.

S. 12 F/A 64). Die Staatsanwaltschaft geht – gestützt auf die Strafanzeige (vgl. Anhang zur Anklage "Einzahlungen der Anleger" in act. 0 00 01 001 ff. S. 126, wo sie nur auf die Strafanzeige verweist) – von einer Überweisung von USD 391'989 am 22. Juli 2015 auf ein nicht näher bekanntes Konto der CD._____ aus (S. 33). Als Beweis wird in der Strafanzeige von der Privatklägerin 2 (C._____ Limited) die Belastungsanzeige offeriert, welche nachgereicht werde (act. 2 05 01 001 ff. S. 27). Soweit ersichtlich, wurde diese Belastungsanzeige indes nie nachgereicht. Auch seitens der Verteidigung wurde in der Untersuchung geltend gemacht, dass diese Überweisung im Rahmen der Untersuchung nicht habe bewiesen werden können, da keine Belastungsanzeige und kein entsprechender Eingang in den Bankbelegen der CD._____ -Konten verzeichnet sei (act. 5 01 06 146 ff. S. 17). Dies trifft zu, ein Bankbeleg hinsichtlich der Überweisung von USD 391'989 existiert nicht. Ebenso fehlt eine Belastungsanzeige. Auch wenn der Beschuldigte in der Hauptverhandlung via seine Verteidigung einen Deliktsbetrag von USD 392'000 anerkannte (act. 95 S. 15), liegen überhaupt keine anderen Beweise – und insbesondere keine dahingehende Aussage des Beschuldigten – vor. Dass die Privatklägerin 2 (C._____ Limited) dem Beschuldigten USD 391'989 überwies, kann daher nicht rechtsgenügend erstellt werden. Es hat bezüglich der Privatklägerin 2 (C._____ Limited) ein Freispruch zu ergehen.

18. Privatkläger 22 (V._____)

18.1. Der Privatkläger 22 (V._____) war ein Kunde des DA._____ (vgl. act. 5 05 01 163). Er schloss keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Beschuldigten bzw. der CD._____ Group (vgl. vorne lit. A.2.2.10).

18.2. Der Privatkläger 22 (V._____) überwies am 24. November 2015 USD 250'000 (act. 2 05 02 275, act. 2 19 03 143; act. 4 08 03 408). Der Beschuldigte anerkannte den Vorwurf des Betruges bezüglich des Privatklägers 22 (V._____) im Umfang von USD 250'000 (act. 5 01 06 282 ff. S. 4; act. 95 S. 15). Weitere Erwägungen – insbesondere auch hinsichtlich der Täuschungshandlungen – erübrigen sich.

19. Privatkläger 5 (F._____)

19.1. Der Privatkläger 5 (F._____) war ein Kunde des DA._____ (vgl. act. 5 06 01 395 ff. S. 1). Er schloss keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Beschuldigten bzw. der CD._____ Group (vgl. vorne lit. A.2.2.10).

19.2. Gemäss den Angaben des Privatklägers 5 (F._____) traf er weder den Beschuldigten noch die vom Beschuldigten hinsichtlich des Verwendungszwecks der überwiesenen Gelder getäuschten Direktoren des DA._____, EV._____ und den Privatkläger 3 (D._____). Vielmehr wurde dem Privatkläger 5 (F._____) der DA._____ einfach von seinem Bankberater empfohlen (act. 5 06 01 395 ff. S. 1). Der Privatkläger 5 (F._____) wurde daher weder vom Beschuldigten direkt noch indirekt via EV._____ und den Privatkläger 3 (D._____) getäuscht, auch wenn seitens der Verteidigung in der Hauptverhandlung ein Deliktsbetrag von USD 1'000'000 anerkannt wurde (act. 95 S. 16). Der Sachverhalt kann nicht erstellt werden. Es hat betreffend den Privatkläger 5 (F._____) ein Freispruch zu ergehen.

20. Privatkläger 19 (R._____)

20.1. Der Privatkläger 19 (R._____) war ein Kunde des DA._____ (vgl. act. 2 31 01 031 f.; act. 5 05 01 161 f. S. 1). Er sah den Beschuldigten ein Mal in Genf anlässlich eines Präsentationslunches mit EV._____ (act. 5 01 03 001 ff. S. 13 F/A 87 f.; act. 5 05 01 161 f. S. 1). Er schloss keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Beschuldigten bzw. der CD._____ Group (vgl. vorne lit. A.2.2.10).

20.2. Der Privatkläger 19 (R._____) tätigte folgende Überweisungen in einem Total von USD 500'000:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 250'000	9. Juni 2016	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 31 01 025; act. 4 08 07 253
USD 250'000	1. September 2016	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 31 01 026; act. 4 08 07 303

20.3. Der Beschuldigte anerkannte den Vorwurf des Betruges bezüglich des Privatklägers 19 (R._____) im Umfang von USD 500'000 (act. 5 01 06 282 ff. S. 4; act. 95 S. 16). Weitere Erwägungen – insbesondere auch hinsichtlich der Täuschungshandlungen – erübrigen sich.

21. Privatkläger 49 (BD._____)

21.1. Der Privatkläger 49 (BD._____) war ein Kunde des DA._____ (vgl. act. 5 05 01 167 f. S. 1). Er schloss keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Beschuldigten bzw. der CD._____ Group (vgl. vorne lit. A.2.2.10) und lernte den Beschuldigten nicht persönlich kennen (act. 5 05 01 167 f. S. 1). Allerdings traf er EV._____, der den DA._____ präsentierte und auf ihn einen vertrauenserweckenden Eindruck gemacht habe. Daher habe er sich entschlossen, in den DA._____ zu investieren (a.a.O.; vgl. auch act. 5 05 01 164 ff. S. 1).

21.2. Der Privatkläger 49 (BD._____) macht gestützt auf das sog. Masterfile geltend, am 1. November 2016 USD 250'000 überwiesen zu haben (act. 2 28 01 023 ff.). Der Beschuldigte bestreitet demgegenüber, je Geld vom Privatkläger 49 (BD._____) erhalten zu haben (act. 5 01 03 001 ff. S. 12 F/A 81; act. 5 01 06 146 ff. S. 19). Die Aussagen BD._____, wonach er (zusammen mit dem Privatkläger 48 [BC._____]) EV._____ getroffen habe, erscheinen plausibel, zumal EV._____ (zusammen mit dem Privatkläger 3 [D._____]) – erstelltermassen – die Kundenakquisition besorgte und den DA._____ potentiellen Anlegern präsentierte (vgl. vorne Ziff. 4.5). Es kommt hinzu, dass der Beschuldigte ausführte, er habe teilweise auch Gelder von ihm unbekannt Personen erhalten (act. 5 01 01 001 ff. S. 14 F/A 57). Beim Privatkläger 49 (BD._____) dürfte es sich um genau eine solche unbekannt Person handeln.

21.3. Dem dem Privatkläger 49 (BD._____) zugesandten Masterfile kann entnommen werden, dass er am 1. November 2016 USD 250'000 investierte ("funds initially invested"; act. 2 28 01 023 ff. S. 1), was der Beschuldigte in der Hauptverhandlung schliesslich anerkannte (act. 95 S. 16). Hiervon ist daher auszugehen. Weitere Erwägungen – insbesondere auch hinsichtlich der Täuschungshandlungen – erübrigen sich.

22. Privatkläger 48 (BC. _____)

22.1. Der Privatkläger 48 (BC. _____) war ein Kunde des DA. _____ (vgl. act. 5 05 01 164 ff. S. 1). Er schloss keinen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Beschuldigten bzw. der CD. _____ Group (vgl. vorne lit. A.2.2.10) und lernte den Beschuldigten nicht persönlich kennen (act. 5 05 01 164 ff. S. 2). Allerdings lernte er anlässlich einer Präsentation des DA. _____ EV. _____ kennen (a.a.O. S. 1).

22.2. Der Beschuldigte bestritt, je Gelder vom Privatkläger 48 (BC. _____) entgegengenommen zu haben (act. 5 01 06 146 ff. S. 20; vgl. auch act. 5 01 03 001 ff. S. 13 F/A 84). Allerdings wurde am 16. Februar 2017 USD 250'000 vom Konto des Privatklägers 48 (BC. _____) auf sein Konto bei der Bank EW. _____ überwiesen (act. 7 05 01 079; Gutschriftsanzeige vom 16. Februar 2017 bei EW. _____ in act. 7 05 01 081), worauf die Bank EW. _____ am 20. Februar 2017 bestätigte, USD 250'000 in den DA. _____ investiert zu haben (act. 7 05 01 080). Das Geld floss schliesslich auf das DW. _____-Konto der CD. _____ Ltd. (act. 7 23 01 008). Es ist demgemäss erstellt, dass der Privatkläger 48 (BC. _____) USD 250'000 via DA. _____ bzw. die Bank EW. _____ investierte, was der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung schliesslich auch anerkannte (act. 95 S. 16). Weitere Erwägungen – insbesondere auch hinsichtlich der Täuschungshandlungen – erübrigen sich.

23. Anleger um J. _____

Gemäss eigenen Ausführungen lernte der Beschuldigte den Privatkläger 10 (J. _____) im Jahr 2000 kennen (act. 5 01 01 075 ff. S. 2 F/A 5 f.; act. 5 01 03 001 ff. S. 22 F/A 151). Daraus entstand eine Freundschaft und eine Geschäfts-/Tradingbeziehung (act. 5 01 01 075 ff. S. 2 F/A 6; act. 5 01 03 234 ff. S. 3 F/A 14 ff.). Wie bereits ausgeführt, bezeichnete der Beschuldigte den Privatkläger 10 (J. _____) als "Genesis" von allem (vgl. vorne lit. A.3.2.), der Privatkläger 10 (J. _____) habe bezüglich Akquisition der Kunden eine wichtige Rolle eingenommen (act. 5 01 03 234 ff. S. 5 F/A 25 f.), weshalb – mit der Anklage – davon auszugehen ist, dass der Beschuldigte viele Anleger direkt oder indirekt via den Privatkläger 10 (J. _____) kennenlernte. Auf diese Weise entstand innerhalb dieser Gruppe – mit Ausgangspunkt Privatkläger 10 (J. _____) – eine Mund zu Mund-Propaganda, dass über den

Beschuldigten bzw. die CD._____ gewinnbringend Geld angelegt werden könne, insbesondere in IPOs.

24. Privatkläger 10 (J._____)

24.1. Der Beschuldigte gab zu Protokoll, es habe in den letzten 15 Jahren, in denen die Beziehung zum Privatkläger 10 (J._____) bestanden habe, zwei oder drei Vereinbarungen gegeben (vgl. auch vorne lit. A.2.2.2).

24.2. Der Privatkläger 10 (J._____) tätigte die folgenden Überweisungen in einem Gesamtbetrag von USD 1.1 Mio. (vgl. auch act. 2 23 01 004 und act. 2 23 01 009):

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 100'000	11. Oktober 2011	DL._____ Bank (CD._____ Inc.)	act. 2 23 01 016
USD 500'000	17. September 2012	DS._____ (CD._____ Inc.)	act. 2 23 01 014; act. 4 07 01 146
USD 500'000	20. Juni 2013	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 23 01 015

24.3. Dass der Beschuldigte – auch schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten – die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete, wurde bereits erwogen (vorne Ziff. 2.4). Damit täuschte der Beschuldigte den Privatkläger 10 (J._____) über die Anlage und die Verwendung seiner Vermögenswerte und der Privatkläger 10 (J._____) ging davon aus, die Anlagegelder würden respektive seien vollständig angelegt.

24.4. Wie bereits erwogen wurde, räumte der Beschuldigte ein, dass er ab 2015 unwahre Portfolio Valuations und Trading Reports versandte (vgl. vorne Ziff. 2.5.1 ff.). Nachdem die dem Privatkläger 10 (J._____) versandten Portfolio Valuations vom 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 datieren (act. 2 23 01 009; act. 2

23 01 004) und der Trading Report den Zeitraum vom 3. Februar 2016 bis 15. Dezember 2016 abdeckt (act. 2 23 01 005 ff.), fallen diese in den "eingestandenem" Zeitraum.

24.5. Die dem Privatkläger 10 (J._____) zugesandte Portfolio Valuation vom 31. Dezember 2015 trägt (noch) den Briefkopf der CD._____ Group mit der Adresse in Zug (act. 2 23 01 009). Dass der Beschuldigte damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität vortäuschte, wurde bereits erwogen (vgl. oben Ziff. 2.10). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

24.6. Im Zeitraum vom 22. August 2012 bis 26. Mai 2015 erfolgten acht Rückzahlungen an den Privatkläger 10 (J._____) von insgesamt USD 1'854'000 (act. 4 07 01 312; act. 4 07 01 315; act. 4 08 03 062; act. 4 08 03 066; act. 4 08 03 068; act. 4 08 03 072; act. 4 08 03 256; act. 4 08 03 326). Mit diesen Aus- respektive Rückzahlungen, die die investierte Summe von USD 1.1 Mio. ganz deutlich übersteigen, erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden ganz erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Privatkläger 10 (J._____) höchst erfreut über seine Anlagen beim Beschuldigten gewesen sein dürfte und dies seinem Umfeld mitgeteilt hat. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

24.7. Nachdem der Privatkläger 10 (J._____) dem Beschuldigten viele weitere Anleger vermittelte, wirkten die verschiedenen Täuschungselemente dem Privatkläger 10 (J._____) gegenüber indirekt (via den Privatkläger 10 [J._____]) auch auf die vielen Investoren, die zufolge des Privatklägers 10 (J._____) auf den Beschuldigten und die CD._____ aufmerksam wurden.

25. Privatkläger 59 (BN._____)

25.1. Der Privatkläger 59 (BN._____) lernte den Beschuldigten ca. im Jahr 2005 über den Privatkläger 10 (J._____) kennen; jener hatte ihn ihm vorgestellt (act. 5 01 01 075 ff. S. 2 F/A 4; vgl. auch act. 5 04 01 014 ff. S. 1). Der Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Privatkläger 59 (BN._____) datiert vom 13. September 2012 (vgl. vorne lit. A.2.2.2).

25.2. Der Privatkläger 59 (BN._____) überwies dem Beschuldigten die folgenden Beträge von insgesamt USD 750'000:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 250'000	27. September 2012	DS.____ (CD.____ Inc.)	act. 4 07 01 147
USD 250'000	14. Januar 2013	DL.____ Bank (CD.____ Inc.)	act. 2 03 01 030
USD 250'000	4. Februar 2013	DL.____ Bank (CD.____ Inc.)	act. 2 03 01 031

Wenn der Beschuldigte geltend macht, es sei nicht bekannt, welcher Betrag der Privatkläger 59 (BN._____) investiert habe (act. 5 01 06 146 ff. S. 22), ist diese Argumentation angesichts der im Recht liegenden Bankbelege nicht zu hören.

25.3. Dass der Beschuldigte – auch schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten – die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete, wurde bereits erwo-gen (vorne Ziff. 2.4). Damit täuschte der Beschuldigte den Privatkläger 59 (BN._____) über die Anlage und die Verwendung seiner Vermögenswerte und der Privatkläger 59 (BN._____) ging davon aus, die Anlagegelder würden respektive seien vollständig angelegt. Nachdem der Privatkläger 59 (BN._____) durch den Pri- vatkläger 10 (J._____), der – wie vorne dargelegt (vgl. vorne Ziff. 24.3 ff.) – eben- falls vom Beschuldigten getäuscht wurde, in Kontakt mit dem Beschuldigten kam, festigten auch die Täuschungshandlungen des Beschuldigten dem Privatkläger 10 (J._____) gegenüber die Vorstellung des Privatklägers 59 (BN._____), dass der Beschuldigte die ihm zur Verfügung gestellten Vermögenswerte in den Finanz- märkten investiert. Insbesondere zeigte der Privatkläger 10 (J._____) dem Privat- kläger 59 (BN._____) noch Kontoauszüge mit den Investitionen beim Beschuldig- ten und den Gewinnen (act. 5 04 01 014 ff. S. 1).

25.4. Bezüglich der dem Privatkläger 59 (BN._____) zugestellten Portfolio Valua- tions vom 31. Dezember 2015 und 31. Dezember 2016 räumte der Beschuldigte ein, dass die Beträge nicht korrekt seien (act. 5 01 01 075 ff. S. 16 F/A 76 f.). Mit der Zustellung dieser unwahren Portfolio Valuations vermittelte der Beschuldigte

dem Privatkläger 59 (BN._____) wahrheitswidrig den Eindruck, seine Vermögenswerte seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden stetig Gewinne abwerfen (vgl. vorne Ziff. 2.5.6).

25.5. Der Vermögensverwaltungsvertrag vom 13. September 2012 sowie die dem Privatkläger 59 (BN._____) zugesandte Portfolio Valuation vom 31. Dezember 2015 tragen (noch) den Briefkopf der CD._____ Group mit der Adresse in Zug (vgl. vorne Ziff. A.2.2.2; act. 2 03 01 042). Dass der Beschuldigte damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität vortäuschte, wurde bereits erwogen (vgl. oben Ziff. 2.10). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

25.6. Im Zeitraum vom 13. Februar 2014 bis 10. Juni 2016 erfolgten sechs Rückzahlungen an den Privatkläger 59 (BN._____) von insgesamt USD 1.9 Mio. (act. 4 08 03 138; act. 4 08 03 140; act. 2 19 07 320; act. 2 19 07 324; act. 2 19 07 332; act. 2 19 07 333). Mit diesen Aus- respektive Rückzahlungen, die die investierte Summe von USD 750'000 ganz deutlich übersteigen, erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Privatkläger 59 (BN._____) höchst erfreut über seine Anlagen beim Beschuldigten gewesen sein dürfte und dies seinem Umfeld mitgeteilt hat. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

26. Privatkläger 60 (BO._____)

26.1. Der Privatkläger 60 (BO._____) lernte den Beschuldigten via seinen Bruder, den Privatkläger 59 (BN._____), und via den Privatkläger 10 (J._____) kennen (act. 5 04 01 017 f. S. 1; vgl. auch act. 5 01 01 075 ff. S. 3 F/A 8 f., wo der Beschuldigte bestätigt, BO._____ durch BN._____ kennengelernt zu haben). Zwischen dem Beschuldigten bzw. der CD._____ Group und dem Privatkläger 60 (BO._____) existierte kein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag (vgl. vorne Ziff. A.2.2.10).

26.2. Der Privatkläger 60 (BO._____) überwies dem Beschuldigten die folgenden Beträge von gesamthaft USD 500'000:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 250'000	8. November 2012	DS.____ (CD.____ Inc.)	act. 2 02 01 044
USD 250'000	14. Januar 2013	DS.____ (CD.____ Inc.)	act. 2 02 01 045

26.3. Der Beschuldigte hätte mit dem Geld des Privatklägers 60 (BO.____) Aktien und IPOs kaufen sollen (act. 5 01 01 075 ff. S. 17 F/A 82). Dass der Beschuldigte – auch schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten – die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete, wurde bereits erwogen (vorne Ziff. 2.4). Damit täuschte der Beschuldigte den Privatkläger 60 (BO.____) über die Anlage und die Verwendung seiner Vermögenswerte und der Privatkläger 60 (BO.____) ging davon aus, die Anlagegelder würden respektive seien vollständig angelegt. Nachdem der Privatkläger 60 (BO.____) durch seinen Bruder, den Privatkläger 59 (BN.____), der – wie vorne dargelegt (vgl. vorne Ziff. 25.3 ff.) – ebenfalls vom Beschuldigten getäuscht wurde, in Kontakt mit dem Beschuldigten kam, festigten auch die Täuschungshandlungen des Beschuldigten dem Privatkläger 59 (BN.____) gegenüber die Vorstellung des Privatklägers 60 (BO.____), dass der Beschuldigte die ihm zur Verfügung gestellten Vermögenswerte in den Finanzmärkten investiert. Eine indirekte Täuschung erfolgte ferner auch durch den – ebenfalls vom Beschuldigten getäuschten – Privatkläger 10 (J.____), der wiederum den Privatkläger 59 (BN.____) täuschte.

26.4. Bezüglich der dem Privatkläger 60 (BO.____) gesandte Portfolio Valuation vom 23. November 2016 (act. 2 03 01 046) erklärte der Beschuldigte, er würde sagen, diese stimme, obwohl diese aus dem Jahr 2016 stamme, da er dem Privatkläger 60 (BO.____) zu diesem Zeitpunkt bereits ca. USD 1.2 Mio. zurücküberwiesen habe (act. 5 01 01 075 ff. S. 19 F/A 94). Wie sogleich gezeigt werden wird, trifft es zwar zu, dass dem Privatkläger 60 (BO.____) bis zum 23. Juni 2015 ein Total von USD 1'299'900 ausbezahlt wurde (vgl. sogleich Ziff. 26.4). Selbst wenn dies darauf hindeutet, dass die Aussage des Beschuldigten zutreffen könnte, ist auf die vorstehenden Erwägungen unter Ziff. 2.5.4 zu verweisen, wonach – da die ganze Zeit

kaum Trading stattfand – keiner der Konto- und Depotauszüge der Wahrheit entsprach.

26.5. Im Zeitraum von 4. Oktober 2013 bis 23. Juni 2015 tätigte der Beschuldigte vier Rückzahlungen an den Privatkläger 60 (BO.____) von insgesamt USD 1'299'900 (act. 4 08 06 308; act. 4 08 04 045; act. 7 08 01 105; act. 7 08 01 106). Mit diesen Aus- respektive Rückzahlungen, die die investierte Summe von USD 500'000 ganz deutlich übersteigen, erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Privatkläger 60 (BO.____) höchst erfreut über seine Anlagen beim Beschuldigten gewesen sein dürfte und dies seinem Umfeld mitgeteilt hat. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

27. Privatklägerin 4 (E.____ Ltd.)

27.1. Die Mutter der Privatkläger 59 und 60 (BN.____ und BO.____), EU.____, ist die Vertreterin der Privatklägerin 4 (E.____ Ltd.; act. 5 01 01 075 f. S. 20 F/A 96 und F/A 98). Der Vermögensverwaltungsvertrag mit der Privatklägerin 4 (E.____ Ltd.) datiert vom 1. Januar 2016 (vgl. vorne lit. A.2.2.2). EU.____ lernte den Beschuldigten nach den Investments kennen (act. 5 01 01 075 ff. S. 20 F/A 99).

27.2. Die Privatklägerin 4 (E.____ Ltd.) tätigte die folgenden Überweisungen in einem Gesamtbetrag von CHF 1'475'000, wobei die erste Zahlung noch von der Rechtsvorgängerin der Privatklägerin 4 (E.____ Ltd.), der FC.____ Corp., geleistet wurde:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
CHF 500'000	14. Januar 2013	DL.____ Bank (CD.____ Inc.)	act. 2 03 01 047
CHF 475'000	16. Oktober 2014	DW.____ Limited (CD.____ Group Limited)	act. 2 03 01 048; act. 2 19 03 015
CHF 500'000	18. Dezember 2014	DW.____ Limited (CD.____ Group Limited)	act. 2 03 01 049

27.3. Dass der Beschuldigte – auch schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten – die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete, wurde bereits erwo-gen (vorne Ziff. 2.4). Damit täuschte der Beschuldigte die Privatklägerin 4 (E. _____ Ltd.) respektive deren Vertreterin EU. _____ über die Anlage und die Verwendung ihrer Vermögenswerte und diese ging davon aus, die Anlagegelder würden respek-tive seien vollständig angelegt. Nachdem die Vertreterin der Privatklägerin 4 (E. _____ Ltd.) den Beschuldigten erst nach den Investments kennen lernte, wurde sie bezüglich des Anlageentscheides indirekt vom Beschuldigten via ihren Sohn, den Privatkläger 59 (BN. _____), über die Verwendung der überwiesenen Gelder durch den Beschuldigten getäuscht (vgl. vorne Ziff. 25.3).

27.4. Dass der Vermögensverwaltungsvertrag erst am 1. Januar 2016 und damit nach den ersten Überweisungen geschlossen wurde, ändert an der Täuschung über die Verwendung der investierten Mittel nichts. Der Beschuldigte gab nämlich an, dass er mit den Geldern der Privatklägerin 4 (E. _____ Ltd.) Trading, IPO und Shares hätte machen sollen (act. 5 01 01 075 ff. S. 21 F/A 102). Durch die Ver-schriftlichung am 1. Januar 2016 wurde die Privatklägerin 4 (E. _____ Ltd.) bzw. deren Vertreterin EU. _____ vielmehr noch darin bestärkt, dass die dem Beschul-digten übergebenen Gelder tatsächlich in Wertschriften und IPOs angelegt werden bzw. sind.

27.5. Bezüglich der der Privatklägerin 4 (E. _____ Ltd.) zugestellten Portfolio Valu-ation vom 31. Dezember 2016 (act. 2 03 01 054) räumte der Beschuldigte ein, dass einzelne Trades fiktiv seien (act. 5 01 01 075 ff. S. 22 F/A 110). Mit der Zustellung dieses unwahren Konto- bzw. Depotauszuges vermittelte der Beschuldigte der Pri-vatklägerin 4 (E. _____ Ltd.) bzw. deren Vertreterin EU. _____ wahrheitswidrig den Eindruck, ihre Vermögenswerte seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden stetig Gewinne abwerfen (vgl. vorne Ziff. 2.5.6).

27.6. Der Privatklägerin 4 (E. _____ Ltd.) wurden vom 18. März 2015 bis 14. Juli 2016 in fünf Teilbeträgen insgesamt USD 1.1 Mio. ausgezahlt (act. 2 19 07 418; act. 2 19 07 417; act. 2 19 07 317; act. 2 19 07 356; act. 2 19 07 364). Mit diesen Aus- bzw. Rückzahlungen erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten

Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden ganz erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass die Privatklägerin 4 (E._____ Ltd.) bzw. deren Vertreterin EU._____ höchst erfreut über ihre Anlagen beim Beschuldigten gewesen sein dürfte und dies ihrem Umfeld mitgeteilt hat. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

28. Privatkläger 37 (AO._____ und AN._____)

28.1. Die Privatkläger 37 (AO._____ und AN._____) lernten den Beschuldigten über den Privatkläger 10 (J._____) kennen (act. 5 01 03 001 ff. S. 9 F/A 54; act. 5 03 01 014 ff. S. 1). Der Vermögensverwaltungsvertrag datiert vom 12. Juni 2013 (vgl. vorne lit. A.2.2.2).

28.2. Die Privatkläger 37 (AO._____ und AN._____) tätigten die folgenden Überweisungen in einem Gesamtbetrag von CHF 610'000:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
CHF 250'000	13. Juni 2013	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 26 01 061
CHF 360'000	14. Mai 2014	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 26 01 062; act. 4 08 04 228

28.3. In der Einvernahme vom 27. April 2021 erklärte der Beschuldigte hinsichtlich der Privatkläger 37 (AO._____ und AN._____) anzuerkennen, die überwiesenen Gelder nach anfänglicher Trading-Tätigkeit teilweise zur Auszahlung bestehender Anleger verwendet zu haben und fiktive Gewinne oder fiktive Guthaben ausgewiesen zu haben (act. 5 01 06 190 ff. S. 3; so auch in act. 5 01 06 146 ff. S. 23 f.). Dass der Beschuldigte aber auch schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete, wurde bereits erwogen (vorne Ziff. 2.4). Damit täuschte der Beschuldigte die Privatkläger 37 (AO._____ und AN._____) von Anfang an über die Anlage und die Verwendung ihrer Vermögenswerte und die Privatkläger 37 (AO._____ und AN._____) gingen davon aus, die

Anlagegelder würden respektive seien vollständig angelegt. Nachdem die Privatkläger 37 (AO.____ und AN.____) mit dem Privatkläger 10 (J.____) befreundet sind, der – wie vorne dargelegt (vgl. vorne Ziff. 24.3 ff.) – ebenfalls vom Beschuldigten getäuscht wurde, festigten auch die Täuschungshandlungen des Beschuldigten dem Privatkläger 10 (J.____) gegenüber die Vorstellung der Privatkläger 37 (AO.____ und AN.____), dass der Beschuldigte die ihm zur Verfügung gestellten Vermögenswerte in den Finanzmärkten investiert.

28.4. Bezüglich der den Privatklägern 37 (AO.____ und AN.____) zugestellten Portfolio Valuations sowie dem Trading Report räumte der Beschuldigte ein, dass diese die eigentliche Vermögenslage nicht reflektieren würden (act. 5 01 03 001 ff. S. 11 F/A 70). Allerdings habe er (der Beschuldigte) dies auf ausdrückliches Verlangen der Privatkläger 37 (AO.____ und AN.____) getan (a.a.O. S. 10 F/A 63 ff. und S. 11 F/A 70). In der Schlusseinvernahme liess der Beschuldigte ausführen, er anerkenne, dass die Portfolio Valuation per 23. November 2016 ein fiktives Guthaben aufgewiesen habe (act. 5 01 06 146 ff. S. 23 f.). Dass er diese Portfolio Valuation auf Verlangen der Privatkläger 37 (AO.____ und AN.____) ausgestellt habe, wird nicht mehr geltend gemacht (a.a.O.). Ohnehin überzeugt das Vorbringen, er habe die unwahren Dokumente auf Vorgabe der Privatkläger 37 (AO.____ und AN.____) erstellt, nicht. Als Begründung für das Bitten des Privatklägers 37 (AO.____ und AN.____) gab er (der Beschuldigte) denn auch nur an, es seien bei AN.____ Veränderungen bezüglich Aufenthaltsstatus angestanden und er hätte ein grosses Darlehen einer GB.____ Bank erhalten sollen, wofür er gewisse Unterlagen benötigt habe (act. 5 01 03 001 ff. S. 10 F/A 66). Dass dafür acht Dokumente über einen Zeitraum von 1. Mai 2014 bis 7. November 2016 benötigt werden, ist nicht plausibel. Es ist dem Urteil zugrunde zu legen, dass der Beschuldigte diese unwahren Dokumente von sich aus erstellte. Des Weiteren kann hinsichtlich der unwahren Portfolio Valuations und Trading Reports auf die vorstehenden Erwägungen unter Ziff. 2.5.6 verwiesen werden, wonach mit der Zustellung der unwahren Konto- bzw. Depotauszüge der Beschuldigte den Privatklägern 37 (AO.____ und AN.____) wahrheitswidrig den Eindruck vermittelte, ihre Vermögenswerte seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden stetig Gewinne abwerfen.

28.5. Der Vermögensverwaltungsvertrag vom 12. Juni 2013 (act. 2 26 01 004 ff.; entgegen der Anklage, die als Datum den 12. Juni 2016 aufführt; vgl. act. 0 00 01 001 ff. S. 47) sowie die den Privatklägern 37 (AO._____ und AN._____) zugesandte Zahlungsanweisung (act. 2 26 01 009) tragen (noch) den Briefkopf der CD._____ Group mit der Adresse in Zug (vgl. vorne Ziff. A.2.2.2). Dass der Beschuldigte damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität vortäuschte, wurde bereits erwogen (vgl. oben Ziff. 2.10). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

28.6. Der Beschuldigte zahlte im Zeitraum vom 20. Juli 2016 bis 1. August 2016 in drei Überweisungen insgesamt USD 200'000 und EUR 56'000 aus (act. 5 03 01 040; act. 5 03 01 041; act. 2 26 01 060 und act. 2 19 04 108). Mit diesen Auszahlungen erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden ganz erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass die Privatkläger 37 (AO._____ und AN._____) höchst erfreut über ihre Anlagen beim Beschuldigten gewesen sein dürften und dies ihrem Umfeld mitgeteilt haben. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

29. Privatkläger 57 (BL._____)

29.1. Der Privatkläger 57 (BL._____) lernte den Beschuldigten in GB._____ ca. im Jahr 2014 über den Privatkläger 10 (J._____) kennen (act. 5 01 01 140 ff. S. 2 F/A 6). Gemäss dem Beschuldigten gebe es einen Vermögensverwaltungsvertrag aus dem Jahr 2014 (vgl. vorne lit. A.2.2.2), in welchem vorgesehen gewesen sei, dass er (der Beschuldigte) für den Privatkläger 57 (BL._____) Wertschriften und IPOs erwerbe (a.a.O. S. 3 F/A 12).

29.2. Der Privatkläger 57 (BL._____) tätigte die folgenden Überweisungen in einem Gesamtbetrag von USD 3.25 Mio.:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 1'500'000	10. Februar 2014	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 4 08 03 136

USD 1'000'000	30. März 2015	DX._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 04 01 015
USD 750'000	27. Januar 2016	DX._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 04 01 016

29.3. Dass der Beschuldigte – auch schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten bzw. vor April 2015 – die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete, wurde bereits erwogen (vorne Ziff. 2.4). Damit täuschte der Beschuldigte den Privatkäufer 57 (BL._____) über die Anlage und die Verwendung seiner Vermögenswerte und der Privatkäufer 57 (BL._____) ging davon aus, die Anlagegelder würden respektive seien vollständig angelegt. Nachdem der Privatkäufer 57 (BL._____) durch den Privatkäufer 10 (J._____), der – wie vorne dargelegt (vgl. vorne Ziff. 24.3 ff.) – ebenfalls vom Beschuldigten getäuscht wurde, in Kontakt mit dem Beschuldigten kam, festigten auch die Täuschungshandlungen des Beschuldigten dem Privatkäufer 10 (J._____) gegenüber die Vorstellung des Privatkäufers 57 (BL._____), dass der Beschuldigte die ihm zur Verfügung gestellten Vermögenswerte in den Finanzmärkten investiert.

29.4. Der Beschuldigte stellte dem Privatkäufer 57 (BL._____) keine (inhaltlich unwahren) Trading Reports oder Portfolio Valuations zu (act. 5 01 01 140 ff. S. 6 F/A 28). Anklagegemäss vermittelte der Privatkäufer 57 (BL._____) dem Beschuldigten aber zahlreiche weitere Anleger (act. 5 01 01 140 ff. S. 2 f. F/A 8 f. [z.B. Geschädigter CA._____, Privatkäufer 27 {AD._____}, Privatkäufer 63 {BR._____}, Privatkäuferin 17 {P._____}, Privatkäuferin 29 {AF._____ sl} und sog. 14 GE._____-Kunden {vgl. act. 2 19 01 001 ff.}). Diesen sandte der Beschuldigte – zumindest teilweise – Trading Reports und Portfolio Valuations mit fiktiven Vermögensständen, fiktiven Gewinnen etc. zu (vgl. z.B. hinten Ziff. 41, Ziff. 42, Ziff. 43, Ziff. 48 und Ziff. 49). Damit vermittelte der Beschuldigte auch dem Privatkäufer 57 (BL._____) – jedenfalls indirekt –, dass seine Gelder ebenfalls vereinbarungsgemäss angelegt sind. Es ist nämlich davon auszugehen, dass der Privatkäufer 57 (BL._____) mit zumindest einem Teil der von ihm vermittelten zahlreichen Kunden

auch nach der Vermittlung in Kontakt stand und sie sich über die beim Beschuldigten getätigten Investitionen austauschten. Es liegt daher auf der Hand, dass der Privatkläger 57 (BL._____) von den angeblich erfolgreichen Anlagen erfuhr.

29.5. Der Beschuldigte zahlte im Zeitraum vom 17. März 2015 bis 17. Februar 2017 in vier Überweisungen insgesamt USD 5'115'895 aus/zurück (act. 7 08 01 102; act. 2 19 06 005; act. 2 19 07 144; act. 2 1907 109). Mit diesen Auszahlungen erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden ganz erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Privatkläger 57 (BL._____) höchst erfreut über seine Anlagen beim Beschuldigten gewesen sein dürfte und dies seinem Umfeld mitgeteilt hat. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

30. Privatkläger 35 (AL._____)

30.1. Nachdem der Privatkläger 35 (AL._____) der Schwager des Privatklägers 10 (J._____) ist (act. 5 01 03 001 ff. S. 20 F/A 132), lernte der Privatkläger 35 (AL._____) den Beschuldigten über den Privatkläger 10 (J._____) kennen. Der Vermögensverwaltungsvertrag datiert vom 1. April 2014 (vgl. vorne lit. A.2.2.2).

30.2. Seitens des Privatklägers 35 (AL._____) erfolgten folgende Überweisungen von insgesamt USD 250'000:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 100'000	9. April 2014	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 22 01 029 f.; act. 4 08 03 156
USD 100'000	14. August 2014	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 22 01 032 f.; act. 4 08 03 204
USD 50'000	18. September 2015	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 22 01 134 f.; act. 4 08 03 378

30.3. In der Einvernahme vom 27. April 2021 erklärte der Beschuldigte, hinsichtlich des Privatklägers 35 (AL._____) anzuerkennen, die überwiesenen Gelder nach anfänglicher Trading-Tätigkeit teilweise zur Auszahlung bestehender Anleger verwendet zu haben und fiktive Gewinne oder fiktive Guthaben ausgewiesen zu haben (act. 5 01 06 190 ff. S. 3; so auch in act. 5 01 06 146 ff. S. 24). Dass der Beschuldigte aber auch schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete, wurde bereits erwogen (vorne Ziff. 2.4). Damit täuschte der Beschuldigte den Privatkläger 35 (AL._____) von Anfang an über die Anlage und die Verwendung seiner Vermögenswerte und der Privatkläger 35 (AL._____) ging davon aus, die Anlagegelder würden respektive seien vollständig angelegt. Nachdem der Privatkläger 35 (AL._____) den Beschuldigten über den Privatkläger 10 (J._____) kennenlernte, der – wie vorne dargelegt (vgl. vorne Ziff. 24.3 ff.) – ebenfalls vom Beschuldigten getäuscht wurde, festigten auch die Täuschungshandlungen des Beschuldigten dem Privatkläger 10 (J._____) gegenüber die Vorstellung des Privatklägers 35 (AL._____), dass der Beschuldigte die ihm zur Verfügung gestellten Vermögenswerte in den Finanzmärkten investiert.

30.4. Hinsichtlich des Trading Reports und der Portfolio Valuations gab der Beschuldigte an, darauf seien fiktive Trades bzw. fiktive Gewinne zu sehen (act. 5 01 03 001 ff. S. 21 F/A 141 und F/A 144; so auch in act. 5 01 06 146 ff. S. 24). Mit der Zustellung dieser unwahren Trading Reports und Portfolio Valuations vermittelte der Beschuldigte dem Privatkläger 35 (AL._____) wahrheitswidrig den Eindruck, seine Vermögenswerte seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden stetig Gewinne abwerfen (vgl. vorne Ziff. 2.5.6).

30.5. Der Vermögensverwaltungsvertrag vom 1. April 2014 sowie die dem Privatkläger 35 (AL._____) zugesandten Portfolio Valuations vom 1. März 2015, 1. Mai 2015, 1. Juni 2015, 1. Juli 2015 und 1. Juni 2016 tragen (noch) den Briefkopf der CD._____ Group mit der Adresse in Zug (vgl. vorne lit. A.2.2.2; act. 2 22 01 015 ff; act. 2 22 01 022; act. 2 22 01 023; act. 2 22 01 024; act. 2 22 01 025; act. 2 22 01 026). Dass der Beschuldigte damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität

vortäuschte, wurde bereits erwogen (vgl. oben Ziff. 2.10). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

30.6. Der Beschuldigte zahlte dem Privatkläger 35 (AL._____) am 26. September 2016 USD 100'000 aus (act. 2 19 07 156). Mit dieser Auszahlung erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden ganz erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Privatkläger 35 (AL._____) höchst erfreut über seine Anlagen beim Beschuldigten gewesen sein dürften und dies seinem Umfeld mitgeteilt hat. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

31. Geschädigter CA._____

31.1. Der Geschädigte CA._____ ist ein sehr guter und enger Freund des Privatklägers 57 (BL._____; act. 5 01 01 211 ff. S. 2 F/A 5; act. 5 01 03 234 ff. S. 20 F/A 124), weshalb der Geschädigte CA._____ den Beschuldigten über diesen kennenlernte. Der Geschädigte CA._____ schloss keinen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Beschuldigten bzw. der CD._____ (vgl. vorne lit. A.2.2.4).

31.2. Der Geschädigte CA._____ überwies dem Beschuldigten am 7. Juli 2014 KWD 425'000 auf das Konto der CD._____ Limited bei der DW._____ in GE._____ (act. 2 37 01 002; act. 4 08 03 182), was damals knapp USD 1.5 Mio. entsprach (a.a.O.).

31.3. Nachdem der Beschuldigte ausführte, der Geschädigte CA._____ habe einen Vermögensverwaltungsvertrag mit ihm gehabt so wie die anderen Kunden (act. 5 01 05 094 ff. S. 11 F/A 45), ist davon auszugehen, dass die Gelder des Geschädigten CA._____ ebenfalls in Wertschriften und IPOs hätten investiert werden sollen. Dass der Beschuldigte – auch schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten bzw. vor April 2015 – die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete, wurde bereits erwogen (vorne Ziff. 2.4). Damit täuschte der Beschuldigte den Geschädigten CA._____ über die Anlage und die Verwendung seiner Vermögenswerte und der Geschädigte CA._____ ging davon aus, die Anlagegelder würden

respektive seien vollständig angelegt. Nachdem der Geschädigte CA._____ durch den Privatkläger 57 (BL._____), der – wie vorne dargelegt (vgl. vorne Ziff. 29.3 ff.) – ebenfalls vom Beschuldigten getäuscht wurde, in Kontakt mit dem Beschuldigten kam und der Privatkläger 57 (BL._____) der beste Freund des Geschädigten CA._____ sei (act. 5 01 05 094 ff. S. 14 F/A 62), festigten auch die Täuschungshandlungen des Beschuldigten dem Privatkläger 57 (BL._____) gegenüber die Vorstellung des Geschädigten CA._____, dass der Beschuldigte die ihm zur Verfügung gestellten Vermögenswerte in den Finanzmärkten investiert.

31.4. Die Portfolio Valuation vom 1. August 2015 (act. 3 01 02 056) sowie der Trading Report gleichen Datums (act. 3 01 02 057 ff.) waren inhaltlich unwahr (vgl. Ausführungen zur Urkundenfälschung hinten lit. C.1). Mit der Zustellung dieses unwahren Trading Reports und der unwahren Portfolio Valuation vermittelte der Beschuldigte dem Geschädigten CA._____ wahrheitswidrig den Eindruck, seine Vermögenswerte seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden stetig Gewinne abwerfen (vgl. vorne Ziff. 2.5.6).

31.5. Die dem Geschädigten CA._____ zugesandte Portfolio Valuation vom 1. August 2015 und der Trading Report vom selben Datum tragen (noch) den Briefkopf der CD._____ Group mit der Adresse in Zug (vgl. vorne lit. A.2.2.2; act. 3 01 02 056; act. 3 01 02 057 ff.). Dass der Beschuldigte damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität vortäuschte, wurde bereits erwogen (vgl. oben Ziff. 2.10). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

31.6. Am 2. Februar 2017 zahlte der Beschuldigte dem Geschädigten CA._____ USD 500'000 zurück (act. 2 19 07 096). Via FD._____, einem Partner des Geschädigten CA._____ (vgl. act. 5 01 05 094 ff. S. 12 F/A 53), wurden sodann sechs Mal USD 50'000, also insgesamt USD 300'000, zurückerstattet (act. 2 19 07 352; act. 2 19 07 078; act. 2 19 07 158; act. 2 19 07 188; act. 2 19 07 376; act. 2 19 07 190). Ferner überwies der Beschuldigte EUR 418'000 an FE._____ für ein Fahrzeug der Marke Lamborghini (act. 7 08 02 223), was der Beschuldigte konstant vorbrachte (act. 5 01 01 211 ff. S. 2 f. F/A 5; act. 5 01 03 234 ff. S. 20 F/A 124; act. 5 01 05 084 ff. S. 12 F/A 55). Schliesslich machte der Beschuldigte in diversen Einvernahmen geltend, dass er EUR 650'000 für Uhren und Schmuck für den Geschädigten

CA._____ ausgegeben habe (a.a.O. S. 13 F/A 56; vgl. auch act. 5 01 01 211 ff. S. 2 f. F/A 5; act. 5 01 03 234 ff. S. 20 F/A 124). Hiervon ist auszugehen. Mit diesen Auszahlungen und Käufen für den Geschädigten CA._____ erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden ganz erhebliche Gewinne abwerfen. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Geschädigte CA._____ höchst erfreut über seine Anlagen beim Beschuldigten gewesen sein dürfte und dies seinem Umfeld mitgeteilt hat. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

32. Privatkläger 34 (AK._____)

32.1. Der Privatkläger 34 (AK._____) lernte den Beschuldigten über den Privatkläger 10 (J._____) kennen, wobei der Privatkläger 34 (AK._____) dessen Geschäftspartner/Freund sei (act. 5 01 03 234 ff. S. 11 F/A 66). Der Beschuldigte meinte, es habe einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag gegeben (a.a.O. S. 11 F/A 67), ein solches Dokument befindet sich indes nicht in den Akten (vgl. oben lit. A.2.2.2).

32.2. Der Privatkläger 34 (AK._____) überwies insgesamt USD 600'000:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 100'000	11. August 2014	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 4 08 03 198
USD 100'000	5. September 2014	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 4 08 03 234
USD 250'000	14. April 2015	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 4 08 03 320
USD 150'000	4. Juni 2015	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 4 08 03 330

32.3. Der Beschuldigte zahlte dem Privatkläger 34 (AK._____) vom 12. Januar 2015 bis 17. Februar 2017 in vier Überweisungen insgesamt USD 450'000 zurück

(act. 4 07 01 155 und act. 4 07 01 193; act. 2 32 01 019 und act. 2 19 07 413; act. 2 19 07 360; act. 2 19 07 110).

32.4. Gemäss den Aussagen des Beschuldigten war zwischen ihm und dem Privatkläger 34 (AK._____) dasselbe vereinbart wie in den übrigen Vereinbarungen (act. 5 01 03 234 ff. S. 112 F/A 68). Demgemäss hätten die Investitionen des Privatklägers 34 (AK._____) in Wertschriften und IPOs fließen sollen. Hinsichtlich des Privatklägers 34 (AK._____) anerkannte der Beschuldigte den Betrugsvorwurf im Grundsatz, jedoch nicht betreffend die frühesten Investitionen (act. 5 01 06 146 ff. S. 26). Anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte der Beschuldigte dann den (gesamten) Deliktsbetrag von USD 600'000 (act. 95 S. 16). Weitere Erwägungen – insbesondere auch hinsichtlich der Täuschungshandlungen – erübrigen sich.

33. Privatkläger 1 (B._____)

33.1. Der Privatkläger 1 (B._____) lernte den Beschuldigten über den Privatkläger 57 (BL._____) kennen (act. 5 01 02 001 ff. S. 28 F/A 161). Der Vermögensverwaltungsvertrag datiert vom 10. September 2014 (vgl. vorne lit. A.2.2.2).

33.2. Der Privatkläger 1 (B._____) überwies am 16. September 2014 USD 750'000 auf das Konto der CD._____ Limited bei der DW._____ in GE._____ (act. 2 19 03 002; act. 4 08 03 236).

33.3. In der Einvernahme vom 27. April 2021 bestätigte der Beschuldigte hinsichtlich des Privatklägers 1 (B._____) anzuerkennen, die überwiesenen Gelder nach anfänglicher Trading-Tätigkeit teilweise zur Auszahlung bestehender Anleger verwendet zu haben und fiktive Gewinne oder fiktive Guthaben ausgewiesen zu haben (act. 5 01 06 190 ff. S. 2 f. F/A 9; vgl. auch act. 5 01 06 146 ff. S. 26 f.). Auch vorher sei nicht alles wie vereinbart gelaufen, da er nur gewisse IPO-Zuteilungen habe erhalten können (act. 5 01 02 001 ff. S. 28 F/A 164). Dazu passt, dass der Beschuldigte – auch schon in der Anfangsphase seiner Tätigkeiten bzw. vor April 2015 – die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete (vgl. vorne Ziff. 2.4). Damit täuschte der Beschuldigte den Privatkläger 1 (B._____) jedenfalls bereits von Anfang an über die Anlage und die Verwendung seiner Vermögenswerte und

der Privatkläger 1 (B._____) ging davon aus, die Anlagegelder würden respektive seien vollständig angelegt. Nachdem der Privatkläger 1 (B._____) durch den Privatkläger 57 (BL._____), der – wie vorne dargelegt (vgl. vorne Ziff. 29.3 ff.) – ebenfalls vom Beschuldigten getäuscht wurde, auf den Beschuldigten aufmerksam wurde, festigten auch die Täuschungshandlungen des Beschuldigten dem Privatkläger 57 (BL._____) gegenüber die Vorstellung des Privatklägers 1 (B._____), dass der Beschuldigte die ihm zur Verfügung gestellten Vermögenswerte in den Finanzmärkten investiert, zumal der Privatkläger 1 (B._____) sich offenbar in der Trading-Szene in den USA und in Grossbritannien umgehört und gute Sachen über den Beschuldigten gehört habe (act. 5 01 02 001 ff. S. 28 F/A 161).

33.4. Hinsichtlich der Trading Reports und der Portfolio Valuations anerkannte der Beschuldigte, dass diese – zumindest auch – fiktive Gewinne und Trades aufweisen würden (act. 5 01 02 001 ff. S. 29 F/A 166 und F/A 168). Mit der Zustellung dieser unwahren Konto- und Depotauszüge vermittelte der Beschuldigte dem Privatkläger 1 (B._____) wahrheitswidrig den Eindruck, seine Vermögenswerte seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden stetig Gewinne abwerfen (vgl. vorne Ziff. 2.5.6).

33.5. Der Vermögensverwaltungsvertrag vom 10. September 2014 (act. 2 19 01 282 ff.) sowie die dem Privatkläger 1 (B._____) zugesandte Portfolio Valuation vom 5. November 2015 (act. 2 19 01 294) tragen (noch) den Briefkopf der CD._____ Group mit der Adresse in Zug (vgl. vorne lit. A.2.2.2). Dass der Beschuldigte damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität vortäuschte, wurde bereits erwogen (vgl. oben Ziff. 2.10). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

33.6. Der Beschuldigte tätigte keine Rückzahlungen an den Privatkläger 1 (B._____), er kaufte für jenen aber eine Uhr im Wert von USD 150'000 (act. 5 01 02 001 ff. S. 29 F/A 170). Mit dem Kauf dieses Wertgegenstandes bzw. dessen Übergabe an den Privatkläger 1 (B._____), ohne eine Gegenleistung des Privatklägers 1 (B._____), erweckte der Beschuldigte den Eindruck, diese aus den Gewinnen bezahlt zu haben und damit, dass die investierten Gelder vereinbarungsgemäss angelegt worden seien. Dies wiederum hatte zur Folge, dass der Privatkläger 1 (B._____) höchst erfreut über seine Anlagen beim Beschuldigten gewesen

sein dürfte und dies seinem Umfeld mitgeteilt hat. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

34. Privatkläger 7 (H._____)

34.1. Der Privatkläger 7 (H._____) lernte den Beschuldigten über den Privatkläger 57 (BL._____) kennen. Der Privatkläger 7 (H._____) arbeitete für diesen (act. 5 01 03 234 ff. S. 19 F/A 120). Der Privatkläger 7 (H._____) schloss am 12. September 2014 sowie am 1. Oktober 2015 einen Vermögensverwaltungsvertrag (vgl. vorne lit. A.2.2.2).

34.2. Der Privatkläger 7 (H._____) tätigte die folgenden Überweisungen:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 158'790 (= GBP 100'000)	16. September 2014	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 4 08 03 238
USD 70'000	11. April 2016	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 4 08 07 217

Im Anhang der Anklage betreffend die Einzahlungen der Anleger wird die Einzahlung des Privatklägers 7 (H._____) über USD 70'000 vom 11. April 2016 doppelt aufgeführt. Dabei handelt es sich um ein Versehen. Der Privatkläger 7 (H._____) überwies bloss Gelder in einem Gesamtbetrag von USD 228'790.

34.3. Der Beschuldigte zahlte dem Privatkläger 7 (H._____) vom 5. Februar 2016 bis 1. Februar 2017 in zwei Überweisungen insgesamt USD 449'973 zurück (act. 2 34 01 016; act. 2 34 01 022 und act. 2 19 07 088).

34.4. Hinsichtlich des Privatklägers 7 (H._____) anerkannte der Beschuldigte den Betrugsvorwurf in der Untersuchung im Umfang von USD 70'000 für die Investition im April 2016 (act. 5 01 06 146 ff. S. 27). Anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte er einen Deliktsbetrag von USD 230'000 (act. 95 S. 16). Weitere Erwägungen – insbesondere auch hinsichtlich der Täuschungshandlungen – erübrigen sich daher.

35. Privatklägerin 31 (AH. _____)

35.1. Der Beschuldigte wurde der Privatklägerin 31 (AH. _____) durch den Privatkläger 57 (BL. _____) vorgestellt (act. 5 01 03 234 ff. S. 6 F/A 30). Der Vermögensverwaltungsvertrag der Privatklägerin 31 (AH. _____) datiert vom 6. Oktober 2014 (vgl. vorne lit. A.2.2.2).

35.2. Die Privatklägerin 31 (AH. _____) tätigte die folgenden Überweisungen in einem Gesamtbetrag von GBP 400'000:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
GBP 100'000	10. Oktober 2014	DW. _____ Limited (CD. _____ Group Limited)	act. 2 19 03 021 f.
GBP 100'000	10. Oktober 2014	DW. _____ Limited (CD. _____ Group Limited)	act. 2 19 03 023 f.
GBP 100'000	10. Oktober 2014	DW. _____ Limited (CD. _____ Group Limited)	act. 2 27 01 055; act. 2 27 01 069
GBP 100'000	19. März 2015	DW. _____ Limited (CD. _____ Group Limited)	act. 2 27 01 055; act. 2 27 01 069

35.3. Der Beschuldigte zahlte im Zeitraum von 25. Januar 2015 bis 7. November 2016 in vier Überweisungen insgesamt USD 240'000 zurück (act. 5 01 03 240; act. 2 19 08 141; act. 2 19 07 348; act. 2 19 07 178).

35.4. Anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte der Beschuldigte den (gesamten) Deliktsbetrag von GBP 400'000 (act. 95 S. 16). Weitere Erwägungen – insbesondere auch hinsichtlich der Täuschungshandlungen – erübrigen sich daher.

36. Privatkläger 21 (T. _____ und U. _____)

Hinsichtlich der Privatkläger 21 (T. _____ und U. _____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 28; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

37. Privatkläger 23 (W._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 23 (W._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 28; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

38. Privatkläger 66 (BU._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 66 (BU._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 28 f.; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

39. Privatklägerin 29 (AF._____ SL)

Hinsichtlich der Privatklägerin 29 (AF._____ SL) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 29; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

40. Privatkläger 27 (AD._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 27 (AD._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 29; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

41. Privatkläger 14 (M._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 14 (M._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 29 f.; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

42. Privatkläger 56 (BK._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 56 (BK._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 30; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

43. Privatklägerin 17 (P._____)

Hinsichtlich der Privatklägerin 17 (P._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 30; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

44. Privatkläger 55 (BJ._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 55 (BJ._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 30 f.; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

45. Privatkläger 53 (BH._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 53 (BH._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 31; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

46. Privatkläger 32 (AI._____)

46.1. Hinsichtlich des Privatklägers 32 (AI._____) anerkannte der Beschuldigte in der Schlussstellungnahme den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug insoweit, als er USD 500'000 und GBP 68'000 entgegengenommen habe, obwohl er gewusst habe, dass er die Gelder möglicherweise nicht vereinbarungsgemäss würde anlegen können. Er machte indes geltend, für die Zahlungen vom 26. Januar 2016 von USD 180'000 und vom 27. Januar 2016 von USD 300'000 existiere kein Beweis. Die Aufstellung in der Rechtsschrift aus dem Gerichtsverfahren in GE._____ entspreche einer reinen Parteibehauptung (act. 5 01 06 146 ff. S. 31).

46.2. Bei act. 2 19 01 041 ff. handelt es sich um ein Affidavit des Privatklägers 13 (L._____) – im Namen auch des Privatklägers 32 (AI._____) – zuhanden des GE._____ "Court of First Instance". Mit der Verteidigung ist dies als reine Parteibehauptung einzustufen. Dem Kontoauszug für das Konto Nr. 12 der CD._____ Group Limited bei der DW._____ für Januar 2016 kann jedoch entnommen werden, dass mit Valuta 27. Januar 2016 eine Einzahlung von USD 179'980.68 erfolgte (act. 2 19 08 086 f. S. 2). Hierbei muss es sich – in Kombination mit der Eingabe an das Gericht in GE._____ (act. 2 19 01 041 ff. S. 10) – um die Einzahlung des

Privatklägers 32 (AI._____) im Betrag von USD 180'000 (abzüglich Gebühren) handeln.

46.3. Eine Einzahlung von USD 300'000 mit Valuta um den 27. Januar 2016 auf das Konto Nr. 12 der CD._____ Group Limited bei der DW._____ kann den Kontoauszügen für Januar oder Februar 2016 hingegen nicht entnommen werden (act. 2 19 08 086 ff.). Dass der Privatkläger 32 (AI._____) am 27. Januar 2016 USD 300'000 auf das Konto 12 bei der DW._____ der CD._____ Group Limited einzahlte, kann mangels entsprechender Belege bzw. Beweise in den Akten nicht erstellt werden, selbst wenn der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung einen Deliktsbetrag von USD 980'000 und GBP 68'000 – und damit (zumindest indirekt) auch die Einzahlung von USD 300'000 – anerkannte (act. 95 S. 16).

47. Privatkläger 26 (AC._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 26 (AC._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 31 f.; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

48. Privatklägerin 65 (BT._____ LLC)

Hinsichtlich der Privatklägerin 65 (BT._____ LLC) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 32; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

49. Privatkläger 13 (L._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 13 (L._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug grundsätzlich. Er machte indes geltend, am 7. Juni 2016 und am 11. August 2016 je USD 100'000 zurückgezahlt zu haben (act. 5 01 06 146 ff. S. 32). Diese beiden Rückzahlungen wurden – im Vergleich zum Schlussvorhalt – schliesslich in die Anklage aufgenommen (act. 0 00 01 001 ff. S. 83). Der Sachverhalt betreffend Betrug ist damit erstellt.

50. Privatkläger 28 (AE. _____)

Hinsichtlich des Privatklägers 28 (AE. _____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 33; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

51. Privatkläger 41 (AS. _____)

Hinsichtlich des Privatklägers 41 (AS. _____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 33; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

52. Privatkläger 24 (AA. _____)

Hinsichtlich des Privatklägers 24 (AA. _____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 33; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

53. Privatkläger 52 (BG. _____)

Hinsichtlich des Privatklägers 52 (BG. _____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 33 f.; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

54. Privatkläger 63 (BR. _____)

Hinsichtlich des Privatklägers 63 (BR. _____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 34; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

55. Privatkläger 61 (BP. _____)

Hinsichtlich des Privatklägers 61 (BP. _____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 34; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

56. Privatkläger 51 (BF._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 51 (BF._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 34; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

57. Privatkläger 30 (AG._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 30 (AG._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 35; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

58. Privatkläger 38 (AP._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 38 (AP._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 35; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

59. Anleger um BA._____

59.1. Sowohl der Beschuldigte als auch die Privatklägerin 46 (BA._____) schilderten übereinstimmend, dass sie sich über einen gemeinsamen Bekannten, den Juwelier FF._____, kennengelernt hätten (act. 5 01 01 268 ff. S. 2 F/A 6; act. 5 01 05 138 ff. S. 2 ff. F/A 6; act. 5 02 01 001 ff. S. 3 F/A 7; act. 5 02 01 131 ff. S. 2 f. F/A 6). Im März 2016 kam es zu einem ersten Treffen in GG._____ zwischen dem Beschuldigten, der Privatklägerin 46 (BA._____), ihrem Berater FG._____ und ihrem Anwalt FH._____ (act. 5 01 01 268 ff. S. 3 F/A 7 und S. 3 f. F/A 12; act. 5 01 05 138 ff. S. 2 ff. F/A 6; act. 5 02 01 001 ff. S. 3 f. F/A 7; act. 5 02 01 131 ff. S. 2 ff. F/A 6). An diesem Treffen stellte der Beschuldigte sein auf IPO-Trading spezialisiertes Investmentgeschäft vor (act. 5 01 01 268 ff. S. 3 f. F/A 7; act. 5 01 05 138 ff. S. 2 ff. F/A 6; act. 5 02 01 001 ff. S. 3 f. F/A 7), worauf die Privatklägerin 46 (BA._____) ab April 2016 investierte und eine Trading-Beziehung zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 46 (BA._____) entstand (act. 5 01 01 268 ff. S. 3 ff. F/A 12; act. 5 02 01 001 ff. S. 3 f. F/A 7 und S. 7 F/A 19).

59.2. Anschliessend kam es zwischen der Privatklägerin 46 (BA._____) und dem Beschuldigten zu Telefongesprächen, einem Besuch der Privatklägerin 46

(BA._____) in Zürich, einem weiteren Treffen in GG._____ und die Privatklägerin 46 (BA._____) lud den Beschuldigten nach GG._____ zu ihrem 50. Geburtstag ein (act. 5 01 01 268 ff. S. 3 ff. F/A 12; act. 5 01 05 138 ff. S. 2 ff. F/A 6; act. 5 02 01 001 ff. S. 5 F/A 10 f.; act. 95 S. 7 f.). Es kam auch zum Austausch von WhatsApp-Nachrichten zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 46 (BA._____; act. 5 01 07 080 ff. S. 25 F/A 140). Nach der Geburtstagsfeier verweilte der Beschuldigte als Gast noch einige Tage im Haus der Privatklägerin 46 (BA._____; act. 5 01 01 268 ff. S. 3 ff. F/A 12; act. 5 01 05 138 ff. S. 2 ff. F/A 6; act. 5 02 01 001 ff. S. 5 F/A 12), wobei der Beschuldigte im Rahmen dieses Aufenthaltes den Bekannten der Privatklägerin 46 (BA._____), FI._____, kennen lernte (act. 5 01 01 268 ff. S. 3 ff. F/A 12; act. 95 S. 7). Ca. ab August 2016 – und damit nach dem Geburtstagsfest – bestand zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 46 (BA._____) auch eine intime Beziehung (act. 5 02 01 131 ff. S. 31 F/A 86). Der Beschuldigte bezeichnete die Beziehung als "persönlich und symbiotisch" (act. 5 01 05 138 ff. S. 28 F/A 59). Anlässlich der Hauptverhandlung wurde seitens der Verteidigung ausgeführt, die beiden seien ein Paar geworden (act. 95 S. 7 f.).

59.3. Zu den verschiedenen Gesellschaften um die Privatklägerin 46 (BA._____) gehört einerseits der von ihrem verstorbenen Vater errichtete FJ._____ Trust, der insbesondere die Privatklägerin 11 (K1._____) und die Privatklägerin 12 (K._____) Ltd.) umfasst. Die Beneficiaries des FJ._____ Trusts sind die Privatklägerin 46 (BA._____) und ihre Kinder (act. 5 02 01 001 ff. S. 8 f. F/A 28 f.). Sodann ist die Privatklägerin 46 (BA._____) Alleinaktionärin der Privatklägerin 67 (BV._____) Ltd.); a.a.O. S. 6 F/A 16 und S. 9 F/A 31 ff.; so auch der Beschuldigte in act. 5 01 01 268 ff. S. 11 F/A 11). Hinsichtlich dem Privatkläger 15 (N._____) Trust sind die Privatklägerin 46 (BA._____), ihre Mutter, ihre Schwester sowie ihre Kinder Beneficiaries (a.a.O. S. 6 F/A 17; act. 5 02 01 131 ff. S. 9 F/A 11), wobei die Privatklägerin 46 (BA._____) aus diesem Trust Geld von sich und ihren Kindern investierte (act. 5 02 01 001 ff. S. 6 F/A 16), was sie persönlich entscheiden konnte (a.a.O. S. 8 F/A 26). Der Privatkläger 15 (N._____) Trust) bestehe nur aus einem Bankkonto (a.a.O. S. 13 F/A 47; act. 5 02 01 131 ff. S. 9 F/A 11). Der Beschuldigte löste den früheren Trustee des N._____) Trust, Herr FK._____, im Juli 2016 ab (act. 5 01

01 262 ff.), um – gemäss der Privatklägerin 46 (BA._____) – Geld in IPOs zu investieren (a.a.O. S. 17 F/A 65; vgl. dazu unten Ziffer 59.5). Im Januar 2018 wurde der Beschuldigte seines Amtes als Trustee beim Privatkläger 15 (N.____ Trust) wieder enthoben (act. 2 11 01 102). Die Beneficiaries der Privatklägerin 54 (Bl.____ Foundation), welche Gesellschaft ebenfalls von der Privatklägerin 46 (BA._____) kontrolliert wurde (a.a.O. S. 28 F/A 95), sind – erneut – die Privatklägerin 46 (BA._____) und ihre Familie (a.a.O. S. 14 F/A 49). Demgemäss hält die Anklage im Einklang mit den Akten fest, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) und teilweise ihre Familie direkt bei der Privatklägerin 67 (BV.____ Ltd.), dem Privatkläger 15 (N.____ Trust) sowie der Privatklägerin 54 (Bl.____ Foundation) beteiligt waren.

59.4. Die erste Überweisung aus dem Vermögen der Privatklägerin 46 (BA._____) bzw. aus dem Vermögen von ihr oder ihrer Familie zuzurechnenden Gesellschaften an den Beschuldigten fand im April 2016 statt (Zahlung der Privatklägerin 67 [BV.____ Ltd.] von USD 1 Mio. am 19. April 2016 [act. 2 11 01 016 f.; act. 7 17 03 292]). Die Privatklägerin 46 (BA._____) zahlte am 12. Mai 2016 ab ihrem persönlichen Konto weitere USD 1 Mio. ein (act. 2 19 06 003). Am 7. Juli 2016 gingen USD 900'000 von der Privatklägerin 67 (BV.____ Ltd.) ein (act. 2 08 01 020 f.) und am 8. Juli 2016 überwies die Privatklägerin 11 (K1._____) USD 3 Mio. (act. 2 11 01 064; act. 2 19 06 147).

59.5. Zum Verwendungszweck dieser Gelder der Privatklägerin 46 (BA._____) und ihrem Umfeld gab der Beschuldigte zu Protokoll, dass alle Mittel, die von der Privatklägerin 46 (BA._____) und ihrer Gruppe gekommen seien, abgesehen von der ersten Million (ergo: Überweisung vom 19. April 2016) und den USD 2 Mio. der Privatklägerin 45 (AW.____ Ltd.), dazu da gewesen seien, Zahlungen an Kunden zu leisten und die laufenden Ausgaben der CD.____ zu begleichen (act. 5 01 01 268 ff. S. 13 F/A 25 und S. 18 F/A 40 ff.; act. 5 01 05 138 ff. S. 22 F/A 38; für die Privatklägerinnen 11 [K1._____] und 12 [K._____] ausdrücklich in act. 5 01 05 138 ff. S. 15 f. F/A 19 und act. 5 01 06 190 ff. S. 9 F/A 29). Es habe sich nicht um Geld gehandelt, das in IPOs hätte investiert werden sollen (act. 5 01 01 411 ff. S. 3 f. F/A 7; vgl. auch act. 5 01 06 190 ff. S. 9 F/A 29). Nach dem Geburtstagsfest der

Privatklägerin 46 (BA._____) im Juni 2016 habe er ihr von seinen Problemen mit der Liquiditätsknappheit erzählt, worauf sie ihn sofort gefragt habe, was es brauche, um das Liquiditätsproblem zu lösen. Sie habe ein grosses Interesse gezeigt, seine Probleme und diejenigen der CD._____ zu lösen (act. 5 01 01 268 ff. S. 3 ff. F/A 12 und S. 9 F/A 13). Er hätte die Privatklägerin 46 (BA._____) als Gegenleistung in ihrem Streit mit Herr FK._____ unterstützen sollen (a.a.O. S. 10 F/A 15 f.). Hinsichtlich Motivation der Privatklägerin 46 (BA._____) könne er nicht für diese antworten; er glaube aber, es seien "Ziele verfolgt" worden (a.a.O. S. 20 F/A 51). Auch in der darauf folgenden Einvernahme bekräftigte der Beschuldigte, dass die Gelder der Privatklägerin 46 (BA._____) nicht für Investments in IPOs, sondern für die Liquiditätsprobleme der CD._____ gedacht gewesen seien (act. 5 01 01 411 ff. S. 2 ff. F/A 7 und S. 5 F/A 9). Die Privatklägerin 46 (BA._____) hätte sich mit dem Betrag von ca. USD 25 Mio. an der CD._____ Gruppe als Partnerin beteiligen wollen (a.a.O.). Im weiteren Verlauf der Untersuchung – vor allem in der Einvernahme vom 26. Februar 2020, in welcher es um die geschäftliche und persönliche Beziehung zur Privatklägerin 46 (BA._____) ging –, gab der Beschuldigte weitgehend bzw. zumindest in den Grundsätzen gleichlautende Depositionen zu Protokoll (erstes Treffen in Tel Aviv, Investition von USD 1 Mio., Einladung zum Geburtstagsfest der Privatklägerin 46 [BA._____] mit anschliessendem Aufenthalt in ihrem Haus, Gespräche über Probleme mit GG._____ischen Kunden bzw. mit dem Trust/FK._____, Unterstützung durch die Privatklägerin 46 [BA._____] bei Lösung der Probleme des Beschuldigten im Gegenzug zu Teil-Ownership der Privatklägerin 46 [BA._____] in der CD._____, Geldbeschaffung von Freunden und Kontakten der Privatklägerin 46 [BA._____] mittels FI._____; act. 5 01 05 138 ff.). Im Rahmen der Hauptverhandlung gab der Beschuldigte zu Protokoll, die ersten beiden Überweisungen von je USD 1 Mio. seien für IPOs gedacht gewesen (act. 93 S. 21).

59.6. Demgegenüber führte die Privatklägerin 46 (BA._____) konstant aus, sie habe in IPOs investieren wollen (act. 5 02 01 001 ff. S. 17 F/A 65; act. 5 02 01 131 ff. S. 5 ff. F/A 7), sie habe aufgrund der Präsentationen von FF._____ und des Beschuldigten investiert und mit dieser Investition ihr Leben und alle die Auseinandersetzungen um den Trust und ihre Angestellten finanzieren wollen (act. 5 02 01 001 ff. S. 16 F/A 62; a.a.O. S. 24 F/A 89; act. 5 02 01 131 ff. S. 2 ff. F/A 6). Es sei eine

komplette Lüge, dass vereinbart gewesen sei, dass der Beschuldigte die Gelder einsetzen könne, um die finanziellen Probleme der CD._____ zu überwinden (act. 5 02 01 001 ff. S. 16 F/A 60 f.). Allerdings räumte die Privatklägerin 46 (BA._____) ein, dass sie über gewisse Probleme des Beschuldigten mit bestimmten Investoren Bescheid gewusst habe. Es habe gewisse kulturelle Probleme für den Beschuldigten gegeben, die GG._____ischen Investoren zu verstehen, weshalb sie es für eine gute Idee gehalten habe, sich bei den aggressiven Investoren einzubringen (act. 5 02 01 001 ff. S. 18 f. F/A 73).

59.7. Die ersten Zahlungen der Privatklägerin 46 (BA._____) bzw. der ihr respektive ihrer Familie zugehörenden Gesellschaften – und entgegen gewissen Aussagen des Beschuldigten nicht nur die erste USD 1 Mio. vom 19. April 2016 oder die ersten beiden Millionen – waren jedenfalls für IPO Trading gedacht, nachdem bei zwei Überweisungen von insgesamt USD 10 Mio. ausdrücklich vermerkt wurde, diese seien für IPO Trading (Überweisungen der Privatklägerin 11 [K1._____] vom 8. Juli 2016 von USD 3 Mio. [act. 2 19 06 147; vgl. auch act. 7 19 01 049] und vom 4. August 2016 von USD 7 Mio. [act. 2 11 01 082 und act. 2 19 06 171]). Damit ist widerlegt, dass nur die ersten beiden Millionen für IPOs gedacht waren. Ferner geht auch aus dem E-Mail-Verkehr zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin 11 (K1._____) vom 10. August 2016 hervor, dass es nur um Investitionen an den Finanzmärkten ging (act. 7 17 03 239 f.). So schrieb FL._____ beispielsweise "We have heard wonderful things about your recent investments and would ask you to please detail some of the upcoming opportunities." (a.a.O.). Sodann kann auch der E-Mail-Konversation von Mitte Januar 2017 mit dem Titel "Proposed Investment with CD._____" zwischen dem Verwaltungsrat der Privatklägerin 11 (K1._____) und FH._____, dem Anwalt der Privatklägerin 46 (BA._____), entnommen werden, dass es darum ging, Geld (in IPOs) zu investieren (act. 7 19 01 062 ff.). FH._____ schrieb am 15. Januar 2017 "In relation to the proposed investment with CD._____ I would like to express my view that investing in IPO's with leading underwriters – as CD._____ claims to offer and enable – is a very compelling investment strategy." (a.a.O.). Von einer Unterstützung der CD._____ bzw. des Beschuldigten zur Lösung seiner Probleme mit gewissen Anlegern ist also nicht ansatzweise die Rede.

Dass die Vertreter der Privatklägerin 11 (K1._____) auf Anweisung der Privatklägerin 46 (BA._____) nicht über die wahre Verwendung der Gelder hätten aufgeklärt werden dürfen, weil die K._____ die Mittel sonst nicht freigegeben hätte (vgl. act. 5 01 05 138 ff. S. 17 f. F/A 25 ff.), ist schliesslich nicht glaubhaft.

59.8. Es kommt hinzu, dass nur schwerlich nachvollzogen und kaum ein plausibler Grund gefunden werden kann, weshalb die Privatklägerin 46 (BA._____) dem Beschuldigten nach ihrem Geburtstagsfest im Juni 2016, und damit unmittelbar nach dem Kennenlernen und den ersten Investitionen (April/Mai 2016), umfassende (finanzielle) Hilfe für sein Unternehmen in Millionenhöhe hätte anbieten sollen. Umso unverständlicher erscheint dies, wenn sie – wie der Beschuldigte dies ausführt (vgl. z.B. act. 5 01 01 411 ff. S. 9 F/A 26; act. 5 01 05 138 ff. S. 13 F/A 8) – sogar vom Ponzi-System und den damit verbundenen finanziellen Schwierigkeiten gewusst hatte. Solche Beträge (von mehreren Millionen) investiert man nicht – gleichsam sehenden Auges – in ein Ponzi-System. Auch die intime bzw. "symbiotische und persönliche" Beziehung zwischen den beiden ab August 2016 (vgl. vorne Ziff. 59.2) bzw. der Umstand, dass sie ein Paar waren, vermag dies nicht plausibel zu erklären, da davon auszugehen ist, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) als erfahrene Geschäftsfrau und Rechtsanwältin (act. 95 S. 11) Privates und Geschäftliches getrennt haben dürfte. Passenderweise erklärte der Beschuldigte denn auch auf die Frage nach der Motivation der Privatklägerin 46 (BA._____), ihm bei seinen finanziellen Problemen zu helfen, äusserst ausweichend, er denke, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) diese Frage besser beantworten könne (act. 5 01 05 138 ff. S. 22 f. F/A 39), und fügte schwammig und vage an, er glaube, dass die Absichten der Privatklägerin 46 (BA._____) gut gewesen seien, sie habe ihm helfen wollen. Schliesslich führte er die Probleme des Vaters der Privatklägerin 46 (BA._____) mit jüdischen Investoren als möglichen Grund an (a.a.O.). Dieses Aussageverhalten zeigte sich auch an der Hauptverhandlung. Der Beschuldigte war nicht in der Lage, diese Frage schlüssig zu beantworten, er wich aus, schweifte ab und verwies schliesslich – als einzigen möglichen Grund – erneut auf die ähnlichen Probleme, die der Vater der Privatklägerin 46 (BA._____) gehabt habe (act. 93 S. 21 ff.). Diese Aussagen überzeugen nicht. Vielmehr liegt es auf der Hand, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) das Geld in IPOs investieren und Gewinne erzielen wollte (um

ihr Leben, die Auseinandersetzungen um den Trust und ihre Angestellten zu finanzieren; vgl. vorne Ziff. 59.6), was durch die Tatsache gestützt wird, dass der Beschuldigte ihr (oder ihrem Anwalt FH._____) auch noch im ersten Halbjahr 2017 unzählige Informationen über IPOs zukommen liess (z.B. act. 7 17 01 268 ff.; act. 7 17 01 281 f.; act. 7 17 01 283, act. 7 17 01 284; act. 7 17 01 286 ff.; act. 7 17 01 299 ff.; act. 7 17 01 303 ff.; act. 7 17 01 306 ff.; act. 7 17 01 313; act. 7 07 01 317 f.). Ihre Ausführungen, wonach sie Geld benötigt habe, weil sie nicht an ihre Vermögenswerte aus dem von ihrem – mittlerweile verstorbenen – Vater errichteten Trusts gekommen sei bzw. die diesbezüglichen Auseinandersetzungen und ihr Leben finanzieren wollte respektive musste (vgl. act. 5 02 01 001 ff. S. 16 F/A 61 f. und S. 24 F/A 89; act. 5 02 01 131 ff. S. 2 ff. F/A 6), sind stimmig und überzeugend, plausibel und passen zu ihrem Verhalten. Wenn die Privatklägerin 46 (BA._____) ferner ab ihrem Geburtstagsfest im Juni 2016 (vgl. act. 95 S. 8) tatsächlich genau gewusst hätte, in welchen finanziellen Schwierigkeiten der Beschuldigte bzw. die CD._____ steckte, wäre komplett unverständlich, weshalb sie ihm noch Beträge in Millionenhöhe anvertraute.

59.9. Auf der anderen Seite ist aber auch mehr als nachvollziehbar, dass die aus GG._____ stammende Privatklägerin 46 (BA._____) ihren Lebenspartner, den Beschuldigten, bei der Bewältigung von dessen Problemen mit GG._____ischen Investoren unterstützen wollte, und hierfür zusätzlich ihre Bekannten FI._____ und FM._____ (vgl. dazu act. 5 02 01 131 ff. S. 17 F/A 37), für die im Februar 2017 sogar CD._____ -Visitenkarten gedruckt wurden (act. 5 01 01 381 ff.), ins Boot holte (vgl. act. 5 02 01 001 ff. S. 20 f. F/A 77 ff.). Dass sie, wie sie es beschreibt (act. 5 02 01 131 ff. S. 25 F/A 63 f.), nur eine "Investorin, um Geld zu verdienen" oder – in den Worten der Verteidigung – eine "ahnungslose gewöhnliche Kundin des Beschuldigten" gewesen sei, trifft demgemäss – auch – nicht zu. Die Privatklägerin 46 (BA._____) hatte unter all den Investoren zweifelsohne eine spezielle Stellung inne und es ist durchaus davon auszugehen, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) relativ intensiv versuchte, den Beschuldigten in verschiedenen Bereichen (z.B. Akquisition weiterer Kunden, Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme mit GG._____ischen Kunden) zu unterstützen – aus welchem Grund auch immer (weil

sie vom IPO-Programm des Beschuldigten sehr überzeugt war, weil sie ihn in persönlicher Hinsicht sehr gut mochte; vgl. auch act. 7 17 03 002 ff. S. 3-5), mutmasslich aber einfach, weil sie und die Firmen in ihrem Umfeld im Sommer 2016 viel Geld in die CD._____ investierten (bis Ende September 2016 mehr als USD 15.7 Mio. und EUR 2.5 Mio.), weshalb sie ein grosses (persönliches) Interesse hatte, dass die CD._____ "überlebt" und die Anlagen werthaltig blieben. Schliesslich verlangte die Privatklägerin 46 (BA._____) am 10. Januar 2018 mit dem – zwar nicht unterzeichneten – Dokument "Transfer of Funds Request" ihre investierten Vermögenswerte zurück (act. 2 11 01 100 f.). Auch dieses Dokument stützt letztlich die Version der Privatklägerin 46 (BA._____), wonach das Geld für IPO-Investitionen, und nicht als Hilfe für den Beschuldigten, vorgesehen war. Hätte sie dem Beschuldigten die Gelder für die Sanierung der CD._____ anvertraut, hätte sie gewusst, dass es nutzlos ist, die Vermögenswerte zurückzuverlangen. Es ist dem Urteil zugrunde zu legen, dass die Gelder der Privatklägerin 46 (BA._____) und der ihr zugehörigen Gesellschaften für IPO-Trading hätte eingesetzt werden sollen.

59.10. Sodann gab die Privatklägerin 46 (BA._____) der Privatklägerin 11 (K1._____) ein Garantieverprechen für ihr Investment beim Beschuldigten und der CD._____ Group (act. 5 02 01 131 ff. S. 13 f. F/A 27 ["Die einzige Garantie, die ich gewährte, war die an die K1._____."]). In diesem Zusammenhang ist – gemäss den überzeugenden Ausführungen des Rechtsvertreters der Privatklägerin 46 (BA._____; vgl. act. 7 17 03 002 ff. S. 11 f.) – auch die Tatsache zu sehen, dass vorgesehen war, die Privatklägerin 46 (BA._____) zum Verwaltungsratsmitglied der DH._____ AG – mit entsprechender (Kollektiv-)Unterschriftsberechtigung – zu ernennen (act. 3 01 03 307 f.; act. 3 01 03 314 f.; act. 5 01 01 380). Mit "Sale and Purchase Agreement" vom 25. September 2017 zwischen der Privatklägerin 11 (K1._____) und der Privatklägerin 54 (Bl._____ Foundation) sowie der CD._____ (als Vermögensverwalterin) übernahm die – der Privatklägerin 46 (BA._____) gehörende – Privatklägerin 54 (Bl._____ Foundation) die akkumulierten Gewinne aus den Investments bei der CD._____ in der Höhe von rund USD 23 Mio. (act. 2 11 01 065 ff.). Damit wurde die Garantie eingelöst.

59.11. Gemäss der Privatklägerin 46 (BA._____) lernte der Beschuldigte über sie (nur) den Privatkläger 62 (BQ._____) sowie den Privatkläger 64 (BS._____) kennen (act. 5 02 01 001 ff. S. 22 F/A 85 ff.). Via FI._____, den Bekannten der Privatklägerin 46 (BA._____), habe sodann auch die Privatklägerin 20 (S._____) Ltd.) – mit dem Vertreter ER._____ – beim Beschuldigten investiert (a.a.O. und a.a.O. S. 23 f. F/A 88). Demgegenüber spricht der Beschuldigte von zwölf bis 15 Kunden, die via die Privatklägerin 46 (BA._____) bzw. ihre Bekannten FI._____ und FM._____, investiert hätten (act. 5 01 01 268 ff. S. 13 f. F/A 26 und S. 17 F/A 37; act. 5 01 01 411 ff. S. 2 ff. F/A 7). Dazu passend musste die Privatklägerin 46 (BA._____) einräumen, dass der Privatkläger 64 (BS._____) den Beschuldigten angefragt habe, ob er (BS._____) ihn (den Beschuldigten) in Tel Aviv bzw. ganz GG._____ vertreten könne. Diese zwölf Kunden könnten vom Privatkläger 64 (BS._____) organisiert worden sein (act. 5 02 01 001 ff. S. 22 F/A 87). Führt man diese Aussagen zusammen, kann festgestellt werden, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) – anlagegemäss – eine Vielzahl weiterer Anleger einbrachte. Zum einen die ihr gehörenden bzw. ihr und ihrer Familie zuzurechnenden respektive aus ihrem Umfeld stammenden sechs Gesellschaften (Privatklägerin 67 [BV._____) Ltd.]; Privatkläger 15 [N._____) TRUST]; Privatklägerin 54 [Bl._____) Foundation], Privatklägerin 45 [AW._____) Ltd.]; Privatklägerin 11 [K1._____)]; Privatklägerin 12 [K._____)]. Zum anderen vermittelte sie die Privatkläger 64 (BS._____) und 62 (BQ._____). Der Privatkläger 50 (BE._____) kam via BS._____n zum Beschuldigten (act. 5 01 01 211 ff. S. 5 f. F/A 18). Der Privatkläger 40 (AR._____) wurde dem Beschuldigten vom Partner der Privatklägerin 46 (BA._____), FN._____, vorgestellt (act. 5 02 01 001 ff. S. 23 f. F/A 88). Die Privatklägerin 20 (S._____) Ltd.) mit ihrem Vertreter ER._____ sowie dessen Anwalt, der Privatkläger 44 (AV._____), wurden von FI._____, dem Bekannten der Privatklägerin 46 (BA._____), eingebracht (act. 5 02 01 001 ff. S. 22 F/A 86 und S. 23 f. F/A 88). Der Privatkläger 6 (G._____) schliesslich kam über FI._____ zum Beschuldigten (act. 5 01 01 411 ff. S. 10 F/A 32 f.; act. 5 01 05 138 ff. S. 19 F/A 29). Selbst wenn die Privatklägerin 46 (BA._____) erklärte, sie habe diese Kunden nicht akquiriert bzw. dieses Wort sei nicht zutreffend (act. 5 01 01 131 ff. S. 17 [Protokollnotiz]), vermittelte die Privatklägerin 46

(BA._____) alle diese Privatkläger – direkt oder indirekt (via FI._____, den Privatkläger 64 [BS._____] oder ihren Geschäftspartner FN._____) – an den Beschuldigten. Nachdem die Privatklägerin 46 (BA._____) bis 2018 sicher gewesen war, eine gute Investition getätigt zu haben (act. 5 02 01 131 ff. S. 2 ff. F/A 6) entwickelte sich – mit der Anklage – in dieser Gruppe eine – positive – Mund zu Mund-Propaganda bezüglich der (vermeintlich) erfolgreichen Investments beim Beschuldigten.

60. Privatklägerin 46 (BA._____) / Privatklägerin 67 (BV._____) Ltd.) / Privatkläger 15 (N._____) Trust) / Privatklägerin 54 (Bl._____) Foundation)

60.1. Dass die Privatklägerin 46 (BA._____) den Beschuldigten über den Juwelier FF._____ im Jahr 2016 kennenlernte, wurde bereits dargelegt (vgl. vorne Ziff. 59.1).

60.2. Zwischen der CD._____ Group und der Privatklägerin 67 (BV._____ Ltd.) existiert ein Vermögensverwaltungsvertrag vom 18. April 2016. Der Vermögensverwaltungsvertrag mit der Privatklägerin 46 (BA._____) datiert vom 30. Juli 2017 (vgl. vorne lit. A.2.2.2). Mit dem Privatkläger 15 (N._____ Trust) und der Privatklägerin 54 (Bl._____ Foundation) schloss die CD._____ keinen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag (vgl. vorne lit. A.2.2.10).

60.3. Die Privatklägerin 46 (BA._____) tätigte in eigenem Namen die folgenden Überweisungen. Hinsichtlich der Überweisung vom 25. August 2017 ist zu bemerken, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) den Auftrag auf Überweisung von "USD 500'000 in EUR" erteilte, weshalb dem Konto EUR 425'007.20 belastet wurden und dieser Betrag (in EUR) – richtigerweise – auch Eingang in die Anklage fand (act. 2 11 01 018):

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 1'000'000	12. Mai 2016	DX._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 19 06 003
EUR 425'007.20	25. August 2017	DX._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 11 01 018; act. 2 19 07 297

60.4. Im Namen der Privatklägerin 67 (BV.____ Ltd.) liess die Privatklägerin 46 (BA.____) die folgenden Überweisungen in einem Betrag von insgesamt USD 1.9 Mio. ausführen:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 1'000'000	19. April 2016	DX.____ Limited (CD.____ Group Limited)	act. 2 11 01 016; act. 7 17 03 292
USD 900'000	7. Juli 2016	DX.____ Limited (CD.____ Group Limited)	act. 2 11 01 063; act. 2 19 06 151

Anlagegemäss wurde der Anspruch der Privatklägerin 67 (BV.____ Ltd.) auf das Investment der USD 1 Mio. vom 19. April 2016 mit Formular "Change of Beneficial Ownership Form" am 2. Mai 2016 an die Privatklägerin 46 (BA.____) abgetreten (act. 2 11 01 053).

60.5. Sodann liess die Privatklägerin 46 (BA.____) über den Beschuldigten, welcher am 12. Juli 2016 zum Trustee des Privatklägers 15 (N.____ Trust) ernannt worden war (vgl. vorne Ziff. 59.3), die folgenden zwei Überweisungen im Namen des Privatklägers 15 (N.____ Trust) via die FO.____ S.A. vornehmen (vgl. act. 2 11 01 088 [Zahlungsinstruktion, die Überweisungen ab dem Konto von des Privatklägers 15 {N.____ Trust} vorzunehmen]):

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
EUR 800'000	9. September 2016	DX.____ Limited (CD.____ Group Limited)	act. 2 11 01 086
USD 700'000	9. September 2016	DX.____ Limited (CD.____ Group Limited)	act. 2 11 01 087

60.6. Ab dem Konto ihrer Mutter, FP.____, liess die Privatklägerin 46 (BA.____) im Namen des Privatklägers 15 (N.____ Trust) bzw. von FP.____ folgende Zahlungen von EUR 1'700'000 (die Anklage führt fälschlicherweise USD auf; gemäss Bankbeleg [act. 2 11 01 083] sind es EUR) und USD 122'000 via die FO.____ S.A. vornehmen (vgl. act. 2 11 01 085 [Zahlungsinstruktion der Privatklägerin 46 {BA.____} die Überweisungen ab dem Konto von FP.____ vorzunehmen]):

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
EUR 1'700'000	9. September 2016	DX._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 11 01 083
USD 122'000	9. September 2016	DX._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 11 01 084

60.7. Schliesslich liess die Privatklägerin 46 (BA._____) im Namen der Privatklägerin 54 (Bl._____ Foundation) via deren anwaltlicher Vertretung FQ._____ die folgenden Überweisungen ausführen:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
EUR 250'000	24. Juli 2017	DW._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 11 01 099; act. 2 19 08 331
EUR 250'000	8. August 2017	DN._____ (Beschuldigter)	act. 4 04 01 139
EUR 280'000	22. November 2017	DN._____ (Beschuldigter)	act. 4 04 01 149

60.8. Dass die Privatklägerin 46 (BA._____) für alle diese Gesellschaften hinsichtlich deren Investitionen entscheiden konnte, wurde bereits dargelegt (vgl. vorne Ziff. 59.3).

60.9. Dass der Beschuldigte mit der Privatklägerin 67 (BV._____ Ltd.) und der Privatklägerin 46 (BA._____) einen Vermögensverwaltungsvertrag schloss, wurde bereits dargelegt (vgl. vorne Ziff. 60.2; lit. A.2.2.2). Am 2. April 2016 – und mithin vor dem ersten Investment der Privatklägerin 46 (BA._____) bzw. einer ihr zugehörenden Gesellschaft – schickte der Beschuldigte dem Anwalt der Privatklägerin 46 (BA._____) ein E-Mail, der dieses gleichentags an die Privatklägerin 46 (BA._____) und FG._____ weiterleitete (act. 7 17 01 039). Dem E-Mail beigelegt waren ein Press & Media Kit CD._____ Group (act. 7 17 01 040 ff.), eine Bestätigung über die Mitgliedschaft bei ET._____ (act. 7 17 01 046), ein Prospekt 2016 Tech ... (act. 7 17 01 047 ff.) sowie ein FR._____ Brief über die CD._____ AG (act. 7 17 01 086). Überdies schickte der Beschuldigte der Privatklägerin 46 (BA._____) und deren

Anwalt FH._____ vom 15. April 2016 bis zum 27. Juni 2017 unzählige weitere E-Mails mit Screen Shots über aktuelle IPOs, Informationen über bevorstehende IPOs und Updates über angebliche IPO Trades (act. 7 17 01 093 ff.). Aufgrund der geschlossenen Vermögensverwaltungsverträge, in welchen von Anlagen in IPOs und Wertschriften gesprochen wird (vgl. dazu vorne lit. A.2.2.9), des E-Mails vom 2. April 2016 und der folgenden E-Mails des Beschuldigten an die Privatklägerin 46 (BA._____) und ihren Anwalt, in denen ausschliesslich IPOs thematisiert werden, wurde die Privatklägerin 46 (BA._____) über die Investition ihrer Gelder getäuscht, indem sie davon ausging, diese würden in IPOs und allenfalls in Wertschriften angelegt (vgl. dazu gleich hinten Ziff. 60.10). Dass der Beschuldigte die investierten Gelder nicht vereinbarungsgemäss in Aktien und IPOs anlegte, sondern diese im Sinne eines Ponzi-Systems bewirtschaftete, wurde bereits erwogen (vorne Ziff. 2.4). Zur E-Mail vom 2. April 2016 brachte der Beschuldigte vor, er habe diese geschickt, weil Herr FH._____ von der Privatklägerin 46 (BA._____) beauftragt worden sei, Geld für IPOs zu beschaffen (act. 5 01 05 138 ff. S. 25 F/A 43). Dieses Vorbringen verfängt nur schon in zeitlicher Hinsicht nicht. Die Privatklägerin 46 (BA._____) war frühestens ab ihrem Geburtstagsfest im Juni 2016 über die finanziellen Probleme des Beschuldigten informiert. Es musste Anfang April 2016 daher (noch) kein Geld beschafft werden. Dass diese E-Mail zur Aufklärung über IPOs gedacht gewesen war, mag sein (vgl. a.a.O.). Es verstärkte aber bloss die Vorstellung, dass das Geld eben auch tatsächlich in IPOs angelegt wird. Die vor allem an FH._____ gerichteten E-Mails ab dem 16. April 2016 konnten ferner mitnichten den Zweck haben, über IPOs aufzuklären (so der Beschuldigte in act. 5 01 05 138 ff. S. 25 F/A 44). Es kann ihnen keinerlei "Weiterbildungsinhalt" entnommen werden. Vielmehr werden bevorstehende IPOs angekündigt, Resultate von IPOs mitgeteilt etc.

60.10. Die Hauptargumentation der Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung betreffend die Privatklägerin 46 (BA._____) lautet dahingehend, dass jene gewusst habe, dass der Beschuldigte ihr Geld für eigene Zwecke verwendet und nicht für sie angelegt habe (act. 95 S. 8 ff.). Dieses Vorbringen versucht die Verteidigung mit diversen Unterlagen zu untermauern (act. 94; act. 96/4-21). Zunächst ist noch-

mals darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte betreffend die ersten beiden Zahlungen von je USD 1 Mio. einräumt, diese seien für IPOs gedacht gewesen (vgl. vorne Ziff. 59.5). Sodann waren bei den beiden Überweisungen der Privatklägerin 11 (K1._____) von insgesamt USD 10 Mio. vom 8. Juli 2016 und vom 4. August 2016 auf den Bankbelegen ausdrücklich vermerkt, diese seien für IPO Trading (vgl. vorne Ziff. 59.7). Hinsichtlich der letzten Überweisung der Privatklägerin 11 (K1._____) von USD 8 Mio. am 1. Februar 2017 ist schliesslich – nochmals – auf die E-Mail-Konversation zwischen dem Verwaltungsrat der Privatklägerin 11 (K1._____) und FH._____, dem Anwalt der Privatklägerin 46 (BA._____), mit dem Titel "Proposed Investment with CD._____" zu verweisen. Es kann angesichts dieses Titels und des Inhalts ausgeschlossen werden, dass es um anderes als Anlagen in den Finanzmärkten geht – sicherlich nicht um die Sanierung der CD._____ (vgl. vorne a.a.O.). Mit allen diesen Geldern hätten Investitionen vorgenommen werden sollen. Dies geschah nicht, die Privatklägerin 46 (BA._____) wurde diesbezüglich getäuscht und wusste nicht, dass die Gelder nicht investiert werden.

60.11. Bezüglich der restlichen drei Zahlungen/Überweisungen (8. und 25. August 2017 und 22. November 2017) ist – mit der Verteidigung – festzuhalten, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) spätestens ab dem Zeitpunkt, als die Revisionsstelle der Privatklägerin 11 (K1._____) die Anlage bei der CD._____ als wertlos einschätzte (act. 5 02 01 131 ff. S. 20 f. F/A 44), am 31. August 2017 die erste Strafanzeige gegen den Beschuldigten einging und am 7. November 2017 der erste Inside CB._____ -Artikel erschien (vgl. vorne Ziff. II.A.1.1), davon ausgehen musste, dass die beim Beschuldigten angelegten Gelder nicht investiert werden. Hinsichtlich der Einzahlung vom 22. November 2017 wurde sie demgemäss nicht getäuscht. Diese Einzahlung ist nicht anklagerelevant. Betreffend die anderen beiden Überweisungen ist von einer Täuschung auszugehen. Vorab ist nochmals darauf hinzuweisen, dass dem Urteil zugrunde zu legen ist, dass es sich bei der Privatklägerin 46 (BA._____) mitnichten um eine gewöhnliche Anlegerin des Beschuldigten handelte. Sie war einerseits dessen Freundin, andererseits hatte sie Kenntnis von den Problemen des Beschuldigten – insbesondere mit den GG._____ ischen Investoren, die – jedenfalls teilweise – ihr Geld zurückwollten. Bei der Bewältigung dieser Probleme unterstützte die Privatklägerin 46 (BA._____) den Beschuldigten, was

angesichts des Umstandes, dass sie dessen Freundin war, und der Tatsache, dass sie bzw. die Unternehmen aus ihrem Umfeld beim Beschuldigten und seiner CD._____ Gelder in Millionenhöhe investiert hatten, keineswegs erstaunt. Vor diesem Hintergrund sind beispielsweise die von der Verteidigung angeführten Whatsapp-Mitteilungen vom 24. Juli 2016 (act. 94 S. 1) zu sehen. Zwar sind diese (nur) fünf Mitteilungen aus dem Kontext gerissen, es könnte aber gut sein, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin 46 (BA._____) über die GG._____ischen Investoren bzw. die Probleme des Beschuldigten mit diesen sprechen. Sie belegen jedenfalls nicht, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) wusste, dass der Beschuldigte ein Ponzi-System betrieb und zu dessen Aufrechterhaltung dringend auf weitere Gelder angewiesen war. Betreffend die (bloss) drei Nachrichten vom 30. Oktober 2016, in welchen sich die Privatklägerin 46 (BA._____) beim Beschuldigten erkundigt, ob dieser einen Bodyguard brauche (act. 94 S. 2), ist festzustellen, dass diese – erneut – völlig aus dem Kontext gerissen sind. Man weiss nicht, über welche Angelegenheit sich der Beschuldigte und die Privatklägerin 46 (BA._____) unterhalten, welches das Thema der Konversation ist oder ob es überhaupt um das Geschäft des Beschuldigten geht. Zu den Mitteilungen vom 20. September 2016 und 22. November 2016 ist zu sagen, dass offenbar auch die Privatklägerin 46 (BA._____) – wie auch die anderen Kunden – ihr Geld nicht zurückerhielt bzw. der Beschuldigte die versprochenen Zahlungen für sie nicht ausführte. Dies zeigt eben gerade, dass auch die Privatklägerin 46 (BA._____) vom Beschuldigten getäuscht wurde und sie davon ausging, dass das von ihr dem Beschuldigten überwiesene Geld für sie angelegt und nicht für die Sanierung der CD._____ ausgegeben wurde. Hätte sie gewusst, dass das Geld für die Sanierung der CD._____ eingesetzt wird, hätte sie gewusst, dass sie kein Geld zurückerhält und der Beschuldigte für sie keine Zahlungen ausführen kann – weil er das Geld der Privatklägerin 46 (BA._____) eben für die Auszahlung anderer Kunden und die Sanierung der CD._____ benutzte. Dies wird zusätzlich durch die Mitteilung der Privatklägerin 46 (BA._____) an den Beschuldigten vom 19. Oktober 2016 belegt. In dieser teilt sie ihm mit, dass ihr gesamtes verfügbares (flüssiges) Geld in der CD._____ stecke (act. 96/6). Die vier Mitteilungen vom 11. Dezember 2016 (act. 94 S. 5) belegen sodann auch nicht, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) wusste, dass ihr Geld zur

Sanierung der CD._____ benutzt wird. Das Gegenteil ist der Fall. Die Privatklägerin 46 (BA._____) reagierte ganz erstaunt auf die Information des Beschuldigten, dass er seine Mutter wahrscheinlich das letzte Mal sehen werde ("What? Why the last time?"; a.a.O.). Der Beschuldigte antwortete darauf zwar, dass er ins Gefängnis kommen könne. Die Fortsetzung der Konversation respektive die Reaktion der Privatklägerin 46 (BA._____) darauf fehlt dann aber bezeichnenderweise wieder. Die überraschte Reaktion der Privatklägerin 46 (BA._____) spricht dafür, dass sie eben gerade nicht vollumfänglich informiert war. Hinsichtlich der beiden Nachrichten vom 5. Januar 2017 (act. 94 S. 6) ist festzuhalten, dass auch bei diesen der Kontext gänzlich unbekannt ist, eine mögliche schlüssige und plausible Erklärung aber ist, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) von den unzufriedenen GG._____ischen Kunden spricht. Worauf sich die Antwort des Beschuldigten, dass er möglicherweise dicht machen müsse ("may have to close down"), bezieht, bleibt wiederum völlig offen, da die vorangehenden und nachfolgenden Nachrichten fehlen. Dass der Beschuldigte sein Geschäft im Dezember 2016 nicht schliessen wollte, wurde jedenfalls bereits erwogen (vgl. vorne Ziff. 2.12.1). In den Nachrichten vom 21. November 2016 (act. 94 S. 7) spricht die Privatklägerin 46 (BA._____) zwar davon, dass der Beschuldigte in einer Krise sei. Erneut fehlt aber der grössere Zusammenhang der ausgetauschten Nachrichten. Die Nachrichten vom 22. August 2017 erfolgten nach der letzten – anklagerelevanten – Überweisung der Privatklägerin 46 (BA._____) bzw. einer aus ihrem Umfeld stammenden Unternehmung und ist daher ohnehin nicht mehr relevant. Schliesslich ist an dieser Stelle nochmals zu unterstreichen, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) als Geschäftsfrau und Rechtsanwältin im August 2017 kaum (nochmals) Geld beim Beschuldigten investiert hätte, hätte sie gewusst, dass dieses Geld unmittelbar in ein Ponzi-System fliesst.

60.12. Der Beschuldigte anerkannte, dass die Portfolio Valuation vom 22. Dezember 2016 (act. 2 11 01 019 ff.) ein "völlig fiktives" Guthaben aufwies (act. 5 01 01 268 ff. S. 24 F/A 67). Allerdings habe die Privatklägerin 46 (BA._____) ihn angewiesen, diese so für die britischen Steuerbehörden zu erstellen (a.a.O.). Demgegenüber gab die Privatklägerin 46 (BA._____) zu Protokoll, sie habe den Beschuldigten nie gebeten, irgendwelche Reports zu fabrizieren. Zudem sei sie ein Non-Domiciled Resident in Grossbritannien und müsse keine Steuern auf Profite oder

Einkommen, die sie ausserhalb von Grossbritannien erziele, bezahlen (act. 5 02 01 131 ff. S. 5 ff. F/A 7). Die Erklärung der Privatklägerin 46 (BA._____) überzeugt und erscheint plausibel – gerade auch angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte generell nicht davor zurückschreckte, unwahre Trading Reports und Portfolio Valuations auszustellen (vgl. vorne Ziff. 2.5). Mit der Zustellung dieses unwahren Konto- bzw. Depotauszuges vermittelte der Beschuldigte der Privatklägerin 46 (BA._____) wahrheitswidrig den Eindruck, ihre Vermögenswerte seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden stetig Gewinne abwerfen (vgl. vorne Ziff. 2.5.6). Gleiches gilt bezüglich der beiden unwahren (vgl. vorne Ziff. 2.5) Trading Reports (act. 7 17 01 156 ff.; act. 7 17 01 218 ff.), die der Beschuldigte jeweils dem Anwalt der Privatklägerin 46 (BA._____) zustellte (act. 7 17 01 155; act. 7 17 01 217).

60.13. Der Vermögensverwaltungsvertrag vom 18. April 2016 (act. 2 11 01 005 ff.) trägt (noch) den Briefkopf der CD._____ Group mit der Adresse in Zug (vgl. vorne lit. A.2.2.2). Dass der Beschuldigte damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität vortäuschte, wurde bereits erwogen (vgl. oben Ziff. 2.10). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

60.14. Der Beschuldigte zahlte der Privatklägerin 46 (BA._____) persönlich am 19. Oktober 2016 EUR 51'500 (act. 2 19 05 067) und am 2. März 2017 USD 50'000 (act. 2 19 05 230) aus. Sodann führte der Beschuldigte für die Privatklägerin 46 (BA._____) und in deren Namen diverse Zahlungen an Dritte aus, was sowohl der Beschuldigte (act. 5 01 01 268 ff. S. 15 f. F/A 30 f.; act. 5 01 05 138 ff. S. 15 f. F/A 19 und S. 17 F/A 24) als auch die Privatklägerin 46 (BA._____; act. 5 02 01 131 ff. S. 5 ff. F/A 7) zu Protokoll gab. Die Staatsanwaltschaft erstellte in act. 3 03 01 012 eine Übersicht über die indirekten Rückzahlungen im Auftrag der Privatklägerin 46 (BA._____. Diese indirekten Rückzahlungen fanden so statt. Einzig das Total der Rückzahlungen in GBP (letzte Zeile der Tabelle) ergibt GBP 170'784.50. Mit diesen Auszahlungen und Zahlungen an Dritte erweckte der Beschuldigte den Eindruck, die investierten Gelder seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden ganz erhebliche Gewinne abwerfen (vgl. Aussage der Privatklägerin 46 [BA._____], wonach sie davon ausgegangen sei, dass die Zahlungen von ihren Profiten aus ihrem persönlichen Investment beglichen worden seien [act. 5 02 01

131 ff. S. 5 ff. F/A 7]). Dies wiederum hatte zur Folge, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) höchst erfreut über ihre Anlagen beim Beschuldigten gewesen sein dürfte und dies ihrem Umfeld mitgeteilt hat. So erhöhte sich wiederum die Chance, dass weitere Anleger Geld beim Beschuldigten investieren wollten.

60.15. Nachdem über die Privatklägerin 46 (BA._____), wie bereits gesehen (vgl. vorne Ziff. 59.11), viele weitere Anleger auf den Beschuldigten aufmerksam wurden und wegen ihr Geld bei der CD._____ investierten, wirkten die Täuschungshandlungen der Privatklägerin 46 (BA._____) gegenüber (inhaltlich unwahre Konto- und Depotauszüge, Auszahlung von fiktiven Gewinnen, falsche mündliche Angaben) auch auf diese Anleger, die direkt oder indirekt über die Privatklägerin 46 (BA._____) den Beschuldigten bzw. die CD._____ kennenlernten.

61. Privatklägerin 45 (AW._____ Ltd.)

Hinsichtlich der Privatklägerin 45 (AW._____ Ltd.), die ebenfalls von der Privatklägerin 46 (BA._____) kontrolliert wurde (vgl. act. 5 02 01 001 ff. S. 6 f. F/A 18 und S. 23 f. F/A 88; act. 5 01 01 001 ff. S. 6 F/A 19; act. 5 01 01 268 ff. S. 26 f. F/A 80; act. 5 01 04 001 ff. S. 3 F/A 8) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 39; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

62. Privatklägerin 11 (K1._____)

62.1. Dass die Privatklägerin 11 (K1._____) dem Beschuldigten durch die Privatklägerin 46 (BA._____) vermittelt wurde, wurde bereits erwogen (vgl. vorne Ziff. 59.11). Die Vermögensverwaltungsverträge datieren vom 7. Juli 2016 und 15. Januar 2017 (vgl. vorne lit. A.2.2.2). Dass FH._____ diese Verträge bzw. zumindest den Vertrag vom 7. Juli 2016 erstellt hat (so der Beschuldigte in act. 5 01 06 190 ff. S. 9 F/A 30) ist nicht glaubhaft, nachdem der Beschuldigte nur fünf Fragen später erklärte, er habe den Vertrag vom 7. Juli 2016 (nachträglich) aufgesetzt (a.a.O. S. 11 F/A 35).

62.2. Die Privatklägerin 11 (K1._____) tätigte die folgenden drei Überweisungen in einem Betrag von insgesamt USD 18 Mio.:

Betrag	Datum	Bankkonto	Aktenstelle
USD 3'000'000	8. Juli 2016	DX._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 11 01 064; act. 2 19 06 147
USD 7'000'000	4. August 2016	DX._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 11 01 080 f.;; act. 2 19 06 171
USD 8'000'000	1. Februar 2017	DX._____ Limited (CD._____ Group Limited)	act. 2 11 01 089; act. 2 19 07 256

62.3. Dass die Privatklägerin 46 (BA._____) hinsichtlich ihrer Investitionen beim Beschuldigten bzw. der CD._____ getäuscht wurde und meinte, ihre Gelder würden in IPOs angelegt, wurde bereits erwogen (vgl. vorne Ziff. 60.9). Betreffend die Privatklägerin 11 (K1._____) wurde diese Vorstellung zusätzlich durch die abgeschlossenen Vermögensverwaltungsverträge gestärkt, in denen ebenfalls von Anlagen in IPOs (und Wertschriften) die Rede ist (vgl. vorne lit. A.2.2.9). Dass das Asset Management and Omnibus Account Agreement vom Beschuldigten erst im Januar 2017 unterzeichnet wurde, trifft, mit der Verteidigung (act. 5 01 06 282 ff. S. 5), zwar zu. Aber es wurde auch bereits am 7. Juli 2016 – und mithin zeitgleich mit der ersten Investition der Privatklägerin 11 (K1._____) – ein Vermögensverwaltungsvertrag unterzeichnet (vgl. oben Ziff. 62.1). Die Privatklägerin 46 (BA._____) gab zu Protokoll, die Unternehmen, die nicht von ihr kontrolliert würden (also v.a. die Privatklägerin 11 [K1._____] und die Privatklägerin 12 [K._____]) hätten bei der CD._____ Geld investiert, weil sie ihre (BA._____) Investitionen gesehen und gedacht hätten, es handle sich aufgrund der Performance bezüglich IPOs um eine gute Investition (act. 5 02 01 001 ff. S. 8 F/A 25 und F/A 27). Nachdem die Privatklägerin 46 (BA._____) bezüglich der Privatklägerinnen 11 (K1._____) und 12 (K._____) beratende Funktion hatte (a.a.O.), erscheinen diese Depositionen glaubhaft, zumal auch der zeitliche Aspekt damit in Einklang steht (erste Investition der Privatklägerin 46 [BA._____] bzw. der von ihr kontrollierten Privatklägerin 67 [BV._____ Ltd.] Mitte April 2016, erste Investition der Privatklägerin 11 [K1._____] Anfang Juli 2016). Der Beschuldigte brachte vor, dass gegenüber dem Verwal-

tungsrat der Privatklägerin 11 (K1._____) die Version mit IPOs habe aufrecht erhalten werden müssen, damit die Privatklägerin 46 (BA._____) an ihre Mittel gekommen sei (act. 5 01 05 138 ff. S. 17 f. F/A 25 ff.). Da die Privatklägerin 46 (BA._____) selber davon ausging, dass die Gelder in IPOs angelegt werden (vgl. vorne Ziff. 60.9), erscheint es geradezu ausgeschlossen, dass die Privatklägerin 46 (BA._____) dem Beschuldigten mitteilte, man müsse die Version der IPOs gegenüber den Vertretern der Privatklägerin 11 (K1._____) aufrecht erhalten. Demzufolge wurden die Vertreter der Privatklägerin 11 (K1._____) – neben den Vermögensverwaltungsverträgen – indirekt durch den Beschuldigten (via die Privatklägerin 46 [BA._____] – getäuscht.

62.4. Wie bereits erwogen wurde, räumte der Beschuldigte ein, dass er ab 2015 unwahre Portfolio Valuations und Trading Reports versandte (vgl. vorne Ziff. 2.5.1 ff.). Nachdem die der Privatklägerin 11 (K1._____) versandten Portfolio Valuations vom 31. Oktober 2016, 31. Dezember 2016 und 27. Juli 2017 datieren (act. 7 19 01 069; act. 7 19 01 070; act. 7 19 01 072) und die beiden Trading Reports die Zeiträume Juli 2016 bis Dezember 2016 bzw. 14. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 abdecken (act. 7 19 01 071; act. 7 19 01 073), fallen diese in den "eingestandenen" Zeitraum. Im Übrigen anerkannte der Beschuldigte – zumindest indirekt –, dass diese unwahr waren, indem er ausführen lässt, diese seien im Nachhinein auf Anweisung der Privatklägerin 46 (BA._____) erstellt und rückdatiert worden (act. 5 01 06 282 ff. S. 5; vgl. auch act. 5 01 05 138 ff. S. 21 F/A 35). Nachdem die Privatklägerin 46 (BA._____) bzw. damit einhergehend auch die Privatklägerin 11 (K1._____) die Vermögenswerte nicht für die Sanierung der CD._____, sondern für die Anlage in IPOs (und zur Bezahlung von Rechnungen) zur Verfügung stellte, ist auch kein Grund ersichtlich, weshalb die Privatklägerin 46 (BA._____) den Beschuldigten hätte anweisen sollen, die Portfolio Valuations und Trading Reports gemäss ihren Vorgaben auszustellen und rückzudatieren (vgl. act. 5 01 06 282 ff. S. 5). Mit der Zustellung dieser unwahren Konto- und Depotauszüge vermittelte der Beschuldigte der Privatklägerin 11 (K1._____) bzw. deren Vertretern wahrheitswidrig den Eindruck, die Vermögenswerte der Privatklägerin 11 (K1._____) seien vereinbarungsgemäss angelegt worden und würden stetig Gewinne abwerfen (vgl. vorne Ziff. 2.5.6).

62.5. Die Zahlungsanweisung hinsichtlich der ersten Überweisung der Privatklägerin 11 (K1._____) trägt den Briefkopf der CD._____ Group mit der Adresse in Zug (act. 7 19 01 048). Dass der Beschuldigte damit eine in Wirklichkeit nicht vorhandene Seriosität vortäuschte, wurde bereits erwogen (vgl. oben Ziff. 2.10). Auf diese Erwägungen kann verwiesen werden.

63. Privatkläger 64 (BS._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 64 (BS._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 40; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

64. Privatklägerin 12 (K._____)

64.1. Dass die Privatklägerin 12 (K._____) dem Beschuldigten durch die Privatklägerin 46 (BA._____) vermittelt wurde, wurde bereits erwogen (vgl. vorne Ziff. 59.11). Der Vermögensverwaltungsvertrag datiert vom 2. August 2016 (vgl. vorne lit. A.2.2.2). Die Privatklägerin 12 (K._____) überwies gleichentags USD 2 Mio. auf das Konto der CD._____ bei der DX._____ Limited in GE._____ (act. 2 11 01 072; act. 2 19 06 169; act. 7 19 01 081). Dass FH._____ diesen Vertrag erstellt hat (so der Beschuldigte in act. 5 01 06 190 ff. S. 9 F/A 30) ist nicht glaubhaft, nachdem der Beschuldigte nur fünf Fragen später erklärte, er habe den Vertrag vom 2. August 2016 (nachträglich) aufgesetzt (a.a.O. S. 11 F/A 35).

64.2. Nachdem der Beschuldigte bezüglich der Privatklägerin 12 (K._____) auf die Ausführungen zur Privatklägerin 11 (K1._____) verweisen lässt (vgl. act. 5 01 06 282 ff. S. 7), kann vorab auf obenstehende Ausführungen verwiesen werden (vgl. vorne Ziff. 62.3), welche sinngemäss auch für die Privatklägerin 12 (K._____) bzw. deren Investment gelten. Die der Privatklägerin 12 (K._____) zugestellte unwahre Portfolio Valuation vom 16. August 2016 befindet sich in act. 7 19 01 083).

65. Privatkläger 50 (BE._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 50 (BE._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 40; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

66. Privatkläger 40 (AR._____)

66.1. Hinsichtlich des Privatklägers 40 (AR._____) anerkannte der Beschuldigte betreffend Betrug bloss die Investition von USD 120'000 nicht, diese sei nicht bewiesen. Die Zahlungen von EUR 135'000 und EUR 100'000 anerkannte er bereits in der Schlussstellungnahme (act. 5 01 06 146 ff. S. 40 f.).

66.2. In einem Schreiben vom 21. November 2016 der CD._____ an den Privatkläger 40 (AR._____) bestätigt der Beschuldigte namens der CD._____ Group den Erhalt von EUR 135'000, EUR 100'000 und USD 120'000 (act. 2 16 01 011). Sodann erwähnte der Privatkläger 40 (AR._____) in einem E-Mail an einen "FN'._____" ebenfalls drei Überweisungen von EUR 135'000, EUR 100'000 und USD 120'000, wobei sogar ein Foto der Belastung bzw. Überweisung der USD 120'000 der E-Mail angehängt ist (act. 2 16 01 015 ff.). Der Sachverhalt betreffend Betrug hinsichtlich all dieser Beträge ist damit erstellt, zumal der Beschuldigte diese in der Hauptverhandlung schliesslich anerkannte (act. 95 S. 16).

67. Privatklägerin 20 (S._____ Ltd.)

Hinsichtlich der Privatklägerin 20 (S._____ Ltd.) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 41; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

68. Privatkläger 6 (G._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 6 (G._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 41; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

69. Privatkläger 44 (AV._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 44 (AV._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 42; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

70. Privatkläger 62 (BQ._____)

Hinsichtlich des Privatklägers 62 (BQ._____) anerkannte der Beschuldigte den angeklagten Sachverhalt betreffend Betrug (act. 5 01 06 146 ff. S. 42; act. 95 S. 16). Weitere Ausführungen erübrigen sich.

71. Irrtum der Getäuschten und Vermögensdisposition

71.1. Hinsichtlich des Irrtums der Anleger aufgrund der Täuschungshandlungen des Beschuldigten ist als Vorbemerkung festzuhalten, dass nicht bei jedem der Investoren dieselben und alle in der Anklage aufgeführten irrigen Vorstellungen bestanden, da – wie gesehen – nicht bei jedem Anleger dieselben Täuschungshandlungen vorlagen (insbesondere bei den "frühen" Anleger lagen teilweise nur ein oder zwei Täuschungselemente vor). So gibt es beispielsweise Anleger, die keine Rückzahlungen erhielten. Demgemäss konnten diese Anleger auch nicht den Eindruck erhalten, dass sie Kursgewinne gemacht hätten und die Auszahlungen aus diesen stammen. Ferner erhielten zwar die meisten, aber nicht ganz alle Anleger, Konto- bzw. Depotauszüge respektive Updates über die Trading-Aktivitäten.

71.2. Alle Kunden des Beschuldigten gingen allerdings davon aus, dass ihre Investments vollständig und grundsätzlich von den anderen Anlegern separiert in Wertschriften, insbesondere IPOs, angelegt würden. Mit dem Versand der Konto- und Depotauszüge und den Updates über Trading-Aktivitäten per E-Mail und WhatsApp vermittelte der Beschuldigte seinen Investoren ferner den Eindruck, dass ihre Investments sich positiv entwickelten, was nicht der Wahrheit entsprach. Zufolge der Aus-/Rückzahlungen an die Anleger lag für diese überdies auf der Hand, dass ihre investierten Gelder Gewinne abwerfen und die Zahlungen aus diesen stammen würden. Zufolge des Verweises auf zahlreichen Dokumenten auf die CD._____ AG, die von der ET._____ anerkannt war, bzw. deren Adresse in Zug gingen die Investoren davon aus, dass ihre Anlage von einer schweizerischen Vermögensverwaltungsgesellschaft verwaltet würde. Die (Neu-)Kundenakquisition ging zu einem grossen Teil über Mund zu Mund-Propaganda vonstatten respektive viele neue Kunden wurden auf den Beschuldigten aufmerksam, weil Freunde oder Bekannte über ihre (angeblich) erfolgreichen Investments mit dem Beschuldigten

erzählten. Wenige Anleger vertröstete der Beschuldigte auch mit anstehenden lukrativen IPOs.

71.3. Alle Anleger befanden sich, wie soeben dargelegt, jeweils in einem Irrtum über die Verwendung ihrer Gelder. Aufgrund dieses Irrtums überwiesen sie die jeweiligen Beträge auf die Bankkonten des Beschuldigten, insbesondere in GE._____. Diese Überweisungen hätten die Kunden des Beschuldigten – hätten sie gewusst, dass der Beschuldigte die Gelder nicht wie vereinbart in IPOs und Wertschriften investiert, sondern ein Ponzi-System betreibt – nicht vorgenommen.

72. Schaden

72.1. Gemäss der Anklage schädigten sich die Anleger unmittelbar bei der Vermögensdisposition (act. 0 00 01 001 ff. S. 114). Dies trifft zu, nachdem in einem Schneeball-Anlagesystem bzw. Ponzi-Schema auch für die ersten Anleger bejaht wird, dass der Investition keine werthaltige Gegenforderung gegenübersteht, auch wenn für diese bis zum Zusammenbruch des Systems faktisch eine gewisse Chance besteht, ihr Kapital zurückzuerhalten und die versprochenen Gewinne zu erzielen. Da die Aussicht auf Rückzahlung indes allein vom weiteren Erfolg des auf Täuschung aufgebauten Systems bzw. vom Eingang weiterer Gelder abhängt, erwerben auch diese nur eine unsichere Chance auf Rückzahlung und Zinsgewinn. Die schadensgleiche Gefährdung ihrer Forderung wird durch diese faktische Chance nicht aufgehoben. Allfälligen später geleisteten Rückzahlungen kommt daher der Charakter blosser Schadenswiedergutmachungen zu. Die Rückzahlungsforderungen der Anleger sind mithin von Beginn weg erheblich gefährdet und infolgedessen in ihrem wirtschaftlichen Wert wesentlich herabgesetzt. Damit ist für die jeweiligen Anleger bereits mit der Vermögensdisposition ein Schaden eingetreten, da der Ist-Bestand der Anlagegelder nur einen Bruchteil des Soll-Bestands beträgt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_97/2019 vom 6. November 2019 E. 2.1.3 mit Hinweisen). Vor diesem Hintergrund ist die Argumentation der Verteidigung nicht zu hören, dass bei denjenigen Privatklägern bzw. Geschädigten, bei denen die Rückzahlungen die investierten Beträge übersteigen, kein Schaden eingetreten sei (vgl. z.B. act. 5 01 06 146 ff. S. 8 f., S. 10 f., S. 12, S. 21 f., S. 22, S. 25).

72.2. Hinsichtlich der Höhe des Schadens kann grundsätzlich auf den Anhang zur Anklage ("Einzahlungen der Anleger") einschliesslich der Gesamtbeträge pro Währung verwiesen werden. Zu beachten ist, dass, obwohl die Überweisung des Privatklägers 7 (H._____) vom 11. April 2016 von USD 70'000 im Anhang doppelt aufgeführt ist (vgl. vorne Ziff. 34.2), diese beim Gesamtbetrag in USD nicht berücksichtigt ist.

72.3. Sodann sind die vorstehenden Ausführungen zu berücksichtigen, wonach der Sachverhalt bzw. die Überweisungen der Privatklägerin 2 (C.____ Limited), des Privatklägers 5 (F._____) und des Privatklägers 18 (Q._____) nicht erstellt werden können (vgl. vorne Ziff. 3, Ziff. 17 und Ziff. 19). Diese Beträge von USD 391'989 vom 22. Juli 2015 (Privatklägerin 2 [C.____ Limited]), von insgesamt USD 1 Mio. des Privatklägers 5 (F._____) und von EUR 462'000 des Privatklägers 18 (Q._____) sind vom Schaden abzuziehen. Schliesslich konnte betreffend den Privatkläger 32 (Al._____) die Überweisung von USD 300'000 vom 27. Januar 2016 und betreffend die Privatklägerin 54 (Bl.____ Foundation) die Einzahlung von EUR 280'000 vom 22. November 2017 nicht erstellt werden (vgl. vorne Ziff. 46 und Ziff. 60), welche Beträge ebenfalls in Abzug zu bringen sind. Gesamthaft ist der Vermögensschaden somit um USD 1'761'989 und EUR 742'000 tiefer.

72.4. Dies ergibt einen Schaden von USD 57'635'560 (USD 59'397'549 abzüglich USD 1'761'989), von GBP 2'513'000, von CHF 2'085'000, von EUR 9'929'890.72 (EUR 10'671'890.72 abzüglich EUR 742'000) und von KWD 425'400.

73. Subjektiver Sachverhalt

73.1. Überblick

73.1.1. Dass der Beschuldigte um seine Täuschungshandlungen, deren Arglist, den dadurch verursachten Irrtum der Geschädigten und deren Vermögensdispositionen wusste und diese wollte, bestehen angesichts seiner Vorgehensweise keine Zweifel.

73.1.2. Es ist jedoch genauer zu prüfen, ob er die Anleger auch schädigen wollte bzw. dies in Kauf nahm und ob er mit Bereicherungsabsicht handelte, nachdem er bereits in der Haftenvernahme ausführte, er stimme mit der Anschuldigung, dass er sich persönlich bereichert habe, nicht überein (act. 5 01 01 001 ff. S. 8 f. F/A 29 f.), und dass er bis im August letzten Jahres (also bis im August 2017; act. 5 01 02 001 ff. S. 34 F/A 194) bzw. bis zum Eingang der ersten Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft (am 31. August 2017; vgl. vorne Ziff. II.A.1.1) daran geglaubt habe, die Gelder den Kunden zurückbezahlen zu können (a.a.O. S. 16 f. F/A 66). Auch in einer späteren Einvernahme erklärte der Beschuldigte, er habe das nicht mit einem von ihm ausgearbeiteten teuflischen Plan gemacht mit dem Ziel, diese Leute zu betrügen (act. 5 01 01 211 ff. S. 20 F/A 105). Schliesslich verwies er auch darauf, dass er 2016 und 2017 grosse Anstrengungen unternommen habe, eine Kurskorrektur vorzunehmen, um sein sündhaftes Vorgehen zu korrigieren, diese Anstrengungen hätten jedoch nicht gefruchtet (act. 9 01 01 027 ff. S. 2 ff. F/A 7).

73.2. Wissen und Willen um den Schaden oder billigende Inkaufnahme des Schadens

73.2.1. In der Anklageschrift wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe gewusst oder es zumindest für möglich gehalten, dass seine Täuschungshandlungen zu einem Schaden der Geschädigten führen würden, und dass er dies gewollt oder zumindest billigend in Kauf genommen habe (act. 0 00 01 001 ff. S. 2).

73.2.2. Der Beschuldigte nahm über einen Zeitraum von rund sechs Jahren die im Anhang der Anklageschrift aufgeführten Geldbeträge (mit den wenigen Ausnahmen [vgl. oben Ziff. 72]) in der Höhe von insgesamt etwa USD 57 Mio., knapp EUR 10 Mio., GBP 2.5 Mio., CHF 2 Mio. und KWD 425'000 von 67 (bzw. 65, wenn man die Ehepaare als Einheit betrachtet) verschiedenen Personen an. Dabei handelte es sich um 157 (anklagerrelevante) Überweisungen an ihn. Zudem tätigte er diverse Rückzahlungen. Es handelte sich somit um zahlreiche Transaktionen an viele Personen über einen relativ langen Zeitraum. Hinzu kommen weitere Ein- und Auszahlungen von anderen bzw. an andere Kunden, die von der Anklage, aus welchen Gründen auch immer, nicht erfasst wurden (vgl. Geldflussrechnung in act. 3 03 01 014; act. 5 01 03 234 ff. S. 13 ff. F/A 84 ff.).

73.2.3. Diese Gelder wurden vom Beschuldigten "gepoolt" (vgl. vorne lit. A.2.4). Dieser "Pool" war über zahlreiche Konten, vor allem solche in GE._____, verteilt (vgl. vorne lit. A.2.3). Der Beschuldigte bezog von denselben Konten Geld für sich persönlich und zur Deckung seiner Geschäftskonten. Dies ergibt sich einerseits aus der Geldflussrechnung (act. 3 03 01 014). Andererseits bestätigte der Beschuldigte dies in seinen Aussagen. So führte er (mehrfach) aus, es habe für ihn kein Unterschied zwischen den Unternehmenskonten und seinen persönlichen Konten bestanden (act. 5 01 07 044 ff. S. 6 f. F/A 23; act. 5 01 07 080 ff. S. 5 F/A 18). Er räumte auch ein, sich Kundengelder auf sein eigenes Konto weitertransferiert zu haben (act. 5 01 04 001 ff. S. 20 f. F/A 89 ff.).

73.2.4. Mit den Kundengeldern leistete sich der Beschuldigte ein feudales Leben, was sich nur schon aus den bei ihm in der Wohnung sichergestellten Gegenständen zeigt (diverse Kunstgegenstände, teure Armbanduhren, Designer-Kleidungsstücke, luxuriöse Reisegepäckstücke, Humidore [act. 4 05 01 217]). Ferner kaufte respektive war er im Besitz teurer Fahrzeuge (Lamborghini Huracane Coupé [act. 4 10 01 007]; Porsche Carrera 911 [act. 8 03 01 001 ff.]; Porsche Macan [act. 8 03 01 063 ff.]) und er verfügte – gemäss Aussagen der Privatklägerin 46 (BA._____) – über einen Chauffeur, dessen Dienste sie jeweils ebenfalls in Anspruch nehmen durfte. Ohnehin habe der Beschuldigte sich als sehr erfolgreicher Geschäftsmann ausgegeben, Bilder eines Helikopters und eines von ihm genutzten Privatjets gezeigt und teuren Wein bestellt (act. 5 02 01 131 ff. S. 5 ff. F/A 7).

73.2.5. Über all diese Vorgänge führte der Beschuldigte keine ordentliche Buchhaltung, was er einräumt. So gab er beispielsweise zu Protokoll, damals, 2012/2013, habe er lediglich maximal sechs Kunden gehabt, da sei auch mal einer abgesprungen, dann seien es nur noch drei oder vier Kunden gewesen. Das sei für ihn sehr gut zu verwalten gewesen in dieser Grössenordnung. So habe seine Geschäftstätigkeit ihren Lauf genommen. Das Geschäft sei dann aber in Schieflage gekommen als die Mittel, die ihm zugeflossen seien, ein viel grösseres Ausmass angenommen hätten. Zum Zeitpunkt, als diese Übersichten entstanden seien, habe er kein richtiges Buchhaltungssystem gehabt. In dieser Grössenordnung, wie am Anfang, sei es für ihn auch so zu bewältigen gewesen. Später aber, als die Mittel,

die ihm zugeflossen seien, ein solches Ausmass angenommen hätten, sei das gewissermassen überwältigend für ihn gewesen (act. 5 01 01 075 ff. S. 10 F/A 53). An anderer Stelle erklärte er ebenfalls, er habe den Überblick und die Kontrolle verloren (act. 5 01 01 001 ff. S. 11 F/A 43). Die Frage, weshalb er die Konten nicht strikter getrennt habe, um die Übersicht zu bewahren, was Kundengelder und was private Gelder waren, konnte der Beschuldigte – folgerichtig – denn auch nicht beantworten, sondern er führte – ausweichend und vage – aus, das sei rückblickend eine schwierige Frage. Er habe es mehrere Male versucht, aber jeder Versuch habe darin geendet, dass ein bedeutender Kunde Geld zurückverlangt habe oder auf dem Markt grosse Verluste eingefahren worden seien, so sei es ihm nie möglich geworden, die Situation zu erreichen, wo er die vollständige Trennung tatsächlich hätte umsetzen können. Mit der fortschreitenden Zeit als das Geschäft gewachsen sei, sei er immer weniger in der Lage gewesen, die Bereiche zu trennen (act. 5 01 04 001 ff. S. 22 f. F/A 96). Überdies beschrieb er sein Geschäft als "chaotisch", und er räumte erneut ein, die Bücher nicht sorgfältig geführt zu haben (act. 5 01 07 080 ff. S. 27 ff. F/A 154). Zudem kann in diesem Zusammenhang auch auf die Ausführungen unter lit. A.2.4.4 verwiesen werden, in welchen weitere Aussagen des Beschuldigten wiedergegeben werden, wonach er über die Einzahlungen bzw. Vermögenswerte seiner Kunden nicht systematisch Buch geführt, sondern bloss handschriftliche Notizen darüber hatte, welche Investments von welchen Kunden waren.

73.2.6. Angesichts der Vermischung von Kunden-, Privat- und Geschäftsguthaben und -ausgaben auf zahlreichen Konten war es ohne Buchhaltung von Anfang an unmöglich, den Überblick zu behalten. Dies räumte der Beschuldigte – wie gerade gesehen – selbst ein. Hinzu kommt, dass im Verlauf der Zeit das Geschäftsvolumen angestiegen war und die Kunden und die Geldtransfers immer zahlreicher geworden waren. Unter diesen Umständen besteht kein Zweifel daran, dass der Beschuldigte wusste, dass die Anleger zu Schaden kommen würden, zumal er einen grossen Teil der überwiesenen Gelder für sich persönlich und die CD._____ Gesellschaften abzweigte (vgl. auch die sogleich folgenden Ausführungen, in welchen die Grössenordnung der Beträge, die der Beschuldigte für sich verwendete, aufgeführt werden). Es liegt direkter Vorsatz vor.

73.3. Bereicherungsabsicht

73.3.1. In der Anklageschrift wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe in der Absicht gehandelt, sich oder anderen einen widerrechtlichen Vermögensvorteil zu verschaffen (act. 0 00 01 001 ff. S. 2).

73.3.2. Der Beschuldigte ging weder zur Schule noch absolvierte er ein Studium. Er durchlief lediglich ein Praktikum im Bereich Börsenhandel (vgl. dazu hinten Ziff. VII.C.4.1.1). Der Beschuldigte verfügt somit über keine berufliche Ausbildung und ging neben dem "Traden" für seine Investoren und seinen Aktivitäten um die CD._____ Group keiner anderen beruflichen Tätigkeit nach. Seine Einkünfte aus dem "Traden" stellten somit seine einzige Einnahmequelle zur Deckung seiner Lebenskosten dar.

73.3.3. Die Geldflussrechnung zeigt für die ersten dreieinhalb Jahre der deliktischen Tätigkeit des Beschuldigten übersichtlich auf, wohin die von den Kunden eingezahlten Gelder gegangen sind (vgl. act. 3 03 01 014).

a) Per 31. Dezember 2011 wurden von den Kundengeldern von ca. USD 1.1 Mio. ca. USD 250'000 in Aktien investiert, ca. USD 500'000 lagen auf diversen Firmenkonten, ca. USD 200'000 wurden dem Beschuldigten gutgeschrieben und ca. USD 100'000 bezog der Beschuldigte in bar. Der Beschuldigte stellte diese Zahlen bezüglich Einlagen, Abhebungen und Trading nicht in Frage (act. 5 01 07 044 ff. S. 10 f. F/A 49). Er fügte indes an, dies zeige nicht das Gesamtbild der Situation zu dieser Zeit. Auf Nachfrage nach weiteren Konten gab er dann jedoch bloss noch an, er habe ein Konto bei einer Bank in New York gehabt, um schliesslich auszuführen, keine Gelder der Kunden, die Strafanzeige erstattet hätten über dieses US-Konto gehandelt zu haben (a.a.O. S. 11 f. F/A 50 ff.).

b) Per 31. März 2012 wurden von Kundengeldern von ca. USD 1.2 Mio. rund USD 250'000 in Aktien investiert, ca. USD 200'000 lagen auf diversen Firmenkonten, ca. USD 400'000 wurde dem Beschuldigten gutgeschrieben und ca. USD 200'000 bezog der Beschuldigte bar. In nur knapp sechs Monaten gingen somit von Kundengeldern von ca. USD 1.2 Mio. etwa USD 600'000 an den Beschul-

digten (act. 3 03 01 014 S. 1-6). Auf entsprechenden Vorhalt bestritt der Beschuldigte dies nicht einmal, sondern er erklärte, er sei von seinen Steuerberatern beraten worden, Geld von Unternehmenskonten, welche ja seine seien, auf persönliche Konten einzuzahlen. Er habe Wertschriften kaufen müssen und das Geld (dafür) sei auf anderen Konten gelegen. Schliesslich habe er seinen Umzug aus GB. _____ und Frankreich in die Schweiz finanzieren müssen, was Auslagen generiert habe (act. 5 01 07 044 ff. S. 15 F/A 69).

c) Per 30. Juni 2012 wurden von Kundengeldern von insgesamt ca. USD 1.6 Mio. rund USD 500'000 in Aktien investiert, ca. USD 600'000 wurden dem Beschuldigten gutgeschrieben und rund USD 300'000 bezog er bar (act. 3 03 01 014 S. 9). Der Beschuldigte bestritt auch dies nicht, sondern verwies lediglich auf das bereits Gesagte (act. 5 01 07 044 ff. S. 19 F/A 89).

d) Per 31. Dezember 2012 wurden von Kundengeldern von insgesamt ca. USD 2.8 Mio. rund USD 750'000 in Aktien investiert, ca. USD 1.1 Mio. wurden dem Beschuldigten gutgeschrieben, rund USD 500'000 bezog er bar, ca. USD 250'000 wurden für Zahlungen an dem Beschuldigten nahestehende Personen überwiesen (act. 3 03 01 014 S. 17). Das heisst in rund einem Jahr und drei Monaten hat der Beschuldigte von ca. USD 2.8 Mio. an Kundengeldern ca. USD 1.6 Mio. erhalten. Auch diese Feststellung bestritt der Beschuldigte nicht, sondern unterstrich bloss, dass es zwei grössere Transaktionen an den Privatkläger 10 (J. _____) gegeben habe und verschiedene weitere Barauszahlungen, worauf der die Geldflussrechnung erstellende Revisor entgegnete, er habe die Rückzahlungen oder die Zahlungen an den Privatkläger 10 (J. _____) verbucht, was der Beschuldigte dann bloss mit einem "ich weiss nicht, wie sie es gemacht haben, ob sie etwas abgezogen haben" quittierte (act. 5 01 07 044 ff. S. 24 f. F/A 120 f.).

e) Ein Jahr später, per 31. Dezember 2013, hielt der Revisor fest, dass von Total ca. USD 13 Mio. (an Kundengelder) nicht einmal USD 2 Mio. investiert gewesen seien, wobei die Kundenrückzahlungen bereits abgezogen waren. Der Beschuldigte behielt sich zu dieser Feststellung vor, später dazu Stellung zu nehmen. Auf die weitere Feststellung des Revisors, dass der Beschuldigte gar nicht mehr

habe investieren können, da nur noch ca. USD 1.2 Mio. auf den diversen Firmenkonten vorhanden gewesen seien, ihm ca. USD 5 Mio. gutgeschrieben und er ca. USD 800'000 bar bezogen habe, gab der Beschuldigte – sinnbildlich – keinen Kommentar mehr ab (act. 5 01 0 080 ff. S. 9 F/A 40 f.).

f) Per 31. Dezember 2014 hatte der Beschuldigte von insgesamt ca. USD 21 Mio. (Kundenrückzahlungen berücksichtigt) nicht einmal USD 5.5 Mio. investiert. Die Frage nach dem Grund konnte bzw. wollte der Beschuldigte ohne die weiteren Bankunterlagen nicht beantworten (a.a.O. S. 17 F/A 92). Ca. USD 6.8 Mio. wurden den Konten des Beschuldigten gutgeschrieben und ca. USD 900'000 bezog er in bar, was der Beschuldigte ausdrücklich für möglich erachtete, wobei er anfügte, es sei möglich, dass er viele der Bargeldtransaktionen als Rückzahlungen für Kunden verwendet habe (a.a.O. S. 17 F/A 94). Nachdem die Bargeldbezüge aber bloss einen kleinen Teil der gesamten Gutschriften des Beschuldigten ausmachen, ist dieses Vorbringen nicht zu hören, zumal der Beschuldigte auf die entsprechende Entgegnung keine plausible Antwort liefern konnte (a.a.O. S. 17 F/A 95).

g) Per 31. März 2015 räumte der Beschuldigte auf entsprechende Vorhalte ein, dass es möglich sei, dass von den Kundengeldern von insgesamt ca. USD 23 Mio. ca. USD 7.8 Mio. seinen Konten gutgeschrieben worden seien, er ca. USD 900'000 bar bezogen habe und ca. USD 2.8 Mio. für private Aufwendungen verwendet worden seien (a.a.O. S. 20 F/A 115 f.).

73.3.4. Angesichts dieser schon über die ersten rund dreieinhalb Jahre erfolgten insgesamt hohen Bezüge für sich und seine Gesellschaften, ist es offensichtlich, dass der Beschuldigte auch in der Absicht handelte, seinen Lebensstandard und seine Gesellschaften weiterhin aufrecht zu halten. Daran besteht auch für die Zeit ab April 2015 bis zum Ende der Geschäftstätigkeit des Beschuldigten kein Zweifel. Daher und da nie eine sichere Einkommensquelle in Aussicht stand, kann ausgeschlossen werden, dass er nicht in der Absicht handelte, sich und seine Gesellschaften unrechtmässig zu bereichern. Wäre es ihm wirklich nur darum gegangen, sein angerichtetes Unrecht wieder in Ordnung zu bringen, wäre ein bescheidenerer Lebensstil zu erwarten gewesen. Gerade dies tat er aber nicht. Seine Aussagen,

wonach es ein Ungleichgewicht zwischen hineinkommenden Geldern und möglichen IPOs gegeben habe und er nicht stark genug gewesen sei, um Nein zu sagen, wobei gleichzeitig immer noch mehr Kunden gekommen seien (act. 5 01 01 001 ff. S. 9 F/A 31 und S. 10 F/A 37), er nicht stark genug gewesen sei, den Kunden zu sagen, dass der Markt überhitzt sei und er die Gelder im Moment nicht sinnvoll investieren könne (act. 5 01 01 001 ff. S. 11 F/A 42) bzw. er zu schwach gewesen sei zu sagen, dass er nicht für alle etwas habe erhalten können (act. 5 01 02 001 ff. S. 33 f. F/A 193), passen zu diesem Bild. Der Beschuldigte wollte keine Neugelder von Kunden ablehnen, weil er diese eben für sich persönlich verwenden wollte. Ebenso versuchte er an immer mehr Geld zu kommen, was sich an der WhatsApp-Nachricht vom 24. Januar 2017 an den Privatkläger 38 (AP.____), in welchem der Beschuldigte ausführt "[...] When we have a bit more money we can participate more. [...]" (act. 2 24 01 033 ff. [act. 2 24 01 042]), beispielhaft zeigt.

74. Zwischenfazit (betreffend gewerbsmässigen Betrug)

74.1. Der Sachverhalt betreffend gewerbsmässigen Betrug kann mit den folgenden Einschränkungen anklagegemäss erstellt werden.

74.2. Nicht erstellt werden kann der Sachverhalt betreffend die Privatklägerin 2 (C.____ Limited), betreffend den Privatkläger 5 (F.____) und betreffend den Privatkläger 18 (Q.____). Sodann kann eine Einzahlung des Privatklägers 32 (AI.____) und eine Täuschung betreffend eine Einzahlung der Privatklägerin 54 (BI.____ Foundation) nicht nachgewiesen werden. Demzufolge ist der Schadensbetrag in USD und in EUR etwas tiefer als angeklagt (vgl. gerade oben Ziff. 72.4) und es gibt statt der angeklagten 70 Anleger, bloss deren 67.

74.3. Schliesslich trifft es nicht zu, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 43 (AU.____ SA) bzw. deren Vertreter BW.____ mittels des Briefkopfs der CD.____ Group in Zug täuschte, nachdem der entsprechende Vermögensverwaltungsvertrag den Briefkopf der CD.____ Group in GE.____ aufwies.

C. Urkundenfälschung

1. Geständnis

Wie bereits ausgeführt worden war, anerkannte der Beschuldigte in der Schlussstellungnahme den Sachverhalt betreffend die Urkundenfälschung hinsichtlich sämtlicher aufgeführten Privatkörper bzw. Geschädigten mit Ausnahme des Geschädigten CA._____ und des Privatkörper 10 (J._____). An der Hauptverhandlung anerkannte er den Sachverhalt der Urkundenfälschung vollumfänglich und mit hin auch betreffend diese beiden Investoren (vgl. oben Ziff. IV.B). Dieses Geständnis deckt sich mit dem Untersuchungsergebnis, weshalb auf dieses abgestellt werden kann.

2. Weitere Elemente der Urkundenfälschung

Die Anklage macht ferner Ausführungen zur Urkundenqualität der Portfolio Valuations und Trading Reports (act. 0 00 01 001 ff. S. 119 f.). Diese Elemente beschlagen vor allem die rechtliche Würdigung und sind daher unter jenem Titel (vgl. hinten Ziff. VI.C) zu behandeln. Ebenso finden sich dort die erforderlichen Ausführungen zum subjektiven Sachverhalt.

VI. Rechtliche Würdigung

A. Vorbemerkung

Selbst wenn der Beschuldigte die rechtliche Würdigung hinsichtlich einiger Privatkörper und Geschädigten anerkennt, ist es angezeigt, da er nicht betreffend alle Privatkörper/Geschädigten geständig ist, einige Ausführungen zur rechtlichen Würdigung anzustellen.

B. Gewerbsmässiger Betrug

1. Theoretische Grundlagen

1.1. Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betrugs schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch

dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Angriffsmittel des Betrugs ist die Täuschung. Als solche gilt jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, bei einem anderen eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Die Täuschung ist eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, mit der auf die Vorstellung eines anderen eingewirkt wird (BGE 135 IV 76 E. 5.1). Der Tatbestand erfordert überdies Arglist. Diese liegt vor, wenn der Täter mit einer gewissen Raffinesse oder Durchtriebenheit täuscht, also wenn er ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Bei einfachen falschen Angaben ist das Merkmal erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestands indes nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehren trifft. Arglist ist lediglich zu verneinen, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet (BGE 147 IV 73 E. 4.2; BGE 143 IV 302 E. 1.3; BGE 142 IV 153 E. 2.2.2; BGE 135 IV 76 E. 5.2 mit Hinweisen). Betrug setzt eine irrumsbedingte Vermögensverfügung des Getäuschten voraus, wodurch dieser sich selbst oder das seiner tatsächlichen Verfügung unterliegende Vermögen eines Dritten unmittelbar schädigt. Zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensdisposition muss ein Motivationszusammenhang bestehen (BGE 128 IV 255 E. 2e/aa; BGE 126 IV 113 E. 3a). Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn das Vermögen des Täuschungsoffers nach Vornahme der irrumsbedingten Vermögensverfügung in seinem Gesamtwert verringert ist. Der Schaden als Vermögensnachteil muss der Bereicherung als Vermögensvorteil entsprechen (BGE 134 IV 210 E. 5.3; Urteil des Bundesgerichtes 6B_1131/2021 vom 12. Januar 2022 E. 3.1). Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz und ein Handeln in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht (BGE 133 IV 21 E. 6.1; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 6B_1083/2022 vom 24. April 2023 E. 1.1.1).

1.2. Zur Arglist hielt das Bundesgericht Folgendes fest: Ein Lügengebäude liegt vor, wenn mehrere Lügen derart raffiniert aufeinander abgestimmt sind und von besonderer Hinterhältigkeit zeugen, dass sich selbst ein kritisches Opfer täuschen lässt. Als besondere Machenschaften gelten Erfindungen und Vorkehren sowie das Ausnützen von Begebenheiten, die allein oder gestützt durch Lügen oder Kniffe geeignet sind, das Opfer irrezuführen. Es sind eigentliche Inszenierungen, die durch intensive, planmässige und systematische Vorkehren, nicht aber notwendigerweise durch eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität gekennzeichnet sind. Arglist wird aber auch schon bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Der Gesichtspunkt der Überprüfbarkeit der falschen Angaben erlangt nach der neueren Rechtsprechung auch bei einem Lügengebäude oder bei betrügerischen Machenschaften Bedeutung. Auch in diesen Fällen ist das Täuschungsoffer somit zu einem Mindestmass an Aufmerksamkeit verpflichtet und scheidet Arglist aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat (BGE 135 IV 76 E. 5.2).

1.3. Obwohl an verschiedenen Stellen bereits auf die Besonderheiten eines Ponzi-Systems hingewiesen wurde, sind – der Vollständigkeit halber – nochmals dessen wesentlichen Elemente darzustellen. Im Bereich des Kapitalanlagemarktes wird von einem Schneeball-Anlagesystem bzw. Ponzi-Schema gesprochen, wenn Kunden zur Investition unter der Vorspiegelung verleitet werden, ihr Vermögen werde durch Anlage in angeblich lukrative Börsengeschäfte mit aussergewöhnlich hohen Renditen – oftmals bei gleichzeitiger grosser, wenn nicht gar absoluter Sicherheit – verwaltet und vermehrt, ihre Einlagen in Wirklichkeit aber nicht oder nur in geringem Ausmass angelegt und Zins-, Rendite- oder Kapitalrückzahlungen lediglich aus den von angeworbenen Neukunden einbezahlten Anlagegeldern finanziert werden. Der Investition der Neukunden steht somit keine werthaltige Gegenforderung gegenüber. Dies wird grundsätzlich auch für die ersten Anleger bejaht, auch wenn für diese bis zum Zusammenbruch des Systems faktisch eine gewisse

Chance besteht, ihr Kapital zurückzuerhalten und die versprochenen Gewinne zu erzielen. Da die Aussicht auf Rückzahlung indes allein vom weiteren Erfolg des auf Täuschung aufgebauten Systems bzw. vom Eingang weiterer Gelder abhängt, erwerben auch diese nur eine unsichere Chance auf Rückzahlung und Zinsgewinn. Die schadensgleiche Gefährdung ihrer Forderung wird durch diese faktische Chance nicht aufgehoben. Allfälligen später geleisteten Rückzahlungen kommt daher der Charakter blosser Schadenswiedergutmachungen zu. Die Rückzahlungsforderungen der Anleger sind mithin von Beginn weg erheblich gefährdet und infolgedessen in ihrem wirtschaftlichen Wert wesentlich herabgesetzt. Damit ist für die jeweiligen Anleger bereits mit der Vermögensdisposition ein Schaden eingetreten, da der Ist-Bestand der Anlagegelder nur einen Bruchteil des Soll-Bestands beträgt (Urteil des Bundesgerichtes 6B_97/2019 vom 6. November 2019 E. 2.1.3 mit Hinweisen).

1.4. Gewerbsmässigkeit im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB ist gegeben, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die der Täter für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt, wobei eine quasi "nebenberufliche" deliktische Tätigkeit genügt. Gewerbsmässigkeit setzt demnach voraus, dass der Täter erstens die Tat bereits mehrfach beging, zweitens in der Absicht handelte, ein Erwerbseinkommen zu erlangen und drittens aufgrund seiner Taten geschlossen werden muss, er sei zu einer Vielzahl von unter den fraglichen Tatbestand fallenden Handlungen bereit gewesen (BGE 123 IV 113 E. 2c; BGE 119 IV 129 E. 3a; Urteil des Bundesgerichtes 6B_1033/2021 vom 12. Januar 2022 E. 2.1 mit Hinweisen; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 6B_688/2021 vom 18. August 2022 E. 2.3.5).

2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

2.1. Aufgrund der Vermögensverwaltungsverträge, der mündlichen Angaben des Beschuldigten sowie dessen Auftritt als erfolgreicher, seriöser Vermögensverwalter mit langjähriger Erfahrung als Trader (an Börsen) vermittelte der Beschuldigte den Anlegern den Eindruck, ihre Investitionen würden in Wertschriften (insbesondere

IPOs) angelegt (vgl. vorne Ziff. V.A.2.2.9, Ziff. V.B.2.1, Ziff. V.B.2.2, Ziff. V.B.2.2.). Gleichzeitig verheimlichte der Beschuldigte den Investoren, dass er die Gelder – entgegen den Vereinbarungen – nicht auf Unterkonten oder auf einem Sammelkonto auf den Namen der Anleger deponierte, sondern diese auf einigen wenigen Konten "poolte" (vgl. vorne Ziff. V.A.2.4, Ziff. V.B.2.3). Diese Konten bewirtschaftete er im Sinne eines Ponzi-Systems (vgl. vorne Ziff. V.B.2.4), was bedeutet, dass die Kundengelder nicht respektive kaum in Wertschriften und IPOs flossen, sondern in die Tasche des Beschuldigten oder seine CD._____-Gesellschaften. Die Investoren glaubten also, ihre Gelder würden in (lukrative) IPOs und Wertschriften investiert, stattdessen errichtete der Beschuldigte ein Ponzi-System und verwendete die Gelder für die Rückzahlung früherer Investoren, seine Bedürfnisse sowie die Bedürfnisse der CD._____-Gesellschaften. Die Anleger wurden nicht über das Risiko der Investitionen an den Finanzmärkten getäuscht, sondern über den Anlagewillen des Beschuldigten hinsichtlich der Kundengelder respektive die Verwendung ihrer Vermögenswerte durch den Beschuldigten. Angesichts der erheblichen Summen, die der Beschuldigte für sich und seine Gesellschaften verwendete, kann auch nicht mehr davon ausgegangen werden, dass er rückleistungsbereit war. Diese Vorgehensweise des Beschuldigten widersprach den bei den Anlegern geweckten Vorstellungen über die Fähigkeit und Bereitschaft des Beschuldigten, die Gelder zu investieren und nach Ablauf der Vertragsdauer (einschliesslich der Gewinne) auch wieder zurückzuerstatten.

2.2. Der Beschuldigte handelte auch arglistig. Der Beschuldigte belies es nicht einfach bei einer einfachen Lüge (über die Verwendung der Kundengelder), sondern er täuschte mit besonderen Machenschaften ein seriöses Geldinstitut vor. Er sandte den Anlegern unwahre Konto bzw. Depotauszüge (vgl. vorne Ziff. V.B.2.5), er verschickte unwahre E-Mail- und WhatsApp-Nachrichten über anstehende IPOs und angeblich positive Tradingverläufe (vgl. vorne Ziff. V.B.2.6), er zahlte fiktive Gewinne aus und nahm Rückzahlungen der Investments vor (vgl. vorne Ziff. V.B.2.7) und schliesslich versandte er schriftliche Unterlagen (Vermögensverwaltungsverträge, Trading Reports, Portfolio Valuations, Transfer Wire Instructions) mit dem Briefkopf der schweizerischen und ET._____-anerkannten CD._____- AG in Zug (vgl. vorne Ziff. V.B.2.10). Bei einer Gesamtbetrachtung der verschiedenen

Aspekte muss festgestellt werden, dass eine eigentliche Inszenierung vorliegt. Das Vorgehen des Beschuldigte hatte System, war geplant und war sein ganzer Lebensinhalt. Eine besondere tatsächliche oder intellektuelle Komplexität fehlt zwar, ist aber auch nicht erforderlich. Dass der Beschuldigte mit einigen Anlegern über langjährige (Trading-)Beziehungen verfügte und viele Kunden über andere, zufriedene, weil getäuschte Kunden ihr Geld beim Beschuldigten investierten (Stichwort Anlegergruppen), verhinderte ebenfalls, dass die Anleger die Motive des Beschuldigten vor dem Investitionsentschluss hätten durchleuchten können. Die Arglist entfällt auch nicht wegen Opfermitverantwortung. Einzelne Investoren mögen sich zwar dazu entschieden haben, sich auf ein spekulatives Geschäft einzulassen. Investoren, die sich bewusst auf spekulative, riskante Anlagen einlassen, verlieren den strafrechtlichen Schutz aber nicht. Aufgrund der systematischen Täuschungshandlungen des Beschuldigten war es ihnen jedenfalls nicht möglich, das Ausmass der mit der Investition verbundenen Risiken abzuschätzen und es blieb ihnen insbesondere verborgen, dass ihre Gelder statt in Wertschriften und IPOs in das Ponzi-System des Beschuldigten flossen. Wie bereits erwähnt wurden die Anleger nicht über das Risiko der Investitionen beim Beschuldigten getäuscht, sondern über den Willen des Beschuldigten, die Gelder überhaupt einer Investition (in IPOs und Wertschriften) zuzuführen. Schliesslich war auch keine besondere Vorsicht derjenigen Anleger geboten, die gestaffelt und in mehreren Überweisungen investierten, da keine früheren Leistungsstörungen vorlagen. Das Gegenteil war der Fall. Der Beschuldigte zahlte vielen Investoren bekanntlich (fiktive) Gewinne aus und nahm Rückzahlungen vor (vgl. vorne Ziff. V.B.2.7).

2.3. Die irrige Vorstellung der Investoren, das von ihnen einbezahlte Geld werde vertragsgemäss angelegt, werde hoffentlich Gewinne abwerfen und nach Kündigung der Beziehung (einschliesslich Gewinnen) zurückbezahlt, war für sie ausschlaggebend, Gelder auf die Konten des Beschuldigten bzw. der CD._____ zu übertragen. In einem Ponzi-System tritt der Schaden – wie bereits dargelegt (vgl. oben Ziff. 1.3) – bereits mit der Vermögensdisposition ein, das heisst mit der Überweisung der Gelder auf ein CD._____ -Konto. Der Deliktsbetrag umfasst daher die gesamten von den Geschädigten geleisteten Einlagen (nicht publ. E. 5.2.6 in BGE 144 IV 52 [= Urteil des Bundesgerichtes 6B_150/2017 vom 11. Januar 2018]).

Schliesslich ist auch der innere Zusammenhang zwischen arglistiger Täuschung, Irrtum, Vermögensverfügung und Schaden gegeben. Damit hat der Beschuldigte den objektiven Tatbestand des Betruges erfüllt.

2.4. In subjektiver Hinsicht wurden im Rahmen der Sachverhaltserstellung bereits ausführliche Erwägungen zum Vorsatz und der Bereicherungsabsicht angestellt. Darauf ist vorab zu verweisen (vgl. vorne Ziff. V.B.73). Der Beschuldigte wusste, dass er die Gelder seiner Kunden nicht anlegte, sondern diese in sein Ponzi-System einfliessen liess. Hinsichtlich der Täuschungshandlungen, der Arglist, des Irrtums sowie der Vermögensdispositionen liegt direkter Vorsatz vor. Der Beschuldigte strebte den Eintritt der Vermögensschäden bei den Geschädigten aber nicht direkt an, er akzeptierte diese indes als Folge seines Handelns (vgl. vorne Ziff. V.B.73.2). Er handelte damit diesbezüglich eventualvorsätzlich. Ebenso liegt Bereicherungsabsicht vor (vgl. vorne Ziff. V.B.73.3).

2.5. Dass der Beschuldigte gewerbsmässig handelte, braucht nur schon angesichts der von ihm investierten Zeit, der Zeitspanne und der Höhe der ihm zugeflossenen Gelder nicht näher erörtert zu werden.

2.6. Der Beschuldigte hat den Tatbestand des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 2 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

C. Urkundenfälschung

1. Theoretische Grundlagen

1.1. Den Tatbestand der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB erfüllt u.a., wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen (Abs. 1), eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt (Abs. 2).

1.2. Urkunden sind gemäss Art. 110 Abs. 4 StGB u.a. Schriften, die bestimmt und geeignet sind, eine Tatsache von rechtlicher Bedeutung zu beweisen. Art. 251 Ziff. 1 StGB erfasst die Urkundenfälschung im engeren Sinne und die Falschbeurkundung. Als Urkundenfälschung im engeren Sinne gilt das Herstellen einer unechten Urkunde, deren wirklicher Aussteller mit dem aus ihr ersichtlichen Urheber nicht identisch ist. Demgegenüber betrifft die Falschbeurkundung die Errichtung einer echten, aber unwahren Urkunde, bei der der wirkliche und der in der Urkunde enthaltene Sachverhalt nicht übereinstimmen. Die Falschbeurkundung erfordert eine qualifizierte schriftliche Lüge. Eine solche wird nur angenommen, wenn dem Schriftstück eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommt (BGE 146 IV 258 E. 1.1; BGE 142 IV 119 E. 2.1; BGE 138 IV 130 E. 2.1; je mit Hinweisen).

1.3. Der subjektive Tatbestand der Urkundenfälschung verlangt zunächst Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Merkmale, wobei Eventualvorsatz genügt. Darüber hinaus erfordert er ein Handeln in der Absicht, jemanden am Vermögen oder anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen. Der Täter muss die Urkunde im Rechtsverkehr als wahr verwenden (lassen) wollen. Dies setzt eine Täuschungsabsicht voraus. Dabei muss sich der erstrebte Vorteil bzw. die Schädigung gerade aus dem Gebrauch der unechten bzw. unwahren Urkunde ergeben; die Täuschung muss mithin auf die Hervorrufung einer falschen Vorstellung über die Echtheit oder Wahrheit der Urkunde gerichtet sein. Nach der Rechtsprechung liegt der täuschende Gebrauch der Urkunde schon darin, dass sie in den Rechtsverkehr gebracht wird. Bei der Erstellung einer unwahren Buchhaltung wird eine Täuschung Dritter in der Regel in Kauf genommen (BGE 141 IV 369 E. 7.4 mit Hinweisen auf Rechtsprechung).

1.4. Bei der Schädigungsabsicht muss sich die angestrebte Benachteiligung gegen fremdes Vermögen richten, wobei der Begriff des Vermögens gleichbedeutend ist wie bei den Vermögensdelikten. Handeln in Vorteilsabsicht ist nach der Rechtsprechung nicht nur gegeben, wenn der Täter nur Vorteile vermögensrechtlicher Natur anstrebt. Als Vorteil gilt jegliche Besserstellung, sei sie vermögensrechtlicher oder sonstiger Natur. Der Vorteil muss sich auch nicht zum Nachteil eines anderen

auswirken (BGE 141 IV 369 E. 7.4 mit Hinweisen auf Literatur und Rechtsprechung).

2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

2.1. Nach der Rechtsprechung macht sich der leitende Angestellte einer Bank, der an Bankkunden zum Beweis für den Kontostand Schreiben versandt hat, die fiktive Positionen in deren Konten auswiesen, der Falschbeurkundung schuldig (Urteil des Bundesgerichtes 6B_936/2019 vom 20. Mai 2020 E. 5.4 mit Verweis auf BGE 120 IV 361 E. 2c). Hier liegen die Verhältnisse nicht anders, selbst wenn der Beschuldigte kein Bankangestellter, sondern gleichsam selbständig (erwerbend) war. Die Anleger haben dem Beschuldigten aufgrund seiner Stellung als deren Investitionen betreuender Verwalter und insbesondere zufolge der Verbindung mit der CD._____ AG als Mitglied des ET._____ ...-Vereins, die jeweils im Briefkopf erschien, nämlich ein besonderes Vertrauen entgegengebracht, so dass ihm und der CD._____ AG diesen gegenüber eine garantenähnliche Stellung zugekommen ist. Das ganze System, wie die Gelder in IPOs (und weitere Wertschriften) hätten angelegt werden sollen, war um den Beschuldigten aufgebaut. Er war Dreh- und Angelpunkt. Die Anleger hatten auch bloss mit ihm Kontakt. Schliesslich wurden die anklagerelevanten Portfolio Valuations und der Trading Report den Kunden zugesandt und jene nahmen diese zur Kenntnis. Die vom Beschuldigten verfassten Portfolio Valuations und der Trading Report waren deswegen in einem erhöhten Masse glaubwürdig. Soweit der Beschuldigte auf diesen Konto- bzw. Depotauszügen unvollständige oder inhaltlich unwahre Angaben gemacht hat, hat er mithin den objektiven Tatbestand der Falschbeurkundung erfüllt.

2.2. Mit den Portfolio Valuations und dem Trading Report täuschte der Beschuldigte die Anleger darüber, dass deren Vermögenswerte separiert von anderen Anlegern investiert waren. Zudem gaukelte er seinen Kunden mit diesen Dokumenten vor, dass ihre Anlagen stetig Gewinne erzielen und die Beträge zur Verfügung stehen. Er stellte mit diesen Dokumenten sein Anlagesystem als hohe Gewinne abwerfendes Investment dar und verschleierte damit, dass er die Gelder weitgehend gar nicht anlegte, sondern für sich, zur Deckung der Kosten der Gesellschaften und

zur Auszahlung bestehender Kunden verwendete. Damit ist dargetan, dass der Beschuldigte bei der Erstellung der Portfolio Valuations und des Trading Reports sowohl mit Täuschungsabsicht wie auch mit unrechtmässiger Vorteilsabsicht, die letztlich eine unrechtmässige Bereicherung zum Ziel hatte, handelte. Dass der Beschuldigte dabei vorsätzlich handelte, liegt auf der Hand und bedarf keiner weiteren Erörterungen. Somit ist auch der subjektive Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt.

D. Fazit

1. Der Beschuldigte ist des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen.
2. Vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Abs. 2 StGB in Bezug auf die Privatklägerin 2 (C._____ Limited), den Privatkläger 5 (F._____) und den Privatkläger 18 (Q._____) ist der Beschuldigte freizusprechen.

VII. Sanktion

A. Anwendbares Recht

1. Der Beschuldigte hat die zu beurteilende Straftat vor Inkrafttreten der seit 1. Januar 2018 geltenden neuen Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (Änderung des Sanktionsrechts; AS 2016 1249) begangen. Das geltende (neue) Recht ist daher auf diesen nur anzuwenden, sofern es für den Beschuldigten im konkreten Fall zu einem günstigeren Ergebnis führt (Art. 2 Abs. 2 StGB; DONATSCH, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER [Hrsg.], Kommentar zum StGB, 21. Aufl. 2022, Art. 2 N 10). Die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene Revision erschöpft sich in Bezug auf die Strafen in der Zurückdrängung der Geldstrafen (Maximum von 180 Tagessätzen) und der grundsätzlichen Ausdehnung der Freiheitsstrafen (Regelminimum von drei Tagen anstatt 6 Monaten (HEIMGARTNER, in: DONATSCH/HEIMGARTNER/ISENRING/WEDER [Hrsg.], Kommentar zum StGB, a.a.O., Art. 34 N 1). Da der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden

wird (vgl. sogleich hinten lit. B.2.3), ist das geltende (neue) Sanktionsrecht nicht milder und demzufolge nicht anzuwenden.

2. Per 1. Juli 2023 trat ferner das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2021 über die Harmonisierung der Strafraumen in Kraft (AS 2023 259; BBl 2018 2827). Gemäss der neuen Strafandrohung beträgt die Strafe für gewerbsmässigen Betrug Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Nachdem die rückwirkende Anwendung einer Gesetzesänderung unzulässig ist, wenn sie sich zulasten des Täters auswirken würde, und mithin der Grundsatz des mildereren Rechts gilt (Art. 2 Abs. 2 StGB; vgl. auch oben Ziff. 1), ist vorliegend von der früheren Strafandrohung (Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen) auszugehen.

B. Grundsätze

1. Strafraumen

1.1. Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen (Art. 49 Abs. 1 StGB). Der Beschuldigte hat sich vorliegend des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 StGB sowie der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht. Der gewerbsmässige Betrug sieht einen Strafraumen von Geldstrafe nicht unter 90 Tagessätzen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor (Art. 146 Abs. 2 aStGB). Die Urkundenfälschung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 251 Ziff. 1 StGB). Die schwerste Straftat ist demgemäss der gewerbsmässige Betrug. Der Strafraumen beträgt damit Geldstrafe von 90 Tagessätzen bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe.

1.2. Hinsichtlich des gewerbsmässigen Betruges ist anzumerken, dass Art. 49 StGB nach der Rechtsprechung bei gewerbsmässigen Delikten als Kollektivdelikte nicht zur Anwendung gelangt, da die Strafschärfung bereits durch die Qualifizierung im besonderen Teil des StGB vorgesehen ist. Von diesem Grundsatz ist nur abzu-

weichen, wenn während verschiedener, voneinander getrennter Zeitabschnitte gewerksmässig delinquent wurde, ohne dass den einzelnen Phasen ein umfassender Entschluss zugrunde lag und die Deliktsserien auch objektiv nicht als Einheit im Sinne eines zusammenhängenden Geschehens erscheinen (BGE 116 IV 121 E. 2b/aa; bestätigt in: Urteil des Bundesgerichtes 6B_1366/2016 vom 6. Juni 2017 E. 4.4.2). Dies ist hier nicht der Fall.

1.3. Obwohl vorliegend die Strafschärfungsgründe der Delikts- und teilweise (in Bezug auf die Urkundenfälschung) der Tatmehrheit vorliegen, ist der oben zitierte Strafrahen nicht zu verlassen. Die tat- und täterangemessene Strafe ist nämlich grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens der (schwersten) anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen, da dieser Rahmen vom Gesetzgeber in aller Regel sehr weit gefasst worden ist, um sämtlichen konkreten Umständen Rechnung zu tragen. Entgegen einer auch in der Praxis verbreiteten Auffassung wird der ordentliche Strafrahen durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe also nicht automatisch erweitert, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre (BGE 136 IV 55 E. 5.8). Strafschärfungsgründe sind aber strafferhöhend und Strafmilderungsgründe strafmindernd zu berücksichtigen (JOSITSCH/EGE/SCHWARZENEGGER, Strafrecht II – Strafen und Massnahmen, 9. Aufl. 2018, § 5 S. 82).

1.4. Damit bleibt es bei einem Strafrahen von 90 Tagessätzen Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Die Delikts- und Tatmehrheit wird innerhalb dieses Strafrahmens strafferhöhend zu berücksichtigen sein.

2. Gesamtstrafe / Asperationsprinzip

2.1. Wie erwähnt ist der Beschuldigte wegen verschiedener Delikte schuldig zu sprechen (Deliktsmehrheit). Zudem liegt teilweise eine mehrfache Tatbegehung vor (betreffend die Urkundenfälschung). Daher ist Art. 49 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen.

2.2. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist die Bildung einer Gesamtstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips nach Art. 49 Abs. 1 StGB nur mög-

lich, wenn das Gericht im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss gleichartige Strafen ausfällt (sog. "konkrete Methode"). Dass die anzuwendenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, genügt nicht. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind keine gleichartigen Strafen im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB (BGE 144 IV 217 E. 2.1 f.).

2.3. Bereits angesichts des Verschuldens kommt eine Geldstrafe für den gewerbsmässigen Betrug nicht in Frage (vgl. hinten lit. C.1). Zufolge des sehr engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhanges mit den Urkundenfälschungen ist eine Geldstrafe auch für diese Taten nicht (mehr) angezeigt, auch wenn der Tatbestand der Urkundenfälschung alternativ Freiheits- oder Geldstrafe vorsieht, sondern es ist auch für die mehrfache Urkundenfälschung eine Freiheitsstrafe auszufällen. Es ist in Anwendung von Art. 49 Abs. 1 StGB eine Gesamt-Freiheitsstrafe zu bilden.

2.4. Eine Gesamtstrafe ist in mehreren Schritten unter Berücksichtigung der Strafraumen der in die Strafzumessung einflussenden einzelnen Tatbestände zu ermitteln. Vorab ist der Strafraumen der schwersten Tat zu bestimmen, die die Einsatzstrafe bildet. Die Einsatzstrafe ist innerhalb ihres ordentlichen Strafraumens festzusetzen und anschliessend unter Einbezug gleichartiger Strafen der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1). Das Gericht hat damit zunächst gedanklich die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt sowie die (hypothetischen) Einzelstrafen der weiteren Delikte festzulegen, indem es alle diesbezüglichen strafferhöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. Alsdann hat es die Einsatzstrafe unter Berücksichtigung der gleichartigen (weiteren) Einzelstrafen zu erhöhen, um die weiteren Delikte zu sanktionieren (BGE 144 IV 217 E. 3.5.3, E. 4.1, E. 4.3).

2.5. Zufolge der mehrfachen Tatbegehung hinsichtlich der Urkundenfälschung müsste methodisch korrekt – wie gerade gesehen – von der schwersten Urkundenfälschung ausgegangen und dafür die Einsatzstrafe ermittelt werden. Die weiteren 37 Urkundenfälschungen wären dann gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB asperierend zu berücksichtigen, da sich diese Bestimmung nicht nur auf verschiedene Delikte, sondern auch auf mehrfach begangene Delikte bezieht. In einem Fall wie dem vorliegenden, in dem der Beschuldigte den Tatbestand in weitgehend gleicher Art und

Weise 38 Mal verletzt hat, sodass 38 Einsatzstrafen zu bemessen wären, erscheint das bundesgerichtlich vorgesehene Vorgehen aber nicht gangbar. Sachgerecht erscheint in einer solchen Konstellation einzig die Zusammenfassung der Einzeltaten, um eine einheitliche Einsatzstrafe festzusetzen, welche die mehrfache Tatbegehung im Sinne von Art. 49 StGB bereits mitberücksichtigt, zumal nach der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden darf, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind und eine blosser Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteil des Bundesgerichtes 6B_382/2021 vom 25. Juli 2022 E. 2.4.2 m.w.H.). Auch angesichts der hartnäckigen Delinquenz betreffend die Urkundenfälschungen drängt sich die Ausfällung einer Freiheitsstrafe auf.

3. Strafzumessungsregeln / strafferhöhende und strafmindernde Umstände

3.1. Innerhalb des Strafrahmens misst das Gericht gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Tatkomponente), wobei es auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters berücksichtigt (Täterkomponente). Im Einzelnen (zum Ganzen OFK/StGB-HEIMGARTNER, Art. 47 N 5 ff. m.w.H.; vgl. auch BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff.; BGE 134 IV 60 E. 5.3; BGE 117 IV 112 E. 1):

3.2. Die Tatkomponente, das objektive und subjektive Verschulden, wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB).

3.2.1. Als Ausgangspunkt ist die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist (Deliktsbetrag, Gefährdung/Risiko, Zahl der Verletzten, körperliche und psychische Schäden beim Opfer, Sachschaden etc.).

Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch.

3.2.2. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung, das Mass an Entscheidungsfreiheit und die Intensität des deliktischen Willens des Täters zu beurteilen: Je leichter es für den Täter gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie.

3.2.3. Es liegt im Ermessen des Gerichts, in welchem Umfang es die verschiedenen Strafzumessungsfaktoren berücksichtigt. Das Gericht ist nicht gehalten, in Zahlen oder Prozenten anzugeben, wie es die einzelnen Strafzumessungskriterien berücksichtigt (BGE 136 IV 55 E. 5.6 m.w.H.). Das Gesamtverschulden ist zu qualifizieren und mit Blick auf Art. 50 StGB im Urteil ausdrücklich zu benennen, wobei von einer Skala denkbarer Abstufungen nach Schweregrad auszugehen ist. Hierauf ist innerhalb des zur Verfügung stehenden Strafrahmens die (hypothetische) Strafe zu bestimmen, die diesem Verschulden entspricht.

3.3. Die so ermittelte Strafe kann dann gegebenenfalls aufgrund wesentlicher Täterkomponenten verändert werden. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis. Auch ist die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen.

C. Anwendung im konkreten Fall

1. Tatkomponente und hypothetische Einsatzstrafe betreffend gewerbsmässigen Betrug

1.1. Objektive Tatschwere

1.1.1. Bei der objektiven Tatschwere bzw. beim Ausmass des Erfolges des gewerbsmässigen Betruges ist zunächst zu berücksichtigen, dass sich das deliktische Vorgehen über einen langen Zeitraum von rund sechs Jahren erstreckte (2011 bis 2017). Der Beschuldigte handelte durch seine Vorgehensweise zum Schaden von 67 (bzw. 65, wenn man die Ehepaare als Einheit betrachtet) Personen.

1.1.2. Stark (negativ) ins Gewicht fällt, dass der Beschuldigte mit einigen der Geschädigten eine über das Geschäftliche hinausgehende private Freundschaft pflegte. So handelte es sich beim Privatkläger 10 (J._____) um jemanden, der der Beschuldigte als Freund bezeichnete (act. 5 01 01 075 S. 2 F/A 6; act. 5 01 05 094 ff. S. 2 f. F/A 6). Beim Privatkläger 57 (BL._____) sei es ein Mix gewesen (act. 5 01 01 140 ff. S. 2 F/A 7). Auch zu BW._____ und der I._____ Gruppe (vgl. vorne Ziff. V.B.4) pflegte der Beschuldigte eine langjährige Beziehung, wobei der Beschuldigte die Beziehung zu BW._____ als sehr eng beschreibt (act. 5 01 02 268 ff. S. 2 ff. F/A 6). Den Privatkläger 59 (BN._____) bezeichnet der Beschuldigte nur als Geschäftspartner und nicht als Freund (act. 5 01 01 075 ff. S. 2 F/A 7), während der Privatkläger 59 (BN._____) sein Verhältnis zum Beschuldigten als freundschaftlich beschreibt (act. 5 04 01 014 ff. S. 2). Die Umschreibung des Privatklägers 59 (BN._____) scheint jedoch deutlich näher bei der Wahrheit zu sein, nachdem der Beschuldigte den Privatkläger 59 (BN._____) seit dem Jahr 2005 kennt (act. 5 01 01 075 ff. S. 2 F/A 4). Dass der Beschuldigte zur Privatklägerin 46 (BA._____) schliesslich ein über eine gewöhnliche Vermögensverwaltungsbeziehung hinausgehendes Verhältnis pflegte, wurde bereits dargelegt (vgl. vorne Ziff. V.B.59). Der Beschuldigte stand somit mit allen Investoren, die gleichsam am "Kopf" einer Anlegergruppe standen (und viele weitere Anleger einbrachten), in einer besonderen Beziehung. Er nutzte zum einen deren Vertrauen direkt aus, zum anderen profitierte er aber auch indirekt bezüglich derjenigen Investoren, welche via den Privatkläger 10 (J._____), den Privatkläger 57 (BL._____), BW._____, den Privatkläger 59 (BN._____) oder die Privatklägerin 46 (BA._____) mit ihm in Kontakt kamen. Das Vertrauen der mit ihm freundschaftlich verbundenen Anleger übertrug sich über die Mund zu Mund-Propaganda auf die übrigen Anleger, was sich beispielhaft an den WhatsApp-Chats mit dem Privatkläger 23 (W._____) und mit dem Ehemann der Privatklägerin 31 (AH._____) zeigt, die beide den Beschuldigten (aus ihrer Initiative) auch zu (privaten) Nachtessen trafen (oder zumindest treffen wollten), mit ihm eine Zigarre rauchen wollten etc. (z.B. act. 2 01 01 044 ff. S. 6, S. 9 und S. 22; act. 2 27 01 013 ff. S. 2, S. 4, S. 6 und S. 9). Dem Privatkläger 38 (AP._____) schlug der Beschuldigte in einer WhatsApp-Nachricht vom 17. Februar 2017 vor, zusammen in GA._____ zum Fliegenfischen zu gehen (act. 2 24 01 033

ff. [act. 2 24 01 053]). Dass der Beschuldigte trotz dieser persönlichen Beziehungen nicht davor zurückschreckte, sich auf deren Kosten zu bereichern und deren Vertrauen offensichtlich ausnutzte, um an ihre Vermögenswerte zu gelangen, zeugt von doch erheblicher krimineller Energie. Andererseits kannte er (wenige) andere Geschädigte auch nicht persönlich.

1.1.3. Neutral (und nicht verschuldensmindernd) zu gewichten ist der Umstand, dass – soweit bekannt – keine Geschädigten durch die Anlagen beim Beschuldigten bzw. die entsprechenden Verluste in finanzielle Bedrängnis gerieten oder dass die Geschädigten ihr ganzes Ersparnis oder grosse Teile davon dem Beschuldigten überliessen.

1.1.4. Der Beschuldigte nutzte seine persönlichen Beziehungen zu den Geschädigten und deren Empfehlungen untereinander über ihn und seine CD. _____ Group aus. Er trat als erfolgreicher und seriöser, hart arbeitender Vermögensverwalter auf und vermittelte den Investoren den Eindruck, dass ihre Gelder von einer schweizerischen Vermögensverwaltungsgesellschaft investiert werden. Aufgrund der freundschaftlichen Beziehungen zum Beschuldigten wurden die Anleger bei Verzögerungen von Rückzahlungen denn auch nicht gerade skeptisch (vgl. die WhatsApp-Chats mit dem Privatkläger 23 [W. _____] und mit dem Ehemann der Privatklägerin 31 [AH. _____]), sondern liessen sich mit versprochenen Rückrufen und dem Hinweis darauf, dass demnächst etwas geschehe, vertrösten.

1.1.5. Die Deliktssumme ist die Gesamtheit der von den Geschädigten geleisteten Einlagen (vgl. vorne Ziff. VI.B.2.3). Sie beträgt USD 57'635'560, GBP 2'513'000, von CHF 2'085'000, von EUR 9'929'890.72 und KWD 425'400 und ist fraglos als sehr hoch zu bezeichnen. Der Beschuldigte tätigte jedoch diverse Rückzahlungen an die Geschädigten in einem Gesamtbetrag von USD 33'432'097.65, GBP 400'000 und EUR 1'479'193.88 (act. 3 03 01 008 ff.) und für bzw. im Namen der Privatklägerin 46 (BA. _____) tätigte er zahlreiche Überweisungen an Dritte von nochmals rund USD 1.4 Mio., von knapp GBP 170'000, von etwa EUR 81'000 und von ca. CHF 1.3 Mio. Der effektive Schaden ist damit deutlich tiefer und beträgt "bloss" noch knapp USD 23 Mio., knapp GBP 2 Mio., ca. EUR 8.5 Mio. und ca. KWD 425'000 (der Schaden in CHF wird durch die Rückzahlungen kompensiert).

Dies ändert aber nichts daran, dass auch "zurückbezahlte" Einlagen zum Schaden gehören, denn Auszahlungen an Kunden mit dem Geld anderer Kunden stellen eine deliktische Verwendung dar, da die Gelder statt angelegt werden – wie es den Geschädigten vorgegaukelt wird – für Ausschüttungen an andere Investoren verwendet werden. Es handelt sich hierbei gerade um ein wesentliches Merkmal eines Ponzi-Systems und eine Voraussetzung, um über längere Zeit grosse Summen anzuziehen (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_1235/2018 vom 28. September 2020 E. 2.2).

1.1.6. Die objektive Tatschwere ist innerhalb des sehr weiten Strafrahmens für gewerbsmässigen Betrug – 90 Tagessätze Geldstrafe bis 10 Jahre Freiheitsstrafe – auf einer 14-stufigen Skala, welche von ausserordentlich leicht über sehr leicht, leicht, noch leicht, nicht mehr leicht, nicht leicht, keineswegs leicht, erheblich, mittelschwer, noch nicht allzu schwer, eher schwer, schwer, sehr schwer bis ausserordentlich schwer reicht –, als schwer zu bezeichnen. Bei einem schweren oder sehr schweren Verschulden ist eine Strafe in der unteren Hälfte des obersten Drittels des Strafrahmens angezeigt. Eine Einsatzstrafe von 7 Jahren Freiheitsstrafe ist angemessen.

1.2. Subjektive Tatschwere

1.2.1. Der Beschuldigte handelte in Bezug auf sämtliche Betrugselemente (Täuschungshandlungen, Arglist, Irrtum, Vermögensdispositionen der Anleger, jeweiliger Kausalzusammenhang, Schaden) mit direktem Vorsatz. Dieser Aspekt vermag das Verschulden nicht zu reduzieren.

1.2.2. Es steht ausser Frage, dass dem Vorgehen des Beschuldigten finanzielle und egoistische Motive zugrunde lagen. Sowohl die ungerechtfertigte Bereicherungsabsicht als auch die Gewerbsmässigkeit sind allerdings bereits tatbestandsimmanent. Dennoch ist festzuhalten, dass der Beschuldigte sich nicht in einer finanziellen Notlage befand. Mit den Geldern seiner Kunden gönnte sich der Beschuldigte ein feudales Leben mit unzähligen Annehmlichkeiten. Er nannte diverse Kunstgegenstände, teure Armbanduhren, Designer-Kleidungsstücke, luxuriöse Reisegepäckstücke und Humidore sein eigen. Ferner besass er teure Fahrzeuge

(Lamborghini Huracane Coupé, Porsche Carrera 911, Porsche Macan) und war Eigentümer einer Liegenschaft in GB._____.

1.2.3. Hinweise auf eine verminderte Schuldfähigkeit des Beschuldigten sind nicht auszumachen. Sodann ist festzuhalten, dass der Beschuldigte nicht von sich aus von seinem deliktischen Tun abliess, sondern das vorliegende Verfahren durch die ersten Strafanzeigen der Geschädigten ins Rollen gebracht wurde.

1.2.4. Zuzolge der subjektiven Tatschwere ergibt sich keine Reduktion der objektiven Tatschwere. Das Verschulden ist damit weiterhin als schwer zu bezeichnen.

1.3. Hypothetische Einsatzstrafe

Für den gewerbsmässigen Betrug ist bei einem schweren Verschulden eine hypothetische Einsatzstrafe von 7 Jahren Freiheitsstrafe angezeigt.

2. Tatkomponente betreffend Urkundenfälschungen

2.1. Objektive Tatschwere

2.1.1. Der Beschuldigte fälschte sowohl Portfolio Valuations als auch einen Trading Report von gesamthaft 16 unterschiedlichen Geschädigten, wobei unter anderem auch seine Freunde, die Privatkläger 10 (J._____), 59 (BN._____) und 23 (W._____) betroffen waren. Es waren 37 Portfolio Valuations und ein Trading Report inhaltlich falsch. Demgemäss zeigten immerhin 38 Dokumente ein vom wirklichen Vermögensstand abweichendes, besseres Bild, als es in Wahrheit vorlag. Die unwahren Dokumente datieren vom 1. Mai 2014 bis zum 31. Dezember 2016. Die diesbezügliche Deliktsdauer erstreckte sich damit über knapp zwei Jahre.

2.1.2. Die vielen Geschädigten und die zahlreichen inhaltlich falschen Konto- und Depotauszüge wiegen hinsichtlich des Verschuldens des Beschuldigten relativ schwer. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass diese gefälschten Portfolio Valuations und der unwahre Trading Report immer nur Tatmittel der arglistigen Täuschungshandlungen des Betrugers des Beschuldigten waren respektive zur Vertuschung der Zweckentfremdung der Gelder dienten. Es liegt ein sehr enger Sachzusammenhang vor, was das Verschulden sehr stark relativiert. Der Unrechtsgeh-

alt der Urkundenfälschungen wurde bereits beim gewerbsmässigen Betrug weitgehend abgegolten. Dennoch fallen die Urkundenfälschungen noch selbständig ins Gewicht, weil die Urkundendelikte ein anderes Rechtsgut schützen, nämlich das Vertrauen in die Gültigkeit von Beweisurkunden.

2.1.3. Das objektive Tatverschulden ist noch als leicht zu gewichten.

2.2. Subjektive Tatschwere und Strafe (isoliert)

2.2.1. Der Beschuldigte handelte betreffend die Urkundenfälschungen direktvorsätzlich. Im Übrigen kann auf die Ausführungen zur subjektiven Tatschwere betreffend den gewerbsmässigen Betrug verwiesen werden (vgl. oben Ziff. 1.2.2 und Ziff. 1.2.3). Das objektive Tatverschulden erfährt durch die subjektive Tatschwere keine Relativierung.

2.2.2. Ein leichtes Tatverschulden erheischt eine Sanktion noch in der unteren Hälfte des untersten Drittels des bis zu fünf Jahre reichenden Strafrahmens. Angemessen erscheint (noch ohne Berücksichtigung des Asperationsprinzips) eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten. Wie bereits erwogen (vgl. vorne lit. B.2.3) kommt eine Geldstrafe nicht mehr in Frage, selbst wenn die Ausfällung einer solchen angesichts der Höhe der Sanktion theoretisch (das aStGB ist anwendbar; vgl. vorne lit. A.1) noch möglich wäre.

3. Asperation / Einsatzstrafen nach den Tatkomponenten

3.1. Wie bereits ausgeführt wurde (vorne lit. B.2.4), sind die ermittelten Strafen nicht einfach zu addieren, sondern die hypothetische Einsatzstrafe ist unter Einbezug gleichartiger Strafen der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips (bloss) angemessen zu erhöhen. Vorliegend führt das Asperationsprinzip zu einer erheblichen Reduktion der für die Urkundenfälschungen festgesetzten Strafe. Wie bereits an mehreren Stellen dargelegt wurde, standen die Urkundenfälschungen als Tatmittel in ganz engem sachlichem und zeitlichem Zusammenhang mit dem gewerbsmässigen Betrug. Bei den Urkundenfälschungen handelt es sich mithin um ein eigentliches Begleitdelikt zum gewerbsmässigen Betrug, welches gegenüber jenem Delikt in den Hintergrund tritt. Es ist daher angezeigt, die für den

gewerbsmässigen Betrug festgesetzte hypothetische Einsatzstrafe wegen der mehrfachen Urkundenfälschungen in Anwendung des Asperationsprinzips statt um 8 Monate Freiheitsstrafe lediglich um deren drei Monate zu erhöhen.

3.2. Es ergibt sich folgende, tabellarische Übersicht:

Tatbestand	ohne Asperation	mit Asperation
Gewerbsmässiger Betrug	7 Jahre	<u>Einsatzstrafe:</u> 7 Jahre
Mehrfache Urkundenfälschung	8 Monate	3 Monate
Total:		7 Jahre 3 Monate

4. Täterkomponenten

4.1. Biographie und persönliche Verhältnisse

4.1.1. Der Einvernahme zu den persönlichen Verhältnissen kann das Folgende entnommen werden (act. 9 01 01 027 ff.):

a) Der Beschuldigte wurde am tt. August 1970 (in den Papieren sei fälschlicherweise der tt. August 1969 vermerkt) als Sohn einer Schneiderin und eines Minenarbeiters im Küstenort FS._____ in FT._____ geboren. 1972 sei sein Elternhaus bei einem Erdbeben zerstört worden, weshalb er in der Folge in einem Lager vom Roten Kreuz gelebt habe. Seine Familie habe versucht, sich im Norden von FT._____ das Leben wieder aufzubauen, aber wegen des Aufstandes 1975 und der Kriege hätten sie fliehen müssen, weshalb er sodann in verschiedene Flüchtlingscamps des Roten Kreuzes gekommen sei. Ab 1979 habe er unter kommunistischem Regime gelebt, welches er jedoch abgelehnt habe. Er habe sich geweigert, zur Schule zu gehen (seine Mutter habe ihm Lesen und Schreiben [auf Spanisch] gelernt) und seine Zeit damit verbracht, seiner Familie auf den Farmen zu helfen und in den Genossenschaften zu arbeiten, die das Regime aufgebaut habe. 1984 sei er ins Militär einberufen worden, es habe eine Gegenrevolution, die von den USA unterstützt worden sei, stattgefunden und er habe eine – militärische (act. 93 S. 5) – Ausbildung in einem Jugendcamp in FU._____ erhalten sollen. Seine Eltern

hätten beschlossen, das sei keine gute Idee, hätten ihn heimlich aus dem Land gebracht und nach FV._____ geschickt. Er sei 14 Jahre alt gewesen. Er sei in eine Pflegefamilie gekommen, aber nach kurzer Zeit weggerannt, da ihm klar geworden sei, dass er von seiner Familie getrennt worden sei. Er habe fortan auf der Strasse in FW._____ in FV._____ gelebt, Zeitungen verkauft und andere Jobs gemacht, um leben zu können und seiner Familie zu helfen. Da die Situation in FT._____ nicht besser geworden sei, sei er irgendwie in FV._____ sesshaft geworden, er habe Arbeit gehabt und sei in der Lage gewesen, seiner Familie zu helfen. Aber die Situation sei nicht gut gewesen, er habe keine Aufenthaltsbewilligung gehabt und hätte des Landes verwiesen werden können.

b) Ende 1985 habe er sich einer Jugendbewegung angeschlossen, die politisches Asyl in den USA hätte erhalten wollen. Mit ihnen sei er über FX._____ nach FY._____ gelangt. Er habe ein Jahr in FY._____ gelebt und gearbeitet. Menschenhändler hätten ihn dann dank dem angesparten Geld über die Grenze in die USA gebracht. Er habe es – gemäss seinen Ausführungen an der Hauptverhandlung aber schon ca. im Jahr 1985/1986 (act. 93 S. 6) – geschafft, FZ._____ in ... zu erreichen. Da er als Minderjähriger in die USA gekommen sei, sei es nicht einfach gewesen, Arbeit zu finden, und er sei in ein Kinderheim gekommen. Als er die Grundlagen der englischen Sprache gelernt habe, sei er aus dem Kinderheim weggegangen und habe Jobs gefunden. Ihm sei ein guter Job in GA._____, ..., angeboten worden. Er habe sich einer Gruppe von Bauarbeitern aus FT._____ angeschlossen, die ihn mit Arbeit und einem Platz zum Wohnen versorgt hätten. Er habe gelernt, wie man Häuser baue, habe den Kontakt zu seiner Familie wieder hergestellt und begonnen, sie finanziell zu unterstützen. Er habe aber keine Papiere für die USA gehabt und habe im Untergrund leben müssen. Er sei nicht Teil der Gesellschaft gewesen und habe versteckt gelebt. Er habe in ... nach weiteren Jobs gesucht, um sein Einkommen zu verbessern. Ihm sei gesagt worden, er könne als Praktikant für ein Börsenhandelsunternehmen arbeiten, für diese Position brauche man keine Ausbildung. In den Bewerbungsgesprächen habe es geheissen, er könne viel Geld verdienen, erfolgreich sein, den amerikanischen Traum leben und besser Englisch lernen. 1989 habe er diese Praktikantenausbildung erfolgreich beendet und schliesslich, ohne es richtig zu wollen, habe er begonnen, für dieses

Börsenhandelsunternehmen zu arbeiten. Er habe immer noch keine Lösung für die Situation, dass er illegaler Einwanderer gewesen sei, gehabt, aber das habe ihn nicht aufgehalten. Er habe die Arbeit der führenden Broker und Händler imitiert, aber sehr bald sei er zu einem führenden Broker und Händler geworden. Von 1989 bis 1995 habe er USD 1 Mio. pro Jahr verdient, oft sogar mehr. Aber selbst damals habe er noch keine Lösung für das Problem, dass er illegaler Einwanderer gewesen sei, gehabt. Er habe seine Familie immer noch nie gesehen gehabt und die Reise, auf die ihn seine Eltern 1984 geschickt gehabt hätten, sei immer noch weitergegangen.

c) Anfang 1998 habe er sich für Angebote von Rekrutierungsunternehmen in Europa zu interessieren begonnen, er habe eine Lösung für den illegalen Aufenthalt finden müssen und er habe sich wieder frei bewegen wollen, was mit den beschränkten Papieren der USA nicht möglich gewesen sei (act. 93 S. 8 f.). Versteckt zu leben sei nicht mehr haltbar gewesen und er habe seine Familie vermisst. Aber nach FT._____ zurückzugehen sei keine Option gewesen. Der Beruf des Börsenhändlers habe dort nicht existiert. 1999 habe er ein Angebot aus GB._____ angenommen und beschlossen, die USA zu verlassen. In GB._____ hätten Bürger von FT._____ von einem speziellen völkerrechtlichen Vertrag profitiert und innert zwei Jahren die GB._____ Staatsbürgerschaft beantragen können. Er sei im September 1999 nach GB._____ gekommen und habe im Dezember 1999 zum ersten Mal als Erwachsener FT._____ besucht. Er habe aber keine gute Beziehung zu seiner Familie herstellen können. Es sei nicht wie früher gewesen.

d) Während er in GB._____ gelebt habe, habe er Gelder für einzelne Fonds verwaltet und ihm selbst hätten auch Fonds gehört, in die er die Einnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit und die Boni aus den USA gesteckt habe. Er habe einen eigenen Fonds in den USA verwaltet. Er habe einen guten Ruf und ein hohes Einkommen gehabt und die GB._____ Staatsbürgerschaft erlangt. 2007 habe er diesen Fonds – direkt vor der Finanzkrise 2008 – in den USA geschlossen. Er sei dafür anerkannt worden, dass er die Finanzkrise und den Zusammenbruch der Finanzmärkte vorhergesehen gehabt habe. In der Hauptverhandlung erwähnte er diese

Fonds nicht, sondern gab zu Protokoll, er habe für ein Unternehmen im Finanzbereich gearbeitet (act. 93 S. 9).

e) Nach dem Beginn der Finanzkrise 2008/2009 habe er sich über die Möglichkeiten eines Lebens in der Schweiz zu informieren begonnen. Aufgrund des damaligen Marktumfeldes habe er das Gefühl gehabt, er solle in einem Land leben, das der Finanzbranche eher wohlgesonnen gewesen sei. 2009 habe er CP._____ aus Zug kennen gelernt, welcher ihm geraten habe, nach Zürich zu ziehen. CP._____ habe sich bereit erklärt, ein Vermögensverwaltungsunternehmen in Zug zu gründen. Er habe einen guten Ruf für seine Transaktionen unter den Schweizer Bankern und den Asset Managern gehabt. Er habe sich willkommen gefühlt und nach seiner langen Reise über FY._____, FV._____, GB._____ und den USA habe er endlich das Gefühl gehabt, ein Zuhause gefunden zu haben.

f) Der Beschuldigte ist in keiner Partnerschaft und hat keine Kinder. Er habe weder Schulden noch Vermögen, das er nicht offen gelegt habe.

4.1.2. Zu seiner aktuellen Situation erklärte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung, zurzeit in GC._____ in einer Einzimmer-Wohnung zu leben, welche ihm ein Freund für EUR 1'600 pro Monat vermiete. Er absolviere ein Praktikum bei einem kleineren Weinproduzenten ausserhalb von GC._____ und hoffe, als Sales-Verantwortlicher bzw. Vertreter für dieses kleine Unternehmen tätig zu werden. Im Rahmen der Ausbildung erziele er kein Einkommen. Er könne gewisse kleinere Kommissionen mittels Verkäufen an Restaurants erzielen. Im Wesentlichen werde er aber von Freunden und ein, zwei Familienmitgliedern finanziell unterstützt (act. 93 S. 2 ff.).

4.1.3. Der Beschuldigte musste bereits als Jugendlicher von gerade einmal 14 Jahren sein Heimatland und seine Familie verlassen respektive seine Eltern schickten ihn nach FV._____. In der Zwischenzeit bzw. bis zum Beginn der deliktischen Tätigkeit baute sich der Beschuldigte ein – soweit bekannt – normales Leben (zunächst in den USA und anschliessend in GB._____) auf. Er lernte sehr gut Englisch und ging einer geregelten Erwerbstätigkeit nach, auch wenn er in seiner Kindheit und Jugend nie eine Schule besuchte und seine Mutter ihm Lesen und Schreiben

beibrachte. Der mittlerweile über 50-jährige Beschuldigte (zu Beginn der heute zu beurteilende Taten war der Beschuldigte ebenfalls bereits mindestens 40 Jahre alt) kann daher aus seiner schwierigen Jugendzeit nichts mehr zu seinen Gunsten ableiten.

4.1.4. Die persönlichen Verhältnisse wiegen strafzumessungsneutral.

4.2. Geständnis / Reue und Einsicht / Kooperation

4.2.1. Hinsichtlich des Vorwurfes der Urkundenfälschung ist der Beschuldigte mittlerweile vollumfänglich geständig. Betreffend den Vorwurf des gewerbsmässigen Betruges anerkannte der Beschuldigte die gegen ihn gerichteten Vorwürfe in Bezug auf etwa zwei Drittel der Anleger. Ferner anerkannte er bei einigen übrigen Investoren teilweise die investierten Beträge und bestritt lediglich die Täuschungshandlungen. Nachdem die dem Beschuldigten überwiesenen Gelder sich aus den entsprechenden Bankunterlagen ohnehin ergeben, vermag das diesbezügliche Teilgeständnis die Untersuchung nicht wesentlich zu vereinfachen. Gleiches gilt im Hinblick auf den Vorwurf der Urkundenfälschung.

4.2.2. Trotz dieser teilweisen Geständnisse fehlen beim Beschuldigten aber echte Einsicht und Reue – so geht aus den Akten beispielsweise nicht hervor, dass er sich schon während der Untersuchung bei den Geschädigten entschuldigt hätte. Vielmehr stellte er sich als Opfer der äusseren Umstände dar, der die Geschehnisse nicht wirklich beeinflussen konnte. So führte er beispielsweise aus, er wolle die Schuld nicht bei anderen suchen, sondern gerade stehen und seine Verantwortung übernehmen, aber es hätten zahlreiche Faktoren zusammengespielt und dazu geführt, dass er dies getan habe. Er habe ein rechtmässiges Geschäft, diese Leute seien aber sehr aggressiv auf ihn zugekommen, was schliesslich zu seiner Selbstzerstörung geführt habe (act. 5 01 02 001 ff. S. 33 f. F/A 193). Er führte auch aus, die Kontrolle sei auch aufgrund all dieser Beträge, die einfach hereingekommen seien, verloren gegangen. Die Hälfte der Leute, die hinter dieser Gruppe von BL._____ und BN._____ stehen würden, kenne er nicht. Auch betreffend I._____ da kenne er zum Beispiel auch keinen der Kunden, die in diese beiden I._____ Fonds investiert hätten. Er riskiere nun vielleicht, dass das so klinge, dass er sich

rechtfertigen möchte, aber das versuche er nicht, denn es stimme, er hätte ja "nein" sagen können. Aber es handle sich eben um einen dieser Gründe, die ihn in diese missliche Lage gebracht hätten und ihn nun teuer zu stehen kommen würden (act. 5 01 01 140 ff. S. 14 f. F/A 83). An dieser Aussage zeigt sich deutlich, dass keine echte Reue vorhanden ist. Es geht dem Beschuldigten vielmehr um ihn selbst und nicht um die Kunden, die Geld verloren haben. Der Beschuldigte bemitleidete in erster Linie sich selbst und seinen guten Ruf, der nicht mehr vorhanden sei. Er gab zu Protokoll, er habe nicht zugeben wollen, dass einige Fehler und Dinge, die er unterlassen habe, Probleme hervorgerufen hätten aus Angst, dass er seinen guten Ruf verlieren würde. Alles, was er unter grosser Anstrengung und mit vielen Opfern aufgebaut habe, habe er verloren. Sein Ruf und sein guter Name würden nicht mehr existieren. Nichtsdestotrotz tue ihm sein Handeln sehr leid (act. 9 04 01 027 ff. S. 2 ff. F/A 7). Diesen Worten lässt bzw. liess der Beschuldigte aber keine Taten folgen. Obwohl er sich bereits seit mehr als 2 ½ Jahren auf freiem Fuss befindet, erzielt er nach wie vor kein relevantes Einkommen (mit welchem er zumindest beginnen könnte, den Schaden zu begleichen), sondern anstatt sich eine gut bezahlte Erwerbstätigkeit zu suchen (was für ihn sicher möglich wäre – jedenfalls ausserhalb der Finanzbranche), macht er ein Praktikum respektive eine Ausbildung in Önologie und muss von Freunden und Familie finanziell unterstützt werden.

4.2.3. Deutlich strafmindernd ist – mit der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung (act. 97 S. 21 N 87; act. 95 S. 20) – seine Kooperation im Strafverfahren zu berücksichtigen. So legte er offen, dass einer seiner Porsches in GD._____ zu finden sei und er liess freiwillig den Verkaufserlös seiner Wohnung in GB._____ der Staatsanwaltschaft überweisen. Schliesslich zeigte er sich mit der vorzeitigen Verwertung der beschlagnahmten Gegenstände bereits während der Untersuchung einverstanden.

4.2.4. Insbesondere aufgrund des teilweisen Geständnisses und der Kooperation im Strafverfahren ist die Strafe unter dem Titel Geständnis/Reue und Einsicht/Kooperation in mittlerem Umfang zu reduzieren.

4.3. Vorstrafen

4.3.1. Der Beschuldigte weist im schweizerischen Strafregister keine Vorstrafen auf (act. 9 01 01 004; act. 9 01 01 026; act. 71). Auch im französischen Strafregister ist der Beschuldigte nicht verzeichnet (act. 9 01 01 009). Ebenso weist er weder in GB. _____ noch in GE. _____ Einträge im Strafregister auf (act. 9 01 01 013; act. 9 01 01 016 f.).

4.3.2. Die Vorstrafenlosigkeit wirkt neutral.

4.4. Weitere für die Beurteilung der Täterkomponente relevante Elemente

Weitere für die Strafzumessung relevanten Umstände (z.B. erhöhte Strafempfindlichkeit, Delinquenz während laufender Probezeit, Delinquenz während laufender Strafuntersuchung, strafmindernd wirkende mediale Berichterstattung, Zeitablauf und Wohlverhalten) sind nicht ersichtlich.

5. Zwischenfazit

5.1.1. Aufgrund der Täterkomponenten ergibt sich betreffend die Freiheitsstrafe eine Reduktion der nach den Tatkomponenten festgesetzten Einsatzstrafe (7 Jahre und 3 Monate Freiheitsstrafe). Straferhöhende Umstände liegen keine vor, dagegen ist das teilweise Geständnis, dem aber keine echte Reue zugrunde liegt, sowie die Kooperation im Strafverfahren deutlich strafmindernd (mit rund 15-20%) zu veranschlagen.

5.1.2. Der Beschuldigte wäre bis zu dieser Stelle für die heute zu beurteilenden Delikte mit einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren zu bestrafen.

6. Beschleunigungsgebot / Lange Verfahrensdauer

6.1.1. Nach Art. 29 Abs. 1 BV hat jede Person in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist. Art. 6 Ziff. 1 EMRK vermittelt diesbezüglich keinen weitergehenden Schutz als Art. 29 Abs. 1 BV. Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung

zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Einer Verletzung des Beschleunigungsgebots kann mit einer Strafreduktion, einer Strafbefreiung bei gleichzeitiger Schuldigsprechung oder in extremen Fällen – als ultima ratio – mit einer Verfahrenseinstellung Rechnung getragen werden (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2). Soweit das Verfahren aus Gründen der Arbeitslast und wegen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten zu unumgänglichen Verfahrensunterbrüchen führt, ist dies für sich allein nicht zu beanstanden, solange der Stillstand nicht als stossend erscheint. Das Beschleunigungsgebot ist nur verletzt, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Dafür genügt es nicht schon, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können (Urteil des Bundesgerichtes 6B_942/2019 vom 2. Oktober 2020).

6.1.2. Die ersten Strafanzeigen gingen am 31. August 2017, 20. Oktober 2017 und 7. November 2017 ein, worauf die Staatsanwaltschaft die Untersuchung (formell) am 8. November 2017 eröffnete (vgl. vorne Ziff. II.A.1.1). Die Hausdurchsuchungen in der Wohnung des Beschuldigten und den Räumlichkeiten der CD._____ AG an der CR._____strasse fanden am 4. Dezember 2017 und 16. Januar 2018 statt (vgl. vorne Ziff. III.H.1 und Ziff. III.H.3). Nachdem es am 23. April 2018 zur Verhaftung des Beschuldigten gekommen war, folgten unzählige Einvernahmen (am 24. April 2018, am 14. Mai 2018, am 30. Mai 2018, am 15. Juni 2018, am 25. Juni 2018, am 18. Juli 2018, am 20. August 2018, am 17. September 2018, am 12. Oktober 2018, am 29. Oktober 2018, am 16. November 2018, am 12. Dezember 2018, am 25. April 2019, am 19. Juli 2019, am 20. Dezember 2019, am 26. Februar 2020, am 27. April 2021, am 15. September 2021, am 15. Dezember 2021 und am 16. Dezember 2021; die schriftliche Schlusseinvernahme datiert vom 26. April 2021 und die Stellungnahme zu den schriftlichen Ergänzungsfragen vom 5. August

2021). Am 20. Juni 2019 und am 28. Februar 2020 wurde ferner die Privatklägerin 46 (BA._____) einvernommen und am 27. August 2021 fand die Einvernahme des Privatklägers 18 (Q._____) statt. Bereits aus diesen Daten der Einvernahmen ergibt sich, dass mindestens bis Ende 2021 keine krasse Bearbeitungslücke vorliegt. Wenn seitens der Verteidigung eine monatelange Phase ohne Untersuchungshandlungen insbesondere zwischen März 2020 und Dezember 2020 gerügt wird (act. 95 S. 20), ist dieses Vorbringen nicht zu hören. Zum einen ist es bei einer Untersuchung dieses Umfangs und der damit einhergehenden langen Bearbeitungsdauer nicht aussergewöhnlich, dass es zu einer mehrmonatigen Bearbeitungslücke kommen kann. Zudem war die Bearbeitung von Strafverfahren just in der gerügten ersten Phase der Corona-Pandemie ab Mitte März 2020 mit zusätzlichen Schwierigkeiten verbunden.

6.1.3. Nachdem erst am 29. März 2023 schliesslich Anklage erhoben wurde, ist der Zeitraum von Anfang 2022 bis zur Anklageerhebung etwas mehr als ein Jahr später noch genauer zu betrachten: Am 17. Februar 2022 wurde den Parteien der bevorstehende Abschluss der Untersuchung angekündigt (vgl. vorne Ziff. II.A.5.2 f.) und Frist zur Stellung von Beweisanträgen angesetzt. In diesem Zusammenhang wurde der Privatklägerin 45 (AW.____ Ltd.) Einsicht in die Rohdaten der beim Beschuldigten beschlagnahmten Speichermedien gewährt (vgl. act. 7 11 01 421 f. und act. 7 11 02 007 ff.), was zu intensiver Korrespondenz insbesondere auch mit der Verteidigung (vgl. act. 7 08 03 012 ff.) sowie dem Erlass einer Verfügung seitens der Staatsanwaltschaft führte (am 28. Juli 2022; act. 7 08 03 023 ff.). Sodann erging am 19. Oktober 2022 der Beweisergänzungsentscheid bezüglich der vom Beschuldigten gestellten Beweisanträge (vgl. vorne Ziff. III.L.1). Am 17. November 2022 wurde ein Akteneinsichtsgesuch anderer Privatkläger um Aushändigung aller Rohdaten abgewiesen (act. 7 08 03 058 ff.). Am 22. Februar 2023 liess die Privatklägerin 45 (AW.____ Ltd.) zwei weitere Anträge stellen (act. 7 11 05 299 ff.), welche mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 28. März 2023 behandelt wurden (act. 7 11 05 344 ff.). Auch für die letzte Phase vor Anklageerhebung kann demzufolge keine relevante Bearbeitungslücke festgestellt werden, zumal der Beschuldigte bereits im April 2021 (nach der Schlusseinvernahme) aus der Haft entlassen wurde (vgl. vorne Ziff. III.E.4).

6.1.4. Nachdem die Anklage am 5. April 2023 hierorts einging (vgl. oben Ziff. II.B.1), wurde die Hauptverhandlung am 7. und 8. November 2023 durchgeführt. Da es sich vorliegend um ein sehr umfangreiches Verfahren mit 156 Bundesordnern Akten und gegen 70 Geschädigten handelt und der Beschuldigte sich nicht (vollumfänglich) geständig zeigte (diese Erwägung gilt selbstredend für das gesamte Verfahren), ist auch diese Zeitspanne von rund sieben Monaten nicht zu beanstanden.

6.1.5. Insgesamt liegt keine Verletzung des Beschleunigungsgebotes vor. Eine Strafreduktion unter diesem Titel ist nicht angezeigt.

7. Fazit

7.1.1. Der Beschuldigte ist mit einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren zu bestrafen.

7.1.2. Der Beschuldigte befand sich vom 23. April 2018 bis zum 15. Juli 2019 – und mithin während 449 Tagen – in Untersuchungshaft. Diese Dauer ist an die obgenannte Sanktion anzurechnen (Art. 51 StGB). Sodann ist davon Vormerk zu nehmen, dass sich der Beschuldigte vom 15. Juli 2019 bis 28. April 2021 im vorzeitigen Strafvollzug befand (vgl. vorne Ziff. III.E).

VIII. Vollzug

Ein vollständiger oder teilweiser Aufschub der auszufällenden Freiheitsstrafe von 6 Jahren steht vorliegend bereits aus objektiven Gründen nicht zur Diskussion (vgl. Art. 42 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 StGB). Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.

IX. Landesverweisung

A. Rechtliche Grundlagen

1. Das Gericht verweist einen Ausländer, der wegen gewerbsmässigen Betruges verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5-15 Jahre aus der Schweiz (Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB). Die obligatorische Landesverweisung wegen einer Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 StGB greift grundsätzlich unabhängig von der konkreten Tatschwere sowie davon, ob es beim Versuch geblieben ist und

ob die Strafe bedingt, unbedingt oder teilbedingt ausfällt (BGE 144 IV 332 E. 3.1.3; BGE 144 IV 168 E. 1.4.1).

2. Von der Anordnung der Landesverweisung kann nur "ausnahmsweise" unter den kumulativen Voraussetzungen abgesehen werden, dass sie (1.) einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und (2.) die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 Satz 1 StGB; sog. Härtefallklausel). Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind (Art. 66a Abs. 2 Satz 2 StGB). Die Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB dient der Umsetzung des Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 Abs. 2 BV; BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; BGE 144 IV 332 E. 3.1.2 und E. 3.3.1). Sie ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; BGE 144 IV 332 E. 3.3.1 mit Hinweis).

3. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung lässt sich zur kriteriengeleiteten Prüfung des Härtefalls im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB der Kriterienkatalog der Bestimmung über den "schwerwiegenden persönlichen Härtefall" in Art. 31 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) heranziehen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; BGE 144 IV 332 E. 3.3.2). Zu berücksichtigen sind namentlich der Grad der (persönlichen und wirtschaftlichen) Integration, einschliesslich familiärer Bindungen des Ausländers in der Schweiz bzw. in der Heimat, die Aufenthaltsdauer, der Gesundheitszustand und die Resozialisierungschancen. Bei der Härtefallprüfung ist nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz anzunehmen (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4). Erforderlich sind besonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (vgl. BGE 144 II 1 E. 6.1; Urteil des Bundesgerichtes 6B_1508/2021 vom 5. Dezember 2022 E. 3.2.3 mit Hinweisen). Wird ein schwerer persönlicher Härtefall bejaht, entscheidet sich die Sachfrage in einer Interessenabwägung nach Massgabe der "öffentlichen Interessen an der Landesverweisung". Nach der gesetzlichen Systematik ist die obligatorische Landesverweisung anzuordnen, wenn die Katalogtaten einen Schweregrad erreichen, sodass die

Landesverweisung zur Wahrung der inneren Sicherheit notwendig erscheint. Diese Beurteilung lässt sich strafrechtlich nur in der Weise vornehmen, dass massgebend auf die verschuldensmässige Natur und Schwere der Tatbegehung, die sich darin manifestierende Gefährlichkeit des Täters für die öffentliche Sicherheit und die Legalprognose abgestellt wird (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1144/2021 vom 24. April 2023 E. 1.2.5 mit Hinweisen). Art. 66a StGB ist EMRK-konform auszulegen. Die Interessenabwägung im Rahmen der Härtefallklausel von Art. 66a Abs. 2 StGB hat sich daher an der Verhältnismässigkeitsprüfung nach Art. 8 Ziff. 2 EMRK zu orientieren (BGE 145 IV 161 E. 3.4; Urteil des Bundesgerichtes 6B_399/2021 vom 13. Juli 2022 E. 1.2.3; je mit Hinweisen; zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 6B_47/2022 vom 5. Juni 2023 E. 2.2.2-2.2.4).

B. Katalogtat

Der Beschuldigte ist vorliegend – unter anderem – des gewerbsmässigen Betruges schuldig zu sprechen. Dieser Tatbestand stellt eine Katalogtat im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB dar. Demnach sind die Voraussetzungen für eine obligatorische Landesverweisung grundsätzlich erfüllt. Somit gilt es nachfolgend zu prüfen, ob ein persönlicher Härtefall vorliegt.

C. Härtefall

1. Der Beschuldigte ist Staatsangehöriger von GB._____. Geboren wurde er in FT._____, welches Land er indes mit 14 Jahren verliess. Er kam anschliessend via FV._____, FX._____ und FY._____ in die USA. Dort wurde er sesshaft und begann zu arbeiten, selbst wenn er über keine Papiere verfügte. 1999 verliess der Beschuldigte die USA und ging nach GB._____, wo er die Staatsbürgerschaft beantragte (und auch erhielt). Im Jahr 2009 kam der Beschuldigte in die Schweiz, wo er plante, Gelder für ausgewählte Einzelkunden zu verwalten, und er 2011 die CD._____ AG gründete (vgl. dazu vorne Ziff. V.A.1.1 und Ziff. VII.C.4.1).

2. Der Beschuldigte lebte also ab 2009 in der Schweiz (nach der Haftentlassung im April 2021 verliess er diese). Er hatte eine Niederlassungsbewilligung C. Obwohl der Beschuldigte mehr als 10 Jahre hier lebte, kann den Akten nicht entnommen werden, dass es zu einer sprachlichen oder kulturellen Integration gekommen wäre

(der Beschuldigte benötigte in allen Einvernahmen eine Verdolmetschung). Vielmehr ging der Beschuldigten während des grössten Teils der Zeit seiner deliktischen Tätigkeit nach, welche überdies mit zahlreichen Reisen nach GF._____, GE._____ und GG._____ verbunden war. Der Beschuldigte liess sich ohnehin bloss in der Schweiz nieder, da diese der Finanzbranche wohlgesonnen war (vgl. oben Ziff. VII.C.4.1.1). Die Schweiz war für den Beschuldigten demgemäss bloss Ausgangspunkt seiner geschäftlichen Aktivitäten. Weitere oder andere Bezugspunkte zur Schweiz fehlen, selbst wenn er angab, wenige Freunde in der Schweiz zu haben (act. 93 S. 10). Es liegt kein Härtefall vor. Demgemäss sind die Voraussetzungen für eine obligatorische Landesverweisung des Beschuldigten nach Art. 66a StGB gegeben.

D. Öffentliches Interesse an der Landesverweisung

Erwägungen zum öffentlichen Interesse erübrigen sich mangels Vorliegens eines Härtefalles. Es ist indes dennoch anzumerken, dass auch das öffentliche Interesse an der Landesverweisung angesichts der vom Beschuldigten verübten Tat (gewerbsmässiger Betrug in Millionenhöhe) nicht klein wäre.

E. Dauer der Landesverweisung

1. Aufgrund der formalen Ausgestaltung der Landesverweisung als (andere) Massnahme (Vor Art. 66a-66d N 53 ff.) hat die Dauer der Landesverweisung zunächst einmal dem verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen (Botschaft 2013, 6021). Dabei sind insbesondere die privaten Interessen des zu einer Landesverweisung Verurteilten mit dem je nach Art der begangenen Rechtsgutverletzung unterschiedlich starken öffentlichen Entfernungs- und Fernhalteinteresse miteinander in Einklang zu bringen. Sodann ist die Dauer der ausgesprochenen Landesverweisung wegen ihres Strafcharakters auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Strafzumessungskriterien gemäss Art. 47 StGB nach dem Verschulden des Täters zu bemessen (BSK StGB-ZURBRÜGG/HRUSCHKA, Art. 66a N 28 f.).

2. Der Beschuldigte hat, insbesondere nachdem er hier keinen geschäftlichen Aktivitäten mehr nachgeht, keine Bezugspunkte zur Schweiz. Seine privaten Interessen wiegen deswegen nicht sehr schwer. Demgegenüber hat sich der Beschuldigte des gewerbsmässigen Betruges in Millionenhöhe schuldig gemacht. Das öffentliche Fernhalte- und Entfernungsinteresse ist daher hoch. Das Verschulden im Rahmen des Tatbestandes des gewerbsmässigen Betruges ist als schwer einzustufen (vgl. vorne Ziff. VII.C.1.3). Eine Dauer von bloss 5 Jahren, wie dies seitens der Verteidigung für angemessen erachtet wird (act. 95 S. 21), ist deutlich zu tief und käme in der vorliegenden Konstellation mit geringen privaten Interessen bloss bei einem leichten Verschulden in Frage. Angesichts dieser Aspekte erscheint die von der Staatsanwaltschaft beantragte Dauer der Landesverweisung von 10 Jahren als angemessen.

F. Fazit

Mangels Vorliegens eines Härtefalles ist der Beschuldigte gestützt auf Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für 10 Jahre obligatorisch des Landes zu verweisen.

X. Sicherstellungen, Einziehungen, Beschlagnahmungen

A. Grundsätze

1. Gemäss Art. 263 Abs. 1 StPO kann der Untersuchungsbeamte Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden oder zur Einziehung in Frage kommen, in Beschlag nehmen oder auf andere Weise der Verfügung ihres Inhabers entziehen. Über beschlagnahmte Gegenstände und Vermögenswerte wird bei Abschluss des Verfahrens entschieden (Art. 267 Abs. 3 StPO).

2. Nach Art. 70 Abs. 1 StGB verfügt das Gericht die Einziehung von Vermögenswerten, die durch eine Straftat erlangt worden sind, sofern sie nicht dem Verletzten zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes ausgehändigt werden. Die Einziehung ist ausgeschlossen, wenn ein Dritter die Vermögenswerte in Un-

kenntnis der Einziehungsgründe erworben hat und soweit er für sie eine gleichwertige Gegenleistung erbracht hat oder die Einziehung ihm gegenüber sonst eine unverhältnismässige Härte darstellen würde (Art. 70 Abs. 2 StGB). Sind die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden, so erkennt das Gericht nach Art. 71 Abs. 1 StGB auf eine Ersatzforderung des Staates in gleicher Höhe, gegenüber einem Dritten jedoch nur, soweit dies nicht nach Art. 70 Abs. 2 StGB ausgeschlossen ist. Das Gericht kann von einer Ersatzforderung ganz oder teilweise absehen, wenn diese voraussichtlich uneinbringlich wäre oder die Wiedereingliederung des Betroffenen ernstlich behindern würde (Art. 71 Abs. 2 StGB).

3. Eingezogen (Art. 70 StGB) werden können neben den aus der Straftat stammenden Vermögenswerten auch die echten und unechten Surrogate, sofern die von den Original- zu den Ersatzwerten führenden Transaktionen identifiziert und dokumentiert werden können ("Papierspur"; "paper trail"). Erst wenn die Papierspur nicht rekonstruierbar ist, ist auf eine Ersatzforderung (Art. 71 StGB) in entsprechender Höhe zu erkennen (BGE 126 I 97 E. 3c; Urteile des Bundesgerichtes 1B_255/2018 vom 6. August 2018 E. 2.4 f. und 1B_109/2016 vom 12. Oktober 2016 E. 6.2). Echte Surrogate setzen voraus, dass der betreffende Wert (auf einem andersartigen Wertträger) nachweislich an die Stelle des Originalwertes getreten ist, d.h. sich der Weg des Surrogats bis zum Delikt zurückverfolgen lässt (OFK/StGB-HEIMGARTNER, Art. 70 N 11).

4. Die Einziehung bezweckt den Ausgleich deliktischer Vorteile. Der Täter soll nicht im Genuss eines durch eine strafbare Handlung erlangten Vermögensvorteils bleiben. Damit dienen die Einziehungsbestimmungen der Verwirklichung des sozial-ethischen Gebots, nach welchem sich strafbares Verhalten nicht lohnen soll (BGE 144 IV 285 E. 2.2; BGE 144 IV 1 E. 4.2.1; BGE 141 IV 155 E. 4.1; je mit Hinweisen). Die gleichen Überlegungen gelten für Ersatzforderungen des Staates. Es soll verhindert werden, dass derjenige, der die Vermögenswerte bereits verbraucht bzw. sich ihrer entledigt hat, besser gestellt wird als jener, der noch über sie verfügt (BGE 140 IV 57 E. 4.1.2; BGE 123 IV 70 E. 3; Urteile des Bundesgerichtes 6B_379/2020 vom 1. Juni 2021 E. 3.6, nicht publ. in: BGE 147 IV 479;

6B_1360/2019 vom 20. November 2020 E. 3.3.1; je mit Hinweisen). Die Ersatzforderung entspricht daher in ihrer Höhe grundsätzlich den Vermögenswerten, die durch die strafbaren Handlungen erlangt worden sind und somit der Vermögensziehung unterlägen, wenn sie noch vorhanden wären. Dem Sachgericht steht bei der Anordnung einer Ersatzforderung ein grosser Ermessensspielraum zu, den es unter Beachtung aller wesentlichen Gesichtspunkte pflichtgemäss auszuüben hat (zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichtes 6B_1149/2020 vom 17. April 2023 E. 5.2.2).

5. Bezüglich beschlagnahmter Vermögenswerte ist demnach zunächst zu entscheiden, ob diese ihrem Inhaber gestützt auf Art. 70 StGB wegzunehmen und entweder zugunsten des Staates einzuziehen oder einer verletzten Person zuzuweisen sind. Wurden diese Vermögenswerte durch Straftaten gegen Individualinteressen erlangt, sind sie denjenigen Personen zurückzugeben, in deren Vermögen sie sich vor den Straftaten befunden haben (SCHOLL, in: Ackermann [Hrsg.], Kommentar Kriminelles Vermögen - Kriminelle Organisationen: Einziehung, Kriminelle Organisation, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 2018, Art. 70 StGB N 90). Bei Wertvermischungen hat sich die Einziehung auf den deliktischen Anteil der Gelder zu beschränken (SCHOLL, a.a.O., Art. 70 StGB N 239; vgl. auch Urteil des Bundesgerichtes 1B_711/2012 vom 14. März 2013 E. 4.4.1). Bei unteilbaren, gemischt finanzierten Vermögenswerten ist der urteilenden Behörde beim Entscheid ein recht weites Ermessen einzuräumen, weil nur so ein Entscheid gefällt werden kann, welcher den konkreten Umständen des Einzelfalls gerecht werden kann (SCHOLL, a.a.O., Art. 70 StGB N 263).

6. Sind die Vermögenswerte illegaler Herkunft ausgesondert, bleiben die Vermögenswerte legaler Herkunft übrig. Nur diese kommen zur Deckung einer Ersatzforderung, aber auch von Verfahrenskosten, Bussen und Geldstrafen in Betracht (SCHOLL, a.a.O., Art. 71 StGB N 140 und N 188). Da der Staat die Ersatzforderung bei Nichtbezahlung nötigenfalls auf dem Weg der Schuldbetreibung durchsetzen muss, entscheidet das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht darüber, welche Vermögenswerte zur Tilgung der Ersatzforderung herangezogen werden können.

Ebendiese Vermögenswerte unterliegen – zwecks Sicherung des Vollzugs der Ersatzforderung – der Ersatzforderungsbeschlagnahme (SCHOLL, a.a.O., Art. 71 StGB N 142).

B. Einziehungen

1. Einziehung von (deliktisch erlangten) Vermögenswerten

1.1. Im Jahr 2017 gingen zwei Überweisungen der Privatklägerin 46 (BA._____) bzw. der Privatklägerin 54 (Bl.____ Foundation) von insgesamt EUR 480'000 auf das DN._____-Konto des Beschuldigten mit der Konto-Nr. 1. Die zweite – und letzte – Einzahlung von EUR 280'000 vom 22. November 2017 ist allerdings nicht deliktisch (vgl. vorne Ziff. V.A.2.3.4). Zugunsten des Beschuldigten ist daher davon auszugehen, dass der sich per 31. Dezember 2022 noch auf jenem Konto befindliche Saldo von CHF 9'823.35 (act. 4 04 01 329) aus dieser Zahlung stammt und nicht deliktischen Ursprungs ist.

1.2. Es sind daher keine Vermögenswerte, die direkt aus den vom Beschuldigten begangenen Delikten stammen (Einzahlungen der Geschädigten), ersichtlich.

2. Einziehung von Ersatzwerten

Im Vermögen des Beschuldigten sind keine Ersatzwerte (echte oder unechte Surrogate) ersichtlich, wobei nochmals daran zu erinnern ist, dass ein "paper trail" vorliegen müsste. An einem solchen fehlt es.

3. Verwendung der eingezogenen Vermögenswerte

3.1. Allgemeines

3.1.1. Nach Art. 73 StGB ("Verwendung zu Gunsten des Geschädigten") spricht das Gericht dem Geschädigten, der durch ein Verbrechen oder ein Vergehen einen Schaden erleidet, der nicht durch eine Versicherung gedeckt ist, auf dessen Verlangen bis zur Höhe des Schadenersatzes bzw. der Genugtuung, die gerichtlich oder durch Vergleich festgesetzt worden sind, unter anderem die vom Verurteilten bezahlte Geldstrafe oder Busse (Abs. 1 lit. a), die eingezogenen Gegenstände und Vermögenswerte oder deren Verwertungserlös unter Abzug der Verwertungskosten (Abs. 1 lit. b) oder die Ersatzforderungen (Abs. 1 lit. c) zu, wenn anzunehmen

ist, dass der Täter den Schaden nicht ersetzen oder eine Genugtuung nicht leisten wird. Das Gericht kann die Verwendung zugunsten des Geschädigten jedoch nur anordnen, wenn der Geschädigte den entsprechenden Teil seiner Forderung an den Staat abtritt (Abs. 2).

3.1.2. Soweit beschlagnahmte Vermögenswerte zur Deckung der Verfahrenskosten heranzuziehen sind, besteht angesichts der diesbezüglichen Privilegierung der Deckung der Verfahrenskosten durch die StPO a priori kein Raum für einen Zuweisungsantrag.

3.1.3. Konkret setzt die Verwendung zugunsten des Geschädigten im Sinne von Art. 73 StGB voraus, dass die Privatkläger einen entsprechenden Antrag stellen. Weiter ist erforderlich, dass sie einen Schaden erlitten haben, der aus einer anklagegegenständlichen Straftat des Beschuldigten resultiert, der nicht von einer Versicherung gedeckt wird und dessen Ersatz vom Beschuldigten nicht zu erwarten ist. Ferner muss über dessen Ersatz vorliegend adhäsionsweise zu entscheiden sein und er muss betragsmässig feststehen (der Schadenszins ist auszuklammern, da das Datum des Eintritts der Rechtskraft nicht bekannt ist und dieser somit nicht berechnet werden kann; THOMMEN, in: Ackermann [Hrsg.], Kommentar Kriminelles Vermögen - Kriminelle Organisationen: Einziehung, Kriminelle Organisation, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 2018, Art. 73 StGB N 31). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so muss die Verwendung zugunsten der Geschädigten angeordnet werden (BGE 117 IV 107 E. 2c; vgl. auch THOMMEN, a.a.O., Art. 73 StGB N 20).

3.1.4. Soweit die geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren der Privatkläger dagegen abzuweisen oder auf den Zivilweg zu verweisen sind, fällt die Verwendung der eingezogenen Vermögenswerte bzw. der Erträge der Ersatzforderungen zugunsten der entsprechenden Privatkläger dagegen ausser Betracht, da diese insofern über keinen vollstreckbaren Forderungstitel verfügen (SCHMID, in: Schmid [Hrsg.], Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. I, 2. Aufl., Zürich 2007, Art. 73 StGB N 55).

3.2. Fazit

Obwohl diverse Privatkläger entsprechende Anträge auf Zuweisung der eingezogenen Vermögenswerte stellten, kann mangels eingezogener Vermögenswerte (und mangels Festsetzung einer Ersatzforderung, Geldstrafe oder Busse) keine solche Zuweisung vorgenommen werden.

C. Ersatzforderung

1. Wenn die deliktisch erlangten Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind und – wie aufgezeigt – auch Surrogate fehlen, kommt allenfalls eine Ersatzforderung in Frage, wobei die Obergrenze durch den Deliktsbetrag, den der Beschuldigte erlangt hat, beschränkt ist (SCHOLL, in: Ackermann [Hrsg.], Kommentar Kriminelles Vermögen - Kriminelle Organisationen: Einziehung, Kriminelle Organisation, Finanzierung des Terrorismus, Geldwäscherei, Bd. I, Zürich 2018, Art. 71 StGB N 96).

2. Bei der Bemessung der Ersatzforderung sind die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen (vgl. Art. 71 Abs. 2 StGB). Die urteilende Behörde hat anhand einer umfassenden Beurteilung der finanziellen Lage der betroffenen Person zu prognostizieren, ob eine Ersatzforderung auf dem für die Vollstreckung vorgesehenen Weg der Schuldbetreibung eingetrieben werden können wird (SCHOLL, a.a.O., Art. 71 StGB N 112). Entscheidend ist dabei wie sie (die finanzielle Lage) sich im Zeitpunkt der Entscheidfällung präsentiert. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere das Vermögen, die Schulden, das Einkommen und die familienrechtlichen Verpflichtungen der betroffenen Person. Es ist zu prognostizieren, ob eine Ersatzforderung vollstreckt werden können (SCHOLL, a.a.O., Art. 71 StGB N 56).

3. Wie bereits im Rahmen der persönlichen Verhältnisse dargelegt wurde (vgl. vorne Ziff. VII.C.4.1), verfügt der Beschuldigte über kein Vermögen und praktisch kein Erwerbseinkommen. Ferner ist zu beachten, dass der Beschuldigte mit vorliegendem Urteil zur Bezahlung von Schadenersatz an die Privatkläger in Millionenhöhe verpflichtet wird (vgl. hinten Ziff. XI.E). Zudem muss der Beschuldigte den Privatklägern nicht unerhebliche Prozessentschädigungen leisten (vgl. hinten Ziff. XII.E). Schliesslich betragen nur schon die Gebühren für das Vorverfahren

(CHF 120'000) sowie die Gerichtsgebühren (CHF 40'000), welche dem Beschuldigten auferlegt werden, CHF 160'000 (vgl. Kostenblatt in act. 0 00 01 131 sowie hinten Ziff. XII.A). Nachdem es bei der Festsetzung einer Ersatzforderung vor allem darum geht, dass sich ein Verbrechen nicht lohnen darf, ist angesichts dieser dargelegten Umstände auf die Ansetzung einer Ersatzforderung zu verzichten.

D. Beschlagnahmungen

1. Hinsichtlich der Beschlagnahmungen kann auf die entsprechenden Ausführungen unter Prozessuales und insbesondere die dazugehörige Tabelle (vgl. vorne Ziff. III.I) verwiesen werden.

2. Sämtliche mit Verfügungen vom 8. Dezember 2017, 12. Dezember 2017, 22. Januar 2018, 7. März 2018, 4. Juni 2018 und 29. Juni 2018 beschlagnahmten Gegenstände wurden entweder bereits vorzeitig verwertet (und die Erlöse beschlagnahmt), herausgegeben oder in der Wohnung des Beschuldigten belassen. Hinsichtlich dieser Gegenstände ist nichts mehr anzuordnen (vgl. vorne Ziff. III.I.1.2).

3. Betreffend die gemäss Verfügung vom 3. August 2020 beschlagnahmten Gegenstände (diverse Dokumente, Unterlagen, Computer, USB-Stick, Schlüssel, Post etc.; vgl. act. 8 03 01 171 ff.) wurden deren sechs mit Verfügung vom 2. November 2022 herausgegeben (PC offen blau, ...; MacBook Pro ...; Server; MacBook Pro Seriennr. ...; PC offen blau, ...; Mac Mini Modell A1347, Seriennr. ...). Betreffend die übrigen, sich noch bei den Akten befindlichen Gegenstände (in 9 Schachteln Beizugsakten) wurde noch keine Anordnung getroffen, weshalb dies mit vorliegendem Urteil zu erfolgen hat.

3.1. Diese übrigen, am 3. August 2020 beschlagnahmten Gegenstände – vor allem Schriftstücke, Dokumente, Ordner, Schlüssel, USB-Datenträger, USB-Stick (vgl. untenstehende Tabelle) – eignen sich weder zur Kostendeckung noch erscheint eine Einziehung indiziert. Die beschlagnahmten Ordner, Dokumente und Schriftstücke sind nach Eintritt der Rechtskraft des heutigen Urteils im vorliegenden Verfahren nicht mehr als Beweismittel erforderlich. Der Beschuldigte verlangt deren

Herausgabe (act. 95 S. 21); die Staatsanwaltschaft widersetzt sich diesem Ansinnen nicht. Diese Gegenstände sind daher nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils dem Beschuldigten auf erstes Verlangen herauszugeben bzw. bei Nichtabholung innert dreier Monate nach Eintritt der Rechtskraft zu vernichten.

3.2. Die folgenden Gegenstände sind somit an den Beschuldigten herauszugeben:

Gegenstand	Asservat-Nr.
Post verschlossen, drei Briefmappen, Absender GH. _____	A011'021'082
Kartonschachtel mit diversen Unterlagen/Briefen, Absender GH. _____	A011'021'093
Schlüssel Mercless Nr. ...	A011'021'117
Vertrag mit Gl. _____ und GJ. _____	A011'021'128
5 CD. _____ Group Verträge Asset Management Agreement	A011'021'139
Vertrag/Dossier zu Helikopter, EC-130	A011'021'140
Dossier/Vertrag CD. _____ Group Limited und GK. _____ Limited	A011'021'151
Diverse Unterlagen (GK. _____, CG. _____ Limited, Share Certificate, Dossier CD. _____ Management Limited)	A011'021'162
Schwarze Aktentasche (abgeschlossen)	A011'021'173
Apple iMac S-Nr. ..., inkl. Netzkabel	A011'021'220
PC Shuttle, S-Nr. ..., inkl. Netzgerät	A011'021'231
USB-Datenträger in Schutzhülle, beschriftet mit CD. _____ Group, S-Nr.	A011'021'242
USB-Stick, Kingston Data Traveler, 4 GB, G3, weiss/grau	A011'274'332
Ordner schwarz "CC. _____"	A011'014'338
Ordner gelb "GL. _____"	A011'012'990
Ordner gelb "DU. _____"	A011'013'006
Ordner schwarz "CF. _____"	A011'013'017
Ordner schwarz "Bank GM. _____"	A011'013'028
Ordner blau "unbeschriftet"	A011'013'039
Ordner weiss "GN. _____"	A011'013'040
Ordner weiss "DJ. _____ LLC"	A011'013'051
Ordner weiss "CD. _____ Inc."	A011'013'062
Diverse Schriftstücke betreffend DT. _____ und DS. _____	A011'013'073
Diverse Schriftstücke: Unterlagen zu Telekommunikation, HR-Auszüge etc.	A011'013'119
Ordner weiss "GO. _____"	A011'013'120
Ordner blau "GP. _____ Trades"	A011'013'131
Ordner grau "AG CD. _____ Capital Management Ltd GE. _____"	A011'013'142
Ordner grau "AG CD. _____ Capital Management Ltd (GE. _____)"	A011'013'153
Ordner grau "AG CD. _____ Capital Mgmt Bank DS. _____"	A011'013'164
Ordner grau "AG CD. _____ Singel Opportunity Fund"	A011'013'175
Ordner grau "AG CD. _____ Kit Hungary"	A011'013'186
Ordner grau "CD. _____ Global Marketing S.L. GB. _____"	A011'013'197
Ordner grau "CD. _____ Capital Mgmt FUND"	A011'013'200
Ordner grau "AG CD. _____ Inc. BANK"	A011'013'211

Ordner grau "AG CD. _____ Ltd GE. _____"	A011'013'222
Ordner grau "CD. _____ Inc."	A011'013'233
Ordner grau "AG CD. _____ AG Personal 1-6"	A011'013'244
Ordner grau "AG CD. _____ AG Telekommunikation"	A011'013'255
Ordner grau "AG CD. _____ Research (UK) Limited"	A011'013'266
Ordner grau "CD. _____ AG Mastercards (VISA) 2015/2016"	A011'013'277
Ordner grau "CD. _____ AG Mastercards (VISA) 2017"	A011'013'288
Ordner grau "AG CD. _____ AG Revisionsberichte Jahresabschlüsse"	A011'013'299
Unterlagen DU. _____	A011'013'302
Dossier mit CC. _____ Kontoauszügen und eBanking-Zugangsdaten	A011'013'313
Ordner grau "CD. _____ AG 6-20"	A011'013'324
Dossier Anwaltsbüro CL. _____, Sammelklage	A011'013'335
Mail mit CP. _____	A011'013'346
Prüfbericht ...-Prüfung	A011'013'357
Dokument der Stadt Zug bzw. Friedensrichteramt	A011'013'368
Mietvertrag/Unterlagen zu GQ. _____	A011'013'379
Portfolio der Bank DS. _____	A011'013'380
Unterlagen der DX. _____	A011'013'391
Unterlagen GH. _____ GE. _____, Sammelklage	A011'013'404
Diverse Unterlagen betr. ...	A011'013'437
Unterlagen: Expresslieferung	A011'013'448
Geliefertes Paket, Absender: GH. _____ GE. _____	A011'013'459
Ordner schwarz "Carta 2016 2017"	A011'013'460
Ordner schwarz "A. _____ Switzerland A-Z 2017"	A011'013'471
Ordner schwarz "A. _____ Switzerland contracts"	A011'013'482
Ordner schwarz "A. _____ Bank 2016"	A011'013'493
Ordner schwarz "Cars"	A011'013'506
Ordner schwarz "A. _____ Cars Audi Porsche"	A011'013'517
Unterlagen "GR. _____"	A011'013'528
Sichtmappe mit UBS-Kto-Auszügen CD. _____ AG	A011'013'539
Unterlagen/Abrechnung American Express Kto 34	A011'013'540
Kundendossiers DU. _____	A011'013'551
Unterlagen DT. _____	A011'013'562
Unterlagen GS. _____ und GT. _____	A011'013'573
Unterlagen GH. _____ Strafverfahren GE. _____	A011'013'584
Ordner blau "CEO"	A011'013'595
Ordner weiss "Bank Accounts"	A011'013'608

E. Aufhebung von Kontosperren

1. Weder der sich auf dem Privatkonto Nr. 1 befindliche Betrag von CHF 9'823.35 noch der sich auf dem Sparkonto Nr. 2 befindliche Betrag von CHF 301.63, je bei der DN. _____ AG, weisen einen Deliktsbezug auf (vgl. vorne lit. B.1.1). Diese Vermögenswerte sind daher zur Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. Die DN. _____ AG ist anzuweisen, ab dem Konto Nr. 1 einen Betrag von CHF 9'823.35 und ab dem Konto Nr. 2 einen Betrag von CHF 301.63 auf das

Postkonto des Bezirksgerichtes Zürich zu überweisen. In den Mehrbeträgen sind die entsprechenden Kontosperrern auf den erwähnten beiden Konten des Beschuldigten bei der DN. _____ AG aufzuheben.

2. Sodann ist mit vorliegendem Urteil über die nach wie vor gesperrten acht Konten bei der DS. _____ AG bzw. heute der DT. _____ AG (vgl. vorne Ziff. III.G.2) zu entscheiden. Von diesen Konten lautet bloss eines auf den Beschuldigten persönlich (dasjenige mit der Stammnummer 35), an den übrigen war der Beschuldigte (bloss) wirtschaftlich berechtigt. Sämtliche Konten – mit Ausnahme von deren zwei – wiesen einen Negativsaldo auf. Bei den Konten mit positivem Saldo wies das auf die CD. _____ AG lautende Konto mit der Stammnummer 36 (IBAN 21) per 24. Januar 2018 einen solchen von CHF 2'961.45 auf, das Unterportfolio einen solchen von USD 525.02 (act. 4 07 01 038). Das auf die DP. _____ Ltd. lautende Konto mit der Stammnummer 37 (IBAN 23) hatte per 24. Januar 2018 einen Saldo von USD 2'744.36 (act. 4 07 01 038 f.). Diese Beträge sind ebenfalls zur Kostendeckung heranzuziehen. Die DT. _____ AG ist deswegen anzuweisen, das Konto mit der Stammnummer 26 (IBAN 21) und das Konto mit der Stammnummer 37 (IBAN 23) zu saldieren und die Kontosaldis der Bezirksgerichtskasse Zürich zur Einziehung zu überweisen. Die Kontosperrern betreffend sämtliche acht Konten sind aufzuheben.

3. Das auf den Beschuldigten lautende Konto Nr. 27 bei der ED. _____ wies per 8. Februar 2018 einen Saldo von EUR 11.11 auf (act. 4 17 01 067). Angesichts dieses tiefen Saldos ist auf einen Beizug zur Kostendeckung zu verzichten, zumal zufolge der Gebühren mittlerweile kein positiver Saldo mehr bestehen dürfte. Die Kontosperrere ist aufzuheben.

XI. Zivilansprüche

A. Standpunkt des Beschuldigten

1. Im Rahmen der schriftlichen Schlussstellungnahme vom 26. April 2021 anerkannte der Beschuldigte die Schadenersatzforderungen einiger Privatkläger. In den meisten Fällen anerkannte er nicht den ganzen geltend gemachten Betrag:

Privatkläger/in	Anerkannter Betrag	Vollumfängliche oder teilweise Anerkennung	Aktenstelle der Anerkennung (jeweils act. 5 01 06 146 ff.)
Privatkläger 1 (B.____)	USD 600'000	teilweise	S. 26 f.
Privatkläger 6 (G.____)	USD 100'000	teilweise	S. 41
Privatkläger 13 (L.____)	USD 192'000	teilweise	S. 32
Privatkläger 14 (M.____)	USD 1'230'000	teilweise	S. 29 f.
Privatklägerin 17 (P.____)	GBP 850'000	teilweise	S. 30
Privatklägerin 20 (S.____ Ltd.)	EUR 1'150'000	teilweise	S. 41
Privatkläger 21 (T.____ + U.____)	USD 300'000	teilweise	S. 28
Privatkläger 23 (W.____)	USD 3'725'000	teilweise	S. 28
Privatkläger 24 (AA.____)	USD 75'000	teilweise	S. 33
Privatkläger 26 (AC.____)	USD 800'000	teilweise	S. 31 f.
Privatkläger 30 (AG.____)	USD 350'000	teilweise	S. 35
Privatklägerin 31 (AH.____)	USD 300'000	teilweise	S. 27 f.
Privatkläger 32 (AI.____)	USD 500'000 GBP 68'000	teilweise	S. 31
Privatkläger 34 (AK.____)	USD 150'000	teilweise (nur Zins nicht anerkannt)	S. 26
Privatkläger 35 (AL.____)	USD 150'000	teilweise	S. 24
Privatkläger 37 (AN.____ + AO.____)	CHF 400'000	teilweise	S. 23 f.

Privatkläger 38 (AP.____)	USD 750'100	vollumfänglich	S. 35
Privatkläger 40 (AR.____)	EUR 235'000	teilweise	S. 40 f.
Privatkläger 41 (AS.____)	USD 250'000	teilweise	S. 33
Privatkläger 44 (AV.____)	EUR 95'000	teilweise	S. 42
Privatklägerin 45 (AW.____ Limited)	USD 2'000'000	teilweise (nur Zins nicht anerkannt)	S. 39
Privatkläger 50 (BE.____)	USD 250'000	teilweise	S. 40
Privatkläger 51 (BF.____)	USD 1'495'000	teilweise (nur Zins nicht anerkannt)	S. 34
Privatkläger 52 (BG.____)	USD 100'000	teilweise	S. 33 f.
Privatkläger 53 (BH.____)	USD 200'000	teilweise	S. 31
Privatkläger 55 (BJ.____)	USD 500'000	teilweise	S. 30 f.
Privatkläger 56 (BK.____)	USD 1'230'000	teilweise	S. 30
Privatklägerin 58 (BM.____ Inc.)	USD 150'000	teilweise	S. 9
Privatkläger 61 (BP.____)	USD 860'000	teilweise	S. 34
Privatkläger 62 (BQ.____)	GBP 150'000	teilweise (nur Zins nicht anerkannt)	S. 42
Privatkläger 63 (BR.____)	EUR 200'000	teilweise	S. 34
Privatkläger 64 (BS.____)	USD 175'000	teilweise	S. 40
Privatklägerin 65 (BT.____ LLC)	USD 650'000	teilweise	S. 32

2. Anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte der Beschuldigte die folgenden Beträge der folgenden Privatkläger zuzüglich 5% Zins ab 1. Januar 2018 (act. 95 S. 22):

Privatkläger/in	Anerkannter Betrag
Privatkläger 1 (B.____)	USD 600'000
neu: Privatklägerin 4 (E.____ Ltd.)	CHF 475'000
Privatkläger 6 (G.____)	USD 100'000
Privatkläger 13 (L.____)	neu: USD 200'000
Privatkläger 14 (M.____)	USD 1'230'000
Privatklägerin 17 (P.____)	GBP 850'000
Privatklägerin 20 (S.____ Ltd.)	EUR 1'150'000
Privatkläger 21 (T.____ + U.____)	USD 300'000
Privatkläger 23 (W.____)	USD 3'725'000
Privatkläger 24 (AA.____)	USD 75'000
Privatkläger 26 (AC.____)	USD 800'000
Privatkläger 30 (AG.____)	USD 350'000
Privatklägerin 31 (AH.____)	neu: GBP 200'000
Privatkläger 32 (AI.____)	neu: USD 980'000 GBP 68'000
Privatkläger 34 (AK.____)	USD 150'000
Privatkläger 35 (AL.____)	USD 150'000
Privatkläger 37 (AN.____ + AO.____)	neu: USD 400'000
Privatkläger 38 (AP.____)	USD 750'100
Privatkläger 40 (AR.____)	EUR 235'000 neu: USD 120'000
Privatkläger 41 (AS.____)	USD 250'000

Privatkläger 44 (AV.____)	EUR 95'000
Privatklägerin 45 (AW.____ Limited)	USD 2'000'000
Privatkläger 50 (BE.____)	USD 250'000
Privatkläger 51 (BF.____)	USD 1'495'000
Privatkläger 52 (BG.____)	USD 100'000
Privatkläger 53 (BH.____)	USD 200'000
Privatkläger 55 (BJ.____)	USD 500'000
Privatkläger 56 (BK.____)	USD 1'230'000
Privatklägerin 58 (BM.____ Inc.)	USD 150'000
Privatkläger 61 (BP.____)	USD 860'000
Privatkläger 62 (BQ.____)	GBP 150'000
Privatkläger 63 (BR.____)	neu: EUR 150'000 USD 50'000
Privatkläger 64 (BS.____)	USD 175'000
Privatklägerin 65 (BT.____ LLC)	USD 650'000

B. Grundzüge des Adhäsionsverfahrens

1. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche, welche mit der Straftat konnex sind, entweder selbständig auf dem Weg des Zivilprozesses oder adhäsionsweise durch schriftliches oder mündliches Begehren an das für den Entscheid über die Anklage zuständige Strafgericht geltend machen (Art. 119 in Verbindung mit Art. 122 Abs. 1 StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachten Forderungen sind zu beziffern und – unter Angabe der angerufenen Beweismittel – kurz schriftlich zu begründen (Art. 123 Abs. 1 StPO). Zuzufolge der im Zivilprozess geltenden

Dispositions- und Verhandlungsmaxime ist das Gericht auch im Adhäsionsverfahren sowohl an die Parteianträge als auch an die entsprechenden Begründungen gebunden (BSK StPO-DOLGE, Art. 122 N 22 ff.).

2. Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt den Zivilanspruch ungeachtet des Streitwerts (Art. 124 Abs. 1 StPO). Das Gericht entscheidet über die anhängig gemachte Zivilklage, wenn es die beschuldigte Person: a) schuldig spricht oder b) freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 StPO). Die Zivilklage wird auf den Zivilweg verwiesen, wenn: a) das Strafverfahren eingestellt oder im Strafbefehlsverfahren erledigt wird; b) die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat; c) die Privatklägerschaft die Sicherheit für die Ansprüche der beschuldigten Person nicht leistet; d) die beschuldigte Person freigesprochen wird, der Sachverhalt aber nicht spruchreif ist (Art. 126 Abs. 2 StPO).

3. Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwendig, so kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit selbst (Art. 126 Abs. 3 StPO).

C. Schadenersatz

1. Überblick

1.1. Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatz verpflichtet (Art. 41 Abs. 1 OR). Voraussetzungen einer Ersatzpflicht sind: Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden. Ein Schaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbusse, welche in Form einer Minderung der Aktiven, einer Mehrung der Passiven oder als entgangener Gewinn auftreten kann. Widerrechtlichkeit liegt vorbehaltlich einer Rechtfertigung stets vor, wenn die Schädigung in ein absolut geschütztes Rechtsgut wie die körperliche Integrität eingreift. Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn ein Verhalten unabdingbare Voraussetzung für ein Schadensereignis ist. Ein solcher Kausalzusammenhang ist adäquat, wenn eine Ursa-

che nach dem natürlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet ist, einen Erfolg wie den eingetretenen herbeizuführen oder mindestens zu begünstigen. Ein Verschulden ist sodann sowohl bei (direktem oder eventuellem) Vorsatz als auch bei Fahrlässigkeit zu bejahen (BSK OR I-KESSLER, Art. 41 N 3, N 14 ff., N 33 und N 45 ff.).

1.2. Adhäsionsfähig sind nur zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat (Art. 122 Abs. 1 StPO). Die zivilrechtlichen Ansprüche müssen mit der Tat konnex sein, welche Gegenstand des Strafverfahrens ist (OFK StPO-RIKLIN, Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, Art. 122 N 2).

2. Schaden

2.1. Der Schaden im Rechtssinn entspricht einer ungewollten Vermögensverminderung (Verminderung des Reinvermögens), die in einer Verminderung der Aktiven, einer Vermehrung der Passiven (damnum emergens) oder in entgangenem Gewinn (lucrum cessans) bestehen kann. Nach der sog. Differenztheorie (Differenzmethode) entspricht der Schaden damit der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Vermögensstand und dem Stand, den das Vermögen ohne das schädigende Ereignis hätte (KUKO OR-SCHÖNENBERGER, Art. 41 N 4). Vorliegend besteht der strafrechtlich relevante Schaden in den Einzahlungen der Privatkläger, welche durch den Betrug des Beschuldigten verloren gingen und deshalb auch nicht wieder ausbezahlt wurden und auch anderweitig nicht wieder erwirtschaftet wurden.

2.2. Was darüber hinaus zwischen den Parteien an Gewinnaussichten vertraglich vereinbart oder gegenüber den Privatklägern in den gefälschten Portfolio Valuations ausgewiesen wurde, ist nicht Gegenstand des Strafverfahrens und kann in diesem Sinne auch nicht als Schaden berücksichtigt werden. Soweit die Privatkläger Aus- bzw. Rückzahlungen erhalten haben, müssen sie sich diese anrechnen respektive von ihren Forderungen in Abzug bringen lassen. Strafrechtlich ändert dies an der deliktischen Verwendung der Gelder insgesamt nichts. Die Differenz zwischen den Überweisungen und den Aus- bzw. Rückzahlungen entspricht dem Fehlbetrag, welcher für den Adhäsionsanspruch letztlich noch massgeblich ist (so-

fern mehr ein- als ausbezahlt wurde). Schliesslich ist zu beachten, dass die Rückzahlungen einfach für diese Privatkläger als natürliche oder juristische Person relevant sind respektive diese Privatkläger, die sie erhalten haben, sie sich anrechnen lassen müssen, an die sie vom Beschuldigten geleistet wurden. So sind beispielsweise die 39 Rückzahlungen an die Privatklägerin 9 (I. _____ Limited) nur dieser anzurechnen, selbst wenn diese die Gelder allenfalls – aufgrund interner Abmachungen – an weitere Privatkläger weiterleitete.

2.3. Zum Schaden gehört nach konstanter Rechtsprechung der Zins vom Zeitpunkt an, in welchem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat. Der Schadenszins läuft bis zur Zahlung des Schadenersatzes und bezweckt, den Anspruchsberechtigten so zu stellen, wie wenn er für seine Forderung am Tage der unerlaubten Handlung bzw. im Zeitpunkt deren wirtschaftlichen Auswirkungen befriedigt worden wäre (BGE 129 IV 149 E. 4.1 mit Verweis auf BGE 122 III 53 E. 4a mit Hinweisen). Der Zins beträgt gemäss Art. 73 Abs. 1 OR 5% pro Jahr. Zins ist ab der jeweiligen Überweisung geschuldet, da in diesem Moment der Schaden eintrat. Da sich durch eine Rückzahlung der Schadensbetrag verringert, sind bei der Zinsberechnung auch die Rückzahlungen zu beachten.

2.4. Gemäss Art. 84 Abs. 1 OR kann der Gläubiger nur die Leistung in der geschuldeten Währung fordern. Entsprechend darf das Gericht im Erkenntnisverfahren nur eine Zahlung in der geschuldeten Währung zusprechen. Klagt der Gläubiger auf Zahlung in Schweizer Franken, obwohl eine Fremdwährung geschuldet ist, ist die Klage abzuweisen. Es ist dem Gericht insbesondere verwehrt, bei Klage in Schweizer Franken die geschuldete Geldleistung in der Fremdwährung zuzusprechen. Dies würde dem Dispositionsgrundsatz nach Art. 58 ZPO widersprechen; die Zusprechung einer Geldleistung in der geschuldeten Fremdwährung wäre etwas "anderes" im Sinne dieser Bestimmung und ist daher nicht statthaft (Urteil des Bundesgerichtes 4A_455/2022 vom 26. Januar 2023 E. 3.2 m.w.H.). Die Zahlungen/Überweisungen der Privatkläger an den Beschuldigten sowie die Rückzahlungen erfolgten vorwiegend in USD, teilweise kam es aber auch zu Zahlungen in GBP und (anzahlmässig etwas weniger) in EUR und CHF. Folglich sind – je nachdem – gemäss Art. 84 Abs. 1 OR USD, GBP, EUR und CHF geschuldet. Die Privatkläger

machen ihre Ansprüche im vorliegenden Verfahren (bloss) im Rahmen eines Adhäsionsprozesses geltend. Es wäre daher stossend, die Klagen aller Privatkläger, die ihr Schadenersatzbegehren nicht in der geschuldeten Währung stellen (in Nachachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung) abzuweisen (und damit eine res iudicata zu schaffen) – insbesondere für die nicht anwaltlich vertretenen Privatkläger und diejenigen Privatkläger, die ihre Begehren mit der Formularerklärung für Geschädigte stellten, auf welchem Dokument die Währung CHF bereits vorgedruckt ist. Es rechtfertigt sich daher, solche, in der "falschen" Währung gestellte Begehren auf den Zivilweg zu verweisen.

3. Widerrechtlichkeit

Ein reiner Vermögensschaden, der weder aus einer Körperverletzung noch aus einer Tötung oder Sachbeschädigung resultiert, ist nur dann widerrechtlich im Sinne von Art. 41 OR, wenn ein Verstoss gegen eine besondere Verhaltensnorm vorliegt, deren Zweck darin besteht, das Vermögen gegenüber Schädigungen der konkret vorliegenden Art zu schützen. Eine derartige Norm ist auch der vorliegend relevante Art. 146 StGB. Da der Beschuldigte ein Vermögensdelikt im Sinne der genannten Norm beging, liegt Widerrechtlichkeit vor.

4. Natürlicher und adäquater Kausalzusammenhang

Der natürliche Kausalzusammenhang ist gegeben, da das schädigende Ereignis, der vom Beschuldigten begangene Betrug, nicht weggedacht werden kann, ohne dass jeweils der Erfolg – der Schaden in der nachfolgend genannten jeweiligen Höhe – entfielen. Der Kausalzusammenhang ist ausserdem jeweils adäquat, da die Vorgehensweise des Beschuldigten unter den gegebenen Umständen und nach dem natürlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens als geeignet erscheint, jeweils einen derartigen Schaden wie den eingetretenen hervorzurufen.

5. Verschulden

Der Beschuldigte handelte im strafrechtlichen Sinne vorsätzlich. Er handelte bewusst und nahm den Erfolg – den Schaden – zumindest in Kauf. Damit handelte er auch im zivilrechtlichen Sinne mit Vorsatz. Das Verschulden liegt vor.

6. Zusammenfassung

Bei einer Gesamtbetrachtung ist festzuhalten, dass die Voraussetzung der Schadenersatzpflicht jeweils erfüllt sind. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, den Privatklägern Schadenersatz in den nachfolgend eruierten Beträgen zu bezahlen.

D. Genugtuung

1. Gemäss Art. 49 Abs. 1 OR hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist. Die Bemessung der Genugtuung richtet sich vor allem nach der Art und Schwere der Verletzung, der Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit sowie dem Grad des Verschuldens des Schädigers. Die Genugtuung bezweckt den Ausgleich für erlittene Unbill, indem das Wohlbefinden anderweitig gesteigert oder die Beeinträchtigung erträglicher gemacht wird (BGE 132 II 117 E. 2.2.2 mit Hinweisen). Die Festlegung der Höhe beruht auf der Würdigung sämtlicher Umstände und richterlichem Ermessen (Art. 4 ZGB; Urteil des Bundesgerichtes 6B_784/2022 vom 5. Oktober 2022 E. 2.1). Eine Genugtuung ist nur geschuldet, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt. Leichte Persönlichkeitsverletzungen bleiben daher ausser Betracht (BSK OR I-HEIERLI/SCHNYDER, Art. 49 N 6 und N 11).

2. In der Praxis wird einem Geschädigten eines Vermögensdeliktes keine Genugtuung zugesprochen. Im Schrifttum zu Art. 49 OR findet ein solcher Fall – soweit ersichtlich – keine Erwähnung (vgl. z.B. BREHM, in: Hausheer/Walter [Hrsg.], Berner Kommentar zum Obligationenrecht, Art. 41-61 OR, 4. Aufl. 2013, Art. 49 N 1 ff.; KESSLER, a.a.O., Art. 49 N 6 ff.; HÜTTE/LANDOLT, Genugtuungsrecht, Zürich/St. Gallen 2013, Band 1 Hütte S. 3, S. 7 ff. und Band 2 Landolt S. 48 ff.). In einzelnen Fällen ist es aber durchaus denkbar, dass die Zusprechung einer Genugtuung angezeigt sein kann. So kann etwa der Verlust eines erheblichen Teils der eigenen Altersvorsorge zu wirtschaftlichen Existenzängsten führen, welche geeignet sind, nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch die Gesundheit eines Geschädigten zu beeinträchtigen (so Urteil DG150059 des Bezirksgerichtes Zürich vom 14. September 2015, S. 129 f.).

3. Vorliegend macht keiner der Privatkläger, der eine Genugtuung verlangt, geltend, er habe einen grossen Teil seiner Altersvorsorge verloren, oder ähnliches. Sämtliche Genugtuungsbegehren sind daher abzuweisen. Bei den einzelnen Privatklägern wird nachfolgend deshalb bloss noch festgehalten, dass das Genugtuungsbegehren aus den genannten Gründen abzuweisen sei.

E. Zivilforderungen der einzelnen Privatkläger

1. Privatkläger 1 (B. _____)

1.1. Der Privatkläger 1 (B. _____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 3'754'211 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 f.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 600'000 (vgl. vorne lit. A).

1.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung des Privatklägers 1 (B. _____) an den Beschuldigten von USD 750'000 am 16. September 2014 (vgl. vorne Ziff. V.B.33.2). Rückzahlungen erfolgten keine, allerdings übergab der Beschuldigte dem Privatkläger 1 (B. _____) eine Uhr im Wert von USD 150'000 (vgl. vorne Ziff. V.B.33.6). Den Wert dieser Uhr muss der Privatkläger 1 (B. _____) sich anrechnen lassen. Es verbleibt eine offene Forderung von USD 600'000.

1.3. Wann die Übergabe dieser Uhr erfolgte, ist unklar. Der Beschuldigte sprach von "viel später" als die Überweisung von USD 750'000 (act. 5 01 02 001 ff. S. 29 F/A 170). Auch anhand der Akten ergibt sich kein Datum. Damit kann keine Zinsberechnung erfolgen und kein Zins zugesprochen werden.

1.4. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 1 (B. _____) USD 600'000 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 1 (B. _____) auf den Zivilweg zu verweisen.

2. Privatklägerin 2 (C. _____ Limited)

2.1. Die Privatklägerin 2 (C. _____ Limited) verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 sinngemäss die Zusprechung von Schadenersatz von USD 475'939.15 (act. 2 05 01 001 ff.).

2.2. Betreffend die Privatklägerin 2 (C._____ Limited) ist der Beschuldigte freizusprechen (vgl. vorne Ziff. V.B.17.2). Die Privatklägerin 2 (C._____ Limited) ist mit ihrem Schadenersatzbegehren daher in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

3. Privatkläger 3 (D._____)

3.1. Der Privatkläger 3 (D._____) verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 Schadenersatz von USD 2'310'614.26 (act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 67 und S. 70).

3.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von USD 1.4 Mio. und GBP 150'000 (vorne Ziff. V.B.6.2) und Rückzahlungen von USD 2'784'186.34 (vorne Ziff. V.B.6.8):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 150'000	8. Juni 2012
Überweisung	USD 200'000	12. Juli 2012
Überweisung	GBP 150'000	6. August 2012
Überweisung	USD 700'000	3. September 2013
Rückzahlung	USD 86'012.41	19. November 2013
Rückzahlung	USD 78'390	18. September 2014
Rückzahlung	USD 179'783.93	1. Dezember 2014
Rückzahlung	USD 500'000	5. Februar 2015
Rückzahlung	USD 200'000	23. Juni 2015
Rückzahlung	USD 200'000	24. Juni 2015
Rückzahlung	USD 600'000	15. Oktober 2015
Rückzahlung	USD 600'000	16. Oktober 2015

Rückzahlung	USD 40'000	11. März 2016
Überweisung	USD 140'000 (zwei Überweisungen à USD 65'000 und USD 75'000)	23. Mai 2016
Überweisung	USD 60'000	24. Mai 2016
Überweisung	USD 140'000 (zwei Überweisungen à USD 65'000 und USD 75'000)	25. Mai 2016
Überweisung	USD 10'000	26. Mai 2016
Rückzahlung	USD 300'000	8. November 2016

3.3. Da die Rückzahlungen (alle in USD), welche sich der Privatkläger 3 (D.____) anrechnen lassen muss, die Überweisungen in USD übersteigen, entstand dem Privatkläger 3 (D.____) diesbezüglich kein Schaden und es kann kein Schadenersatz zugesprochen werden. Hinsichtlich der Überweisung von GBP 150'000 erfolgte keine Rückzahlung (in GBP) seitens des Beschuldigten. Demzufolge würde eine offene Forderung von GBP 150'000 verbleiben. Da die Rückzahlungen die Einzahlungen in USD jedoch um über USD 1 Mio. übersteigen, ist trotz unbekanntem Wechselkurs USD-GBP auszuschliessen, dass ein Schaden verbleibt. Das Schadenersatzbegehren ist deswegen abzuweisen.

4. Privatklägerin 4 (E. _____ Ltd.)

4.1. Die Privatklägerin 4 (E. _____ Ltd.) verlangte im Rahmen der heutigen Hauptverhandlung Schadenersatz von mindestens CHF 1'475'000 zuzüglich 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 98 S. 4). Der Beschuldigte anerkannte eine Zivilforderung von CHF 475'000 zuzüglich 5% Zins seit 1. Januar 2018 (vgl. vorne lit. A).

4.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von CHF 1'475'000 (vorne Ziff. V.B.27.2) und Rückzahlungen von USD 1.1 Mio. (vorne Ziff. V.B.27.6):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
-----------------	--------	-------

Überweisung	CHF 500'000	14. Januar 2013
Überweisung	CHF 475'000	17. Oktober 2014
Überweisung	CHF 500'000	18. Dezember 2014
Rückzahlung	USD 50'000	18. März 2015
Rückzahlung	USD 300'000	22. Februar 2016
Rückzahlung	USD 50'000	6. Mai 2016
Rückzahlung	USD 300'000	11. Juli 2016
Rückzahlung	USD 400'000	14. Juli 2016

4.3. Da die Überweisungen in CHF erfolgt sind, handelt es sich bei der gemäss Art. 84 Abs. 1 OR geschuldeten Währung um CHF. Damit wäre der Beschuldigte grundsätzlich zu verpflichten, der Privatklägerin 4 (E._____ Ltd.) Schadenersatz von CHF 1'475'000 abzüglich USD 1'100'000 zu bezahlen. Nachdem der Beschuldigte die Schadenersatzforderung im Umfang von CHF 475'000 allerdings anerkennt, ist er zu verpflichten, der Privatklägerin 4 (E._____ Ltd.) Schadenersatz von CHF 475'000 zu bezahlen. Da die Überweisungen in CHF und die Rückzahlungen in USD erfolgten, kann keine Zinsberechnung erfolgen und kein Zins zugesprochen werden. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen.

5. Privatkläger 5 (F._____)

5.1. Der Privatkläger 5 (F._____) verlangte mit Eingabe vom 3. November 2023 Schadenersatz von USD 1'207'200.92 zuzüglich 5% Zins seit 31. Oktober 2016 (act. 90 S. 1 f.).

5.2. Betreffend den Privatkläger 5 (F._____) ist der Beschuldigte freizusprechen (vorne Ziff. V.B.19). Der Privatkläger 5 (F._____) ist mit seinem Schadenersatzbegehren deswegen in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

6. Privatkläger 6 (G._____)

6.1. Der Privatkläger 6 (G._____) hatte mit Eingabe vom 18. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 136'050 zuzüglich 5% Zins seit 22. Mai 2018 verlangt (act. 0 03 14 001; act. 7 15 01 003). Mit Zuschrift vom 30. Oktober 2023 beantragte der Privatkläger 6 (G._____) die Verpflichtung des Beschuldigten zur Bezahlung von Schadenersatz von (bloss noch) USD 100'000 zuzüglich 5% Zins seit 15. Juni 2017 (act. 77). Der Beschuldigte anerkannte die Zivilforderung – wie gesehen – im Umfang von USD 100'000 (vgl. vorne lit. A).

6.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung des Privatklägers 6 (G._____) an den Beschuldigten von USD 100'000 am 15. Juni 2017; Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.68). Es verbleibt damit eine offene Forderung von USD 100'000, welche der Beschuldigte anerkannt hat.

6.3. Der Beschuldigte ist demgemäss zu verpflichten, dem Privatkläger 6 (G._____) Schadenersatz von USD 100'000 zuzüglich 5% Zins ab dem Überweisungsdatum und mithin ab 15. Juni 2017 zu bezahlen.

7. Privatkläger 7 (H._____)

7.1. Der Privatkläger 7 (H._____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 315'707.10 zuzüglich 5% Zins seit 13. Mai 2017 (act. 0 03 05 023 f. i.V.m. act. 2 34 01 001 ff.).

7.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von USD 228'790 (vorne Ziff. V.B.34.2) und Rückzahlungen von USD 449'973 (vorne Ziff. V.B.34.3):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 158'790	16. September 2014
Rückzahlung	USD 149'973	5. Februar 2016
Überweisung	USD 70'000	11. April 2016
Rückzahlung	USD 300'000	1. Februar 2017

7.3. Nachdem die Rückzahlungen die Überweisungen übersteigen, entstand dem Privatkläger 7 (H._____) kein Schaden und es kann kein Schadenersatz zugesprochen werden. Sein Schadenersatzbegehren ist abzuweisen.

8. Privatklägerin 8 (I1._____ Limited)

8.1. Die Privatklägerin 8 (I1._____ Limited) verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 Schadenersatz von USD 2'537'773.86 (act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 67 und S. 70).

8.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von USD 1'017'998.10 (vorne Ziff. V.B.10.2) und keine Rückzahlungen (vorne Ziff. V.B.10):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 67'998.10	24. Januar 2014
Überweisung	USD 100'000	13. Mai 2016
Überweisung	USD 500'000	17. Mai 2016
Überweisung	USD 350'000	26. Mai 2016

8.3. Der Beschuldigte ist demzufolge zu verpflichten, der Privatklägerin 8 (I1._____ Limited) Schadenersatz von USD 1'017'998.10 zu bezahlen. Zins wurde nicht verlangt und ist deshalb nicht zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 8 (I1._____ Limited) auf den Zivilweg zu verweisen.

9. Privatklägerin 9 (I._____ Limited)

9.1. Die Privatklägerin 9 (I._____ Limited) verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 Schadenersatz von USD 9'105'403.03 (act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 67 und S. 70).

9.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von USD 1.65 Mio. und von EUR 1'025'647.22 (vorne Ziff. V.B.9.2):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
------------------------	---------------	--------------

Überweisung	USD 250'000	17. April 2013
Überweisung	EUR 300'000	17. Juli 2013
Überweisung	EUR 300'000	17. Juli 2013
Überweisung	EUR 100'000	9. September 2013
Überweisung	EUR 306'795.52	10. September 2013
Überweisung	EUR 18'851.70	23. Januar 2014
Überweisung	USD 750'000	20. Januar 2016
Überweisung	USD 200'000	16. Mai 2016
Überweisung	USD 150'000	31. Mai 2016
Überweisung	USD 100'000	26. Juli 2016

9.3. Es erfolgten die folgenden Rückzahlungen von total USD 6'720'012.51 (vorne Ziff. V.B.9.8):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Rückzahlung	USD 150'000	28. November 2013
Rückzahlung	USD 500'000	10. Juni 2014
Rückzahlung	USD 390'000	11. Juni 2014
Rückzahlung	USD 403'410	12. August 2014
Rückzahlung	USD 354'725	13. August 2014
Rückzahlung	USD 229'117	21. August 2014
Rückzahlung	USD 354'725	25. August 2014
Rückzahlung	USD 128'635.86	15. Oktober 2014
Rückzahlung	USD 156'383.47	6. November 2014

Rückzahlung	USD 68'760.89	15. November 2014
Rückzahlung	USD 58'169.55	2. Dezember 2014
Rückzahlung	USD 268'558.58	5. Dezember 2014
Rückzahlung	USD 268'558.58	5. Dezember 2014
Rückzahlung	USD 45'100.32	9. Januar 2015
Rückzahlung	USD 300'000	29. Juni 2015
Rückzahlung	USD 300'000	2. Juli 2015
Rückzahlung	USD 42'128.47	16. Juli 2015
Rückzahlung	USD 15'600	31. Juli 2015
Rückzahlung	USD 139'623.07	18. August 2015
Rückzahlung	USD 55'600	23. Oktober 2015
Rückzahlung	USD 49'545.46	2. November 2015
Rückzahlung	USD 61'469.43	25. November 2015
Rückzahlung	USD 83'143.48	22. Dezember 2015
Rückzahlung	USD 87'171.12	28. Januar 2016
Rückzahlung	USD 27'679.65	14. März 2016
Rückzahlung	USD 545'000	14. April 2016
Rückzahlung	USD 14'015.22	20. April 2016
Rückzahlung	USD 21'255.62	28. April 2016
Rückzahlung	USD 150'000	21. Juni 2016
Rückzahlung	USD 39'186.70	22. Juni 2016
Rückzahlung	USD 19'583.92	22. Juni 2016

Rückzahlung	USD 30'560.41	22. Juni 2016
Rückzahlung	USD 9'036.50	21. Juli 2016
Rückzahlung	USD 3'327	13. August 2016
Rückzahlung	USD 46'025.77	29. August 2016
Rückzahlung	USD 22'998.86	29. August 2016
Rückzahlung	USD 187'000	2. September 2016
Rückzahlung	USD 93'917.58	9. September 2016
Rückzahlung	USD 1'000'000	1. Februar 2017

9.4. Die Privatklägerin 9 (I._____ Limited) überwies insgesamt USD 1.65 Mio. und EUR 1'025'647.22. Die Rückzahlungen, welche sich die Privatklägerin 9 (I._____ Limited) anrechnen lassen muss, belaufen sich auf USD 6'720'012.51 und übersteigen die Einzahlungen deutlich, selbst wenn der Wechselkurs USD-EUR unbekannt ist. Damit entstand der Privatklägerin 9 (I._____ Limited) kein Schaden und es kann kein Schadenersatz zugesprochen werden. Das Schadenersatzbegehren ist abzuweisen.

10. Privatkläger 10 (J._____)

10.1. Der Privatkläger 10 (J._____) verlangte mit Formular vom 4. November 2019 Schadenersatz von CHF 3.6 Mio. (ohne Zins; act. 2 23 01 023; act. 0 03 09 012).

10.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von USD 1.1 Mio. (vorne Ziff. V.B.24.2) und Rückzahlungen von USD 1'854'000 (vorne Ziff. V.B.24.6):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 100'000	11. Oktober 2011
Überweisung	USD 500'000	17. September 2012
Rückzahlung	USD 253'000	22. August 2012

Rückzahlung	USD 101'000	27. August 2012
Überweisung	USD 500'000	20. Juni 2013
Rückzahlung	USD 50'000	13. September 2013
Rückzahlung	USD 450'000	19. September 2013
Rückzahlung	USD 200'000	25. September 2013
Rückzahlung	USD 300'000	27. September 2013
Rückzahlung	USD 400'000	4. November 2014
Rückzahlung	USD 100'000	26. Mai 2015

10.3. Nachdem die Rückzahlungen die Überweisungen übersteigen, entstand dem Privatkläger 10 (J.____) kein Schaden und es kann kein Schadenersatz zugesprochen werden. Sein Schadenersatzbegehren ist abzuweisen.

11. Privatklägerin 11 (K1._____)

11.1. Die Privatklägerin 11 (K1.____) verlangte anlässlich der Hauptverhandlung Schadenersatz von USD 18'000'000 zuzüglich 5% Zins seit 20. September 2016 (act. 100).

11.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von USD 18'000'000 (vorne Ziff. V.B.62.2) und keine Rückzahlungen (vgl. vorne Ziff. V.B.62):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 3'000'000	8. Juli 2016
Überweisung	USD 7'000'000	4. August 2016
Überweisung	USD 8'000'000	1. Februar 2017

11.3. Der Beschuldigte ist demgemäss zu verpflichten, der Privatklägerin 11 (K1.____) Schadenersatz von USD 18'000'000 zu bezahlen. Hinzu kommt 5% Zins ab dem jeweiligen Überweisungsdatum und somit auf USD 3'000'000 ab 8. Juli

2016 bis 3. August 2016, auf USD 10'000'000 ab 4. August 2016 bis 31. Januar 2017 und auf USD 18'000'000 ab 1. Februar 2017, was dem von der Privatklägerin 11 (K1._____) verlangten Zins auf den gesamten Betrag von USD 18'000'000 ab 20. September 2016, wobei es sich um den mittleren Verfall handeln dürfte, entspricht.

11.4. Auch die Privatklägerin 54 (Bl.____ Foundation) macht diese USD 18 Mio. als Schadenersatz geltend (vgl. hinten Ziff. 54), nachdem die Privatklägerin 11 (K1._____) mit "Sale and Purchase Agreement" vom 25. September 2017 alle ihre bei der CD.____ deponierten Vermögenswerte für USD 23'207'566 an die Privatklägerin 54 (Bl.____ Foundation) verkauft habe (act. 2 11 01 065 ff.). Da der Schaden bereits bei Überweisung eintrat, ist dieses (mehr als ein Jahr spätere) Agreement unerheblich und für die Zivilforderung im vorliegenden Adhäsionsverfahren unbeachtlich.

12. Privatklägerin 12 (K._____ Ltd.)

12.1. Die Privatklägerin 12 (K._____ Ltd.) verlangte anlässlich der Hauptverhandlung Schadenersatz von USD 2'000'000 zuzüglich 5% Zins seit 2. August 2016 (act. 100).

12.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von USD 2'000'000 am 2. August 2016 (vorne Ziff. V.B.64.1). Rückzahlungen erfolgten keine (vgl. vorne Ziff. V.B.64):

12.3. Der Beschuldigte ist demgemäss zu verpflichten, der Privatklägerin 12 (K._____ Ltd.) Schadenersatz von USD 2'000'000 zuzüglich 5% Zins ab 2. August 2016 zu bezahlen.

13. Privatkläger 13 (L._____)

13.1. Der Privatkläger 13 (L._____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 1'681'288 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 ff.). Der Beschuldigte anerkannte in der Untersuchung – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 192'000 (vgl. vorne lit. A.1). Anlässlich der

Hauptverhandlung anerkannte er die Zivilklage im Umfang von USD 200'000 (vgl. vorne lit. A.2).

13.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von USD 391'967 und Rückzahlungen von USD 200'000 (vorne Ziff. V.B.49):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 150'000	31. Dezember 2015
Überweisung	USD 144'989	25. Januar 2016
Überweisung	USD 49'989	26. Januar 2016
Überweisung	USD 46'989	27. Januar 2016
Rückzahlung	USD 100'000	7. Juni 2016
Rückzahlung	USD 100'000	11. August 2016

13.3. Stellt man die Überweisungen den Rückzahlungen gegenüber, ergibt sich eine offene Forderung von USD 191'967. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 13 (L._____) Schadenersatz von USD 191'967 zu bezahlen. Insofern die Anerkennung des Beschuldigten darüber hinausgeht, ist sie unbeachtlich. Der Zins wäre ab jeweiligem Überweisungsdatum geschuldet, wobei auch die Rückzahlungen berücksichtigt werden müssten. Dies wird vom Privatkläger 13 (L._____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 6. Juni 2017 geschuldet. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen.

14. Privatkläger 14 (M._____)

14.1. Der Privatkläger 14 (M._____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 3'382'455 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 ff.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 1'230'000 (vgl. vorne lit. A).

14.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 1'230'000. Rückzahlungen erfolgten keine (vgl. vorne Ziff. V.B.41):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 250'000	15. Oktober 2015
Überweisung	USD 250'000	30. Oktober 2015
Überweisung	USD 230'000	18. November 2015
Überweisung	USD 500'000	11. März 2016

14.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 14 (M.____) Schadenersatz von USD 1'230'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab jeweiligem Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 13 (L.____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 6. Juni 2017 geschuldet. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen.

15. Privatkläger 15 (N.____ Trust)

15.1. Der Privatkläger 15 (N.____ Trust) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 822'000 sowie von EUR 2'500'000 zuzüglich 5% Zins seit 10. Januar 2018 (act. 0 03 18 001). Mit Eingaben vom 17. März 2022 und vom 30. Oktober 2023 wurden seitens des Privatklägers 15 (N.____ Trust) hinsichtlich der Zivilforderungen keine Anträge mehr gestellt, sondern die Privatklägerin 46 (BA.____) verlangte diese Beträge (vgl. act. 81).

15.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von EUR 800'000 und USD 700'000 (vorne Ziff. V.B.60.3). Rückzahlungen erfolgten keine (vgl. vorne Ziff. V.B.60):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	EUR 800'000	9. September 2016
Überweisung	USD 700'000	9. September 2016

15.3. Die Überweisungen von EUR 1'700'000 sowie von USD 122'000 im Namen des Privatklägers 15 (N.____ Trust; welche Grund für die Differenz zwischen den

Überweisungen und den verlangten Beträgen sind), aber ab dem Konto von FP.____ (Mutter der Privatklägerin 46 [BA.____]), können vom Privatkläger 15 (N.____ Trust) nicht geltend gemacht werden, da es sich bei FP.____ um eine andere Person handelt und jeweils der Zeitpunkt der Überweisung an den Beschuldigten relevant ist.

15.4. Nachdem der Privatkläger 15 (N.____ Trust) diese Beträge im vorliegenden Verfahren bereits einmal geltend gemacht hatte (nämlich mit Eingabe vom 21. Dezember 2020) und diese nunmehr einfach von der Privatklägerin 46 (BA.____) geltend gemacht werden (nun aber – korrekterweise – mit Zins ab dem Überweisungsdatum [9. September 2016]), ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 15 (N.____ Trust) Schadenersatz von EUR 800'000 sowie USD 700'000 zu bezahlen, jeweils zuzüglich 5% Zins ab 9. September 2016.

16. Privatklägerin 16 (O.____ Limited)

16.1. Die Privatklägerin 16 (O.____ Limited) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 1'101'614.42 zuzüglich 5% Zins seit 8. November 2017 (act. 0 03 15 001 f.).

16.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von GBP 165'000 am 6. Mai 2015. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.11).

16.3. Da die Überweisung in GBP erfolgte, handelt es sich auch bei der gemäss Art. 84 Abs. 1 OR geschuldeten Währung um GBP. Die Privatklägerin 16 (O.____ Limited) macht jedoch die Forderung in USD geltend. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 16 (O.____ Limited) ist deswegen auf den Zivilweg zu verweisen.

17. Privatklägerin 17 (P.____)

17.1. Die Privatklägerin 17 (P.____) verlangte anlässlich der Hauptverhandlung Schadenersatz von mindestens GBP 1'250'000 zuzüglich 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 98 S. 3). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von GBP 850'000 (vgl. vorne lit. A).

17.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt GBP 1'250'000 und Rückzahlungen von GBP 400'000 (vorne Ziff. V.B.43):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	GBP 200'000	24. Oktober 2015
Überweisung	GBP 300'000	26. Januar 2016
Überweisung	GBP 750'000	8. April 2016
Rückzahlung	GBP 100'000	25. Januar 2017
Rückzahlung	GBP 300'000	1. Februar 2017

17.3. Stellt man die Überweisungen von GBP 1'250'000 den Rückzahlungen von GBP 400'000 gegenüber, ergibt sich eine offene Forderung von GBP 850'000, Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin 17 (P._____) Schadenersatz von GBP 850'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab jeweiligem Überweisungsdatum geschuldet, wobei auch die Rückzahlungen berücksichtigt werden müssten. Dies wird von der Privatklägerin 17 (P._____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 24. Juli 2017 geschuldet. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 17 (P._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

18. Privatkläger 18 (Q._____)

18.1. Der Privatkläger 18 (Q._____) verlangte mit Formularerklärung vom 23. März 2021 Schadenersatz von CHF 1'326'340 zuzüglich 5% Zins seit Ereignisdatum (act. 2 36 01 035).

18.2. Betreffend den Privatkläger 18 (Q._____) ist der Beschuldigte freizusprechen (vorne Ziff. V.B.3). Der Privatkläger 18 (Q._____) ist mit seinem Schadenersatzbegehren deswegen in Anwendung von Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO auf den Zivilweg zu verweisen.

19. Privatkläger 19 (R. _____)

19.1. Der Privatkläger 19 (R. _____) verlangte mit Eingabe vom 3. November 2023 Schadenersatz von USD 616'004.66 zuzüglich 5% Zins seit 24. August 2017 (act. 90 S. 1 f.).

19.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 500'000 (vorne Ziff. V.B.20.2). Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.20).

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 250'000	9. Juni 2016
Überweisung	USD 250'000	1. September 2016

19.3. Der Beschuldigte ist demgemäss zu verpflichten, dem Privatkläger 19 (R. _____) Schadenersatz von USD 500'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab jeweiligem Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 19 (R. _____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 24. August 2017 geschuldet. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 19 (R. _____) auf den Zivilweg zu verweisen.

20. Privatklägerin 20 (S. _____ Ltd.)

20.1. Die Privatklägerin 20 (S. _____ Ltd.) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 2'158'105 zuzüglich 5% Zins seit 15. Januar 2018 (act. 0 03 19 001 ff.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von EUR 1'150'000 (vgl. vorne lit. A).

20.2. Die Privatklägerin 20 (S. _____ Ltd.) tätigte am 14. Februar 2017 eine Überweisung von EUR 1'150'000. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.67).

20.3. Da die Überweisung in EUR erfolgt ist, handelt es sich bei der gemäss Art. 84 Abs. 1 OR geschuldeten Währung um EUR. Damit wäre das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 20 (S. _____ Ltd.) grundsätzlich auf den Zivilweg zu verweisen, da sie den Schadenersatz in USD verlangt. Nachdem der Beschuldigte die Schadenersatzforderung von EUR 1'150'000 aber anerkennt, ist er zu verpflichten,

Schadenersatz von EUR 1'150'000 zu bezahlen. Zins ist – wie von der Privatklägerin 20 (S._____ Ltd.) beantragt (Dispositionsmaxime) – erst ab 15. Januar 2018 geschuldet; die Anerkennung des Zinsenlaufs ab 1. Januar 2018 durch den Beschuldigten ist insofern unbeachtlich. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 20 (S._____ Ltd.) auf den Zivilweg zu verweisen.

21. Privatkläger 21 (T._____ + U._____)

21.1. Die Privatkläger 21 (T._____ + U._____) verlangten anlässlich der Hauptverhandlung Schadenersatz von mindestens USD 300'000 zuzüglich 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 98 S. 3). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 300'000 (vgl. vorne lit. A).

21.2. Die Privatkläger 21 (T._____ + U._____) tätigten an einem nicht näher bekannten Datum eine Überweisung von USD 300'000, welche Zahlung angeklagt und erstellt ist. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.36).

21.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, den Privatklägern 21 (T._____ + U._____) Schadenersatz von USD 300'000 zu bezahlen. Nachdem das Datum der Überweisung der USD 300'000 unbekannt ist, kann grundsätzlich keine Zinsberechnung erfolgen und kein Zins zugesprochen werden. Der Beschuldigte anerkannte die Zinspflicht indes ab 1. Januar 2018. Der Beschuldigte ist dementsprechend zu verpflichten, ab 1. Januar 2018 5% Zins zu bezahlen. In einem allfälligen Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatkläger 21 (T._____ + U._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

22. Privatkläger 22 (V._____)

22.1. Der Privatkläger 22 (V._____) verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 Schadenersatz von USD 356'667.46 (act. 2 05 01 068 f. und S. 70).

22.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von USD 250'000 am 24. November 2015. Rückzahlungen gab es keine (vorne Ziff. V.B.18).

22.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 22 (V._____) Schadenersatz von USD 250'000 zu bezahlen. Zins ist nicht zuzusprechen, da kein solcher verlangt wird. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 22 (V._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

23. Privatkläger 23 (W._____)

23.1. Der Privatkläger 23 (W._____) verlangte an der Hauptverhandlung Schadenersatz von USD 3'725'000 zuzüglich 5% Zins auf USD 1'000'000 ab 16. April 2015, zuzüglich 5% Zins auf USD 500'000 ab 14. Oktober 2015 und auf USD 2'225'000 ab 20. Mai 2016 (Prot. S. 11 f.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 3'725'000 (vgl. vorne lit. A).

23.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 4'500'000 sowie eine Rückzahlung von USD 775'000 (vorne Ziff. V.B.37):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 1'000'000	17. April 2015
Überweisung	USD 500'000	15. Oktober 2015
Rückzahlung	USD 775'000	18. Mai 2016
Überweisung	USD 3'000'000	20. Mai 2016

23.3. Es verbleibt eine offene Forderung von USD 3'725'000. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 23 (W._____) Schadenersatz von USD 3'725'000 zu bezahlen zuzüglich 5% Zins auf USD 1'000'000 ab 17. April 2015 bis 14. Oktober 2015, zuzüglich 5% Zins auf USD 1'500'000 ab 15. Oktober 2015 bis 17. Mai 2016, zuzüglich 5% Zins auf USD 725'000 ab 18. Mai 2016 bis 19. Mai 2016 sowie zuzüglich 5% Zins auf USD 3'725'000 ab 20. Mai 2016.

24. Privatkläger 24 (AA._____)

24.1. Der Privatkläger 24 (AA._____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 136'095 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0

03 16 001 ff.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 75'000 (vgl. vorne lit. A).

24.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung vom 30. März 2016 von USD 75'000, Rückzahlungen erfolgten keine (vgl. vorne Ziff. V.B.52).

24.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 24 (AA._____) Schadenersatz von USD 75'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 24 (AA._____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 6. Juni 2017 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 24 (AA._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

25. Privatklägerin 25 (AB._____ Limited)

25.1. Die Privatklägerin 25 (AB._____ Limited) verlangte mit Strafanzeige vom 13. März 2018 Schadenersatz von USD 715'522.80 zuzüglich 5% Zins seit 8. November 2017 (act. 2 15 01 001 ff.).

25.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von GBP 330'000 am 6. Mai 2015. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.12).

25.3. Da die Überweisung in GBP erfolgt ist, handelt es sich bei der gemäss Art. 84 Abs. 1 OR geschuldeten Währung um GBP. Die Privatklägerin 25 (AB._____ Limited) macht jedoch die Forderung in USD geltend. Damit ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 25 (AB._____ Limited) auf den Zivilweg zu verweisen.

26. Privatkläger 26 (AC._____)

26.1. Der Privatkläger 26 (AC._____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 2'461'296 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 ff.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 800'000 (vgl. vorne lit. A).

26.2. Angeklagt und erstellt sind die folgenden Überweisungen von gesamthaft USD 800'000, Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.47):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 240'000	22. Dezember 2015
Überweisung	USD 260'000	23. Dezember 2015
Überweisung	USD 270'000	26. Januar 2016
Überweisung	USD 30'000	27. Januar 2016

26.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 26 (AC._____) Schadenersatz von USD 800'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab den jeweiligen Überweisungsdaten geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 26 (AC._____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 6. Juni 2017 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 26 (AC._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

27. Privatkläger 27 (AD._____)

Bis zur Hauptverhandlung ging vom Privatkläger 27 (AD._____) keine Zivilforderung ein. Diesbezüglich ist damit hier nichts zu entscheiden.

28. Privatkläger 28 (AE._____)

28.1. Der Privatkläger 28 (AE._____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 590'850 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 ff.).

28.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung vom 5. Januar 2016 von USD 150'000. Ferner ist eine Rückzahlung von USD 150'000 am 17. Mai 2016 erstellt (vorne Ziff. V.B.50):

28.3. Nachdem dem Privatkläger 28 (AE._____) der gesamte investierte Betrag zurückerstattet wurde, bleibt als Schadensposten bloss der Zins übrig, der ab Eintritt des Schadens, das heisst ab Datum der Einzahlung, bis zum Datum der Rückzahlung geschuldet wäre. Geltend gemacht wird der Zins aber erst ab 6. Juni 2017 und mithin ab einem Zeitpunkt nach der Rückzahlung. Es kann daher kein Zins

zugesprochen werden. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 28 (AE._____) ist abzuweisen.

29. Privatklägerin 29 (AF._____ sl)

29.1. Die Privatklägerin 29 (AF._____ sl) verlangte anlässlich der Hauptverhandlung Schadenersatz von mindestens EUR 3'000'000 zuzüglich 5% Zins seit 19. September 2017 (act. 98 S. 3).

29.2. Angeklagt und erstellt sind die folgende Überweisung von EUR 3'000'000 und die folgenden Rückzahlungen von gesamthaft USD 3'796'370 (vorne Ziff. V.B.39):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	EUR 3'000'000	30. Juni 2015
Rückzahlung	USD 1'898'185	27. Mai 2016
Rückzahlung	USD 1'698'185	2. Juni 2016
Rückzahlung	USD 200'000	13. Juni 2016

29.3. Damit verbleibt eine offene Forderung von EUR 3'000'000 abzüglich USD 3'796'370.

29.4. Der Beschuldigte ist damit zu verpflichten, der Privatklägerin 29 (AF._____ sl) Schadenersatz in der Höhe von EUR 3'000'000 abzüglich USD 3'796'370 zu bezahlen. Nachdem die Überweisung in EUR und die Rückzahlungen in USD erfolgten, kann keine Zinsberechnung erfolgen und kein Zins zugesprochen werden. In Bezug auf die von der Privatklägerin 29 (AF._____ sl) geltend gemachte Forderung von EUR 3'000'000 wird der Wechselkurs von USD zu EUR nicht dargelegt. Folglich ist unklar, ob bei Anrechnung der Rückzahlungen von USD 3'796'370 überhaupt ein Schaden besteht respektive die Investition von EUR 3'000'000 zuzüglich Zins vollumfänglich zurückerstattet wurde. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 29 (AF._____ sl) ist deswegen im allfälligen Mehrbetrag auf den Zivilweg zu verweisen.

30. Privatkläger 30 (AG._____)

30.1. Der Privatkläger 30 (AG._____) verlangte mit Strafanzeige vom 16. Januar 2018 Schadenersatz von USD 436'077 (act. 2 10 01 001 ff.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 350'000 (vgl. vorne lit. A).

30.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 350'000. Es kam zu keiner Rückzahlung (vorne Ziff. V.B.57):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 250'000	24. Januar 2017
Überweisung	USD 100'000	8. Mai 2017

30.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 30 (AG._____) Schadenersatz von USD 350'000 zu bezahlen. Nachdem kein Zins verlangt wurde, ist kein solcher zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 30 (AG._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

31. Privatklägerin 31 (AH._____)

31.1. Die Privatklägerin 31 (AH._____) verlangte mit Formularerklärung vom 7. Oktober 2019 Schadenersatz von CHF 1'500'000 sowie Genugtuung von CHF 500'000 je zuzüglich 5% Zins ab Ereignisdatum (act. 2 27 01 068). Der Beschuldigte anerkannte in der Untersuchung – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 300'000 (vgl. vorne lit. A.1). An der Hauptverhandlung anerkannte er eine solche von GBP 200'000 (vgl. vorne lit. A.2).

31.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt GBP 400'000 (vgl. vorne Ziff. V.B.35.2) und Rückzahlungen von USD 240'000 (vgl. vorne Ziff. V.B.35.3):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	GBP 100'000	10. Oktober 2014

Überweisung	GBP 100'000	10. Oktober 2014
Überweisung	GBP 100'000	10. Oktober 2014
Rückzahlung	USD 100'000	25. Januar 2015
Überweisung	GBP 100'000	19. März 2015
Rückzahlung	USD 50'000	20. Oktober 2015
Rückzahlung	USD 50'000	27. Juni 2016
Rückzahlung	USD 40'000	7. November 2016

31.3. Die Überweisungen erfolgten in GBP, die Rückzahlungen in USD. Die gemäss Art. 84 Abs. 1 OR geschuldete Währung wäre GBP. Dennoch machte die Privatklägerin 31 (AH._____) ihre Forderung in CHF geltend. Gestützt auf die Anerkennung des Beschuldigten ist er indes zu verpflichten, der Privatklägerin 31 (AH._____) Schadenersatz von GBP 200'000 zu bezahlen. Da die Überweisungen in GBP erfolgt sind, die Rückzahlungen hingegen in USD, der Zins nun in CHF verlangt wird und der Wechselkurs nicht dargelegt wird, kann keine Zinsberechnung erfolgen und somit kein Zins zugesprochen werden. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 31 (AH._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

31.4. Das nicht genauer begründete Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 31 (AH._____) ist unter Verweis auf die Ausführungen unter lit. D abzuweisen.

32. Privatkläger 32 (Al._____)

32.1. Der Privatkläger 32 (Al._____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 2'986'652 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 ff.). Der Beschuldigte anerkannte in der Untersuchung Schadenersatzforderungen von USD 500'000 und GBP 68'000 (vgl. vorne lit. A.1). Im Rahmen der Hauptverhandlung anerkannte er Schadenersatzforderungen von USD 980'000 und GBP 68'000 (vgl. vorne lit. A.2).

32.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 680'000 und GBP 68'000. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.46):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 500'000	4. Dezember 2015
Überweisung	USD 180'000	26. Januar 2016
Überweisung	GBP 40'000	22. Juni 2016
Überweisung	GBP 28'000	24. Juni 2016

32.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 32 (Al._____) Schadenersatz von USD 680'000 von GBP 68'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab den jeweiligen Überweisungsdaten geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 32 (Al._____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 6. Juni 2017 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 32 (Al._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

33. Privatkläger 33 (AJ._____)

33.1. Der Privatkläger 33 (AJ._____) verlangte mit Formularerklärung vom 4. Dezember 2020 Schadenersatz von CHF 250'000 zuzüglich 5% Zins ab Ereignisdatum (act. 0 03 03 002).

33.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisung von USD 250'000 (vorne Ziff. V.B.15.2) und die folgenden Rückzahlungen von insgesamt USD 124'866.37 (vgl. vorne Ziff. V.B.15.5):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 250'000	13. Juni 2014
Rückzahlung	USD 67'594.30	20. Juli 2015
Rückzahlung	USD 57'272.07	21. Juli 2016

33.3. Stellt man die Überweisung von USD 250'000 den Rückzahlungen von insgesamt USD 124'866.37 gegenüber, ergibt sich eine offene Forderung von

USD 125'133.63. Nachdem der Privatkläger 33 (AJ._____) den Schaden aber in CHF geltend macht (wie es auf dem Formular vorgedruckt ist), ist er mit seinem Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen.

34. Privatkläger 34 (AK._____)

34.1. Der Privatkläger 34 (AK._____) verlangte mit Formularerklärung vom 17. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 250'000 zuzüglich 5% Zins ab Ereignisdatum (act. 0 03 04 004). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 150'000 (vgl. vorne lit. A).

34.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von gesamthaft USD 600'000 (vorne Ziff. V.B.32.2) und die folgenden Rückzahlungen von insgesamt USD 450'000 (vgl. vorne Ziff. V.B.32.3):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 100'000	11. August 2014
Überweisung	USD 100'000	5. September 2014
Rückzahlung	USD 100'000	12. Januar 2015
Überweisung	USD 250'000	14. April 2015
Überweisung	USD 150'000	4. Juni 2015
Rückzahlung	USD 200'000	15. Oktober 2015
Rückzahlung	USD 50'000	12. Juni 2016
Rückzahlung	USD 100'000	17. Februar 2017

34.3. Stellt man die Überweisungen von USD 600'000 den Rückzahlungen von insgesamt USD 450'000 gegenüber, ergibt sich eine offene Forderung von USD 150'000. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, dem Privatkläger 34 (AK._____) Schadenersatz von USD 150'000 zu bezahlen zuzüglich 5% Zins auf USD 100'000 ab 11. August 2014 bis 4. September 2014, zuzüglich 5% Zins auf USD 200'000 ab 5. September 2014 bis 11. Januar 2015, zuzüglich 5% Zins auf

USD 100'000 ab 12. Januar 2015 bis 13. April 2015, zuzüglich 5% Zins auf USD 350'000 ab 14. April 2015 bis 3. Juni 2015, zuzüglich 5% Zins auf USD 500'000 ab 4. Juni 2015 bis 14. Oktober 2015, zuzüglich 5% Zins auf USD 300'000 ab 15. Oktober 2015 bis 11. Juni 2016, zuzüglich 5% Zins auf USD 250'000 ab 12. Juni 2016 bis 16. Februar 2017 sowie zuzüglich 5% Zins auf USD 150'000 ab 17. Februar 2017. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 34 (AK._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

35. Privatkläger 35 (AL._____)

35.1. Der Privatkläger 35 (AL._____) verlangte mit Formularerklärung vom 23. Dezember 2019 Schadenersatz von CHF 1'203'431.85 zuzüglich 5% Zins ab Ereignisdatum (act. 0 03 01 003, act. 0 03 01 013 und act. 0 03 01 015). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 150'000 (vgl. vorne lit. A).

35.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 250'000 (vorne Ziff. V.B.30.2) und eine Rückzahlung von USD 100'000 (vgl. vorne Ziff. V.B.30.6):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 100'000	9. April 2014
Überweisung	USD 100'000	14. August 2014
Überweisung	USD 50'000	18. September 2015
Rückzahlung	USD 100'000	26. September 2016

35.3. Stellt man die Überweisungen von USD 250'000 der Rückzahlung von USD 100'000 gegenüber, ergibt sich eine offene Forderung von USD 150'000.

35.4. Die Überweisungen erfolgten in USD. Die gemäss Art. 84 Abs. 1 OR geschuldete Währung wäre demnach USD. Dennoch machte der Privatkläger 35 (AL._____) seine Forderung in CHF geltend, wobei auf dem Formular CHF vorgegedruckt waren. Gestützt auf die Anerkennung des Beschuldigten ist der Beschuldigte dennoch zu verpflichten, dem Privatkläger 35 (AL._____) Schadenersatz von

USD 150'000 zu bezahlen. Der Beschuldigte anerkannte die Zinspflicht ab 1. Januar 2018. Er ist dementsprechend zu verpflichten, auf diesen Betrag ab 1. Januar 2018 5% Zins zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 35 (AL._____) auf den Zivilweg zu verweisen, zumal er den Schaden in CHF (auf dem Formular vorgedruckt) geltend macht, die geschuldete Währung zufolge der Überweisungen in USD aber USD wäre.

36. Privatkläger 36 (AM._____)

36.1. Der Privatkläger 36 (AM._____) verlangte mit Eingabe vom 3. November 2023 Schadenersatz von USD 399'320.44 zuzüglich 5% Zins seit 30. April 2017 (act. 90 S. 1 f.).

36.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 350'000 (vorne Ziff. V.B.16.2) und eine Rückzahlung von USD 83'906.26 (vgl. vorne Ziff. V.B.16.2):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 250'000	18. Februar 2015
Überweisung	USD 100'000	23. Juni 2015
Rückzahlung	USD 83'906.26	5. April 2017

36.3. Stellt man die Überweisungen von USD 350'000 der Rückzahlung von USD 83'906.26 gegenüber, ergibt sich eine offene Forderung von USD 266'093.74. Dass der Privatkläger 36 (AM._____) keinen Schaden erlitten habe, wie dies seitens des Beschuldigten in der Untersuchung vorgebracht wurde (vgl. act. 5 01 06 146 ff. S. 16 f.), kann seiner schriftlichen Einvernahme nicht entnommen werden (act. 5 06 01 392 ff.). Daher ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 36 (AM._____) Schadenersatz von USD 266'093.74 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem jeweiligen Überweisungsdatum geschuldet, wobei auch die Rückzahlung berücksichtigt werden müsste. Dies wird vom Privatkläger 36 (AM._____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 30. April 2017 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 36 (AM._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

37. Privatkläger 37 (AN. _____ + AO. _____)

37.1. Die Privatkläger 37 (AN. _____ + AO. _____) verlangten mit Eingabe vom 26. Oktober 2023 Schadenersatz von CHF 355'346.90 zuzüglich 5% Zins ab 31. Oktober 2018 (act. 73 S. 2). Der Beschuldigte anerkannte in der Untersuchung eine Schadenersatzforderung von CHF 400'000 (vgl. vorne lit. A.1). Im Rahmen der Hauptverhandlung anerkannte er einen Betrag von USD 400'000 (vgl. vorne lit. A.2).

37.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt CHF 610'000 (vorne Ziff. V.B.28.2) und Rückzahlungen von EUR 56'000 und USD 200'000 (vgl. vorne Ziff. V.B.28.6):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	CHF 250'000	13. Juni 2013
Überweisung	CHF 360'000	14. Mai 2014
Rückzahlung	EUR 42'000	20. Juli 2016
Rückzahlung	EUR 14'000	26. Juli 2016
Rückzahlung	USD 200'000	1. August 2016

37.3. Es verbleibt angesichts der Überweisungen und Rückzahlungen eine offene Forderung von CHF 610'000 abzüglich EUR 56'000 abzüglich USD 200'000.

37.4. Die Privatkläger 37 (AN. _____ + AO. _____) verlangen lediglich CHF 355'346.90. In der Untersuchung anerkannte der Beschuldigte – wie bereits dargelegt (vgl. oben Ziff. 37.1) eine Zivilforderung von CHF 400'000. Demgemäss ist der Beschuldigte – gemäss jener Anerkennung – zu verpflichten, den Privatklägern 37 (AN. _____ + AO. _____) Schadenersatz von CHF 355'346.90 zu bezahlen. Da die Überweisungen in CHF erfolgten, die Rückzahlungen hingegen in USD und EUR, kann keine Zinsberechnung erfolgen und somit kein Zins zugesprochen werden.

38. Privatkläger 38 (AP. _____)

38.1. Der Privatkläger 38 (AP. _____) verlangte mit Eingabe vom 17. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 750'100 (act. 0 03 10 001 f.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 750'100 (vgl. vorne lit. A).

38.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 750'100. Rückzahlungen erfolgten keine (vgl. vorne Ziff. V.B.58):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 300'100	24. Januar 2017
Überweisung	USD 200'000	30. Januar 2017
Überweisung	USD 250'000	13. März 2017

38.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 38 (AP. _____) Schadenersatz von USD 750'100 zu bezahlen. Nachdem kein Zins verlangt wurde, ist kein solcher zuzusprechen.

39. Privatklägerin 39 (AQ. _____ Sarl)

39.1. Die Privatklägerin 39 (AQ. _____ Sarl) verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 Schadenersatz von USD 672'436.03 (act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 66 und S. 70).

39.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von EUR 449'236.30 am 16. Februar 2016 (vorne Ziff. V.B.13).

39.3. Da die Überweisung in EUR erfolgt ist, handelt es sich bei der gemäss Art. 84 Abs. 1 OR geschuldeten Währung um EUR. Damit ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 39 (AQ. _____ Sarl) auf den Zivilweg zu verweisen, da sie den Schadenersatz in USD verlangt.

40. Privatkläger 40 (AR. _____)

40.1. Der Privatkläger 40 (AR. _____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 120'000 zuzüglich 5% Zins seit 10. April 2018 sowie Schadenersatz von EUR 235'000 zuzüglich 5% Zins seit 10. April 2018 (act. 0 03 12 002 ff.). Der Beschuldigte anerkannte in der Untersuchung – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von EUR 235'000 (vgl. vorne lit. A.1). Anlässlich der Hauptverhandlung anerkannte er einen Betrag von USD 120'000 und EUR 235'000 als Schadenersatz (vgl. vorne lit. A.2).

40.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von USD 120'000 und insgesamt EUR 235'000. Rückzahlungen erfolgten keine (vgl. vorne Ziff. V.B.66):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 120'000	7. November 2016
Überweisung	EUR 100'000	7. November 2016
Überweisung	EUR 135'000	8. November 2016

40.3. Der Beschuldigte ist demzufolge zu verpflichten, dem Privatkläger 40 (AR. _____) Schadenersatz von USD 120'000 sowie von EUR 235'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem jeweiligen Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 40 (AR. _____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 10. April 2018 zuzusprechen.

41. Privatkläger 41 (AS. _____)

41.1. Der Privatkläger 41 (AS. _____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 370'625 zuzüglich 5% Zins seit 14. August 2018 (act. 0 03 16 001 ff.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 250'000 (vgl. vorne lit. A).

41.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von USD 250'000 am 23. März 2016. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.51).

41.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 41 (AS._____) Schadenersatz von USD 250'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 41 (AS._____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 14. August 2018 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 41 (AS._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

42. Privatklägerin 42 (AT._____ Limited)

42.1. Die Privatklägerin 42 (AT._____ Limited) verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 Schadenersatz von USD 2'422'442.68 (act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 65 und S. 70).

42.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von USD 578'885 unbekanntem Datum (vorne Ziff. V.B.7.2). Am 4. März 2013 erfolgte eine Rückzahlung von USD 200'000 (vorne Ziff. V.B.7.6). Es verbleibt eine offene Forderung von USD 378'885.

42.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 42 (AT._____ Limited) Schadenersatz von USD 378'885 zu bezahlen. Zins wurde nicht verlangt und ist nicht zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 42 (AT._____ Limited) auf den Zivilweg zu verweisen.

43. Privatklägerin 43 (AU._____ SA)

43.1. Die Privatklägerin 43 (AU._____ SA) verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 Schadenersatz von USD 8'877'325.78 (act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 63 f. und S. 70).

43.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 200'000 und EUR 350'000 (vorne Ziff. V.B.5.2) und Rückzahlungen von USD 1'710'000 (vgl. vorne Ziff. V.B.5.7):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	EUR 200'000	26. April 2012

Überweisung	USD 200'000	3. September 2012
Überweisung	EUR 150'000	25. Juni 2013
Rückzahlung	USD 50'000	29. August 2014
Rückzahlung	USD 53'000	23. Oktober 2014
Rückzahlung	USD 53'000	24. Oktober 2014
Rückzahlung	USD 50'000	10. Juni 2015
Rückzahlung	USD 50'000	11. Juni 2015
Rückzahlung	USD 19'000	11. Juni 2015
Rückzahlung	USD 63'000	11. September 2015
Rückzahlung	USD 100'000	19. Oktober 2015
Rückzahlung	USD 673'000	27. März 2016
Rückzahlung	USD 34'000	24. Juni 2016
Rückzahlung	USD 275'000	11. Juli 2016
Rückzahlung	USD 290'000	13. Juli 2016

43.3. Die Privatklägerin 43 (AU.____ SA) überwies insgesamt USD 200'000 sowie EUR 350'000. Die Rückzahlungen, welche sich die Privatklägerin 43 (AU.____ SA) anrechnen lassen muss, belaufen sich auf USD 1'710'000. Damit entstand der Privatklägerin 43 (AU.____ SA) betreffend die Überweisungen in USD kein Schaden und es kann kein Schadenersatz zugesprochen werden. Hinsichtlich der Überweisung von EUR 350'000 erfolgten keine Rückzahlungen (in EUR) seitens des Beschuldigten. Demzufolge würde eine offene Forderung von EUR 350'000 verbleiben. Da die Rückzahlungen die Einzahlungen in USD um über USD 1'500'000 übersteigen, ist trotz unbekanntem Wechselkurs USD-EUR auszuschliessen, dass der Privatklägerin 43 (AU.____ SA) ein Schaden verbleibt. Ihr Schadenersatzbegehren ist abzuweisen.

44. Privatkläger 44 (AV. _____)

44.1. Der Privatkläger 44 (AV. _____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 292'000 zuzüglich 5% Zins seit 15. Januar 2018 (act. 0 03 19 001 ff.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von EUR 95'000 (vgl. vorne lit. A).

44.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von EUR 95'000 am 26. Juni 2017. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.69).

44.3. Gestützt auf seine Anerkennung (der Schadenersatz wird in USD verlangt) ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 44 (AV. _____) Schadenersatz von EUR 95'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 44 (AV. _____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 15. Januar 2018 zuzusprechen, selbst wenn der Zins vom Beschuldigten ab 1. Januar 2018 anerkannt wäre (vgl. vorne lit. A.2). Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 44 (AV. _____) auf den Zivilweg zu verweisen.

45. Privatklägerin 45 (AW. _____ Limited)

45.1. Die Privatklägerin 45 (AW. _____ Limited) verlangte anlässlich der Hauptverhandlung Schadenersatz von USD 2'000'000 zuzüglich 5% Zins ab 15. Juni 2016 (act. 101 S. 2). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 2'000'000 (vgl. vorne lit. A).

45.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von USD 2'000'000 am 15. Juni 2016. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.61).

45.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 45 (AW. _____ Limited) Schadenersatz von USD 2'000'000 zuzüglich 5% Zins ab 15. Juni 2016 zu bezahlen.

46. Privatklägerin 46 (BA._____)

46.1. Die Privatklägerin 46 (BA._____) verlangte mit Zuschrift vom 21. Dezember 2020 – im Rahmen des abgekürzten Verfahrens – Schadenersatz für sich persönlich von USD 3'400'000 zuzüglich 5% Zins seit 10. Januar 2018 (act. 0 03 18 001 ff.). Sodann verlangte sie mit Schreiben vom 17. März 2022 Schadenersatz von USD 4'222'000 und von EUR 2'500'000 je zuzüglich 5% Zins seit 10. Januar 2018 (act. 7 17 04 060 ff.). Mit Eingabe vom 30. Oktober 2023, welche die Eingabe vom 17. März 2022 "ersetze", beantragte sie schliesslich die Zusprechung von Schadenersatz von USD 1'000'000 zuzüglich 5% Zins seit 19. April 2016, von USD 1'000'000 zuzüglich 5% Zins seit 12. Mai 2016, von USD 900'000 zuzüglich 5% Zins seit 7. Juli 2016, von EUR 2'500'000 zuzüglich 5% Zins seit 9. September 2016, von USD 822'000 zuzüglich 5% Zins seit 9. September 2016 sowie von USD 500'000 zuzüglich 5% Zins seit 25. August 2017 (act. 81).

46.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen ab Konten der Privatklägerin 46 (BA._____) selbst von USD 1'000'000 und EUR 425'007.20 (vorne Ziff. V.B.60.3):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 1'000'000	12. Mai 2016
Überweisung	EUR 425'007.20	25. August 2017

46.3. Da der Schaden bereits bei der jeweiligen Überweisung eintrat, sind bloss diese beiden Überweisungen für die Beurteilung der Zivilforderungen der Privatklägerin 46 (BA._____) im vorliegenden Adhäsionsverfahren relevant. Die anderen Beträge sind von der jeweiligen (natürlichen oder juristischen) Person geltend zu machen, ab deren Konten die Überweisung erfolgte. Dies bedeutet, dass die von der Privatklägerin 67 (BV._____ Ltd.) am 19. April 2016 geleistete Überweisung von USD 1 Mio. und die Überweisung von USD 900'000 vom 7. Juli 2016 bei der Privatklägerin 67 (BV._____ Ltd.) zu behandeln sind (vgl. hinten Ziff. 67). Hinsichtlich der Überweisungen durch den Privatkläger 15 (N._____ Trust) von

USD 700'000 und EUR 800'000, welche Beträge ebenfalls von der Privatklägerin 46 (BA._____) geltend gemacht werden, ist auf die vorstehenden Erwägungen unter Ziff. 15 zu verweisen.

46.4. Sodann sind die beiden (direkten) Rückzahlungen von USD 50'000 und EUR 51'500 an die Privatklägerin 46 (BA._____) zu berücksichtigen.

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Rückzahlung	EUR 51'500	19. Oktober 2016
Rückzahlung	USD 50'000	2. März 2017

46.5. Der Beschuldigte führte für die Privatklägerin 46 (BA._____) ferner diverse Zahlungen an Dritte aus (vgl. Übersicht in act. 3 03 01 012 [das Total der Rückzahlungen in GBP ergibt in Abweichung zur Tabelle GBP 170'784.50 {in der Anklage ist es korrekt}]). Diese indirekten Rückzahlungen von insgesamt USD 1'461'058.50, GBP 170'784.50, EUR 81'585 und CHF 1'299'973.10 muss sich die Privatklägerin 46 (BA._____) – zusätzlich zu den direkten Rückzahlungen – ebenfalls anrechnen lassen. Dies führt dazu, dass der Überweisung von USD 1'000'000 eine direkte Rückzahlung von USD 50'000 sowie indirekte Rückzahlungen von mehr als USD 1.4 Mio. gegenüberstehen. Damit entstand der Privatklägerin 46 (BA._____) betreffend die Überweisungen in USD kein Schaden und es kann kein Schadenersatz zugesprochen werden. Hinsichtlich der Überweisung von EUR 425'007.20 erfolgten zwar direkte und indirekte Rückzahlungen (in EUR; ca. EUR 133'085) seitens des Beschuldigten, diese Überweisung wird durch die Rückzahlungen indes nicht kompensiert. Es würde eine offene Forderung von EUR 291'922.20 verbleiben. Da aber auch Rückzahlungen in CHF von fast CHF 1.3 Mio. und in GBP von ca. GBP 170'000 erfolgten, ist – trotz unbekanntem Wechselkursen – auszuschliessen, dass der Privatklägerin 46 (BA._____) ein Schaden verbleibt. Ihr Schadenersatzbegehren ist abzuweisen.

47. Privatklägerin 47 (BB. _____ Inc.)

47.1. Die Privatklägerin 47 (BB. _____ Inc.) verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 Schadenersatz von USD 1'236'739.35 (act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 69 f. und S. 70).

47.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 1'100'000 (vorne Ziff. V.B.14.2) und Rückzahlungen von gesamthaft USD 810'079.17 (vgl. vorne Ziff. V.B.14.5):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 500'000	14. Oktober 2013
Überweisung	USD 500'000	13. November 2013
Rückzahlung	USD 159'370.01	10. November 2014
Rückzahlung	USD 125'172.16	2. Dezember 2014
Überweisung	USD 100'000	1. März 2015
Rückzahlung	USD 126'279	12. Juli 2015
Rückzahlung	USD 134'000	22. Dezember 2015
Rückzahlung	USD 265'258	26. Januar 2017

47.3. Stellt man die Überweisungen von USD 1'100'000 den Rückzahlungen von USD 810'079.17 gegenüber, ergibt sich eine offene Forderung von USD 289'920.83. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der Privatklägerin 47 (BB. _____ Inc.) Schadenersatz von USD 289'920.83 zu bezahlen. Zins wurde nicht verlangt und ist nicht zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 47 (BB. _____ Inc.) auf den Zivilweg zu verweisen.

48. Privatkläger 48 (BC. _____)

48.1. Der Privatkläger 48 (BC. _____) verlangte mit Strafanzeige vom 5. November 2018 Schadenersatz von USD 257'660 zuzüglich Verzugszins (act. 2 29 01 001 ff. S. 6 und S. 9 sinngemäss).

48.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von USD 250'000 am 16. Februar 2017. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.22).

48.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 48 (BC._____) Schadenersatz von USD 250'000 zu bezahlen zuzüglich 5% Zins ab 16. Februar 2017. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 48 (BC._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

49. Privatkläger 49 (BD._____)

49.1. Der Privatkläger 49 (BD._____) verlangte mit Strafanzeige vom 5. November 2018 Schadenersatz von USD 286'461.52 zuzüglich Verzugszins (act. 2 28 01 001 ff. S. 5 und S. 8 f. sinngemäss).

49.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von USD 250'000 am 1. November 2016. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.21).

49.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 49 (BD._____) Schadenersatz von USD 250'000 zu bezahlen zuzüglich 5% Zins ab 1. November 2016. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 49 (BD._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

50. Privatkläger 50 (BE._____)

50.1. Der Privatkläger 50 (BE._____) verlangte mit Eingabe vom 15. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 467'055.15 zuzüglich 5% Zins seit 5. Februar 2017 (act. 0 03 07 001). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 250'000 (vgl. vorne lit. A).

50.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von USD 250'000 vom 23. September 2016. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.65).

50.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 50 (BE._____) Schadenersatz von USD 250'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 50 (BE._____) indes

nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 5. Februar 2017 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 50 (BE._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

51. Privatkläger 51 (BF._____)

51.1. Der Privatkläger 51 (BF._____) verlangte mit Formularerklärung vom 30. September 2019 Schadenersatz von CHF 1'495'000 sowie Genugtuung von CHF 1'000'000 je zuzüglich 5% Zins ab Ereignisdatum (act. 2 21 01 023 sinngemäss). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 1'495'000 (vgl. vorne lit. A).

51.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 1'495'000. Es kam zu keinen Rückzahlungen (vorne Ziff. V.B.56):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 250'000	20. Juni 2016
Überweisung	USD 100'000	27. Juni 2016
Überweisung	USD 125'000	1. Juli 2016
Überweisung	USD 125'000	29. Juli 2016
Überweisung	USD 695'000	27. September 2016
Überweisung	USD 200'000	24. Oktober 2016

51.3. Die Überweisungen erfolgten in USD. Die gemäss Art. 84 Abs. 1 OR geschuldete Währung wäre demnach USD. Dennoch machte der Privatkläger 51 (BF._____) seine Forderung in CHF geltend, wobei auf dem Formular CHF vorgegedruckt waren. Gestützt auf die Anerkennung des Beschuldigten ist der Beschuldigte dennoch zu verpflichten, dem Privatkläger 51 (BF._____) Schadenersatz von USD 1'495'000 zu bezahlen. Anerkennungsgemäss ist dieser Betrag ab 1. Januar 2018 mit 5% zu verzinsen. Im allfälligen Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen.

51.4. Das nicht genauer begründete Genugtuungsbegehren des Privatklägers 51 (BF._____) ist unter Verweis auf die Ausführungen unter lit. D abzuweisen.

52. Privatkläger 52 (BG._____)

52.1. Der Privatkläger 52 (BG._____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 157'320 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 ff.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 100'000 (vgl. vorne lit. A).

52.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von USD 100'000 am 8. April 2016. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.53).

52.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 52 (BG._____) Schadenersatz von USD 100'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 52 (BG._____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 6. Juni 2017 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 52 (BG._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

53. Privatkläger 53 (BH._____)

53.1. Der Privatkläger 53 (BH._____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 647'028 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 ff.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 200'000 (vgl. vorne lit. A).

53.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von USD 200'000 am 24. November 2015. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.45).

53.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 53 (BH._____) Schadenersatz von USD 200'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 53 (BH._____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 6. Juni 2017 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 53 (BH._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

54. Privatklägerin 54 (Bl. _____ Foundation)

54.1. Die Privatklägerin 54 (Bl. _____ Foundation) verlangte mit Eingabe vom 30. Oktober 2023 Schadenersatz von insgesamt USD 18'000'000 zuzüglich 5% Zins seit dem Datum der jeweiligen Überweisung sowie von EUR 250'000 zuzüglich 5% Zins seit 24. Juli 2017, von EUR 250'000 zuzüglich 5% Zins seit 8. August 2017 sowie von EUR 280'000 zuzüglich 5% Zins seit 22. November 2017 (act. 81; so auch schon die Anträge in den Eingaben vom 17. März 2022 und 21. Dezember 2020 [act. 7 17 04 060 ff.; act. 0 03 18 001 ff.]).

54.2. Angeklagt und erstellt sind die Überweisungen von insgesamt EUR 500'000 (vorne Ziff. V.B.60.3). Eine Täuschung betreffend die Überweisung von EUR 280'000 vom 22. November 2017 kann nicht nachgewiesen und demzufolge im vorliegenden Adhäsionsverfahren nicht geltend gemacht werden. Rückzahlungen direkt an die Privatklägerin 54 (Bl. _____ Foundation) erfolgten keine. Es ergibt sich folgende Übersicht:

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	EUR 250'000	24. Juli 2017
Überweisung	EUR 250'000	8. August 2017

54.3. Die (auch von der Privatklägerin 11 (K1. _____) geltend gemachten) und von jener eingezahlten USD 18'000'000 (vgl. vorne Ziff. 11) kann die Privatklägerin 54 (Bl. _____ Foundation) nicht zurückfordern. Der Schaden besteht in den Einzahlungen (vorne lit. C.2.1). Nachdem die Privatklägerin 11 (K1. _____) die Einzahlungen von insgesamt USD 18'000'000 tätigte, entstand der Schaden im Zeitpunkt der Überweisung bei jener und nicht bei der Privatklägerin 54 (Bl. _____ Foundation).

54.4. Der Beschuldigte ist demgemäss zu verpflichten, der Privatklägerin 54 (Bl. _____ Foundation) Schadenersatz von EUR 500'000 zu bezahlen zuzüglich 5% Zins auf EUR 250'000 ab 24. Juli 2017 bis 7. August 2017 und auf EUR 500'000 ab 8. August 2017. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 54 (Bl. _____ Foundation) auf den Zivilweg zu verweisen.

55. Privatkläger 55 (BJ. _____)

55.1. Der Privatkläger 55 (BJ. _____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 1'472'373 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017. Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 500'000 (vgl. vorne lit. A).

55.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 500'000. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.44):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 300'000	3. November 2015
Überweisung	USD 200'000	22. März 2016

55.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 55 (BJ. _____) Schadenersatz von USD 500'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem jeweiligen Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 55 (BJ. _____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 6. Juni 2017 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 55 (BJ. _____) auf den Zivilweg zu verweisen.

56. Privatkläger 56 (BK. _____)

56.1. Der Privatkläger 56 (BK. _____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 3'382'455 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 ff.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 1'230'000 (vgl. vorne lit. A).

56.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 1'230'000. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.42):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 250'000	15. Oktober 2015
Überweisung	USD 250'000	30. Oktober 2015

Überweisung	USD 230'000	20. November 2015
Überweisung	USD 500'000	11. März 2016

56.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 56 (BK.____) Schadenersatz von USD 1'230'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem jeweiligen Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 56 (BK.____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 6. Juni 2017 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 56 (BK.____) auf den Zivilweg zu verweisen.

57. Privatkläger 57 (BL._____)

57.1. Der Privatkläger 57 (BL.____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 10'000'000 zuzüglich 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 0 03 05 014 f.).

57.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 3'250'000 (vorne Ziff. V.B.29.2) und Rückzahlungen von USD 5'115'895 (vgl. vorne Ziff. V.B.29.5):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 1'500'000	10. Februar 2014
Rückzahlung	USD 4'265'895	17. März 2015
Überweisung	USD 1'000'000	30. März 2015
Überweisung	USD 750'000	27. Januar 2016
Rückzahlung	USD 300'000	12. Mai 2016
Rückzahlung	USD 300'000	9. September 2016
Rückzahlung	USD 250'000	17. Februar 2017

57.3. Der Privatkläger 57 (BL.____) überwies insgesamt USD 3'250'000. Die Rückzahlungen, welche sich der Privatkläger 57 (BL.____) anrechnen lassen

muss, belaufen sich auf USD 5'115'895. Damit entstand dem Privatkläger 57 (BL._____) kein Schaden und es kann kein Schadenersatz zugesprochen werden. Das Schadenersatzbegehren ist abzuweisen.

58. Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.)

58.1. Die Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.) verlangte mit Strafanzeige vom 10. November 2017 Schadenersatz von USD 516'819.10 (act. 2 05 01 001 ff. S. 1 ff., S. 64 f. und S. 70). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 150'000 (vgl. vorne lit. A).

58.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung von USD 150'000 am 22. Februar 2013 (vorne Ziff. V.B.8.1). Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.8).

58.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.) Schadenersatz von USD 150'000 zu bezahlen. Zins wurde nicht verlangt und ist nicht zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 58 (BM._____ Inc.) auf den Zivilweg zu verweisen.

59. Privatkläger 59 (BN._____)

59.1. Der Privatkläger 59 (BN._____) verlangte anlässlich der Hauptverhandlung Schadenersatz von mindestens USD 750'000 zuzüglich 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 98 S. 3).

59.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 750'000 (vorne Ziff. V.B.25.2) und Rückzahlungen von gesamthaft USD 1'900'000 (vgl. vorne Ziff. V.B.25.6):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 250'000	27. September 2012
Überweisung	USD 250'000	14. Januar 2013
Überweisung	USD 250'000	4. Februar 2013
Rückzahlung	USD 600'000	13. Februar 2014

Rückzahlung	USD 600'000	14. Februar 2014
Rückzahlung	USD 150'000	11. Mai 2016
Rückzahlung	USD 275'000	20. Mai 2016
Rückzahlung	USD 240'000	10. Juni 2016
Rückzahlung	USD 35'000	10. Juni 2016

59.3. Der Privatkläger 59 (BN._____) überwies insgesamt USD 750'000. Die Rückzahlungen, welche sich der Privatkläger 59 (BN._____) anrechnen lassen muss, belaufen sich auf USD 1'900'000. Damit entstand dem Privatkläger 59 (BN._____) kein Schaden und es kann kein Schadenersatz zugesprochen werden. Sein Schadenersatzbegehren ist abzuweisen.

60. Privatkläger 60 (BO._____)

60.1. Der Privatkläger 60 (BO._____) verlangte anlässlich der Hauptverhandlung Schadenersatz von mindestens USD 550'000 zuzüglich 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 98 S. 3).

60.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 500'000 (vorne Ziff. V.B.26.2) und Rückzahlungen von USD 1'299'900 (vgl. vorne Ziff. V.B.26.5):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 250'000	8. November 2012
Überweisung	USD 250'000	14. Januar 2013
Rückzahlung	USD 49'900	4. Oktober 2013
Rückzahlung	USD 50'000	16. Mai 2014
Rückzahlung	USD 50'000	16. Mai 2014
Rückzahlung	USD 600'000	19. Juni 2015

60.3. Der Privatkläger 60 (BO._____) überwies insgesamt USD 500'000. Die Rückzahlungen, welche sich der Privatkläger 60 (BO._____) anrechnen lassen muss, belaufen sich auf USD 1'299'900. Damit entstand dem Privatkläger 60 (BO._____) kein Schaden und es kann kein Schadenersatz zugesprochen werden. Sein Schadenersatzbegehren ist abzuweisen.

61. Privatkläger 61 (BP._____)

61.1. Mit Formularerklärung vom 18. September 2019 verlangte der Privatkläger 61 (BP._____) Schadenersatz von CHF 2'260'696.15 zuzüglich 5% Zins seit Ereignisdatum (act. 2 20 01 040). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 860'000 (vgl. vorne lit. A).

61.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 860'819.90. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.55):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 299'964	5. Mai 2016
Überweisung	USD 299'964	9. Mai 2016
Überweisung	USD 199'964	13. Juli 2016
Überweisung	USD 60'927.90	7. November 2016

61.3. Die Überweisungen erfolgten in USD. Die gemäss Art. 84 Abs. 1 OR geschuldete Währung wäre demnach USD. Dennoch machte der Privatkläger 61 (BP._____) seine Forderung in CHF geltend, wobei auf dem Formular CHF vorge druckt war. Gestützt auf die Anerkennung ist der Beschuldigte dennoch zu verpflichten, dem Privatkläger 61 (BP._____) Schadenersatz von USD 860'000 zuzüglich 5% Zins ab 1. Januar 2018 zu bezahlen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 61 (BP._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

62. Privatkläger 62 (BQ._____)

62.1. Der Privatkläger 62 (BQ._____) verlangte mit Eingabe vom 17. Dezember 2020 Schadenersatz von GBP 150'000 zuzüglich 5% Zins seit April 2018 (act. 0 03

11 002 ff.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von GBP 150'000 (vgl. vorne lit. A).

62.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt GBP 150'000. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.70):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	GBP 75'000	18. September 2017
Überweisung	GBP 75'000	3. Oktober 2017

62.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, dem Privatkläger 62 (BQ._____) Schadenersatz von GBP 150'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem jeweiligen Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 62 (BQ._____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 1. April 2018 zuzusprechen.

63. Privatkläger 63 (BR._____)

63.1. Der Privatkläger 63 (BR._____) verlangte anlässlich der Hauptverhandlung Schadenersatz von mindestens EUR 200'000 zuzüglich 5% Zins seit 24. Juli 2017 (act. 98 S. 3). Der Beschuldigte anerkannte in der Untersuchung – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von EUR 200'000 (vgl. vorne lit. A.1). Im Rahmen der Hauptverhandlung anerkannte er eine Zivilforderung von USD 50'000 und EUR 150'000 (vgl. vorne lit. A.2).

63.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt EUR 200'000. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.54):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	EUR 50'000	19. April 2016
Überweisung	EUR 50'000	19. April 2016
Überweisung	EUR 50'000	19. April 2016
Überweisung	EUR 50'000	21. April 2016

63.3. Der Beschuldigte ist gestützt auf die Überweisungen und seine Anerkennung in der Untersuchung zu verpflichten, dem Privatkläger 63 (BR._____) Schadenersatz von EUR 200'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem jeweiligen Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird vom Privatkläger 63 (BR._____) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 24. Juli 2017 zuzusprechen. In einem allfälligen Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 63 (BR._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

64. Privatkläger 64 (BS._____)

64.1. Der Privatkläger 64 (BS._____) verlangte mit Formularerklärung vom 2. Dezember 2020 Schadenersatz von CHF 300'000 sowie eine Genugtuung von CHF 500'000 (act. 7 06 01 009). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 175'000 (vgl. vorne lit. A).

64.2. Angeklagt und erstellt ist folgende Überweisung von USD 325'000 und eine Rückzahlung von USD 150'000 (vorne Ziff. V.B.63):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 325'000	12. Juli 2016
Rückzahlung	USD 150'000	6. Februar 2017

64.3. Stellt man die Überweisung von USD 325'000 der Rückzahlung von USD 150'000 gegenüber, ergibt sich eine offene Forderung von USD 175'000. Die Überweisung und die Rückzahlung erfolgten in USD. Die gemäss Art. 84 Abs. 1 OR geschuldete Währung wäre demnach USD. Dennoch machte der Privatkläger 64 (BS._____) seine Forderung in CHF geltend, wobei auf dem Formular CHF vorgedruckt war. Gestützt auf die Anerkennung ist der Beschuldigte dennoch zu verpflichten, dem Privatkläger 64 (BS._____) Schadenersatz von USD 175'000 zu bezahlen. Zins wurde nicht verlangt und ist nicht zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 64 (BS._____) auf den Zivilweg zu verweisen.

64.4. Das nicht genauer begründete Genugtuungsbegehren des Privatklägers 64 (BS._____) ist unter Verweis auf die Ausführungen unter lit. D abzuweisen.

65. Privatklägerin 65 (BT._____ LLC)

65.1. Die Privatklägerin 65 (BT._____ LLC) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 1'947'764 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 ff.). Der Beschuldigte anerkannte – wie gesehen – eine Schadenersatzforderung von USD 650'000 (vgl. vorne lit. A).

65.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 650'000. Rückzahlungen erfolgten keine (vorne Ziff. V.B.48):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 250'000	30. Dezember 2015
Überweisung	USD 200'000	25. Januar 2016
Überweisung	USD 200'000	14. März 2016

65.3. Demzufolge ist der Beschuldigte zu verpflichten, der Privatklägerin 65 (BT._____ LLC) Schadenersatz von USD 650'000 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem jeweiligen Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird von der Privatklägerin 65 (BT._____ LLC) indes nicht verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 6. Juni 2017 zuzusprechen. Im Mehrbetrag ist das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 65 (BT._____ LLC) auf den Zivilweg zu verweisen.

66. Privatkläger 66 (BU._____)

66.1. Der Privatkläger 66 (BU._____) verlangte mit Eingabe vom 21. Dezember 2020 Schadenersatz von USD 1'269'335 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017 (act. 0 03 16 001 ff.).

66.2. Angeklagt und erstellt ist eine Überweisung vom 8. Juni 2015 von USD 500'000. Ferner ist eine Rückzahlung von USD 500'000 am 30. September 2016 erstellt (vgl. vorne Ziff. V.B.38):

66.3. Nachdem dem Privatkläger 66 (BU._____) der gesamte investierte Betrag zurückerstattet wurde, würde als Schadensposten bloss der Zins übrig bleiben, der ab Eintritt des Schadens, das heisst ab Datum der Überweisung, bis zur Rückzahlung geschuldet ist. Die Rückzahlung erfolgte bereits am 30. September 2016. Geltend gemacht wird der Zins aber erst ab 6. Juni 2017 und mithin ab einem Zeitpunkt nach der Rückzahlung. Es kann daher kein Zins zugesprochen werden. Das Schadenersatzbegehren des Privatklägers 66 (BU._____) ist abzuweisen.

67. Privatklägerin 67 (BV.____ Ltd.)

67.1. Die Privatklägerin 67 (BV.____ Ltd.) stellt sich auf den Standpunkt, dass die von ihr überwiesenen Beträge auf Rechnung der Privatklägerin 46 (BA.____) angelegt wurden. Dies mag sein, dennoch wurden ihre Konten belastet und der Schaden trat bei ihr ein. Es ist für die Beurteilung der Schadenersatzforderung der Privatklägerin 67 (BV.____ Ltd.) daher davon auszugehen, dass unter diesen Umständen die Forderungen, wie sie von der Privatklägerin 46 (BA.____) geltend gemacht werden (Schadenersatz von USD 1'900'000 zuzüglich 5% Zins ab 10. Januar 2018), auch von der Privatklägerin 67 (BV.____ Ltd.) verlangt werden, jedenfalls für den Fall, dass sie der Privatklägerin 46 (BA.____) nicht zugesprochen werden können.

67.2. Angeklagt und erstellt sind folgende Überweisungen von insgesamt USD 1'900'000 (vorne Ziff. V.B.60.3). Rückzahlungen an die Privatklägerin 67 (BV.____ Ltd.) erfolgten keine (vgl. vorne Ziff. V.B.60.14):

Art der Zahlung	Betrag	Datum
Überweisung	USD 1'000'000	19. April 2016
Überweisung	USD 900'000	7. Juli 2016

67.3. Der Beschuldigte ist demgemäss zu verpflichten, der Privatklägerin 67 (BV.____ Ltd.) Schadenersatz von USD 1'900'000 zuzüglich 5% Zins ab 10. Januar 2018 zu bezahlen. Der Zins wäre ab dem jeweiligen Überweisungsdatum geschuldet. Dies wird indes nicht so verlangt. Der Zins ist daher – wie beantragt – erst ab 10. Januar 2018 zuzusprechen.

XII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

A. Verfahrenskosten

1. Die Gerichtsgebühr ist unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG, welche Bestimmung vorsieht, dass die Gerichtsgebühr vor den Bezirksgerichten CHF 750 bis CHF 45'000 beträgt, auf eine Pauschalgebühr von CHF 40'000 festzusetzen, nachdem es sich vorliegend um ein sehr umfangreiches Verfahren mit 156 Bundesordnern Untersuchungsakten sowie 67 Privatklägern handelt. Das Urteil umfasst ferner deutlich mehr als 300 Seiten.

2. Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO). Dementsprechend sind die Gerichts- und Untersuchungskosten des vorliegenden Verfahrens dem Beschuldigten vollumfänglich aufzuerlegen. Die Freisprüche betreffend die Privatklägerin 2 (C._____ Limited), den Privatkläger 5 (F._____) und den Privatkläger 18 (Q._____) vermögen an dieser Einschätzung angesichts des Umstandes, dass betreffend die 65 übrigen Geschädigten ein Schuldspruch ergeht, nichts zu ändern, zumal sich auch bei Betrachtung der dem Beschuldigten von diesen Privatklägern überwiesenen Beträge – die Privatklägerin 2 (C._____ Limited) investierte USD 391'989.00, der Privatkläger 5 (F._____) USD 1'000'000, der Privatkläger 18 (Q._____) EUR 462'000 – im Verhältnis zur gesamten Deliktssumme (vgl. dazu vorne Ziff. VII.C.1.1.5) keine andere Einschätzung aufdrängt. Diese drei Freisprüche fallen neben dem Schuldpunkt nur ganz marginal ins Gewicht, so dass sich diese nicht in der Kostenverteilung niederschlagen, zumal auch seitens der Verteidigung nichts Anderes beantragt wird (vgl. act. 95 S. 24).

B. Gerichtskosten weiterer (besonderer) Verfahren

1. Im Entsiegelungsverfahren GM170028 vor dem Zwangsmassnahmengericht Zürich wurde die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen dem Endentscheid des Sachgerichtes überlassen. Eine Gerichtsgebühr wurde indes nicht angesetzt (act. 4 05 02 015 ff. S. 2). Es ist daher hinsichtlich der Gerichtskosten jenes Verfahrens nichts mehr zu regeln.

2. Im Verfahren UH190383, in welchem prozessuale Anträge BA._____s zu behandeln waren (insbesondere betreffend Gewährung freies Geleit, Ausschluss der Privatklägerin 45 [AW._____ Ltd.] von Einvernahmen, Akteneinsichtsrecht der Privatklägerin 45 [AW._____ Ltd.]), wurde die Gerichtsgebühr auf CHF 6'000 angesetzt und die Regelung der Kostenaufgabe dem Endentscheid vorbehalten (act. 8 04 01 385 ff.). In den beiden Einstellungsverfügungen betreffend das Strafverfahren gegen BA._____ wurden die Verfahrenskosten dann auf die Staatskasse genommen (act. 0 00 01 151 ff. S. 10; act. 0 00 01 162 ff. S. 5). Nachdem BA._____ in jenem Verfahren UH190383 als Beschuldigte aufgeführt wurde (act. 8 04 01 385 ff.), müssen diese Kosten von den Einstellungsverfügungen umfasst sein. Daher ist mit vorliegendem Urteil nichts mehr anzuordnen.

3. Die Kosten der Beschwerdeverfahren UH210193, UH210212 und UH210216 wurden jeweils der Beschwerdeführerin auferlegt (act. 8 04 02 021 ff.; act. 8 04 02 031 ff; act. 8 04 02 041 ff.) und nicht dem Endentscheid vorbehalten. Weiterungen erübrigen sich.

C. Kosten der amtlichen Verteidigung

1. Von der Kostentragungspflicht des verurteilten Beschuldigten ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 StPO). Der erwähnte Vorbehalt besagt im Wesentlichen, dass die beschuldigte Person, der die Verfahrenskosten auferlegt werden, verpflichtet ist, dem Staat die von ihm festgesetzte Entschädigung für die amtliche Verteidigung zurückzubezahlen, sobald ihre wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben (Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO).

2. Angesichts der finanziellen Situation des Beschuldigten (vorne Ziff. VII.C.4.1) sind die soeben zitierten Voraussetzungen, ihm die Kosten der amtlichen Verteidigung aufzuerlegen, zurzeit nicht erfüllt. Daher sind die Kosten der amtlichen Verteidigung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Vorbehalten bleibt aber die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

D. Entschädigung der amtlichen Verteidigung

1. Das urteilende Gericht legt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung am Ende des Verfahrens fest (Art. 135 Abs. 2 StPO). Entschädigungspflichtig sind nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen sowie notwendig und verhältnismässig sind (BGE 141 I 124 E. 3.1 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichtes 6B_618/2015 vom 16. Dezember 2015 E. 2.3).

2. Mit Verfügung vom 19. Dezember 2018 wurde der amtlichen Verteidigerin eine erste Akontozahlung über CHF 35'342.90 ausgerichtet (act. 7 08 01 143 f.). Sodann wurde in einer weiteren Verfügung vom 22. Januar 2020 eine zweite Akontozahlung von CHF 24'399 geleistet (act. 7 08 01 369 f.). Dies ergibt ein Total von Akontozahlungen von insgesamt CHF 59'741.90. Von der Gesamtentschädigung für die amtliche Verteidigung werden diese bereits geleisteten Akontozahlungen von insgesamt CHF 59'741.90 abzuziehen sein.

3. Mit Honorarnote vom 27. Oktober 2023 machte die amtliche Verteidigerin einen Aufwand von 519.55 Stunden und einen Betrag (einschliesslich Barauslagen und MwSt.) von CHF 123'968.19 – für Leistungen bis 24. Oktober 2023 – geltend (act. 75). Zu diesen Aufwendungen sind die Aufwendungen für die Hauptverhandlung von sieben Stunden (plus eine Stunde Weg) sowie die Abschlussarbeiten von zwei Stunden hinzuzuzählen, was (einschliesslich MwSt.) zusätzliche CHF 2'369.40 ergibt.

4. Ab Anklageerhebung am 29. März 2023 macht die amtliche Verteidigerin (noch ohne Hauptverhandlung) einen Aufwand von 32.5 Stunden, was (einschliesslich MwSt.) einem Betrag von CHF 7'700.55 entspricht, geltend. Angesichts der Grundgebühr für die Führung eines Strafprozesses vor einem Bezirks- bzw. Kollegialgericht gemäss § 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV von in der Regel bis zu CHF 28'000 bewegt sich der von der Verteidigung geltend gemachte Aufwand in diesem Rahmen und erscheint angemessen.

5. Die amtliche Verteidigerin ist mit einem Betrag von CHF 126'337.60 (inkl. MwSt.) abzüglich Akontozahlungen von total CHF 59'741.90 zu entschädigen.

E. Entschädigung der Privatklägerschaft / Kosten der Vertretung des Privatklägerschaft

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Gemäss Art. 433 Abs. 1 StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Die Privatklägerschaft hat ihre Entschädigungsforderung bei der Strafbehörde zu beantragen, zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein (Art. 433 Abs. 2 StPO).

1.2. Sicher ist ein Obsiegen dann gegeben, wenn die beschuldigte Person im Schuldpunkt verurteilt wird und die Privatklägerschaft auch im Zivilpunkt obsiegt, ihr also die geltend gemachte Zivilforderung zugesprochen wird (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, N 10 zu Art. 433). Wird die Zivilklage zumindest dem Grundsatz nach gutgeheissen, im Übrigen aber auf den Zivilweg verwiesen, so stellt dies nach herrschender Ansicht ein Obsiegen der Privatklägerschaft dar, was zur Folge hat, dass ein Anspruch auf volle Parteientschädigung besteht. Werden die Zivilansprüche indes auch im Grundsatz nicht gutgeheissen, sondern vollumfänglich auf den Zivilweg verwiesen, rechtfertigt es sich dagegen nicht, der Privatklägerschaft eine Entschädigung zuzusprechen, was umso mehr gilt, wenn die Privatklägerschaft die Verweisung auf den Zivilrechtsweg selbst zu verantworten hat. (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, N 13 f. zu Art. 433).

1.3. Die Entschädigungspflicht erfasst die notwendigen Aufwendungen im Verfahren, deren Bemessung im richterlichen Ermessen liegt. Zu vergüten sind dabei die effektiven Anwaltskosten, d.h. der Stundenaufwand, und nicht wie im Zivilverfahren eine Entschädigung basierend auf dem Streitwert (a.a.O., N 18 zu Art. 433).

1.4. Bei der Parteientschädigung handelt es sich um einen blossen Auslagenersatz. Demgemäss ist kein Zins geschuldet (BGE 143 IV 495 E. 2.2.4; BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, N 21 zu Art. 433; JOSITSCH/SCHMID, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Art. 433 N 3)

2. Vorbemerkungen

2.1. Fast alle Privatkläger verlangen eine Prozessentschädigung im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO (vgl. Anträge vorne), wobei teilweise sehr hohe Stundenansätzen in Rechnung gestellt werden. Der Beschuldigte hat keine Stundenansätze von mehreren Hundert Franken pro Stunde zu tragen. Selbst unter Ausklammerung dieser sehr hohen Stundenansätze erscheinen einige der geltend gemachten Beträge angesichts des effektiv notwendigen Aufwandes für die Privatklägervertretung im vorliegenden Verfahren als übersetzt. Es kommt hinzu, dass eine gewisse Gleichbehandlung unter den Privatkägern sicherzustellen ist und eine einzelfallweise Beurteilung einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursachen würde. Es erscheint vorliegend daher angezeigt, mit Pauschalen, Zuschlägen und Abzügen zu arbeiten.

2.2. Als Basisprozessentschädigung für die Vertretung eines Privatklägers erscheint ein Betrag von CHF 5'000 angemessen. Selbst wenn es sich – insgesamt – um ein äusserst umfangreiches Verfahren handelte (für die Staatsanwaltschaft, die Verteidigung sowie das Gericht), gestaltete sich die Vertretung der einzelnen Privatkläger nicht besonders zeitintensiv, zumal die Privatklägervertreter (mit ganz vereinzelt Ausnahmen) an den unzähligen Einvernahmen mit dem Beschuldigten nicht anwesend waren. In der Basisprozessentschädigung enthalten sind die Aufwendungen für das Verfassen einer Strafanzeige und weiterer Eingaben (insbesondere einer Eingabe im Rahmen des abgekürzten Verfahrens und im Hinblick auf die Hauptverhandlung), das für die Vertretung eines Privatklägers erforderliche Aktenstudium und die Betreuung des Klienten. Zuschläge sind zu entrichten für die Teilnahme an Einvernahmen. Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung, welche sieben Stunden dauerte, ist ein Zuschlag von CHF 2'000 zu veranschlagen. Vertritt ein Rechtsvertreter weitere Privatkläger, können Synergien und Doppelspurigkeiten genutzt werden, so dass die Vertretung jedes weiteren Privatklägers nicht mehr mit CHF 5'000, sondern bloss noch mit CHF 2'000 zu entschädigen ist. Wird eine Prozessentschädigung von weniger als der Basisprozessentschädigung von CHF 5'000 bzw. CHF 2'000 geltend gemacht, ist selbstverständlich dieser tiefere Betrag massgebend.

2.3. In einem ersten Schritt ist somit zu eruieren, welcher Betrag pro Rechtsvertreter als (volle) Basisprozessentschädigung festzusetzen ist. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob dieser Betrag vollumfänglich zugesprochen werden kann (bei vollständigem Obsiegen) oder bei (teilweisem) Unterliegen reduziert werden muss. Schliesslich ist die (allenfalls reduzierte) Prozessentschädigung auf die einzelnen Privatk Kläger von einem Rechtsvertreter vertretenen Privatk Kläger aufzuteilen.

3. Entschädigungsforderungen der durch Rechtsvertreter vertretenen einzelnen Privatk Kläger

3.1. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Dr. iur. et lic. oec. Y. _____

3.1.1. Rechtsanwalt Dr. iur. et lic. oec. Y. _____ vertritt die Privatk Kläger 1 (B. _____), 13 (L. _____), 14 (M. _____), 24 (AA. _____), 26 (AC. _____), 28 (AE. _____), 32 (AI. _____), 41 (AS. _____), 52 (BG. _____), 53 (BH. _____), 55 (BJ. _____), 56 (BK. _____), 65 (BT. _____ LLC) und 66 (BU. _____) und damit 14 Privatk Kläger. Die Basisprozessentschädigung beträgt damit CHF 31'000. Die von Rechtsanwalt Dr. iur. et lic. oec. Y. _____ vertretenen Privatk Kläger obsiegen (unter Berücksichtigung des Straf- und des Zivilpunktes) zu rund 70%. Die Basisprozessentschädigung ist damit um 30% zu kürzen und beträgt nunmehr noch CHF 21'700.

3.1.2. Im Strafpunkt obsiegen alle Privatk Kläger. Im Zivilpunkt sind die Schadenersatzbegehren der Privatk Kläger 28 (AE. _____) und 66 (BU. _____) abzuweisen. Die Schadenersatzbegehren der übrigen Privatk Kläger werden grundsätzlich gutgeheissen, jedoch jeweils nicht im eingeklagten Umfang. Es rechtfertigt sich daher, den Beschuldigten zu verpflichten, den Privatk Klägern 28 (AE. _____) und 66 (BU. _____) je eine reduzierte Prozessentschädigung von CHF 650 zuzusprechen. Betreffend die übrigen zwölf Privatk Kläger ist der Beschuldigte zu verpflichten, jedem eine reduzierte Prozessentschädigung von CHF 1'700 zu bezahlen.

3.2. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____

Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____ vertritt die Privatk Kläger 2 (C. _____ Limited), 3 (D. _____), 8 (I1. _____ Limited), 9 (I1. _____ Limited), 30 (AG. _____), 39 (AQ. _____ Sarl), 42 (AT. _____ Limited), 43 (AU. _____ SA), 47 (BB. _____ Inc.) und 58 (BM. _____ Inc.) und damit zehn Privatk Kläger. Soweit ersichtlich liessen

diese zehn Privatkläger keine Prozessentschädigungen beantragen (vgl. insbesondere act. 2 05 01 001 ff.; act. 2 10 01 001 ff.). Damit sind diesen Privatklägern keine Prozessentschädigungen zuzusprechen.

3.3. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. XA._____

3.3.1. Rechtsanwalt lic. iur. XA._____ vertritt (noch) die Privatkläger 4 (E._____ Ltd.), 17 (P._____), 21 (T._____ + U._____), 29 (AF._____ sl), 59 (BN._____), 60 (BO._____) und 63 (BR._____) und damit sieben Privatkläger. Ferner war er bzw. Rechtsanwältin M.A. HSG in Law XA2._____ an der Hauptverhandlung anwesend. Die Basisprozessentschädigung beträgt damit CHF 19'000. Die von Rechtsanwalt lic. iur. XA._____ vertretenen Privatkläger obsiegen (unter Berücksichtigung des Straf- und des Zivilpunktes) zu rund 70%. Die Basisprozessentschädigung ist damit um 30% zu kürzen und beträgt nunmehr noch CHF 13'300.

3.3.2. Im Strafpunkt obsiegen alle Privatkläger. Im Zivilpunkt sind die Schadenersatzbegehren der Privatkläger 59 (BN._____) und 60 (BO._____) abzuweisen. Die Schadenersatzbegehren der übrigen Privatkläger werden grundsätzlich gutgeheissen, mit Ausnahme des Privatklägers 63 (BR._____) jedoch jeweils nicht im eingeklagten Umfang. Es rechtfertigt sich daher, den Beschuldigten zu verpflichten, den Privatklägern 59 (BN._____) und 60 (BO._____) je eine reduzierte Prozessentschädigung von CHF 700 zuzusprechen. Dem vollständig obsiegenden Privatkläger 63 (BR._____) ist eine Prozessentschädigung von CHF 2'900 zuzusprechen. Betreffend die übrigen vier Privatkläger ist der Beschuldigte zu verpflichten, jedem eine reduzierte Prozessentschädigung von CHF 2'250 zu bezahlen.

3.4. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Dr. iur. XB._____

3.4.1. Rechtsanwalt Dr. iur. XB._____ vertritt die Privatkläger 5 (F._____), 19 (R._____) und 36 (AM._____) und damit drei Privatkläger. Die Basisprozessentschädigung beträgt damit CHF 9'000. Die von Rechtsanwalt Dr. iur. XB._____ vertretenen Privatkläger obsiegen (unter Berücksichtigung des Straf- und des Zivilpunktes) zu rund 55% (ins Gewicht fällt vor allem der Freispruch des Beschuldigten betreffend den Privatkläger 5 [F._____]). Die Basisprozessentschädigung ist damit um 45% zu kürzen und beträgt nunmehr noch CHF 4'950.

3.4.2. Nachdem der Beschuldigte hinsichtlich des Privatklägers 5 (F._____) freizusprechen ist, ist dem Privatkläger 5 (F._____) keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

3.4.3. Die Privatkläger 19 (R._____) und 36 (AM._____) obsiegen im Strafpunkt, im Zivilpunkt obsiegen sie in etwa gleichem Umfang. Es rechtfertigt sich, jedem eine reduzierte Prozessentschädigung von CHF 2'475 zuzusprechen.

3.5. Rechtsvertretung durch Rechtsanwälte Dr. iur. XC1._____ und Dr. iur. XC2._____

3.5.1. Die Rechtsanwälte Dr. iur. XC1._____ und Dr. iur. XC2._____ vertreten die Privatkläger 6 (G._____), 15 (N._____ Trust), 46 (BA._____), 54 (BI._____ Foundation) und 67 (BV._____ Ltd.) und damit fünf Privatkläger. Die Basisprozessentschädigung beträgt damit CHF 13'000. Die von den Rechtsanwälten Dr. iur. XC1._____ und Dr. iur. XC2._____ vertretenen Privatkläger obsiegen zu ca. 70%. Die Basisprozessentschädigung ist damit um 30% zu kürzen und beträgt nunmehr noch CHF 9'100.

3.5.2. Im Strafpunkt obsiegen alle Privatkläger. Im Zivilpunkt obsiegt der Privatkläger 6 (G._____) vollumfänglich, das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 46 (BA._____) ist abzuweisen und betreffend die Forderung der Privatklägerin 54 (BI._____ Foundation) wird bloss ein Bruchteil zugesprochen. Betreffend den Privatkläger 15 (N._____ Trust) und die Privatklägerin 67 (BV._____ Ltd.) werden deren Forderungen wie (früher im Verfahren) beantragt vollumfänglich zugesprochen. Angesichts dieser Ausgangslage ist es angezeigt, den Privatklägerinnen 46 (BA._____) und 54 (BI._____ Foundation) je eine reduzierte Prozessentschädigung von CHF 650 zuzusprechen. Den Privatklägern 6 (G._____), 15 (N._____ TRUST) und 67 (BV._____ Ltd.) ist eine Prozessentschädigung von je CHF 2'600 zuzusprechen.

3.6. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt XD1._____ (Rechtsanwalt lic. iur. XD2._____ /Rechtsanwalt MLaw XD3._____)

3.6.1. Rechtsanwalt XD1._____ vertritt die Privatklägerinnen 11 (K1._____) und 12 (K._____ Ltd.) und damit zwei Privatklägerinnen. Die Basisprozessentschädigung

beträgt damit CHF 7'000. Die von Rechtsanwalt XD1._____ vertretenen Privatklägerinnen obsiegen zu 100%. Es ist eine volle Prozessentschädigung zuzusprechen.

3.6.2. Beide Privatklägerinnen obsiegen vollumfänglich. Der Beschuldigte ist demzufolge zu verpflichten, den Privatklägerinnen 11 (K1._____) und 12 (K._____ Ltd.) eine Prozessentschädigung von je CHF 3'500 zu bezahlen.

3.7. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt M.A. HSG in Law XE.

3.7.1. Rechtsanwalt M.A. HSG in Law XE._____ vertritt die Privatklägerinnen 16 (O._____ Limited) und 25 (AB._____ Limited) und damit zwei Privatklägerinnen. Die Basisprozessentschädigung beträgt damit CHF 7'000. Die von Rechtsanwalt M.A. HSG in Law XE._____ vertretenen Privatklägerinnen obsiegen im Strafpunkt. Im Zivilpunkt sind ihre Begehren auf den Zivilweg zu verweisen. Die Basisprozessentschädigung ist damit um 50% zu kürzen und beträgt nunmehr noch CHF 3'500.

3.7.2. Demzufolge ist den Privatklägerinnen 16 (O._____ Limited) und 25 (AB._____ Limited) eine reduzierte Prozessentschädigung von je CHF 1'750 zuzusprechen.

3.8. Rechtsvertretung von Rechtsanwalt Dr. iur. XF.

3.8.1. Rechtsanwalt Dr. iur. XF._____ vertritt die Privatkläger 20 (S._____ Ltd.) und 44 (AV._____) und damit zwei Privatkläger. Ferner war er bzw. ein Vertreter seiner Kanzlei an insgesamt vier ganztägigen Einvernahmen anwesend. Die Basisprozessentschädigung beträgt damit CHF 15'000. Die von Rechtsanwalt Dr. iur. XF._____ vertretenen Privatkläger obsiegen zu ca. 70%. Die Basisprozessentschädigung ist damit um 30% zu kürzen und beträgt nunmehr noch CHF 10'500.

3.8.2. Die Privatkläger 20 (S._____ Ltd.) und 44 (AV._____) obsiegen beide im Strafpunkt, im Zivilpunkt obsiegen sie in etwa in gleichem Umfang. Der Beschuldigte ist daher zu verpflichten, den Privatklägern 20 (S._____ Ltd.) und 44 (AV._____) eine reduzierte Prozessentschädigung von je CHF 5'250 zu bezahlen.

3.9. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt lic. iur. XG.

Rechtsanwalt lic. iur. XG. _____ vertritt den Privatkläger 23 (W. _____). Ferner war er an der Hauptverhandlung anwesend. Die Basisprozessentschädigung beträgt damit CHF 7'000. Der von Rechtsanwalt Dr. iur. XF. _____ vertretene Privatkläger obsiegt vollumfänglich. Der Beschuldigte ist deswegen zu verpflichten, dem Privatkläger 23 (W. _____) eine Prozessentschädigung von CHF 7'000 zu bezahlen.

3.10. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Dr. iur. XH.

Rechtsanwalt Dr. iur. XH. _____ vertritt den Privatkläger 27 (AD. _____). Soweit ersichtlich liess dieser Privatkläger aber keine Prozessentschädigung beantragen (vgl. insbesondere act. 2 25 01 001). Damit ist keine Prozessentschädigung zuzusprechen.

3.11. Rechtsvertretung durch Rechtsanwältin lic. iur. XI.

Rechtsanwältin lic. iur. XI. _____ vertritt die Privatkläger 37 (AN. _____ + AO. _____). Die Basisprozessentschädigung beträgt damit CHF 5'000. Die von Rechtsanwältin lic. iur. XI. _____ vertretenen Privatkläger obsiegen vollumfänglich. Der Beschuldigte ist deswegen zu verpflichten, den Privatklägern 37 (AN. _____ + AO. _____) eine Prozessentschädigung von CHF 5'000 zu bezahlen.

3.12. Rechtsvertretung durch Rechtsanwältin Dr. iur. XJ.

Rechtsanwältin Dr. iur. XJ. _____ vertritt den Privatkläger 38 (AP. _____). Die Basisprozessentschädigung beträgt damit CHF 5'000. Der von Rechtsanwältin Dr. iur. XJ. _____ vertretene Privatkläger obsiegt vollumfänglich. Der Beschuldigte ist deswegen zu verpflichten, dem Privatkläger 38 (AP. _____) eine Prozessentschädigung von CHF 5'000 zu bezahlen.

3.13. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Dr. iur. XK.

Rechtsanwalt Dr. iur. XK. _____ vertritt die Privatklägerin 45 (AW. _____ Ltd.). Ferner war Rechtsanwalt Dr. iur. XK. _____ an zwei Einvernahmen und an der Hauptverhandlung anwesend. Die Basisprozessentschädigung beträgt damit CHF 11'000. Die von Rechtsanwalt Dr. iur. XK. _____ vertretene Privatklägerin 45

(AW.____ Ltd.) obsiegt vollumfänglich. Der Beschuldigte ist deswegen zu verpflichten, der Privatklägerin 45 (AW.____ Ltd.) eine Prozessentschädigung von CHF 11'000 zu bezahlen.

3.14. Rechtsvertretung durch Rechtsanwalt Dr. iur. XL._____

Rechtsanwalt Dr. iur. XL._____ vertritt den Privatkläger 50 (BE.____). Verlangt wird eine Prozessentschädigung von CHF 1'018.45 (act. 0 03 07 001). Der Privatkläger 50 (BE.____) obsiegt zu rund 80%. Ihm ist daher eine um 20% reduzierte Prozessentschädigung von CHF 814.75 zuzusprechen.

4. Entschädigungsforderungen nicht vertretenen Privatkläger

4.1. Privatkläger 40 (AR._____)

Der Privatkläger 40 (AR.____) verlangt eine Partei- bzw. Prozessentschädigung von CHF 43'000 für anwaltliche Beratung und Vertretung ("legal advice and representation"; act. 0 03 12 002 ff.). Er belegt diese Forderung indes nicht (er reicht beispielsweise keine Honorarnoten oder anderweitigen Belege ein), weshalb auf diesen Antrag nicht eingetreten werden kann (Art. 433 Abs. 2 StPO).

4.2. Privatkläger 62 (BQ._____)

Der Privatkläger 62 (BQ.____) verlangt eine Partei- bzw. Prozessentschädigung von GBP 25'000 für anwaltliche Beratung und Vertretung ("legal advice and representation") sowie von GBP 665 monatlich ab April 2018 für die Auslagen und Zinsen im Rahmen der Aufnahme eines Darlehens ("necessary expenses and interest paid in taking out a loan; act. 0 03 11 002 ff.). Er belegt diese Forderungen indes nicht (er reicht beispielsweise keine Honorarnoten oder anderweitigen Belege ein), weshalb auf diesen Antrag nicht eingetreten werden kann (Art. 433 Abs. 2 StPO).

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig
 - des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 aStGB sowie
 - der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB.
2. Vom Vorwurf des gewerbsmässigen Betruges in Bezug auf die Privatklägerin 2 (C. _____ Limited), den Privatkläger 5 (F. _____) und den Privatkläger 18 (Q. _____) wird der Beschuldigte freigesprochen.
3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 6 Jahren Freiheitsstrafe, wovon 449 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind. Es wird davon Vormerk genommen, dass sich der Beschuldigte vom 15. Juli 2019 bis 28. April 2021 im vorzeitigen Strafvollzug befand.
4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen.
5. Von der Verpflichtung des Beschuldigten zur Bezahlung einer Ersatzforderung an den Staat wird abgesehen.
6. Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 3. August 2020 beschlagnahmten und sich bei den Akten befindlichen Gegenstände werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen ausgehändigt und bei Nichtabholung innert drei Monaten durch die Kasse des Bezirksgerichtes Zürich vernichtet:

Gegenstand	Asservat-Nr.
Post verschlossen, drei Briefmappen, Absender GH. _____	A011'021'082
Kartonschachtel mit diversen Unterlagen/Briefen, Absender GH. _____	A011'021'093
Schlüssel Mercless Nr. ...	A011'021'117
Vertrag mit GI. _____ und GJ. _____	A011'021'128
5 CD. _____ Group Verträge Asset Management Agreement	A011'021'139
Vertrag/Dossier zu Helikopter, EC-130	A011'021'140
Dossier/Vertrag CD. _____ Group Limited und GK. _____ Limited	A011'021'151

Diverse Unterlagen (GK._____, CG._____ Limited, Share Certificate, Dossier CD._____ Management Limited)	A011'021'162
Schwarze Aktentasche (abgeschlossen)	A011'021'173
Apple iMac S-Nr. ..., inkl. Netzkabel	A011'021'220
PC Shuttle, S-Nr. ..., inkl. Netzgerät	A011'021'231
USB-Datenträger in Schutzhülle, beschriftet mit CD._____ Group, S-Nr. ...	A011'021'242
USB-Stick, Kingston Data Traveler, 4 GB, G3, weiss/grau	A011'274'332
Ordner schwarz "CC._____ "	A011'014'338
Ordner gelb "GL._____ "	A011'012'990
Ordner gelb "DU._____ "	A011'013'006
Ordner schwarz "CF._____ "	A011'013'017
Ordner schwarz "Bank GM._____ "	A011'013'028
Ordner blau "unbeschriftet"	A011'013'039
Ordner weiss "GN._____ "	A011'013'040
Ordner weiss "DJ._____ LLC"	A011'013'051
Ordner weiss "CD._____ Inc."	A011'013'062
Diverse Schriftstücke betreffend DT._____ und DS._____	A011'013'073
Diverse Schriftstücke: Unterlagen zu Telekommunikation, HR-Auszüge etc.	A011'013'119
Ordner weiss "GO._____ "	A011'013'120
Ordner blau "GP._____ Trades"	A011'013'131
Ordner grau "AG CD._____ Capital Management Ltd GE._____ "	A011'013'142
Ordner grau "AG CD._____ Capital Management Ltd (GE._____)"	A011'013'153
Ordner grau "AG CD._____ Capital Mgmt Bank DS._____ "	A011'013'164
Ordner grau "AG CD._____ Singel Opportunity Fund"	A011'013'175
Ordner grau "AG CD._____ Kit Hungary"	A011'013'186
Ordner grau "CD._____ Global Marketing S.L. GB._____ "	A011'013'197
Ordner grau "CD._____ Capital Mgmt FUND"	A011'013'200
Ordner grau "AG CD._____ Inc. BANK"	A011'013'211
Ordner grau "AG CD._____ Ltd GE._____ "	A011'013'222
Ordner grau "CD._____ Inc."	A011'013'233
Ordner grau "AG CD._____ AG Personal 1-6"	A011'013'244
Ordner grau "AG CD._____ AG Telekommunikation"	A011'013'255
Ordner grau "AG CD._____ Research (UK) Limited"	A011'013'266
Ordner grau "CD._____ AG Mastercards (VISA) 2015/2016"	A011'013'277
Ordner grau "CD._____ AG Mastercards (VISA) 2017"	A011'013'288
Ordner grau "AG CD._____ AG Revisionsberichte Jahresabschlüsse"	A011'013'299
Unterlagen DU._____	A011'013'302
Dossier mit CC._____ Kontoauszügen und eBanking-Zugangsdaten	A011'013'313
Ordner grau "CD._____ AG 6-20"	A011'013'324
Dossier Anwaltsbüro CL._____, Sammelklage	A011'013'335
Mail mit CP._____	A011'013'346
Prüfbericht ...-Prüfung	A011'013'357
Dokument der Stadt Zug bzw. Friedensrichteramt	A011'013'368
Mietvertrag/Unterlagen zu GQ._____	A011'013'379

Portfolio der Bank DS. _____	A011'013'380
Unterlagen der DX. _____	A011'013'391
Unterlagen GH. _____ GE. _____, Sammelklage	A011'013'404
Diverse Unterlagen betr. ...	A011'013'437
Unterlagen: Expresslieferung	A011'013'448
Geliefertes Paket, Absender: GH. _____ GE. _____	A011'013'459
Ordner schwarz "Carta 2016 2017"	A011'013'460
Ordner schwarz "A. _____ Switzerland A-Z 2017"	A011'013'471
Ordner schwarz "A. _____ Switzerland contracts"	A011'013'482
Ordner schwarz "A. _____ Bank 2016"	A011'013'493
Ordner schwarz "Cars"	A011'013'506
Ordner schwarz "A. _____ Cars Audi Porsche"	A011'013'517
Unterlagen "GR. _____"	A011'013'528
Sichtmappe mit UBS-Kto-Auszügen CD. _____ AG	A011'013'539
Unterlagen/Abrechnung American Express Kto 34	A011'013'540
Kundendossiers DU. _____	A011'013'551
Unterlagen DT. _____	A011'013'562
Unterlagen GS. _____ und GT. _____	A011'013'573
Unterlagen GH. _____ Strafverfahren GE. _____	A011'013'584
Ordner blau "CEO"	A011'013'595
Ordner weiss "Bank Accounts"	A011'013'608

7. Die je mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 30. November 2017 beschlagnahmten und sich auf dem Privatkonto Nr. 1 sowie dem Sparkonto Nr. 2 bei der DN. _____ AG befindlichen Barschaften von CHF 9'823.35 und CHF 301.63 werden zur Deckung der Verfahrenskosten verwendet.

8. Die DN. _____ AG wird angewiesen,

- a) ab dem Konto Nr. 1 einen Betrag von CHF 9'823.35
- b) ab dem Konto Nr. 2 einen Betrag von CHF 301.63

auf das Postkonto des Bezirksgerichtes Zürich, IBAN-Nr. CH59 0900 0000 8000 4713 0, zu überweisen. Im Mehrbetrag werden die Kontosperrern auf den Konten Nr. 1 und Nr. 2 bei der DN. _____ AG aufgehoben.

9. Das Fürstliche Landgericht Liechtenstein wird ersucht, die mittels Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich gesperrten folgenden Konten bei der DS. _____ AG bzw. heute DT. _____ AG

Stammnummer / IBAN-Nummer	Kontoinhaber	Eröffnungsdatum
---------------------------	--------------	-----------------

38 20	CD. _____ Inc.	19.10.2011
36 21 (inkl. Unterportfolio)	CD. _____ AG	21.10.2011
39 22	DV. _____ Ltd.	27.01.2012
37 23	DP. _____ Ltd.	23.12.2013
40 24	DH. _____ S.A.	13.08.2014
41 25	DH. _____ AG	18.12.2014
35 26	A. _____	9.11.2011
42	CP. _____ (Anderkonto)	4.11.2016

zu saldieren und die Kontosaldis auf das Konto des Bezirksgerichtes Zürich bei der Zürcher Kantonalbank, IBAN CH26 0070 0111 2000 9500 7, zur Einziehung zu überweisen.

10. Die Kontosperrungen auf den folgenden Konten bei der DS. _____ AG bzw. heute der DT. _____ AG werden aufgehoben:

Stammnummer / IBAN- Nummer	Kontoinhaber	Eröffnungsdatum
38 20	CD. _____ Inc.	19.10.2011
36 21 (inkl. Unterportfolio)	CD. _____ AG	21.10.2011
39 22	DV. _____ Ltd.	27.01.2012
37 23	DP. _____ Ltd.	23.12.2013
40 24	DH. _____ S.A.	13.08.2014
41 25	DH. _____ AG	18.12.2014
35 26	A. _____	9.11.2011
42	CP. _____ (Anderkonto)	4.11.2016

11. Die Kontosperrung auf dem Konto Nr. 27 bei der ED. _____ wird aufgehoben.
12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatklägern Schadenersatz wie folgt zu bezahlen:

a)	Privatkläger 1 (B. _____)	USD 600'000
----	---------------------------	-------------

b)	Privatklägerin 4 (E.____ Ltd.)	CHF 475'000
c)	Privatkläger 6 (G.____)	USD 100'000 zuzüglich 5% Zins ab 15. Juni 2017
d)	Privatklägerin 8 (I1.____ Limited)	USD 1'017'998.10
e)	Privatklägerin 11 (K1.____)	USD 18'000'000 zuzüglich 5% Zins auf USD 3'000'000 ab 8. Juli 2016 bis 3. August 2016, 5% Zins auf USD 10'000'000 ab 4. August 2016 bis 31. Januar 2017 und 5% Zins auf USD 18'000'000 ab 1. Februar 2017
f)	Privatklägerin 12 (K.____ Ltd.)	USD 2'000'000 zuzüglich 5% Zins ab 2. August 2016
g)	Privatkläger 13 (L.____)	USD 191'967 zuzüglich 5% Zins ab 6. Juni 2017
h)	Privatkläger 14 (M.____)	USD 1'230'000 zuzüglich 5% Zins ab 6. Juni 2017
i)	Privatkläger 15 (N.____ Trust)	EUR 800'000 und USD 700'000 je zuzüglich 5% Zins seit 9. September 2016
)	Privatklägerin 17 (P.____)	GBP 850'000 zuzüglich 5% Zins ab 24. Juli 2017
i)	Privatkläger 19 (R.____)	USD 500'000 zuzüglich 5% Zins ab 24. August 2017
j)	Privatklägerin 20 (S.____ Ltd.)	EUR 1'150'000 zuzüglich 5% Zins ab 15. Januar 2018
k)	Privatkläger 21 (T.____ + U.____)	USD 300'000 zuzüglich 5% Zins ab 1. Januar 2018
l)	Privatkläger 22 (V.____)	USD 250'000
m)	Privatkläger 23 (W.____)	USD 3'725'000 zuzüglich 5% Zins auf USD 1'000'000 ab 17. April 2015 bis 14. Oktober 2015, zuzüglich 5% Zins auf USD 1'500'000 ab 15. Oktober 2015 bis 17. Mai 2016, zuzüglich 5% Zins auf USD 725'000 ab 18. Mai 2016 bis 19. Mai 2016 sowie zuzüglich 5% Zins auf USD 3'725'000 ab 20. Mai 2016
n)	Privatkläger 24 (AA.____)	USD 75'000 zuzüglich 5% Zins seit 6. Juni 2017
o)	Privatkläger 26 (AC.____)	USD 800'000 zuzüglich 5% Zins ab 6. Juni 2017
p)	Privatklägerin 29 (AF.____ sl)	EUR 3'000'000 abzüglich USD 3'796'370
q)	Privatkläger 30 (AG.____)	USD 350'000
r)	Privatklägerin 31 (AH.____)	GBP 200'000
s)	Privatkläger 32 (AI.____)	USD 680'000 und GBP 68'000 je zuzüglich 5% Zins ab 6. Juni 2017
t)	Privatkläger 34 (AK.____)	USD 150'000 zuzüglich 5% Zins auf USD 100'000 ab 11. August 2014 bis

		4. September 2014, zuzüglich 5% Zins auf USD 200'000 ab 5. September 2014 bis 11. Januar 2015, zuzüglich 5% Zins auf USD 100'000 ab 12. Januar 2015 bis 13. April 2015, zuzüglich 5% Zins auf USD 350'000 ab 14. April 2015 bis 3. Juni 2015, zuzüglich 5% Zins auf USD 500'000 ab 4. Juni 2015 bis 14. Oktober 2015, zuzüglich 5% Zins auf USD 300'000 ab 15. Oktober 2015 bis 11. Juni 2016, zuzüglich 5% Zins auf USD 250'000 ab 12. Juni 2016 bis 16. Februar 2017 sowie zuzüglich 5% Zins auf USD 150'000 ab 17. Februar 2017
u)	Privatkläger 35 (AL.____)	USD 150'000 zuzüglich 5% Zins ab 1. Januar 2018
v)	Privatkläger 36 (AM.____)	USD 266'093.74 zuzüglich 5% Zins ab 30. April 2017
w)	Privatkläger 37 (AN.____ + AO.____)	CHF 355'346.90
x)	Privatkläger 38 (AP.____)	USD 750'100
y)	Privatkläger 40 (AR.____)	USD 120'000 zuzüglich 5% Zins ab 10. April 2018 sowie EUR 235'000 zuzüglich 5% Zins ab 10. April 2018
z)	Privatkläger 41 (AS.____)	USD 250'000 zuzüglich 5% Zins ab 14. August 2018
aa)	Privatklägerin 42 (AT.____ Limited)	USD 378'885
bb)	Privatkläger 44 (AV.____)	EUR 95'000 zuzüglich 5% Zins ab 15. Januar 2018
cc)	Privatklägerin 45 (AW.____ Limited)	USD 2'000'000 zuzüglich 5% Zins ab 15. Juni 2016
dd)	Privatklägerin 47 (BB.____ Inc.)	USD 289'920.83
ee)	Privatkläger 48 (BC.____)	USD 250'000 zuzüglich 5% Zins ab 16. Februar 2017
ff)	Privatkläger 49 (BD.____)	USD 250'000 zuzüglich 5% Zins ab 1. November 2016
gg)	Privatkläger 50 (BE.____)	USD 250'000 zuzüglich 5% Zins ab 5. Februar 2017
hh)	Privatkläger 51 (BF.____)	USD 1'495'000 zuzüglich 5% Zins ab 1. Januar 2018
ii)	Privatkläger 52 (BG.____)	USD 100'000 zuzüglich 5% Zins ab 6. Juni 2017
jj)	Privatkläger 53 (BH.____)	USD 200'000 zuzüglich 5% Zins ab 6. Juni 2017
kk)	Privatklägerin 54 (BI.____ Foundation)	EUR 500'000 zuzüglich 5% Zins auf EUR 250'000 ab 24. Juli 2017 bis 7. August 2017 und zuzüglich 5% Zins auf EUR 500'000 ab 8. August 2017

ll)	Privatkläger 55 (BJ. _____)	USD 500'000 zuzüglich 5% Zins ab 6. Juni 2017
mm)	Privatkläger 56 (BK. _____)	USD 1'230'000 zuzüglich 5% Zins ab 6. Juni 2017
nn)	Privatklägerin 58 (BM. _____ Inc.)	USD 150'000
oo)	Privatkläger 61 (BP. _____)	USD 860'000 zuzüglich 5% Zins ab 1. Januar 2018
pp)	Privatkläger 62 (BQ. _____)	GBP 150'000 zuzüglich 5% Zins ab 1. April 2018
qq)	Privatkläger 63 (BR. _____)	EUR 200'000 zuzüglich 5% Zins ab 24. Juli 2017
rr)	Privatkläger 64 (BS. _____)	USD 175'000
ss)	Privatklägerin 65 (BT. _____ LLC)	USD 650'000 zuzüglich 5% Zins ab 6. Juni 2017
tt)	Privatklägerin 67 (BV. _____ Ltd.)	USD 1'900'000 zuzüglich 5% Zins ab 10. Januar 2018

Im allfälligen Mehrbetrag werden die Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen.

13. Die Schadenersatzbegehren der folgenden Privatkläger werden abgewiesen:

a)	Privatkläger 3 (D. _____)
b)	Privatkläger 7 (H. _____)
c)	Privatklägerin 9 (I1. _____ Limited)
d)	Privatkläger 10 (J. _____)
e)	Privatkläger 28 (AE. _____)
f)	Privatklägerin 43 (AU. _____ SA)
g)	Privatklägerin 46 (BA. _____)
h)	Privatkläger 57 (BL. _____)
i)	Privatkläger 59 (BN. _____)
j)	Privatkläger 60 (BO. _____)
k)	Privatkläger 66 (BU. _____)

14. Die folgenden Privatkläger werden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg verwiesen:

a)	Privatklägerin 2 (C. _____ Limited)
b)	Privatkläger 5 (F. _____)
c)	Privatklägerin 16 (O. _____ Limited)
d)	Privatkläger 18 (Q. _____)
e)	Privatklägerin 25 (AB. _____ Limited)
f)	Privatkläger 33 (AJ. _____)
g)	Privatklägerin 39 (AQ. _____ SARL)

15. Die Genugtuungsbegehren der folgenden Privatkläger werden abgewiesen:

a)	Privatklägerin 31 (AH. _____)
----	-------------------------------

b)	Privatkläger 51 (BF.____)
c)	Privatkläger 64 (BS.____)

16. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf

CHF 40'000.00; die weiteren Kosten betragen:
CHF 2'032.00 Kosten Kantonspolizei Zürich ;
CHF 126'337.60 Entschädigung amtliche Verteidigung;
CHF 6'348.41 Gutachten/Expertisen etc.;
CHF 15.00 Publikationskosten;
CHF 29'084.05 Auslagen Untersuchung.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorenthalten.

17. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

18. Rechtsanwältin lic. iur. X.____ wird für ihre Aufwendungen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten mit insgesamt CHF 126'337.60 (inkl. MwSt.), abzüglich Akontozahlungen von total CHF 59'741.90, aus der Gerichtskasse entschädigt.

19. Auf die Anträge der folgenden Privatkläger auf Zusprechung einer Prozessentschädigung wird nicht eingetreten:

a)	Privatkläger 40 (AR.____)
b)	Privatkläger 62 (BQ.____)

20. Der Beschuldigte wird verpflichtet, den folgenden Privatklägern für das gesamte Verfahren folgende Prozessentschädigungen zu bezahlen:

a)	Privatkläger 1 (B.____)	CHF 1'700
b)	Privatklägerin 4 (E.____ Ltd.)	CHF 2'250
c)	Privatkläger 6 (G.____)	CHF 2'600
d)	Privatklägerin 11 (K1.____)	CHF 3'500
e)	Privatklägerin 12 (K.____ Ltd.)	CHF 3'500
f)	Privatkläger 13 (L.____)	CHF 1'700
g)	Privatkläger 14 (M.____)	CHF 1'700

h)	Privatkläger 15 (N._____ Trust)	CHF 2'600
i)	Privatklägerin 16 (O._____ Limited)	CHF 1'750
j)	Privatklägerin 17 (P._____)	CHF 2'250
k)	Privatkläger 19 (R._____)	CHF 2'475
l)	Privatklägerin 20 (S._____ Ltd.)	CHF 5'250
m)	Privatkläger 21 (T._____ + U._____)	CHF 2'250
n)	Privatkläger 23 (W._____)	CHF 7'000
o)	Privatkläger 24 (AA._____)	CHF 1'700
p)	Privatklägerin 25 (AB._____ Limited)	CHF 1'750
q)	Privatkläger 26 (AC._____)	CHF 1'700
r)	Privatkläger 28 (AE._____)	CHF 650
s)	Privatklägerin 29 (AF._____ sl)	CHF 2'250
t)	Privatkläger 32 (AI._____)	CHF 1'700
u)	Privatkläger 36 (AM._____)	CHF 2'475
v)	Privatkläger 37 (AN._____ + AO._____)	CHF 5'000
w)	Privatkläger 38 (AP._____)	CHF 5'000
x)	Privatkläger 41 (AS._____)	CHF 1'700
y)	Privatkläger 44 (AV._____)	CHF 5'250
z)	Privatklägerin 45 (AW._____ Limited)	CHF 11'000
aa)	Privatklägerin 46 (BA._____)	CHF 650
bb)	Privatkläger 50 (BE._____)	CHF 814.75
cc)	Privatkläger 52 (BG._____)	CHF 1'700
dd)	Privatkläger 53 (BH._____)	CHF 1'700
ee)	Privatklägerin 54 (BI._____ Foundation)	CHF 650
ff)	Privatkläger 55 (BJ._____)	CHF 1'700
gg)	Privatkläger 56 (BK._____)	CHF 1'700
hh)	Privatkläger 59 (BN._____)	CHF 700
ii)	Privatkläger 60 (BO._____)	CHF 700
jj)	Privatkläger 63 (BR._____)	CHF 2'900
kk)	Privatklägerin 65 (BT._____ LLC)	CHF 1'700
ll)	Privatkläger 66 (BU._____)	CHF 650
mm)	Privatklägerin 67 (BV._____ Ltd.)	CHF 2'600

21. Dem Privatkläger 5 (F._____) wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

22. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (versandt)
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (versandt)
- Rechtsanwalt Dr. iur. lic. oec. Y._____ 15-fach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwalt lic. iur. Z._____ 11-fach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft (versandt)

- Rechtsanwalt lic. iur. XA. _____ achtfach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwalt Dr. iur. XB. _____ vierfach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwalt Dr. iur. XC1. _____ bzw. Rechtsanwalt Dr. iur. XC2. _____ sechsfach für sich und die von ihnen vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwalt XD1. _____ dreifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwalt lic. iur. XD2. _____ bzw. MLaw XD3. _____ dreifach für sich und die von ihnen vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwalt M.A. HSG in Law XE. _____ dreifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwalt Dr. iur. XF. _____ dreifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwalt lic. iur. XG. _____ zweifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwalt Dr. iur. XH. _____ zweifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwältin lic. iur. XI. _____ zweifach für sich und die von ihr vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwältin Dr. iur. XJ. _____ zweifach für sich und die von ihr vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwalt Dr. iur. XK. _____ zweifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwalt Dr. iur. XL. _____ zweifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- die Privatkläger 22 (V. _____), 33 (AJ. _____), 34 (AK. _____, 48 (BC. _____) und 49 (BD. _____) (versandt)
- die Privatkläger 7 (H. _____), 10 (J. _____), 18 (Q. _____), 35 (AL. _____), 51 (BF. _____) und 61 (BP. _____) (via IncaMail)
- die Privatkläger 31 (AH. _____), 40 (AR. _____), 57 (BL. _____), 62 (BQ. _____) und 64 (BS. _____) (via Amtsblatt)
- Herrn BW. _____, per Inca-Mail (BW. _____2@gmail.com)
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (versandt)
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (...@ma.zh.ch)

und hernach als begründetes Urteil an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich
- Rechtsanwalt Dr. iur. lic. oec. Y. _____ 15-fach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft
- Rechtsanwalt lic. iur. Z. _____ 11-fach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft (versandt)
- Rechtsanwalt lic. iur. XA. _____ achtfach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft
- Rechtsanwalt Dr. iur. XB. _____ vierfach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft
- Rechtsanwalt Dr. iur. XC1. _____ bzw. Rechtsanwalt Dr. iur. XC2. _____ sechsfach für sich und die von ihnen vertretene Privatklägerschaft
- Rechtsanwalt XD1. _____ dreifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft
- Rechtsanwalt lic. iur. XD2. _____ bzw. MLaw XD3. _____ dreifach für sich und die von ihnen vertretene Privatklägerschaft
- Rechtsanwalt M.A. HSG in Law XE. _____ dreifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft
- Rechtsanwalt Dr. iur. XF. _____ dreifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft
- Rechtsanwalt lic. iur. XG. _____ zweifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft
- Rechtsanwalt Dr. iur. XH. _____ zweifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft
- Rechtsanwältin lic. iur. XI. _____ zweifach für sich und die von ihr vertretene Privatklägerschaft
- Rechtsanwältin Dr. iur. XJ. _____ zweifach für sich und die von ihr vertretene Privatklägerschaft
- Rechtsanwalt Dr. iur. XK. _____ zweifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft
- Rechtsanwalt Dr. iur. XL. _____ zweifach für sich und die von ihm vertretene Privatklägerschaft

die Privatkläger 7 (H. _____), 10 (J. _____), 18 (Q. _____), 22 (V. _____), 31 (AH. _____), 33 (AJ. _____), 34 (AK. _____), 35 (AL. _____), 40 (AR. _____), 48 (BC. _____), 49 (BD. _____), 51 (BF. _____), 57 (BL. _____), 61 (BP. _____), 62 (BQ. _____) und 64 (BS. _____; nur bei Ergreifen eines Rechtsmittels oder auf Verlangen innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs [unter Vorbehalt einer vollständigen Ausfertigung nur hinsichtlich ihrer eigenen Anträge])

- Herrn BW._____, per Inca-Mail (BW._____.2@gmail.com)
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste per E-Mail (kanzlei.bvd@ji.zh.ch)

sowie nach Eintritt der Rechtskraft an an

- den Justizvollzug und Wiedereingliederung Kanton Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, mit Vermerk der Rechtskraft im Doppel nebst Akten zur Einsicht sowie nebst Formulare "Löschung des DNA-Profiles und ED-Materials"
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A,
- das Migrationsamt des Kantons Zürich
- die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DR, mit separatem Schreiben gemäss § 54a PolG

sowie betr. Dispositivziffer 9 an

- das Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich Internationale Rechtshilfe.

23. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:

Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfight, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Zürich, 8. November 2023

BEZIRKSGERICHT ZÜRICH
9. Abteilung

Der Vorsitzende:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. P. Rietmann

MLaw D. Reutercrona